Wirthmann

Handbuch

über die

Heiraths-Cautionen und Ehen

der

Militär-Personen

im

Königreiche Bayern.

Mit einem Anhange
über Siegelmäßigkeit, Stempel, Taxen, Advokaten-Gebühren, Post-
porto-Bestimmungen etc. nebst Formularien.

Von

Joachim Wirthmann,
Regiments-Auditor im königlichen General-Auditoriate.

München, 1859.
Joh. Palm's Hofbuchhandlung.

Motto: Sichere die Familie und du befestigest den Staat!

Vorwort.

Das schon vor hundert Jahren in Bayern eingeführte segensreiche Institut der militärischen Heirathscautionen hat sich im Verlaufe der Zeit und nicht ohne fördernden Einfluß der Praxis bis auf seine gegenwärtige Stufe entwickelt und herausgebildet.

Einer Reihe vereinzelter, häufig durch specielle Fälle hervorgerufener, leitender Verordnungen und nicht allgemein ausgeschriebener Rescripte war es vorbehalten, immer mehr Rechtsboden für dieses Institut zu gewinnen, und besonders diejenigen Normen festzusetzen, welche geeignet schienen, einerseits die Heirathscautionen ihrem wohlthätigen Zwecke in der Allerhöchst beabsichtigten Dauer möglichst zu erhalten, andererseits aber scheinbare oder unsichere Cautionen im eigenen Interesse der Betheiligten auszuschließen.

Wie das Wesen, der Zweck, die Wirkung der Heiraths-Cautionen, die Cautionspflicht, deren Umfang, deren Dauer u. s. a. den Civilgerichten, welche schon bei Abstellung von Heiraths-Cautionen so mannigfach mitzuwirken, und bei der obervormundschaftlichen Verwaltung eines Heiraths-Cautionsvermögens für

die Fortdauer dessen Cautionsverbandes nach den für das Militär gegebenen Bestimmungen zu sorgen haben, größtentheils unbekannt sind, ebenso fremd sind diese den bei den Heirathscautionen der Unterofficiere und Soldaten im Interesse der Gemeinden so wesentlich betheiligten Heimathsbehörden.

Eine systematische Zusammenstellung und wissenschaftliche Bearbeitung dieser Normen, entsprechend den Anforderungen des Juristen vom Fach und zugleich zugänglich und verständlich dem Nichtjuristen, wurde daher schon von vielen Seiten, insbesondere auch von Rechtsanwälten, von Curatoren minderjähriger Militär-Angehöriger und von den Cautionsstellern selbst als höchst wünschenswerth, als ein dringendes Bedürfniß erachtet.

Diesen Mangel, gleich den meisten seiner Herrn Collegen schon beim Eintritte in den Militär-Justizdienst fühlend, setzte sich der Herausgeber bereits, als er vor 12 Jahren seine Funktion beim obersten Militärgerichtshofe antrat, die Aufgabe, die durch seine dortige Verwendung zur Bereicherung seiner Erfahrungen im Heiraths-Cautionswesen sich allseitig bietende Gelegenheit nicht unbenützt zu lassen, und im Verlaufe der Zeit das Material zu einer solchen Bearbeitung anzusammeln.

Seitdem verfolgte derselbe das vorgesteckte Ziel mit geringeren oder größeren Unterbrechungen, wie sie eben seine gehäuften Berufsgeschäfte mit sich brachten, und gelangte hiebei zu der Ueberzeugung, daß es zur Darstellung eines gerundeten Ganzen unabweisbar sei, die Ehen der Militärpersonen von ihrer Vorbereitung durch Abstellung der Heirathscaution an bis zu ihrem Ende unter Berücksichtigung der möglichen Wechselfälle zu ver-

folgen, und zugleich auf die Wirkung einer Ehe hinsichtlich der Pensionsansprüche der Relikten umfassend einzugehen, kurz die Ehe eines Militärs von ihrem Beginne bis zu ihrer Trennung und mit ihren Wirkungen für die Familienglieder vorzuführen.

Auf diese Weise ist das vorliegende Werk entstanden, und wird sich die Bedeutung des behandelten Gegenstandes nicht verkennen lassen, wenn allein in Erwägung gezogen wird, daß die gegenwärtig beim kgl. General-Auditoriate als militärische Heirathscautionen verwahrten Werthpapiere nahezu an vierzehn Millionen betragen, und hieran mehr als dreitausend Familien participiren.

Nur die Absicht, die Eigenthümer dieses Vermögens und die künftigen Cautionssteller in ihren Heiraths-, Cautions-, Pensions- und sonst einschlägigen Angelegenheiten über die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verhältnisse aufzuklären, ihnen in so manchen Fällen ein treuer, ihr Bestes bezielender Rathgeber zu sein, und diejenigen, welche eine militärische Ehe zu schließen im Begriffe stehen, auf den richtigen, am schnellsten zum Ziele führenden und mit möglichst wenigen Kosten verbundenen Weg zu leiten, veranlaßte den Verfasser, seine Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben, und ihr, um sie recht gemeinnützig zu machen, nicht blos einen Anhang der bezüglichen Bestimmungen über Siegelmäßigkeit, Stempel, Taxen, Postporto und Advokaten-Gebühren beizufügen, sondern dieselbe auch durch eine große Anzahl von Formularien zu vermehren, welche sowohl den Militärbehörden und Militärpersonen, als auch den Civilbehörden und allen denjenigen wohl zu statten kommen werden, welche bei militärischen Heiraths-Cautionen interessirt oder hinsichtlich derselben mitzuwirken berufen sind.

Möge daher dieses Werk nachsichtig aufgenommen, und der eine oder andere Mangel desselben, dessen freundliche Bekanntgabe der Verfasser nur dankbar hinnehmen wird, durch die Erwägung entschuldiget werden, daß es schwer ist, der Erste in Bearbeitung eines so viele Materien umfassenden Gegenstandes zu sein, welchem bisher jede Literatur mangelte.

München an Weihnachten 1858.

Joachim Wirthmann.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Specieller Theil.

Titel I.

Titel II.

Titel III.

Zweiter Theil.

Die militärischen Ehen.

Einleitung.

Anhang.

Ergänzungen und Veränderungen während des Drucks.

1) Zu Seite 7 vorletzter Absatz und Seite 34 Ziff 3.

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1858 wurde die bisher für die Militärbeamten aller Grade ausschließlich der den Junkern Gleichgestellten auf 10,000 fl. festgesetzte Heirathscaution für die im Unter- und Oberlieutenants-Range stehenden Militärbeamten auf 15,000 fl. erhöht. (M.-V.-Bl. von 1858 Nr. 14 S. 97.)

2) Zu Seite 61.

Die neuen Coupons zu den bayerischen Staatsobligationen werden auch noch bei folgenden außer den Seite 61 aufgeführten Rentämtern verabfolgt:

1) im Regierungsbezirk von Oberbayern: bei dem Rentamte Traunstein;
2) im Regierungsbezirke von Niederbayern: bei dem Rentamte Deggendorf;
3) im Regierungsbezirke der Pfalz: bei den Rentämtern Frankenthal, Landau und Zweibrücken;
4) im Regierungsbezirke von Oberfranken: bei dem Rentamte Kronach;
5) im Regierungsbezirke von Mittelfranken: bei den Rentämtern Eichstädt, Erlangen, Nürnberg und Windsheim; und
6) im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg: bei dem Rentamte Neustadt. (Reggsbl. 1858 Seite 1222.)

3) Zu Seite 90 nach Nr. 6.

Einer Genehmigung der Annahme nach ihrem Nominalwerthe als Heiraths-Caution können entgegensehen:

7) die Actien der Gasbeleuchtungsgesellschaft in Augsburg, und
8) die Actien der mechanischen Weberei am Fichtelbache zu Augsburg.

Abbreviaturen.

Abs.	=	Absatz.
Abschn.	=	Abschnitt.
Anmerk.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
A. V.	=	Allerhöchste Verordnung.
Bd.	=	Band.
Beil.	=	Beilage.
Bl. f. Rchts.	=	Blätter für Rechtsanwendung.
Cap.	=	Capitel.
cod. jud.	=	codex judiciarius.
Com.	=	Commentar.
D.-V. oder M.-D.-V.	=	Militär-Dienst-Vorschriften.
Döll. V.-S.	=	Döllingers Verordnungs-Sammlung.
F.-M.-R.	=	Finanz-Ministerial-Rescript.
Fonds-Comm.	=	Fonds-Commission.
G. oder Ges.	=	Gesetz.
G.-A.-E.	=	General-Auditoriats-Entschließung.
G.-O. oder Ger.-Ordg.	=	Gerichtsordnung.
G.-V.	=	General-Verordnung vom 4. März 1835.
H.-E.-G.	=	Heer-Ergänzungs-Gesetz.
H.-G. oder Hyp.-Ges.	=	Hypotheken-Gesetz.
J.-M.-R.	=	Justiz-Ministerial-Rescript.
Instr.	=	Instruktion.
Int.-Bl.	=	Intelligenz-Blatt.
K. oder Kgl.	=	Königlich.
K.-M.-R.	=	Kriegs-Ministerial-Rescript.
Lehners H.-R.	=	Lehners Lehrbuch des Hypotheken-Rechts und der Prioritäts-Ordnung.
Lit.	=	Littera.
N. Handb. des Hyp.- u. P.-R.	=	Niblers Handb. des Hypotheken- und Prioritäts-Rechtes.
Proz.-Ges.	=	Prozeß-Gesetz.
R. Rescr.	=	Rescript.
R.-Bl. oder Rggsbl.	=	Regierungs-Blatt.

R. d. M. d. J.	=	Rescript des Ministeriums des Innern.
S.	=	Seite.
Th.	=	Theil.
Tit.	=	Titel.
V.	=	Verordnung.
M. V.=O.=Bl.	=	Militärisches Verordnungs=Blatt.
V.=U.	=	Verfassungs=Urkunde.
Ziff.	=	Ziffer.

Einleitung.

Historische Entwicklung des Institutes der militärischen Ehen und Heiraths-Cautionen in Bayern.

Seit Einführung der stehenden Heere in Deutschland fühlten die Landesherrn immer mehr und mehr das Bedürfniß, im Hinblicke auf die Bestimmung der Heere und in der Sorge für das allgemeine Wohl des Landes und insbesonders im Interesse der Militär-Angehörigen, deren Familien und Relikten den militärischen Ehen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und diese möglichst zu beschränken.

Dieses Bestreben tritt in allen Verordnungen, welche die Verehelichungen der Officiere berühren, schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts klar hervor, anders aber bei den Verehelichungen der Soldaten und Unterofficiere, diese wurden bald begünstiget, bald erschwert. Wohl mögen auf diesen Wechsel im Principe die Zeitverhältnisse, der höhere oder geringere Bedarf eines guten, nachhaltigen Kernes im Heere durch Erhaltung brauchbarer Soldaten und Unterofficiere ihren Einfluß geäußert haben.

Die Durchführung der Beschränkung der Ehen wurde durch mehrere Mittel angestrebt:

1. durch das Verbot heimlicher Ehen (ohne nachgesuchte Erlaubniß),
2. durch Festsetzung einer bestimmten Zahl von verheiratheten Soldaten und Unterofficieren,
3. durch die Anforderung des Nachweises über den Besitz eines Vermögens und der Mittel, sich in der Folge ernähren zu können,

4. durch Pensionsverzichtleistung und Einführung einer sogenannten Caution. (1)

Wer sich ohne gnädigste Erlaubniß heimlich verheirathete, ob Officier oder Soldat, sollte mit seiner Ehegattin bis auf weiteren Befehl Seiner churfürstlichen Durchlaucht im Zuchthause bei harter Arbeit abgestraft werden. (2)

Die Verehelichung der Officiere, Räthe oder anderer Beamten ohne Konsens und deren eheliche Verlobung mit nicht hinlänglich bemittelten Personen zum Zwecke der leichteren Erwirkung der Heiraths-Licenz wurde mit der Entlassung bedroht. (3)

Bei einer Kompagnie (4) sollten sich 3 und bei einer Eskadron 2 verheirathete Soldaten oder Unterofficiere befinden, bei vorzunehmenden Reductionen stets Verheirathete entlassen, keinem Unterofficier die Heiraths-Erlaubniß mehr ertheilt und kein verheiratheter Gemeiner zum Unterofficier befördert, ein verheiratheter Unterofficier und Gemeiner nicht mehr zum Avancement als Officier in Vorschlag gebracht werden. (5)

Ohne ausgestellten Pensions-Verzicht durfte die Heiraths-Erlaubniß den Soldaten nicht mehr, und nur dem ertheilt werden, welcher 300 fl. erheirathen konnte. (6)

Dieses Vermögen war während ihrer Kriegsdienste unangreifbar, Frau und Kinder durften weder dem Regimente noch der Kompagnie zur Last fallen, sie selbst waren bei Beendigung ihrer Diensteszeit zu entlassen. (7)

Die über die normalmäßige Weiberzahl vorhandenen Weiber hatten keinen Kasernengenuß.

Diese Pensions-Verzichtleistungen (8) wurden jedoch bald wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und die Regiments-Kommandanten ermächtiget, jedem Soldaten vom Feldwebel abwärts auf Begehren die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen. Dieser mußte sich aber ausweisen, wie er sich in der Folge mit Weib und Kinder durch eigenen Fleiß ernähren könne, es sollte überwacht werden, daß keine faulen oder liederlichen Weiber

---

1) Bei dieser geschichtlichen Darstellung wurde sich möglichst an den Wortlaut der Verordnungen gehalten. — 2) Verordnung vom 2. Dezember 1701. — 3) V. vom 22. März 1734, 14. Juni 1752, 14. Mai 1759, 28. Nov. 1762. — 4) V. 16. November 1745. — 5) V. 15. März 1748. — 6) V. 21. März 1781. — 7) V. 27. November 1783. — 8) V. 28. März 1789.

genommen würden, selbst Ausländern sollte ohne allen Anstand die Ehelichung bewilliget, sowie Verheiratheten das Engagement nicht verweigert, ihre Weiber und Kinder jedoch nicht in die Kasernen genommen werden.

Durch den Regiments-Kommandanten ohne hinlängliche Ursache abschlägig Verbeschiedenen wurde das Recht der Gesuchstellung beim Hofkriegsrathe eingeräumt, und diesen unter Versetzung in ein anderes Regiment bei begründeter Beschwerde die Heiraths-Erlaubniß von dieser Stelle ertheilt.

Von den verheiratheten Soldatenweibern sollte nur eine hinlängliche und zum Militärbehuf erforderliche Anzahl in den Kasernen beibehalten, die übrigen entweder in ihre Heimath verwiesen, oder sich in dem Garnisons-Orte um ihr Dach und Fach zu bewerben angewiesen werden.

Im übrigen hatten dieselben, wie ihre Kinder und die Angehörigen von Officieren, wegen der in Friedenszeiten geleisteten Militär-Dienste keinen, und nur in dem Falle, wenn die Männer im Felde blieben, oder sonst im Herrn-Dienst ohne ihr Verschulden verunglückten, auf Pension einen Anspruch, ([1]) deren Beträge in der Verordnung vom 23. Mai 1795 festgesetzt wurden.

Hiemit wurden auch die Pensions-Ansprüche der Officiers-Weiber und Kinder und sonstiger Militärpersonen nur auf diese Fälle erstreckt und zugleich die Verzichts-Reverse abgeschafft. —

Solche Begünstigungen der militärischen Ehen der Soldaten und Unterofficiere ([2]) erheischten, daß die Einwilligung der Eltern oder Vormünder hiezu erholt, und sich vorgängig mit den einschlägigen Civilbehörden wegen des künftigen Aufenthaltes der Frau und Kinder im Falle des Absterbens des Mannes oder seiner Beabschiedung benommen werden mußte. ([3])

Wollte eine sich gut aufführende Soldatentochter sich mit einem rechtschaffenen Unterofficier oder Gemeinen verehelichen, so sollte selbe von Seite des Regiments nicht abgewiesen, sondern ihr Gesuch an den Hofkriegsrath eingesendet werden. ([4])

---

[1]) Verordnung 28. März 1789. — [2]) V. 12. und 29. März, 5. Aug. 1789, 23. Mai 1795. — [3]) V. 25. Juli 1791. — [4]) V. 8. November 1797.

Bei allen diesen Erleichterungen war Veranlassung gegeben, das Verbot wegen heimlicher Ehen zu erneuern, und die Annullirung derselben nebst schärffster Spitzruthen-Strafe vom Feldwebel abwärts und Bestrafung der Weibsperson mit einjährigem Zuchthause anzudrohen. (1)

Weniger begünstigend wurde im Anfange dieses Jahrhunderts der gültige Fortbestand jener älteren Verordnung ausgeschrieben, wornach die Unterofficiere bei Verehelichungen ihren Stock abzulegen und als Gemeine fortzudienen hatten; eine Ausnahme hievon und deren Genehmigung durch Seine churfürstliche Durchlaucht wurde sich jedoch bei jenen vorbehalten, welche als talentvoll und geschickt anerkannt und begutachtet wurden. (2)

Nicht minder wurde auch sämmtlichen Kommandanten die eigenmächtige Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß untersagt. (3)

Nicht unerwähnt will gelassen werden, daß die Ehelichungs-Erlaubniß für Hartschiere von dem Nachweise eines Vermögens von 1200 fl. abhängig und die Ertheilung derselben der höchsten Stelle vorbehalten war, außerdem sich deren Wittwen keiner Pension zu erfreuen hatten. (4)

Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts hielt man für nothwendig, die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Officiere von dem Nachweise abhängig zu machen, daß die Braut im Falle des Absterbens des Mannes durch eigene Mittel sich und ihre Kinder standesmäßig unterhalten könne. (5)

Keinem Officier wurde die Heiraths-Erlaubniß ertheilt, wenn nicht er oder seine Verlobte hinlänglich bemittelt war, damit diese nicht als Wittwe um einen Gnadengehalt zu bitten brauchte, für welch letzteren Fall sie einen schriftlichen Revers auszustellen hatte. (6)

Nicht mochten diese Maßregeln ihrem Zwecke genügen.

Um zu verhindern, „daß die Officiers-Wittwen und Kinder aus Mangel der nöthigen Subsistenz entweder mit dem Bettelstab herumzuwandern, oder sonst ein unanständiges oder wohl gar ärgerliches Leben zu führen sich gemüßiget sehen," nahm man unter ausdrücklicher Verweigerung jedes Anspruches auf Pension oder Gnaden-Ge-

---

1) Verordn. 25. Aug. 1799. — 2) V. 31. Mai 1802. — 3) R. 16. Juli 1802. — 4) R. 9. Juni 1780. — 5) V. 9. Mai 1727. — 6) V. 21. März 1747.

halte für Wittwen und Kinder seine Zuflucht zur Cautions-Stellung und zwar für den Oberstlieutenant und Major mit 3000 fl., für den Hauptmann mit 2000 fl., für den Ober- und Unterlieutenant mit 1500 fl. und für den Fähndrich mit 1000 fl. (1)

Lange erhielt sich dieses Cautions-Schema nicht; die Cautions-Verpflichtung wurde nicht nur auf den bisher befreiten Obersten ausgedehnt, sondern die Cautionen in dem Maße erhöht, daß der Oberst 6500 fl., der Oberstlieutenant 5000 fl., der Major 4000 fl., der Hauptmann oder Rittmeister 3000 fl., der Lieutenant oder Fähndrich 2000 fl. auszuweisen hatten. (2)

Auch hierin erfolgte nach 10 Jahren schon wieder eine Abänderung. (3)

Mit einer ähnlichen Motivirung, wie die bei Einführung der Cautionen, wurde der Oberst von der Cautions-Stellung befreit, die Caution des Oberstlieutenants und Majors auf 4000 fl. gleichgestellt, und die der übrigen Chargen bei den früheren Beträgen gelassen.

Die Baarschaft sollte sicher angelegt, der Zinsengenuß dem deponirenden Eigenthümer gesichert und überlassen, nach dem Absterben des Officiers aber das Kapital oder die Obligationen an dessen Wittwe und Kinder ausgehändiget werden.

Bis dahin durfte vom Kapitale nichts erhoben werden, hiefür mußte das Regiments-Kommando bei Vermeidung des Ersatzes durch Gage-Abzüge haften.

Zugleich wurde der strenge Vollzug des allenthalben publicirten Militär-Schulden-Reglements eingeschärft, gemäß welchem einem Officier bei Verlust der Forderung unter einem Rechtstitel nicht mehr, als der Betrag einer Monats-Gage geborgt werden durfte. (4)

Die Heiraths-Cautionen und Reverse der Officiere mußten in der Regiments-Kassa aufbewahrt werden. (5)

Die Prüfung der Heiraths-Cautions-Instrumente wurde dem Hofkriegsrathe zugewiesen, wohin auch die Pensionsverzichte der Bräute, welche von einem Verwandten, oder in Ermangelung eines solchen von einem glaubwürdigen Manne, mitzuunterzeichnen waren, eingesendet werden mußten. (6)

---

1) Verordn. 26. Aug. 1756. — 2) V. 3. Sept. 1768. — 3) V. 28. Febr. 1779. — 4) V. 26. Aug. 1756. — 5) V. 13. Febr. 1781. — 6) V. 20. Nov. 1783.

Nach einer weiteren Aenderung hatte der Oberst wieder 6500 fl., der Oberstlieutenant 4500 fl., der Major 4000 fl., der Hauptmann mit Kompagnie 3000 fl., der Stabs-Kapitain 2500 fl., Ober- und Unterlieutenant 2000 fl., Regiments-Adjutant 2000 fl., Bataill.-Adjutant 1500 fl. Caution zu stellen. (1)

Zugleich wurden diesmal die Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Branchen mit in den Tarif aufgenommen und in ein analoges Verhältniß zu den reinen Militär-Chargen gebracht.

Die Cautionen mußten entweder in Baarschaft oder in gerichtlichen Verbriefungen gestellt und erstern Falls bei dem einschlägigen Regimente deponirt, auf eine gerichtliche Hypothek ausgeliehen und für die Sicherheit gesorgt, andernfalls aber von dem einschlägigen Gerichte dafür gehaftet werden, daß

1. das Unterpfand frei und ledig,
2. die Schätzung desselben der Zeit, wo solche geschehen, ganz angemessen,
3. ohne Konsens des Regiments nichts davon veräußert und über all dieses
4. von dem einschlägigen Ober- und Unteramte diese Selbsthaftung des untergebenen Gerichts bestätigt werde.

Verbriefungen, sub fide nobili ohne Vorwissen des Gerichtes ausgestellt, sollten nicht angenommen werden. (2)

Trotz all dem wurde resolvirt: Seine Churfürstl. Durchlaucht sehen die Heirathen der Subaltern-Officiere auch bei all normalmäßiger Abstellung der Cautionen und Pensions-Verzichte sehr ungerne. (3)

Im Einklange hiemit wurden die Heiraths-Cautionen (4) der Officiere durch alle Grade um das Duplum erhöht, sowie bald auch die der Soldaten und Unterofficiere auf 300 fl. und 500 fl. festgesetzt; und sämmtlichen Regiments-Kommandanten die eigenmächtige Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß untersagt. (5)

In diesen älteren Bestimmungen finden sich neben der Verpflichtung zur Cautions-Leistung theils schon angebahnt, theils ausgeprägt, die, wenn auch modificirt, noch bestehenden bezüglich der

---

1) Verordn. 31. Januar 1792. — 2) V. 23. August und 8. Dez. 1794. — 3) V. 1. Nov. 1797. — 4) V. 15. April 1802. — 5) V. 16. Juli 1802.

1. ausschließenden Ertheilung der Ehelichungs-Erlaubniß durch die höchste und allerhöchste Stelle,
2. der vorgängigen Begründung der Ansässigmachung bei Soldaten und Unterofficieren,
3. Festsetzung einer bestimmten Anzahl verehelichter Soldaten und Unterofficiere bei den Abtheilungen,
4. Gesuchstellung eines sich verehelichenden Unterofficiers um Beibehaltung seiner Charge,
5. Unangreifbarkeit der Cautionen,
6. Verpflichtung der Gerichte zur Mitwirkung bei Cautions-Stellungen,
7. des curatelmäßigen Aufsichtsrechtes über die gestellten Cautionen.

Auf dieser Grundlage wurde das militärische Ehelichungs- und Cautions-Wesen in diesem Jahrhunderte fortgebildet, in landesväterlicher Obsorge unter andern ein Wittwen-Pensions-Regulativ geschaffen, (1) der Bezug für die Wittwen normirt, und eine eigene Administration für die desfallsigen Fonds bestellt, im Verlaufe der Zeit die Pension für die Wittwen erhöht, die Quote für die Kinder festgesetzt, und selbst den mit Pensions-Verzicht verehelichten Wittwen und deren Kindern der Pensionsbezug bewilligt. (2)

Die Zeit mit ihren erhöhten Anforderungen erheischte auch eine Erhöhung der Cautions-Summen; so wurden diese für Soldaten und Unterofficiere auf 600 fl., für Gendarmen auf 1000 fl., für Hartschiere auf 3000 fl., (3) sowie für alle Officiere und im Officiers-Range stehenden Militärbeamten auf 10,000 fl. festgesetzt, und später für Ober- und Unterlieutenants auf 15,000 fl. erhöht. (4)

Durch Regelung der Competenzverhältnisse, Ueberweisung aller Cautions-Sachen an das General-Auditoriat zur Prüfung und Verbescheidung nach vorgängiger Instruction durch die Unterbehörden, Verwahrung der Urkunden durch das General-Auditoriat, Vinculirung derselben durch die betreffenden Cassen oder Hypothekenämter, (5) Bestimmung der Dauer der Cautionen, (6) durch die Erläuterungen über

---

1) Verordn. 24. Juli 1803. Regierungsbl. 1803 Seite 323. — 2) V. 15. Dez. 1812; 1. Dez. 1818; 6. Juli 1819; 30. Juni 1823; R. 9. April 1850. — 3) R. 1. August 1823; 20. Oktober 1824; 30. Mai 1855. — 4) R. 31. Dez. 1822; 16. März 1825; 16. April 1853. — 5) V. 15. März 1804; 8. Aug. 1808. — 6) R. 15. Jan. 1826.

den Zweck derselben, ihre Wirkung, ihre Annehmbarkeit, Vinculirung, Renten u. s. w., (1) durch das hiedurch hervorgerufene consequente Verfahren, geübt durch die Praxis und leitende Grundsätze des Ministeriums und General-Auditoriats hat das Institut der militärischen Cautionen und Ehen ein System, einen festen Boden gewonnen, leidet nicht mehr an Schwanken, Widerspruch und Unsicherheit in den Verfügungen und Verbescheidungen, entspricht den Anforderungen der Zeit, der in der Vorsorge für die Verheiratheten und deren Relikten kundgegebenen allerhöchsten Willensmeinung, ist zeitgemäßer Fortbildung fähig, und wird die Betheiligten, wenn sie dessen Bedeutung erfaßt, mit Beruhigung erfüllen.

---

1) G. V. 4. März 1835.

Erster Theil.

Die militärischen Heiraths-Cautionen.

Allgemeiner Theil.

Titel I.

Verbindlichkeit zur Cautions-Stellung behufs Verehelichung.

Jeder active Militärangehörige, welcher sich zu verehelichen beabsichtiget, hat neben Erfüllung der übrigen, am geeigneten Orte noch zu erörternden Vorbedingungen eine Caution in einem bestimmten Betrage nach seiner Charge aufrecht zu machen.

Titel II.

Begriff und Zweck der Caution.

Unter einer militärischen Heiraths-Caution wird ein im Inlande angelegtes rentirendes Vermögen in einer bestimmten Größe verstanden, bezüglich dessen Substanz sich der Eigenthümer zu Gunsten seiner Familie freiwillig der Disposition auf die Cautionsdauer begiebt und einer Curatel-ähnlichen Ueberwachung seiner Dienstbehörden unterwirft.

Ihr Begriff ist innig mit ihrem Zwecke verbunden, läßt sich von diesem nicht trennen.

Insoferne die militärischen Ehen zunächst auch das Interesse des Staates, der Fonds, die militär-dienstlichen und Standes-Verhältnisse berühren, läßt sich der Zweck der Cautionen zurückführen auf

1. Beschränkung der Ehen,
2. Sicherstellung der Fonds gegen eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung mit Ausgaben für Wittwen und Waisen.

Dieses Bestreben und dessen Motive näher auszuführen, ist nicht Sache dieser Darstellung.

Ein weiterer Zweck, der hier maßgebend einer näheren Betrachtung unterstellt werden muß, ist, — abgesehen von den Cautionen der Soldaten und Unterofficiere zur Begründung ihrer Subsistenz nach dem Austritte aus dem Militärverbande und zur Sicherstellung der die Heimathsrechte gewährenden Gemeinden gegen allenfallsige Alimentationslast, —

3. Vorsorge für das materielle Wohl der militärischen Familien, der Wittwen und Waisen.

Die Gagen und insbesondere die der Subalternen reichen zum standesmäßigen Unterhalte einer so häufig dem Wechsel des Geschickes unterworfenen Familie nicht hin, die den Wittwen, den Waisen und namentlich denen der Subalternen nur bis zum 21. Lebensjahre verordnungsmäßig zu reichenden Pensionen decken kaum den nothdürftigen Lebens-Unterhalt.

Die Mittel zu einem standesgemäßen Leben während der Ehe und nach dem Tode des Familienoberhauptes, dessen Standes-Ehre auch im Familienbande zu wahren ist, zur Erziehung der Kinder und zu ihrer Lebsucht bis zu ihrer Versorgung zu ergänzen, sind die Renten aus den Cautionen, und letztere selbst zur Begründung einer gesicherten Existenz für die Kinder bestimmt.

Titel III.

Wirkung des militärischen Heiraths-Cautions-Verbandes.

Der mit dem Cautions-Vermögen zur Erreichung des Cautions-Zweckes zu erfüllenden Verbindlichkeit unterwerfen sich die betheiligten Cautionseigenthümer theils durch ihre rechtsgiltige Einwilligung in die Unterstellung ihres zur Caution bestimmten Vermögens unter den militärischen Heiraths-Cautions-Verband, theils durch den Ehevertrag, theils durch das Gesuch um die zur Vollziehung desselben erforderliche Ehelichungs-Erlaubniß und durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Cautions- und sonstigen Bedingungen, (1) von welchen die nachgesuchte Ehelichungs-Erlaubniß und die damit verbundenen Militär-Wittwen- und Waisen-Pensions- und andere Ansprüche abhängen, die den verehelichten Militärpersonen und ihren ehelichen oder

1) K.-M.-R. 15. Jan. 1826. G. V. 4. März 1835. Ziff. 1. Abs. 2. 3. 4.

durch nachfolgende Ehe legitimirten, nicht aber anderweitig legitimirten ausserehelichen Kindern oder Adoptirten, zustehen. (1)

Hiernach ist die Eigenschaft und Wirkung des Heiraths-Cautions-Verbandes, wenn auch das Eigenthum, der Nutzgenuß oder der Gebrauch an dem Gegenstande der Caution während der Lebensdauer des Cautions-Eigenthümers keinem andern übertragen wird, und diese als Bürgschaften im gesetzlichen Sinne, wie etwa Amts-Bürgschaften nicht betrachtet werden können, doch nicht blos militär-vorschriftlich, sondern auch privatrechtlich begründet.

Dieser privatrechtliche Charakter findet sich nicht nur in den Verordnungen vom 27. November 1783, 28. Februar 1779 und 23. August und 8. Dezember 1794 durch die Erklärung der Unangreifbarkeit der Cautionen auf die Cautionsdauer, durch die Ueberbürdung der Haftung an die militärischen Vorgesetzten für unbefugte Erhebung eines Cautionsvermögens und an die Civilgerichte wegen sicherer Anlegung solchen Vermögens und Entäusserung desselben ohne Consens der militärischen Behörde gesetzlich ausgeprägt, sondern er hat auch noch nach Erlassung der Constitution seine gesetzliche Sanction durch §. 13. Abs. 2. d. H. E. G. vom 15. August 1828 und §. 8. Ziffer 3 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 dadurch erhalten, daß ersteres Gesetz ausspricht:

„Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht blos von den polizeilichen, privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den milit.-dienstlichen Vorschriften ab,"

und letzteres

„in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besonderen Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen."

Solche Regulative (Vorschriften) zu erlassen, die gegebenen den Anforderungen der Zeit und veränderten Verhältnissen anzupassen, ist anerkanntes, unbestrittenes, ausgeübtes Recht der Krone.

Nie wird daher den Bestimmungen, welche auf diesem gesetzlichen Wege erfolgen und erfolgten, ihre rechtliche bindende Natur und den militärischen Heiraths-Cautionen als Produkt solcher Bestimmungen ihre privatrechtliche Wirkung abgeleugnet werden können.

---

1) Kr.-M.-R. 3. Dezember 1843.

Diese privatrechtliche Wirkung wird auch von den bayerischen Gerichtshöfen anerkannt ([1]) und äußert ihren Einfluß sowohl bezüglich auf den Cautions-Eigenthümer, dessen Ehegatten und Kinder, als auch gegen dritte Personen, namentlich gegen Gläubiger und Erben, indem die auf freier Einwilligung des Cautions-Eigenthümers beruhende Verbindlichkeit und Beschränkung der Disposition während der Cautions-Dauer und bis zur definitiven Auflösung des Verbandes des Cautions-Vermögens fortbesteht, die Befugniß des Cautions-Eigenthümers, sich in der Disposition über sein Cautions-Vermögen zur Erfüllung des Cautions-Zweckes freiwillig zu beschränken und eines Theiles seines Eigenthums-Rechtes zu entäußern, nicht bestritten, die Ausübung und Vollziehung dieser Befugniß nicht widerrufen, und unwirksam gemacht werden kann, und Gläubiger und Erben auf das beschränkte und der freien Disposition entzogene Vermögen auf die Cautions-Dauer keine anderen und größere Ansprüche haben, und keine größeren Befugnisse über dasselbe geltend machen, und ihnen keine stärkeren Rechte auf dieses Vermögen angewiesen werden können, als der Eigenthümer, Schuldner oder Erblasser selbst hat; es sei denn, daß erwiesen wird, daß Cautions-Steller vor dem Acte der Unterstellung, der Dispositions-Beschränkung, überschuldet war, und eine Beeinträchtigung der Gläubiger stattgefunden hat.

Diesemnach wird ein Cautions-Vermögen, da es nirgends unter denjenigen Sachen aufgeführt ist, woran die Execution nicht Platz greift, zu einem Debit- oder Gant-Wesen gezogen, die Immission in dasselbe richterlich ausgesprochen, hiedurch aber kein gesetzlicher Anspruch auf Auflösung des Cautions-Verbandes zu Gunsten der Gläubiger begründet werden können, sondern die Immission ihre Wirksamkeit erst dann äußern, wenn der Grund zum Fortbestand der Caution aufgehört hat, bis wohin jedoch eine geeignete Vormerkung dieses Verhältnisses behufs entsprechender Verfügung nach Auflösung des Cautions-Verbandes von den Militär-Behörden nicht verweigert wird. ([2])

[1]) Bl. f. Rechtsanw. Bd. 12. S. 319; Bd. 13. S. 88. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 3. Seite 120. — [2]) Ger.-Ordg. Cap. XVIII. §. 4. Proz.-Ges. 17. Nov. 1837 §. 73. Wechsel- u. Merkantil-Ger.-Ordg. Cap. X. §. 4 und 5. Seufferts Commentar zur Ger.-Ordg. Bd. IV. §. 4. S. 255; Ger.-Ordg. Cap. VIII. §. 4. Cap. XIX. §. 17. Nr. 1 u. §. 20. Nr. 1. Ueber Wittwen-Pensionen und Löhnungen der Unterofficiere und Soldaten als Exekutions-Objekte vide Bl. f. R. A. Bd. XI. S. 49.

Folgerecht leitet sich aus der eben dargelegten Natur und Wirkung der militärischen Heiraths-Cautionen ab, daß diese auch nicht zu einem Ersatz, zu welchem ein Militär aus welch immer für einem Grunde oder durch welches Verfahren immer disciplinär oder richterlich haftbar erklärt wird, während der Cautions-Dauer verwendet werden können.

Was im Vorstehenden in Ansehung des Kapitals der Heiraths-Caution ausgeführt wurde, soll als von selbst verstanden, auch auf die Zinsen derselben, welche dem Cautions-Zwecke als das wesentlichste Mittel zu dienen haben, als Accessorien seine Anwendung finden. (1)

Indem später am geeigneten Orte näher erörtert werden wird, inwieferne die Militärbehörden zu einer Beaufsichtigung des Heiraths-Cautions-Vermögens verpflichtet sind, erscheint hier des Zusammenhanges wegen angemessen, in das Verhältniß des Eigenthümers seinem als Heiraths-Caution abgestellten Vermögen gegenüber näher einzugehen.

Den Zweck der Cautionen nie aus den Augen verlierend, werden die Cautionssteller ihre Pflichten zur Erhaltung ihres Cautionsvermögens begreifen, nicht mißkennen die Vorsorge ihrer Dienstesbehörden, wenn ihnen diese in ihrer Pflichterfüllung rathend, sorgend und überwachend zur Seite stehen, und Schein-Cautionen, zukünftig möglichen Angriffen auf das Cautions-Vermögen, schon bei der Abstellung kräftigst entgegenwirken.

Mit Dank werden Anordnungen und Bestimmungen hingenommen werden, die für den Befangenen das Gepräge weitgehender Bevormundung, des Eingriffes in Privatrechte, der Belästigung an sich tragen.

Jeder Cautions-Steller bleibt Eigenthümer seiner Caution, seine Eigenthums-Rechte werden weder geschmälert, noch beschränkt, er kann dieselbe unter Beobachtung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln beliebig anlegen, kündigen, zu jeder Zeit eine Aenderung in der Person seiner Schuldner, in dem etwa unterstellten Besitzthum von Realitäten vornehmen.

Aus diesen Rechten und Befugnissen leitet sich für den Cautions-Eigenthümer im Hinblick auf den Zweck und die Bestimmung der

---

1) K. M. R. 15. Januar 1826. lit. f. Bl. f. Rechtsanw. Bd. XII. S. 319.

Cautionen dessen Verbindlichkeit zur Besorgung und Vertretung seines selbstständigen Privatinteresses ab, welches er bei der Sicherheit und Integrität seines Cautions-Vermögens seinen Schuldnern oder andern Personen gegenüber hat, ihm liegt es ob, Alles, was die Sicherung und Erhaltung der Caution erfordert, zu besorgen und wegen jeden Schadens oder Nachtheils zu wachen, wodurch das Eigenthum, wie nur immer, gefährdet werden könnte. (1)

Die Cautionen sind nur für die Familie, nicht für einen Dritten außer dieser, nicht für das Aerar oder den militärischen Fiskus (2) gestellt; daher weder das Aerar, noch ein Dritter betheiliget oder dienstlich berufen ist, Cautionssteller in einer gegen sie schwebenden Concurs- oder andern Streitsache wegen eines Cautions-Objektes oder in einer anderseits wegen eines Cautions-Kapitals von ihnen anhängig gemachten Streitsache, d. h., sie weder als Beklagte, noch Kläger zu vertreten. (3)

Wie mancher Cautionssteller die irrige Ansicht hat, es liege in der Dienstpflicht seiner vorgesetzten Behörde, des militärischen Fiskus, seine streitigen Cautions-Angelegenheiten zu vertreten, so geben sich Andere der Meinung hin, daß das Cautionsvermögen, weil es eben Caution ist, nach dem Ableben des Ehetheiles, welcher die Caution aufrecht gemacht, in das Eigenthum des überlebenden Ehegatten übergehe.

Da aber die Cautionen auch ein Vermögen, wie jedes andere, sind, so unterliegen sie den civilrechtlichen Bestimmungen über Erbfolge, der verlassenschaftlichen Verfügung, werden den Kindern als Vater- oder Mutter-Gut vererbt oder ausgezeigt, oder fallen auf kinderloses Ableben des Cautions-Eigenthümers dessen Intestat-Erben als Eigenthum zu, und nur der Wittwe des Cautionsstellers, aus dessen Vermögen die Caution herrührt, wird durch die bei Aufrechtmachung der Caution gegebene Einwilligung in die Unterstellung des Cautions-Vermögens unter den militärischen Heiraths-Cautions-Verband der Zinsengenuß hieraus auf Lebensdauer oder bis zur Wiederverehelichung gesichert bleiben (indem die Verbindlichkeiten und Dispositionsbeschränkungen, welche der Eigenthümer und Erblasser auf sich genommen hat, während des Cautions-Verbandes fortbestehen);

---

1) Kr. M. R. 31. März 1818 Ziff. 11. 1. April 1824. — 2) G. V. 4. März 1835. Ziff. 5. — 3) Kr. M. R. 12. Nov. 1845. Kr. M. R. 8. Juni 1847 §. 6. G. V. 4. März 1835.

nicht aber dem überlebenden Ehegatten auf kinderloses Absterben der Cautions=Eigenthümerin, weil mit deren kinderlosen Ableben der Cautions=Zweck aufhört, das Cautions=Vermögen zur verlassenschaftlichen Behandlung zu extradiren, der Cautionsverband zu lösen ist.

Sich die Zukunft schon bei Eingehung der Ehe durch Verträge zu sichern, haben daher beide Theile ein Interesse.

Titel IV.

Zuständigkeit der Militär=Behörden in Cautions=Sachen im Allgemeinen.

a. Der Militär=Unterbehörden.

Die Competenz in Heiraths=Cautions=Sachen, als rein dienstlicher und administrativer Natur, steht in der Regel, sowohl bei, als nach Abstellung der Caution, für die Dauer des Bestandes derselben der unmittelbar vorgesetzten Dienstes=Stelle des aktiven Cautions=Stellers zu, bei welcher dieser in den Listen steht, d. h., wo der Soldat, Officier, Beamte regimentirt, der Officier, Beamte oder sonst Bedienstete ohne Regiments=Verband angestellt, oder zur Dienstleistung aufgenommen ist.

Die Geschäftsführung hat der Auditor zu besorgen.

Sollte bei der betreffenden Stelle sich kein Auditor befinden, so ist in besondern Fällen jener der Commandantschaft beizuziehen, welche die Justizpflege über diese Stelle ausübt.

Die Competenz in Heiraths=Cautions=Sachen der Adjutanten Seiner Majestät übt die Commandantschaft München aus, welche sich in der Regel auch der Instruction der Cautions=Sachen der beim k. Kriegsministerium, bei der Militär=Fonds=Commission, Rechnungs=Kammer und Hauptkriegskassa angestellten Officiere und Beamten unterzieht, ohne jedoch hiedurch die ursprüngliche Competenz dieser Stellen, von welcher hie und da Gebrauch gemacht wird, zu beeinträchtigen.

Die bei diesen Stellen commandirten Officiere und Beamten haben sich in derlei Angelegenheiten dorthin zu wenden, wo sie in den Listen stehen.

Die Ouvrier=Kompagnie steht unter der Zeughaushaupt=Direktion.

Die im Aufsichtsdienste commandirten Soldaten und Unteroffiziere des Genie=Regiments haben ihre Cautions=Gesuche bei der Com=

mandantschaft anzubringen, bei welcher sie verwendet sind und in Verpflegung stehen.

Die weitere Verfügung und Prüfung steht aber auf gutachtliche Mittheilung durch die betreffenden Commandantschaften dem Genie-Regimente zu. (¹)

Die Cautions-Sachen der Divisions- und Brigade-Adjutanten werden in den meisten Fällen von den Divisions-Commandos instruirt, obwohl hiezu die einschlägigen Commandantschaften competent sind. (²)

Der Generalquartiermeister-Stab ist über seine Officiere und Beamten, auch wenn sie auf längere Zeit auswärts verwendet sind, sowie über die im topographischen Bureau und Hauptconservatorium der Armee commandirten Officiere competent. Ueber die im Cadetencorps als Inspections-Officiere, Lehrer 2c. 2c. verwendeten Officiere ist das Cadetencorps-Commando zuständig. (³)

Die Competenz über pensionirte oder aus dem militärischen Verbande ohne Begründung einer neuen Ansässigkeit entlassenen Officiere und Beamte, über die bereits vorhandenen ehelichen Kinder definitiv pensionirter verwittibter Officiere und Militär-Beamten, welche behufs Wiederverehelichung unter Fortbezug ihrer Pension aus dem Militär-Verbande getreten sind, über die Wittwen und Kinder aller verstorbenen Officiere und im Officiers-Range stehenden Militär-Beamten ist den Commandantschaften zugewiesen, in deren Bezirk dieselben domiciliren, (⁴) und diese Zuständigkeit übt im Falle der Wiederverehelichung einer Wittwe mit einem Officier oder im Officiers-Range stehenden Militär-Beamten, wenn der Cautionsverband des Vermögens aus ihrer früheren Ehe wegen vorhandener Kinder nicht gelöst werden kann, am zweckmäßigsten jene Abtheilung oder Stelle aus, zu der der Stiefvater der Kinder gehört; im Falle der Wiederverehelichung mit einem Civilisten oder einem nicht im Officiers-Range stehenden Militär kann das frühere Competenzverhältniß für die Kinder nicht verrückt werden.

In Cautionssachen völlig geschiedener Officiere und im Officiers-Range stehender Militärbeamten ist, wenn die Caution aus dem Vermögen des geschiedenen Gatten ganz oder theilweise aufrecht gemacht

---

¹) Kr. M. R. 24. Oktbr. 1856. — ²) Kr. M. R. 7. Dezbr. 1835. Gen.-Aud.-Entsch. 27. Mai 1844. — ³) §. 129 der milit. Dienstes-Vorschriften. — ⁴) V. O. 28. März 1825.

ist, dessen Dienstbehörde, und bei seiner Pensionirung oder Entlassung die treffende Kommandantschaft, ist aber die Caution von der geschiedenen Ehefrau abgestellt, oder der geschiedene Gatte vorverstorben, diejenige Kommandantschaft competent, in deren Bezirk die geschiedene Gattin oder Wittwe ihr Domicil hat oder nimmt.

Wählt sich ein Pensionist oder ein aus dem Militärverband Getretener, eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau ein Domicil in einem andern Kommandantschaftsbezirke, so erwächst dort die Zuständigkeit.

Anmerk. Ueber pensionirte im Junkers-Range stehende Individuen, pensionirte Unterofficiere und Soldaten, welche bei ihrer Pensionirung aus dem Militärverbande, und in ihren vorigen bürgerlichen Stand im vollen Umfange zurücktreten, ist deren vorgesetzte Civilobrigkeit zuständig. (1)

Wie in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appell.-Gericht nicht haben, die Regiments-, Bataillons- und Corps-, sowie auch die Gendarmerie-Kompagnie-Kommandanten das Vermittlungsamt mit Zuziehung des Auditors verwalten, (2) so üben sie auch dieses in solchen Rechtssachen aus, in welchen Militärpersonen als Cautions-Steller belangt werden. Zu den Vermittlungsversuchen der Militärbehörden in der Pfalz muß jedoch der Auditoriats-Actuar beigezogen werden, welcher die Stelle des Gerichtsschreibers versieht. (3)

Da in dem betreffenden Gesetze die Zuständigkeit über genannte Kommandanten nicht vorgesehen ist, dieselben das Vermittlungsamt in eigener Sache nicht ausüben können, und ihren vorgesetzten Dienstesstellen die Zuständigkeit ebenfalls nicht zugewiesen ist, so können sie auch nicht vor das militärische Vermittlungsamt gezogen werden. (4)

Nicht minder geht aus der Fassung des 1ten, 3ten und 4ten Absatzes des §. 4 und aus §. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 hervor, daß das militärische Vermittlungsamt nur zuständig ist über active Officiere und Militärbeamte, überhaupt nur über active Militärpersonen, sohin auch nicht über deren Angehörige. (5)

---

1) V. O. 30. Dezbr. 1822, V. O. 17. Mai und 4. Novbr. 1823. K.-M.-R. 27. August 1841. — 2) J.-M.-R. 9. Oktober 1833. Gesetz vom 15. Aug. 1828 §. 5. — 3) R. 1. Febr. 1843. — 4) Bl. f. R.-Anw. Bd. IX. S. 227. Ziff. II. Kr.-M.-R. 19. Juli 1847. J.-M.-R. 15. Juli 1847. — 5) J.-M.-R. 15. Juli 1847 Ziff. 1. Kr.-M.-R. 19. Dezbr. 1833.

Die Ausübung des militärischen Vermittlungsamtes ist aber jedenfalls durch das persönliche Anwohnen des Klägers am ständigen Garnisons- oder Berufsorte des Beklagten bedingt, und hat sohin ein Sühneversuch vor dem militärischen Vermittlungsamte nicht stattzufinden, wenn der Kläger nicht gleichzeitig im Garnisons- oder Berufsorte wohnt. (1)

Anders verhält es sich in der Pfalz, wo auch das Gesetz vom 15. August 1828 Geltung gefunden hat, und demnach die Zuständigkeit des militärischen Vermittlungsamtes anerkannt ist. Dort muß, mit Ausnahme weniger speciell bestimmter Fälle der Hauptklage ein gütlicher Beilegungsversuch vorausgehen, und selbst ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger gleichzeitig im Garnisonsorte wohnt oder nicht. (2)

Wiewohl nicht hieher gehören dürfte, sich über die Art und Weise der Verwaltung eines Vermittlungsamtes zu verbreiten, so möchte doch nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß

1. in Bezug auf das militärische Vermittlungsamt nur die Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810 (R. B. S. 441 und 1091) über das Vermittlungsamt der Gemeindevorsteher in analoge Anwendung gebracht werden können, wonach schriftliche Verhandlungen nicht zulässig sind, da die vom Vermittlungsamte niedergeschriebenen Vergleiche nur die Kraft außergerichtlicher Vergleiche und Privatscripturen haben, und den Vermittlungsämtern der Auftrag ertheilt ist, bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen die Partheien an die zuständigen Gerichte zu verweisen; (3)

2. daß den mit dem Vermittlungsamte beauftragten Militär-Kommandanten allerdings das Recht zusteht, sogleich bei der ersten Vorladung des zu Belangenden disciplinäre Einschreitungen gegen den Vorgeladenen auf den Fall des ungehorsamen Nichterscheinens anzudrohen und die Androhung im Ausbleibungsfalle zu verwirklichen;

3. daß die Competenz des städtischen Vermittlungsamtes sich nur auf entstandene Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern derselben Gemeinde erstrecke, sohin die Militär-Angehörigen nur dann, wenn sie zugleich Gemeindeglieder sind, vor das magistratische Vermittlungsamt geladen werden können. (4)

---

1) J.-M.-R. 15. Juli 1847 Ziff. 2. — 2) Code civil Buch II. Tit. 1. Art. 48 et sequ. Kr.-M.-R. 20. April 1848. — 3) J.-M.-R. 20. Juni 1829. — 4) J.-M.-R. 15. Juli 1847.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bei jedem Regimente auszuüben. Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Kommando führenden Stabs- und der sämmtlichen General-Officiere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabsauditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor mit einem Actuar verwendet, — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen k. Civilgerichte zweiter Instanz. —

Die Auditore sowie die Stabsauditore verfahren in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze, bei Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind jedoch jedesmal zwei dazu beorderte Officiere zuzuziehen.

Anmerk. Bei Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen erstreckt sich die militärische Zuständigkeit auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschaftsgegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können.

Der Erlös aus diesen Stücken, sowie alle andere Gegenstände der Verlassenschaft, sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden. (1)

Bleiben beim Ausrücken einer Abtheilung einzelne Individuen zurück, oder marschirt nur ein Theil eines Truppenkörpers aus, so wird hiedurch die Civiljurisdiction der Civilgerichte über die Zurückgebliebenen nicht alterirt. (2)

b. Des kgl. General-Auditoriats als oberster Aufsichts-Stelle in Cautionssachen.

Das General-Auditoriat, welchem gleicher Rang mit der obersten Justiz-Civilstelle eingeräumt ist, und das mit dieser unmittelbar in der zwischen den höheren Stellen eingeführten Form communicirt, ist berufen, (3) nach erfolgter Instruirung durch die Unterbehörden die angebotenen Cautionen und deren Surrogate zu prüfen, die Annehmbarkeits-Erklärung auszusprechen, den Fortbestand der Cautionen zu überwachen, den Cautionsverband gegen Surrogirung, oder beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen definitive, aufzulösen, allgemein giltige Directiven zu geben, die Cautions-Urkunden aufzu-

---

1) §. 10 d. G. v. 15. August 1828. — 2) J.-M.-R. 4. März 1851. — 3) Verordn. 8. Aug. 1808. V. 22. April 1804 Regierungs-Bl. S. 427.

bewahren, Competenz-Conflikte zu entscheiden, oder in einzelnen Fällen die Competenz zu bestimmen. ([1])

Gesuche um ausnahmsweise Freigebungen legt es mit gutachtlichem Berichte dem Ministerium vor.

Seine Beschlüsse in Cautionssachen, mit Ausnahme derjenigen, die sich zur bureaumäßigen Behandlung eignen, — wie etwa Gesuche um Herausgabe von Urkunden gekündeter Kapitalien, entweder gegen Surrogirung, oder ohne solche bei Pensionirung, Beabschiedung oder dem Ableben von Soldaten oder Unterofficieren, Surrogirungen durch Staatsobligationen mit der normalen Rente, Terminsbewilligungen, Signate ad acta, Empfangsbescheinigungen — faßt das General-Auditoriat in einem Senate von 4 Räthen, unter dem Vorsitze eines Präsidenten, bei Principienfragen in einem Senate von 6 Räthen oder in einer Plenar-Sitzung.

Dasselbe bewahrt die Urkunden unter dreifachem Verschlusse, ([2]) und ist durch eine geregelte Buch- und Geschäftsführung in den Stand gesetzt, sich sogleich über den Soll- und Depositalbestand aller Cautionen auszuweisen, und jedem Cautions-Steller seine Urkunden zu überantworten.

Ein alljährlich abzuhaltender commissioneller Conservatorial-Umsturz ([3]) controllirt die Conservatorial-Geschäftsführung, sowie auch für diese die ungestörte Hinterlegung und Herausnahme von Werthpapieren im Betrage von mehreren Millionen in Einem Jahre die sicherste Controlle ist.

Noch ist hier zur Berichtigung mancher irrigen Anschauung zu berühren, daß das General-Auditoriat, um in seiner ursprünglichen Bestimmung als oberste Militärjustizstelle nicht zu sehr beeinträchtigt zu werden, seine Cautions- und Conservatorial-Geschäfte in gemessenen Zwischenräumen nach Ansammlung des, Einen Sitzungstag ausfüllenden, Materials abhält, und sodann gleichzeitig alle Beschlüsse über die von einer Sitzung bis zur andern eingelaufenen Gegenstände zum Auslaufe bringt, ohne indeß bei Terminssachen eine Abweichung von dieser durch die Geschäftsordnung gebotenen Regel auszuschließen.

---

[1]) Verordn. 31. März 1818, 28. Juni 1822, 1. April 1824. — [2]) Kr.-M.-R. 31. März 1818. — [3]) Kr.-M.-R. 17. Dez. 1832.

c. Des kgl. Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium, welches dem Institute der Heiraths-Cautionen fortwährend seine Aufmerksamkeit zuwendet, erläßt die nöthigen Directiven entweder unmittelbar oder durch das General-Auditoriat, und unterbreitet festzustellende Normen der Allerhöchsten Sanction.

Gesuche um ausnahmsweise Freigebungen, die immer nur mit Bericht des General-Auditoriats an diese höchste Stelle einzusenden sind, legt es, wenn anders nicht eine Abweisung begründet ist, Seiner Majestät zur Allerhöchsten Verbescheidung vor.

Titel V.

Mitwirkung und Thätigkeit der Civilgerichte in Cautionssachen.

Wenn auch diese bei Aufrechtmachung von Heirathscautionen eine beschränkte ist, und in der Regel nur Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Schenkungen, Ueberweisung von Heirathsgütern, Hypothekbestellung, Vinculirung u. s. a. umfaßt, so kann sie doch im Verlaufe der Zeit auf eine abgestellte Heirathscaution wegen Schulden und Haftungen eines Cautionsstellers, Streitigkeiten wegen eines Cautionsobjectes, Verlassenschafts-Auseinandersetzungen, Curatel über Minderjährige u. dgl. sich umfassend und eingreifend äußern. Es kann daher nicht umgangen werden, wenn auch nur im Allgemeinen,

I. die Competenz der Civilgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen und

II. die Gesetze, welche gegen diese in Civilsachen anzuwenden sind,

zu erörtern:

ad I. 1) Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.[1])

2) Alle activen, pensionirten oder à la suite angestellten Officiere, sowie alle im Officiersrange stehenden Militärbeamten haben in Personalsachen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, nun Bezirksgerichte, in dessen

---

[1]) Gesetz vom 15. August 1828 §. 1 und 4. Bl. f. R.-A. Bd. VI. über Ladungen und Insinuationen S. 141 u. 316. J.-M.-R. vom 16. April 1845 über unmittelbare Insinuationen an selbstständige Kommandanten.

Bezirk sie in Garnison liegen oder, insoferne sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellations-Gerichte zusteht, wie den mediatisirten Standesherren. (1)

Unterofficiere und Soldaten und alle in dieser Klasse angestellten Militärs können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreite Gerichtsstand gehört (wie Adeligen 2c.), nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärperson das zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben, und wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen. (2)

Sind einzelne Abtheilungen eines militärischen Körpers, oder Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte auf längere Zeit an bestimmten Orten dislocirt oder detachirt, so sind die Bezirksgerichte dieser Orte zuständig. (3)

Ehefrauen und Kinder folgen, wo nicht anderes Herkommen ist, dem Gerichtsstande ihres Gatten und Vaters, welcher jedoch aufhört, wenn die Ehefrau aus ihrem Verschulden geschieden wird. (4)

Das Gericht, bei welchem Jemand seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, ist auch dessen Obervormundschafts- und Verlassenschafts-Behörde und hat die Veränderung des Wohnsitzes eines Pfleglings hierauf keinen Einfluß, außer wenn es dessen Wohl erfordert. (5)

Beim Ableben einer Militärperson mit Hinterlassung minderjähriger Kinder haben die Kommandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen. (6)

3) Jede Hilfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen. (7)

---

1) §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1838. Bl. f. R.-A. Bd. XIII. S. 270. K. Declaration vom 19. März 1807. Reggsbl. S. 465. Bl. f. Rechtsanwend. Bd. XVIII. S. 17 u. 328. — 2) §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828. — 3) Bl. f. R.-Anw. Bd. II. S. 46, Bd. III. S. 304. — 4) Cod. jud. Cap. I. §. 14. — 5) Bl. f. R.-Anw. Bd. XVI. S. 266, 273, 369, 372, Bd. XVIII. S. 22, 33, 277. Bd. XIX. S. 85. Bd. XX. S. 24. Bd. XXI. S. 145. — 6) §. 8 Abs. 2. d. Ges. v. 15. Aug. 1828. — 7) §. 7 obigen Gesetzes.

Gegen active, pensionirte oder à la suite angestellte Officiere, sowie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im activen Dienste sind, soll der Vollzug der Hilfsvollstreckungs-Erkenntnisse mittelst Zwang an der Person, oder mittelst Auspfändung von Mobilien durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien dem erkennenden Gerichte zur weitern Verfügung zu übergeben sind.

Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der Militärpersonen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs- oder was immer für andern Kassen fließen, können, wenn sie nicht über 500 fl. betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über 1000 fl. betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Dritttheile, — Vollstreckungsmittel sein, und das hier festgesetzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden. (1)

Ohne Rücksicht auf die Größe der Gage ist jedoch in Verbrechensfällen bei einem Beschlusse auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Officier oder Junker, oder gegen einen im Officiers- oder Junkersrange stehenden Militärbeamten immer der provisorische Abzug des dritten Gagetheiles (Pension) zu verfügen. (2)

Die neben der Gage bestehenden Bezüge, welche für besondere, durch die Gage nicht gedeckte Bedürfnisse oder zur Bestreitung besonderer dienstlicher Auslagen bestimmt sind, nämlich das Quartier- und Stallgeld, die Pferdegratificationen, Kommandozulagen, die Zulagen während eines Lagers oder eines Krieges, Diäten und Reisegebühren rc. sind bei der Berechnung des gerichtlich verhängten Gageabzuges außer Ansatz und den Officieren oder Militärbeamten unverkürzt zu belassen, weil sie weder Gagen, noch reine zur Schuldenzahlung disponible Renten aus Dienstverhältnissen, somit weder nach §. 71 noch nach §. 73 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu behandeln sind.

Die Beiträge zu dem Militär-Wittwen- und Waisen-, zum Officiers-Unterstützungs- oder zum Gendarmerie-Dispositions- und Unterstützungs-Fond, zur Musik oder Bibliothek des Regiments rc. sollen als allgemeine Leistungen, womit die Gagen belastet und beziehungs-

1) Gesetz vom 17. Novbr. 1837 §. 73. Bl. für Rchts.-Anw. Bd. XII. S. 301 und Bd. XVII. Seite 110. — 2) Milit. Straf-Prozeß-Gesetz v. 14. April 1856 Art. 27. Vollzugsvorschriften hiezu §. 37.

weise Ansprüche verbunden sind, oder als gewöhnliche mit dem Officiersstande verbundene Auslagen nicht an der den eingewiesenen Gläubiger treffenden Quote, sondern nur an dem für den Officier oder Militärbeamten verbleibenden Gagerest in Abrechnung gebracht werden. (1)

Einem Soldaten darf nie ein Abzug an seiner Löhnung gemacht werden. Gegen Unterofficiere kann dieser auf den Mehrbetrag (nämlich über die Löhnung eines Soldaten) beschränkte Abzug ausnahmsweise wegen gemachten Schulden, somit nicht im Allgemeinen wegen jeder Zahlungsverbindlichkeit, auf Anordnung des Regiments-, Bataillons- oder selbstständigen Kompagnie-Kommandanten, und in dienstmäßiger Form stattfinden.

Hiebei soll auf den Unterhalt der Frauen und Kinder billige Rücksicht genommen werden. (2)

Von den bereits bestehenden außergerichtlichen Abzügen auf Uniform, oder für Darlehen aus dem Officiers-Unterstützungsfonde oder für sonstige Schulden haben die Militärbehörden, welche durch die Ausübung des Vermittlungsamtes oder durch das Zustellen der Vorladungen ꝛc. von den Schuldklagen gegen ihre Untergebenen Kenntniß erlangen, den Civilgerichten rechtzeitige Nachricht mitzutheilen, damit die älteren, außergerichtlichen Abzüge gehörig berücksichtiget werden.

Bestehen diese zum Vortheil des Militärärars oder für den Officiers-Unterstützungsfond, so muß bei der Militärfonds-Commission die militärfiscalische Vertretung gegen die von andern Gläubigern gerichtlich angemeldeten Ansprüche auf Miteinweisung oder auf Vorrang rechtzeitig veranlaßt werden.

Wird durch rechtskräftige Beschlüsse oder Erkenntnisse einem außergerichtlich und früher eingewiesenen Schuldposten ein neuer gerichtlich ausgeklagter im Gagebezuge gleichgestellt oder vorgesetzt, so darf die Fortdauer des außergerichtlichen Abzuges nur in soweit stattfinden, als es mit dem durch §. 73 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 festgestellten Maaße vereinbar ist.

---

1) Rescript v. 9. August 1841 Ziff. 1 u. 2. — 2) D. V. §. 156. Rescr. 6. Juni 1826. Gesetz v. 17. Novbr. 1837 §. 73. Ges. v. 15. Aug. 1828 §. 7. Bl. f. R.-Anw. Bd. XI. S. 50.

Die Militärbehörden haben sich gemäß §. 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend" bei dem ihnen darin zugewiesenen Vollzug an die ihnen mitgetheilten Beschlüsse und Erkenntnisse oder an die gerichtlichen Requisitionen zu halten, und es den Betheiligten zu überlassen, ihre allenfallsigen Beschwerden auf dem vorgeschriebenen Prozeßweg geltend zu machen.

Jedoch können den Civilgerichten die nöthigen Aufklärungen über die dem Vollzug im Wege stehenden militärischen Verhältnisse mitgetheilt, und nöthigen Falls militärfiskalische Interventionen durch Benehmen mit der Militärfonds-Commission veranlaßt werden, wenn das gesetzliche Maß des Gageabzuges überschritten und hiedurch der dienst- und standesmäßige Unterhalt des betreffenden Officiers 2c. gefährdet werden sollte. (1)

Requisitionen um Beschlagnahme der Gagen oder Pensionen von activen, pensionirten oder à la suite angestellten Officieren, so wie von Unterofficieren, Soldaten und andern im Militär Angestellten dieser Klasse, wenn sie im activen Dienste stehen, sind in allen Fällen nur an die als vorgesetzte Militärbehörden zu betrachtenden Stadt- oder Festungs-Kommandantschaften, Regiments-, Bataillons- oder Korps-Kommandos, nie aber an die Kassen, aus welchen die Militär-Personen ihre Gagen oder Pensionen beziehen, zu stellen, und ist in dergleichen Requisitionen sich bestimmt zu erklären, ob der Berechtigte zum unmittelbaren Empfang des Gage- oder Pensionsabzuges bei den Kassen angewiesen wurde, indem außerdem das unmittelbare Abliefern dieser Abzüge an die requirirenden Gerichte von Seite der einschlägigen Kasse durch die Militärbehörde angeordnet wird. (2) Wegen solcher Beschlagnahmen und Abzüge von Officierspensionen haben sich sodann die civilgerichtlich requirirten Kommandantschaften jedesmal an die Hauptkriegskassa zu wenden. (3)

Da in obiger gesetzlichen Bestimmung bezüglich der Execution die pensionirten Militärbeamten nicht genannt sind, so kann dieselbe auf diese auch keine Anwendung finden. (4)

In allen Fällen, wo active, pensionirte oder à la suite angestellte

---

1) Kr.-M.-R. 9. August 1841. — 2) Kr.-M.-R. 11. Juni 1843. — 3) R. 31. Januar 1844. — 4) Kr.-M.-R. v. 21. Okt. 1854.

Officiere, Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen an ihren Mobilien ausgepfändet werden sollen, welche sich an Orten befinden, wo keine Militärbehörde vorhanden, ist in den an die Militärbehörden zu erlassenden Requisitionen jeder Zeit das Ansuchen um den Vollzug der Auspfändung durch das einschlägige Civilgericht zu stellen. (1)

4) Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison oder an seinem Berufsorte, so hat die Militärbehörde, beim Ableben außerhalb dieses Ortes aber das einschlägige Civilgericht desselben die Obsignation vorzunehmen. (2)

Die Entsiegelung der Verlassenschaften von im activen Dienste in der Garnison verstorbenen Militärpersonen steht den Civilbehörden zu. Diese haben jedoch den Militärbehörden, welche die Obsignation vorgenommen haben, von der Vornahme der Reseration Nachricht zu geben, damit sie durch Beorderung eines Auditors und Actuars sich von der Unverletztheit der angelegten Siegel Ueberzeugung verschaffen können.

Diese Commission hat im Falle des Erscheinens ein Protokoll über den Befund aufzunehmen und dieses zu den Verlassenschafts-Acten zu übergeben. (3)

Bei Entsiegelungen jener Verlassenschoften, deren Behandlung nicht den Civilgerichten des Garnisonsortes, sondern den Gerichten des Domicils des Verstorbenen zusteht, soll nach den Anträgen dieser verfahren werden. (4)

Nach erfolgter Obsignation geht die Verlassenschaftsverhandlung an die bürgerlichen Gerichte über (5) und zwar bezüglich der unteren Militärpersonen,

a. bei Verehelichten an das Gericht der Garnison,
b. bei Unverehelichten an das Gericht des Ortes, wo ihre Eltern ihren beständigen Wohnsitz (Domicil, Heimath) hatten, im Falle sie nicht selbst schon eine Ansässigmachung erlangt haben, (6) und

---

1) J.-M.-R. v. 20. Juni 1842. — 2) §. 8 des Ges. v. 15. August 1828. Kr.-M.-R. 16. Juli 1845. — 3) F.-M.-R. 21. Mai 1836. J.-M.-R. 1. Juli 1841. — 4) Kr.-M.-R. 8. Juli 1841. — 5) §. 9 d. Ges. v. 15. August 1828 Abs. 3 und allerhöchste Entschließung v. 30. Nov. 1837. — 6) Kr.-M.-R. v. 4. Dezember 1837.

c. bei solchen, welche keinen bestimmten Wohnort haben, an das Gericht des Korps, wozu sie gehörten. (¹)

Damit die Rechte der Erben und Gläubiger nicht verletzt werden, und keine Eingriffe in die Verlassenschaftsverhandlnugen stattfinden, haben sich die Militärbehörden mit den zuständigen Civilgerichten bei ihren Anordnungen zur standesmäßigen Beerdigung ins Benehmen zu setzen, und steht ersteren kein Recht zur ausschließenden Verfügung über die Sterb- und Nachmonatsbezüge zu. (²)

ad II. Da sich das Proceßverfahren im diesseitigen Bayern nach Cod. juris bav. judiciarii und den spätern Prozeßgesetzen von den Jahren 1819 und 1837, in der Pfalz nach Code Napoléon, richtet, so bedarf es desfalls keiner Erörterung.

Bezüglich der Gesetzesanwendung in Civilrechtssachen der Militärpersonen sind jedoch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) bei dinglichen und possessorischen Klagen sind die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen ist,
2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist, und
3) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Gesetze des Ortes, wo diese vorgenommen wurde,

gegen alle Militärpersonen ohne Unterschied in Anwendung zu bringen. (³)

4) In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnortes zu entscheiden kommen, sind
   a. bei Soldaten, Unterofficieren, Junkern und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärpersonen die Gesetze des Orts, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz hatten,
   b. bei Officieren und im Officiersrang stehenden Militärbeamten ohne Unterschied des Grades der bayerische Codex Maximilian. Civil.

in der Entscheidung zu Grund zu legen.

---

¹) Ueber Behandlung der Verlassenschaftssachen Bl. f. R.-Anw. Bd. VIII. S. 161, B. XVIII. S. 273. — ²) R. 26. Juni 1829. — ³) Bayer. Ger.-Ordn. Kap. III. §. 10, Cap. XIV. §. 7 u. allerh. Verord. v. 11. Juni 1816, Reggsbl. S. 388.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1816 ist allgemein geltendes Gesetz, weil sie vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde, also zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher die Gesetzgebung noch ausschließend der Krone zustand, und es keiner Vereinbärung der drei Gewalten bedurfte, dieselbe durch spätere, von den drei Gesetzgebungs-Faktoren ausgegangene Gesetze nicht aufgehoben wurde, und auf den Umstand, daß sie erst nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde, nämlich am 17. Mai 1822, durch Einrückung in das Amtsblatt für die Pfalz ausgeschrieben wurde, sowohl aus dem zuletzt angeführten Grunde, als auch deshalb kein Gewicht gelegt werden kann, weil die genannte Verordnung seit 1816 das geltende Recht für das Militär auch in der Pfalz bildet, und das Gesetz vom 21. August 1828 eine Aenderung in dieser Beziehung nicht beabsichtigt.

Dessenungeachtet aber haben die pfälzischen Gerichte schon gegentheilig für ihre Nichtanwendbarkeit sich entschieden. (1)

Die Anwendung der obigen gesetzlichen Bestimmungen führt nun in Kurzem zu folgenden Resultaten:

1) bei Anstellung einer dinglichen oder possessorischen Klage wegen eines in der Pfalz gelegenen Cautionsobjectes entscheiden die pfälzischen Gesetze über die hypothekarische Sicherheit, sowie den Eintrag von Hypotheken und Dispositionsbeschränkungen im Hypothekenbuche und dergleichen. Liegt das Cautionsobjekt hingegen im diesseitigen Bayern, so gelten in obigen Beziehungen die bayerischen Gesetze. Hieraus folgt von selbst, daß Errichtung und Eintrag der Hypotheken und Dispositionsbeschränkungen nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache gelegen ist, zu geschehen hat;

2) Heirathsverträge, Schankungen, überhaupt alle, auf militärische Heirathscautionen bezüglichen Verträge, sind nach den Gesetzen jenes Orts zu errichten, an welchem der Vertrag abgeschlossen wird.

3) Diese Verträge und die Folgen, die daraus für das im Heiraths-Cautionsverbande stehende Vermögen hervorgehen, bleiben dann auch in der Regel (soferne nämlich für diese Fälle nichts Anderes besonders bedungen wurde) in Kraft, wenn in der Zwischenzeit die Paciscenten ihren Wohnsitz geändert haben

1) Bl. f. R.-Anw. VIII. 263. Bl. f. R.-A. XI. 235.

sollten. Wenn demnach ein Militär an einem Orte, wo Gütergemeinschaft gesetzlich eingeführt ist, heirathet, so kann er auch, den Fall des nach Cod. civ. p. I. cap. 5 §. 12 verbotenen Einkindschaftsvertrages ausgenommen, in Gütergemeinschaft treten. (1)

Unmittelbare Folge der eingetretenen Gütergemeinschaft ist nun, daß durch den Tod eines der Ehegatten, wenn dieselben inzwischen ihren Wohnsitz geändert, und an einen Ort übergesiedelt waren, wo nicht Gütergemeinschaft, sondern Gütertrennung gesetzlich ist, — keine Beerbung herbeigeführt wird, sich vielmehr das Gesammtvermögen consolidirt. Denn der anfangs begründete Güterstand war schon seiner Natur nach auf beständige Dauer gerichtet, und kann in der Regel ein nochmaliger Wechsel des Wohnsitzes eine Veränderung des Güterstandes und seiner Rechtsfolgen nicht mit sich bringen. (2)

4) Bei Status- und Erbschaftsklagen gegen Unterofficiere und Soldaten, in Folge deren ein im Heiraths-Cautionsverbande stehendes bewegliches Vermögen, sei es als Streit- oder als Exekutionsobjekt, in Anspruch genommen wird, entscheiden die Gesetze ihres letzten Wohnortes vor dem Eintritte in das Militär, wenn sie nicht allenfalls durch ihre Verehelichung eine andere Heimath und hiemit ein anderes Domicil sich erworben haben.

Wird demnach ein verheiratheter Soldat oder Unterofficier aus dem diesseitigen Bayern, der sich bei einer in der Pfalz garnisonirenden oder detachirten Abtheilung befindet, etwa belangt, so kommen bei Beurtheilung der Rechtsfrage die diesseitigen Gesetze zur Anwendung. Im entgegengesetzten Falle gilt der Code Napoléon, wenn gegen einen in den älteren 7 Kreisen garnisonirenden oder detachirten Pfälzer aus solchen Rechtsverhältnissen geklagt wird.

Da Cautionssteller als Realitätenbesitzer, Abgabepflichtige ꝛc., ebenso wie überhaupt Militärpersonen als Realitätenpächter, Gewerbsberechtigte, Hausmiether, Dienstherren ꝛc., durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen in Conflikt gerathen können, so kann nicht umgangen

---

1) Bl. f. R.-Anw. V. S. 61. — 2) Bl. f. R.-A. XI. S. 92. Bl. f. R.-A. XX. S. 209. Seuffert Comm. z. B. G.-O. I. S. 238.

werden, hier zu erwähnen, daß alle dergleichen Fälle den Civilbehörden zugewiesen sind. ([1]) Bei diesen soll sowohl die Vorladung activer Officiere oder Militärbeamten und der bei ihren Korps zum Dienste gegenwärtigen Unterofficiere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensionsabzuges gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Officiere oder Militärbeamte und gegen die à la suite angestellten Officiere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.“, analog anzuwenden sind.

Titel VI.

Geschäftsgang.

Coordinirte Civil- und Militärstellen haben sich in allen Cautionssachen an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle des Cautionsstellers zu wenden. Gleiches gilt auch für den Cautionssteller selbst und dritte Personen.

Die von den Kommandanten in ihren eigenen Sachen zu stellenden Gesuche sind von ihnen nicht unmittelbar, sondern durch das betreffende Kommando, das sie repräsentiren, vorzulegen.

Sind bei abzugebenden Erklärungen oder Empfangsbescheinigungen, welche selbstständige Kommandanten oder deren Familien-Angehörige in ihren Cautionssachen auszustellen haben, die betreffenden Unterschriften zu bestätigen, so erfolgt wegen Betheiligung die Bestätigung der Unterschrift nicht durch den Kommandanten, sondern durch den ihm in der Commandoführung Nächststehenden oder etwa durch eine andere Militärbehörde in loco oder ein Civilgericht.

Unmittelbare Eingaben an das General-Auditoriat, Kriegsministerium oder an das Cabinet sind unzulässig, ziehen nachtheilige Verzögerungen für die Exhibenten nach sich, bleiben nach Umständen

---

[1]) Allerh. Verordnung v. 31. Dezbr. 1839. Bl. f. R.-Anw. Bd. VI. S. 97 und 115.

unberücksichtiget, und können bei Militärangehörigen selbst Disciplinar-Einschreitungen hervorrufen. ([1])

Eine Ausnahme hievon ist dann zulässig, wenn in der Cautionssache eines Kommandanten auf Vorstellung eines Dritten eine Verbescheidung nothwendig wird, welche der Kommandant wegen Betheiligung nicht wohl selbst geben kann.

Diese wird in solchem Falle auf ein unmittelbar in der gehörigen Submissionsform an das General-Auditoriat gerichtetes Exhibit von dieser Stelle veranlaßt oder gegeben werden.

Sollte eine Civilbehörde oder Civilperson sich in einem dringenden Falle an das General-Auditoriat zu wenden haben, so ist sich der Berichtsform wie an das Oberappellationsgericht zu bedienen. ([2])

Titel VII.

Form der Meldungen und Berichte.

Diese ist genau vorgezeichnet in den Beilagen zu den Dienstvorschriften, ([3]) und sei hier nur bemerkt, daß die etwa zu citirenden Erlasse Seiner Majestät als allerhöchste Entschließungen, die des Kriegsministeriums als Ministerial-Rescripte oder Entschließungen zu bezeichnen, und Eingaben, bei welchen Vor- und Zuname unleserlich oder unrichtig geschrieben ist, unnachsichtlich zurückzuweisen sind. ([4])

Die Beilagen zu den Dienstvorschriften geben in Nr. 5 ein Formular zu einer Meldung an ein Brigade-Kommando und eines Randbegleitungsberichtes an das Divisions-Kommando; ersteres beginnt mit den Worten:

„Unterzeichneter meldet,"

letzteres mit den Worten:

„der Unterzeichnete."

Wenn nun aus dieser Einführung, obwohl diese nur eine beispielsweise ist, gefolgert werden will, daß Meldungen von Unterbehörden mit

„Unterzeichneter meldet"

und Begleitungsberichte mit

---

[1]) Kr.-M.-R. 14. Sept. u. 5. Okt. 1848, 21. April 1852. — [2]) Verordnung 22. April 1804. — [3]) Milit. Dienst-Vorschr. §. 422, 423 u. 425, und Formularien hiezu Nr. 5 u. 6. Kr.-M.-R. 16. März 1831 und 23. Juni 1833. Kr.-M.-R. 14. Januar 1849 Kr.-M.-R. 29. August 1849. [4]) Kr.-M.-R. 2. April 1831.

„der Unterzeichnete"

beginnen sollen, so wird bemerkt, daß das General-Auditoriat bisher nicht auf dieser Eingangsform bestand, wenn dadurch die nöthige Kürze beeinträchtiget wurde. (Siehe Anhang Formular Nr. 1.) (Ein Formular eines Berichts an das kgl. Kriegsministerium enthält dessen höchstes Rescript vom 16. März 1831.)

Durch das allerhöchste Organisationsrescript vom 15. März 1804 wurde dem General-Auditoriate gleicher Rang mit der obersten Civiljustizstelle verliehen und verordnet, daß die Inspectionen (nun Armee-Divisionen) sich in ihren Einsendungen an das kgl. General-Auditoriat der Berichtsform zu bedienen, ihm das Prädicat „hochlöblich" zu geben und sich „gehorsamst" zu unterschreiben haben.

Bezüglich der von den Militär-Unterbehörden anzuwendenden Submissionsform konnte hiebei keine Bestimmung erlassen werden, weil die sich lediglich auf Heiraths-Cautionssachen beschränkende unmittelbare Communikation zwischen den Militär-Unterbehörden und dem königl. General-Auditoriate erst durch die Verordnungen vom 28. August 1818 und 5. März 1830 eingeführt wurde.

Bei Anordnung des letzteren Geschäftsganges wurde zwar keine Bestimmung bezüglich der zu beobachtenden Submissionsform getroffen, allein aus der dem obersten Militärgerichtshofe eingeräumten Stellung, aus der den Divisions-Kommando's vorgeschriebenen, inzwischen nicht abgeänderten und bisher beobachteten Submissionsform „gehorsamst" folgert sich, daß sich die Militär-Unterbehörden in ihren unmittelbaren Berichten an das königl. General-Auditoriat

„unterthänig gehorsamst"

zu unterzeichnen haben.

Hinsichtlich des Formats und der Qualität des zu verwendenden Papieres ist sich an die desfalls gegebenen Bestimmungen zu halten und sind hievon abweichende Eingaben zum Umschreiben zurückzugeben. ([1])

---

[1]) Kr.-M.-R. 11. August 1847. §. 422 der D. V. Reggsbl. 1808 S. 695, 1676. Reggsbl. 1814 S. 1035. Döll. V.-S. XVIII. S. 173.

Titel VIII.

Korrespondenz zwischen Civil- und Militärstellen.

Das in dem Staatsverwaltungs-Organismus allgemein begründete Verhältniß des höheren oder untergeordneten Standpunktes ist auch zwischen den Militär- und Civilstellen und Behörden an sich und zur Aufrechthaltung der ausgeschiedenen Competenzverhältnisse gegenseitig zu beobachten, und das Verfahren, wornach nur die unter sich als gleichgestellt zu achtenden Civil- und Militärstellen und Behörden in die durch den Dienst gebotene unmittelbare Korrespondenz miteinander zu treten haben, in allen Fällen möglichst einzuhalten. (1)

Diesemnach korrespondiren unter sich Bezirks- und Landgerichte, Magistrate, Staatsschulden-Tilgungskassen, Pfarrämter ꝛc. mit Regiments-, Bataillons-, selbstständigen Kompagniekommando's, Kommandantschaften, Direktionen u. s. w.; die Regierungen und Appellationsgerichte mit den Divisionskommando's, das Oberappellationsgericht mit dem General-Auditoriat, und ebenso sämmtliche Ministerien unter sich.

Militär-Unterbehörden führen ihre Beschwerden gegen coordinirte Civilstellen bei ihrem vorgesetzten Divisionskommando, welches je nach Beschaffenheit des Falles mit der vorgesetzten Stelle der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, in's Benehmen tritt.

Beschwerden der Divisionskommando's gegen die denselben coordinirten Stellen gelangen, mit Rücksicht auf das Ressort, auf erstatteten Bericht entweder durch das General-Auditoriat an das Oberappellationsgericht, oder durch das Kriegsministerium an das betreffende Civilstaatsministerium.

Dieser Weg bezeichnet auch die Richtung, welche die Civilstellen anderseits bei ihren Beschwerdeführungen gegen Militärbehörden nehmen.

---

1) R. d. M. des Innern vom 5. Januar 1840. Kr.-M.-R. 14. Jan. 1840.

Specieller Theil.

Titel I.

Größe der Cautionen.

Die Heirathscaution ist:

1) für einen Unter- und Oberlieutenant auf . . 15,000 fl.,
2) für die Hauptleute 2ter Klasse bis einschlüssig der Generale auf . . . . 10,000 fl.,
3) für Militärbeamte aller Grade, ausschließlich der den Junkern Gleichgestellten auf . . . . . 10,000 fl., (1)
4) für Hartschiere auf . . . . 3000 fl., (2)
5) für Gendarmen auf . . . . 1000 fl., (3)
6) für Soldaten und Unterofficiere auf . . . . 600 fl., (4)

festgesetzt.

Die abgestellte Heirathscaution ist in ihrer ursprünglichen Größe mit Rücksicht auf die Rente hieraus bis zur ganzen oder theilweisen Auflösung des Cautionsverbandes aufrecht zu erhalten. Es findet daher eine Minderung derselben beim Vorrücken eines verheiratheten Oberlieutenants zum Hauptmann oder Rittmeister eben so wenig statt, wie eine Erhöhung beim Avancement eines Unterofficiers zu einer Officiers- oder Beamtencharge mit Officiersrang.

Eine einzige Ausnahme greift Platz bei Beförderung eines Individuums zum Hartschier, in welchem Falle die früher abgestellte Heirathscaution von 600 fl. oder 1000 fl. unter Nachweis des Erwerbes des zu ergänzenden Betrages auf 3000 fl. zu erhöhen ist.

---

1) Allerh. Rescript 16. April 1853 Art. 9. — 2) Allerh. Rescr. v. 30. Mai 1855. Verordn.-Bl. Nr. 1. — 3) Kr.-M.-R. 20. Okt. 1824, 15. März 1828. — 4) Kr.-M.-R. 18. Juni 1823. Allerhöchste Verordnung 1. August 1823. R.-Bl. Seite 1195.

Titel II.

Größe der Cautionsrenten.

a. Bei Officieren und Militärbeamten. (1)

Die Caution muß einen gesicherten, mindestens 4procentigen jährlichen reinen Rentenbezug abwerfen; rentirt sich dieselbe auch höher, so darf doch das Kapital nicht gemindert werden.

Sind Vermögenstheile vorhanden, deren jährliche reine Rente weniger als 4% beträgt, so erhöht sich die Hauptsumme der Heirathscaution auf den Betrag, welcher zur Erzielung der 4% Gesammtrente aus 15,000 fl., beziehungsweise 10,000 fl., mit 600 resp. 400 fl. jährlich nothwendig ist. (2)

b. Bei Soldaten und Unterofficieren.

Auch bei diesen soll die Caution eine reine Rente von 4% abwerfen. Insoferne aber nach Bestätigung der vorgesetzten Dienstesbehörde keine Gelegenheit zu einer sich besser rentirenden und die erforderliche Sicherheit gewährenden Anlegung sich findet, ist die Anlage dieser Cautionen und ihrer Surrogate zu einem $3\frac{1}{2}$% jährlichen Zinsenerträgnisse bewilliget. (3)

Titel III.

Nachweis des Erwerbes des Cautionsvermögens. (3)

Will der Cautionszweck erreicht werden, und soll das ganze Cautionsinstitut nicht illusorisch sein, so muß auch das Eigenthum unwiderruflich und vollständig, das Cautionsvermögen frei und unbelastet sein.

Auf dem Nachweis hierüber strenge zu bestehen, Cautionen, denen derselbe mangelt, sogleich ohne weitere Prüfung zurückzuweisen, ist Pflicht der Militärbehörden.

So verschiedenartig die Erwerbstitel eines Vermögens sind, so verschiedenartig werden auch die Nachweise sein.

Der Besitz von zu unterstellenden Hypothekkapitalien, Obligationen oder Realitäten genügt an und für sich nicht; es muß auch deren

---

1) Allerh. Entschl. 16. April 1853 Art. 9. — 2) Kr.-M.-R. 8. Juli 1840. — 3) Kr.-M.-R. 16. Juli 1840. — 4) G.-B. 4. März 1835 Ziff. 2.

Erwerb oder die Erwerbung der Mittel zu ihrer Acquisition nachgewiesen sein.

Ein Heirathscautionsvermögen kann in der Regel erworben werden durch:

1) Ersparnisse,
2) Erbschaft,
3) Schenkung.

1. Durch Ersparnisse.

Diese rühren her:

a) aus Lohnerwerb für Dienstleistungen,
b) aus Verdienst durch Arbeit auf Profession, durch Lohnwachen, Monturguthaben, Einstehen u. dergl.,
c) aus Diäten, Remunerationen, hie und da nach Verhältnissen selbst aus Gagen und Löhnungen,
d) aus Admassirung und Kapitalisirung von Zinsen und Renten aus einem nachzuweisenden Vermögen.

Der Nachweis dieser Erwerbsart wird geliefert durch amtliche Zeugnisse der betreffenden Civilbehörde (Siehe Anhang Formular Nr. 2.), legalisirte Certifikate der Gemeindeverwaltungen oder von Privaten mit Legalisirung der Unterschrift des Ausstellers, bei welchem die Betreffenden in Dienst oder Arbeit standen, und durch einfache Bestätigung der Militärdienstesbehörden im Begleitungsberichte: daß N. N. durch den Bezug von so und so viel Lohn während der Zeit von ...., durch Arbeit auf seiner Profession, durch Lohnwachen, Einstehen u. dergl., durch Diätenbezug 2c. in der Lage war, sich den Betrag von ..... fl. zu ersparen und bei seinem geregelten Haushalte, seiner geordneten Lebensweise, anzunehmen ist, daß er sich diese Summe auch wirklich erspart habe.(1)

2. Durch Erbschaft.

Dieser Erwerb wird konstatirt durch ein Zeugniß der zuständigen Verlassenschaftsbehörde über die Größe der Erbquote des Cautionsstellers, oder bei adelichen Verlassenschaften, welche nicht gerichtlich auseinander gesetzt wurden, durch eine in siegelmäßiger Form ausgefertigte Bestätigung des adelichen Verlassenschaftskommissärs. (Siehe Anhang Formular Nr. 3.)

---

1) G. A. E. 24. Dezbr. 1835 Ziff. IV.

Erfolgte der Erbschaftsantritt ohne die Rechtswohlthat des Inventars, so ist das auszustellende Zeugniß durch Angabe des Betrages zu ergänzen, in welchem der Nachlaß von den Erben eidlich manifestirt wurde. Fand aber, wegen Befreiung von Entrichtung der Erbschaftstaxe nach Art. 37 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, keine Manifestation statt, so mag ein rentamtliches Certifikat über Zahlung der Vermögenssteuer des Defunkten oder das Zeugniß glaubwürdiger Miterben genügen; sind solche nicht vorhanden, so sind die Vermögensverhältnisse des Erblassers auf andere verlässige Weise zu bescheinigen.

In der Pfalz ist da, wo es sich um Auseinandersetzung einer Verlassenschaft handelt, das Nöthige auf Betreiben der einen oder andern Parthei durch einen Notär zu beschäftigen, und daher in diesem Falle der erbschaftliche Erwerb des Cautionsvermögens durch notärischen Akt (Theilungsakt, Looszettel ꝛc.) nachzuweisen.

Außerdem muß der Nachweis oder wenigstens die Bescheinigung der Erbschaft durch Testamentsabschrift, Zeugniß des Civilstands-Beamten u. dergl. geliefert werden. Wiewohl es überflüssig ist, wird hier noch bemerkt, daß von Seite der Geschwister bei dem Erwerbe des Cautionsvermögens durch Erbschaft eine Verzichtleistung, wie sie bei nachfolgender Erwerbsart durch Schankung erfordert wird, nicht nothwendig ist.

3. Durch Schankungen.

Nachdem die Schankungen und deren Wirkungen verschiedener Natur sind, und es nach civilrechtlichen Bestimmungen nicht gleichgültig ist, ob das Cautionsvermögen von den Eltern der Braut oder von jenen des Cautionsstellers oder von Dritten herrührt, ob es in Form einer Dos zugewendet, oder als vorläufiges Eltern- oder als Muttergut bestimmt wurde, nachdem ferner bei dergleichen Verträgen und Rechtsgeschäften die Gesetze des Ortes in Anwendung zu bringen sind, an welchem der Vertrag perfekt wurde, — und Fälle vorkamen, in welchen aus einem Cautionsvermögen bei Conferirung wegen Verletzung von Pflichttheilen Rückzahlungen (¹) geleistet werden mußten,

---

1) Pflichttheil ist jene Erbportion, welche der Erblasser den Notherben, nämlich seinen Kindern und im Falle vorverstorbener Kinder seinen von diesen abstammenden Enkeln, bei dem Mangel von beiden aber seinen Eltern und in Ermanglung solcher den Großeltern zuwenden muß.

Der Pflichttheil besteht nach Th. III. Kap. III. §. 15 des Cod. Max. Bav.

so sind bei diesen Rechtsgeschäften die betreffenden Partikular- und Statutarrechte zu beachten und hat sich, um das Cautionsvermögen gegen jeden, aus dem Erwerbe abzuleitenden, Angriff zu schützen, die Praxis in Folgendem gebildet:

1) Wird das Cautionsvermögen dem Cautionssteller oder der Verlobten von den Eltern zum Zwecke der Cautionsstellung zugewendet, so erfolgt dieß, soferne letztere siegelmäßig sind, durch eine in siegelmäßiger Form von ihnen abzugebende Erklärung, im Falle der Nichtsiegelmäßigkeit durch eine gerichtliche Erklärung derselben zu Protokoll, dahin, daß sie dem Sohne oder der Tochter den die Heirathscaution oder einen Theil derselben bildenden Betrag von ...... als unwiderrufliches Eigenthum (Heirathgut) überlassen.(1) (Siehe Anhang Formular Nr. 4.)

Anmerk. Nach Art. 23 und 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 müssen über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, öffentliche Urkunden errichtet werden, und ist für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter vorhergehende Bestimmung fällt, oder nicht, ½ kr. von jedem Gulden der Vertragsgegenstands-Summe zu zahlen.

Siegelmäßige Personen können nach §. 2 des Ediktes vom 26. Mai 1818 „die Siegelmäßigkeit betreffend" über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. Diese haben aber nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 „die Siegelmäßigkeit betr." nur dann solche Wirkung, wenn in denselben bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet, und hiefür spätestens binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet wurde, sowie die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde bezeugt ist.

Civil. für sämmtliche Notherben zusammen in dem dritten Theil des von dem Verstorbenen hinterlassenen sämmtlichen Vermögens, und wenn ihrer fünf oder mehrere Notherben sind, in der Hälfte des Vermögens. Hat eines oder das andere der Pflichttheils-berechtigten Kinder von seinen Eltern bereits ein vorläufiges Elterngut, etwa Heirathgut, erhalten, so ist dieses bei Feststellung des Nachlasses behufs Berechnung der Pflichttheile mit einzuwerfen (Konferirung), und sind hieraus, im Falle durch dieses Vorausvermögen die übrigen Berechtigten in ihren Pflichttheilen verkürzt wären, diese selbst durch Rückzahlung zu ergänzen.

1) Bl. f. R.-Anw. Bd. XXII. S. 507.

Mit Rücksicht auf dieses letztere Gesetz wird von einzelnen Aemtern bei solchen siegelmäßigen Verträgen die Taxe von 1/2 kr. auch von jenen Militärs erhoben, die nach §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828 (an welchem das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 in Folge des Art. 2 Ziff. 3 nichts geändert hat) in den auf ein dingliches Recht nicht Bezug habenden Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von Bezahlung der Gerichtstaxen befreit sind, und wird als Grund hiefür angeführt, daß das Gesetz vom 28. Mai 1852 „die Siegelmäßigkeit betr." von Bezahlung der Taxe Niemanden ausschließe. Ungeachtet der fortbestehenden, unbestrittenen, durch ein specielles früheres Gesetz eingeführten und daher nur durch ein späteres specielles Gesetz wieder aufzuhebenden Taxfreiheit der Militärs in Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, werden daher diejenigen Militärs, welchen die Siegelmäßigkeit zusteht, in ihrem Interesse handeln, wenn sie zur Ersparung der Taxen und Vermeidung von Anständen bei Vermögensüberweisungen an ihre Kinder, bei welchen ein dingliches Recht nicht in Frage kommt, von ihrer Siegelmäßigkeit absehen und dergleichen Geschäfte vor Gericht abmachen, wo ihre Taxfreiheit nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 anerkannt werden muß.

2) Die auf diese Weise bedachte Person erklärt, je nachdem sie siegelmäßig ist, oder nicht, in derselben Form die Acceptation, und die Verlobte, wenn sie Eigenthümerin des Vermögens ist, nebstdem noch den Willen, mit diesem Vermögen die Caution aufrecht zu machen.(1) (Siehe Anhang Formular Nr. 5.)

(Einer solchen Erklärung des Cautionsstellers als Eigenthümer des Cautionsvermögens bedarf es nicht; sie liegt implicite in der durch ihn veranlaßten Vinculirung des Cautionsvermögens.)

Ist die Verlobte noch minderjährig, so gibt die Erklärung der für diesen Akt speciell aufgestellte Curator oder deren etwa noch lebender Vater oder die Mutter ab, insoferne diese nach den einschlägigen Gesetzen die natürlichen Vertreter ihrer Kinder sind.

Dergleichen Verhandlungen unterliegen nicht dem Gradations-Stempel, sondern lediglich der Taxe und dem Stempel des einfachen Protokolls,2) und werden am zweckmäßigsten mit der Vermögensüberweisung und den nothwendigen Erklärungen der in loco anwesenden dritten Personen verbunden.

In der Pfalz werden die sub Ziff. 1 und 2 aufgeführten Erklärungen der Eltern und der von ihnen bedachten Person in einem notärischen Akte niedergelegt, und reiht sich denselben zur Ersparung

---

1) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 1 Abs. 4. — 2) F.-M.-R. 25. April 1839.

der Kosten im nämlichen Akte alles auf die Cautionsstellung Bezügliche an, insoferne sich dasselbe zur Aufnahme in eine notärische Urkunde eignet.

3) Geht die Schankung, die in gleicher Form gefertigt, und wenn sie 1000 fl. übersteigt, insoferne es das Gesetz des Ortes erfordert, noch gerichtlich insinuirt sein muß, ([1]) von einem Dritten aus, so ist neben der Acceptation noch amtlich nachzuweisen, daß durch diese Schankung die etwaigen Pflichttheilsberechtigten des Schankgebers nicht gefährdet sind, (Siehe Anhang Formular Nr. 6.) und daß er in Vermögensverhältnissen sich befindet, in denen er ohne Gefährde seiner eigenen Subsistenz eine solche Schankung machen konnte.

Bei Schankungen, die in der Pfalz gemacht werden, sind die Artikel 893 ff. des code civil, insbesondere Art. 931, zu beachten, wonach jede Urkunde über eine Schankung unter Lebenden durch den Notär gefertigt werden muß.

4) Haben die Aeltern, die das Cautionsvermögen ausantworten, noch weitere Descendenz, was jedesmal durch Zeugnisse der Kuratel- oder Polizeibehörde, oder des betreffenden Pfarramts zu konstatiren ist (Siehe Anhang Formular Nr. 7.), so muß unterschieden werden, ob die Descendenten groß- oder noch minderjährig sind.

a) Großjährige haben eine gerichtliche, oder wenn sie siegelmäßig sind, eine in siegelmäßiger Form auszufertigende Erklärung des Inhaltes abzugeben (Siehe Anhang Formular Nr. 8.), daß sie durch fragliche Schankung resp. Eigenthumsüberlassung in ihren Pflichttheilen nicht beeinträchtiget seien und auf ihre Ansprüche auf Konferirung oder sonstige Rückzahlungen aus der Heirathscaution rechtsförmlich verzichten. ([2])

Sind allenfallsige Schwestern des Betreffenden verheirathet, so haben sich deren Gatten der Erklärung mit anzuschließen, und ihren eheherrlichen Konsens abzugeben.

Die Verzichtserklärungen sämmtlicher Siegelmäßiger können ebenfalls in einer Urkunde vereinigt werden. Dieser Verzicht

---

[1]) Bl. f. R.-Anw. Bd. II. S. 205, VII. S. 327 über das Erforderniß der Insinuation bei Schankungen eines Siegelmäßigen. — [2]) Allerh. Entschließung 7. April 1846 ausgesch. durch G.-A.-E. 15. April 1846.

ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Heiraths-Caution bei Festsetzung der Pflichttheile gar nicht in Ansatz gebracht werden dürfte; sondern schließt lediglich das Recht der Klagestellung auf Ergänzung der durch Abtretung des Cautionsvermögens verkürzten Pflichttheile für jene aus, welche rechtsförmlichen Verzicht geleistet haben.

b) Für Minderjährige hat deren etwa wegen Ablebens des Vaters oder der Mutter schon aufgestellter oder zu diesem speciellen Akt aufzustellender Vormund diesen Verzicht zu erklären, welcher sodann obervormundschaftlich zu genehmigen ist.

Da aber in der Pfalz die Aufnahme derlei Erklärungen in der Regel verweigert, und solchen Erklärungen in den 7 älteren Kreisen von den Gerichten die obervormundschaftliche Genehmigung bald ertheilt wird, bald nicht, so ist, mit Ausnahme der Fälle in der Pfalz, die Thatsache der Verweigerung der Erklärung und des Consenses jedesmal zu konstatiren, und sind sodann die Vermögensverhältnisse des Schenkers nachzuweisen, namentlich, daß diese von der Art sind, daß er den in Frage stehenden Betrag dem Cautionssteller oder dessen Braut ohne Benachtheiligung seiner übrigen Pflichttheilsberechtigten überlassen konnte.

Dieser Nachweis ist je nach Umständen, etwa bei Personen, die nur auf ihre Kapitalvermögens-Renten angewiesen sind, dahin auszudehnen, daß bei ihrer haushälterischen Lebensweise eine Gefährdung ihrer eigenen Subsistenz nicht zu befürchten sei.

Durch amtliche Bestätigungen der Dienst-, Heimaths-, Kuratel-, Verlassenschafts- und Polizei-Behörden, der Steuer- und Rentämter über Zahlung von Kapitalrentensteuern, Ausweis über anderweitigen Vermögensbesitz, werden dergleichen Nachweise geliefert.

Sind die Pflichttheilsberechtigten theils groß-, theils minderjährig, so ist mit obiger Verzichtserklärung der Großjährigen, wenn sich wegen der Verzichtserklärung Namens der Minderjährigen Anstände ergeben, auch noch der eben berührte Nachweis zu liefern, und wäre zu wünschen, daß die Großjährigen in diesem Falle sich verpflichteten, den durch Ueberweisung des Cautionsvermögens etwa dereinst verkürzten Pflichttheil der Minderjährigen aus ihrem Pflichttheile oder übrigem Vermögen zu ergänzen.

Wird der Verzicht von einem Großjährigen verweigert, so wird

für diesen von einem andern großjährigen Pflichttheilsberechtigten ebenso zu intercediren sein; ist kein solcher vorhanden, oder bereitwillig zu finden, so ist dann der Nachweis zu liefern, wie in jenen Fällen, in welchen Pflichttheilsberechtigte noch minderjährig sind, und die Verzichtserklärung für dieselben verweigert wird.

Die Beschaffenheit jedes einzelnen Falles wird ergeben, welches Verfahren einzuhalten ist, um dem Cautionsvermögen, den Interessen Minderjähriger gegenüber, möglichste Sicherheit zu gewähren.

Wie bereits oben erwähnt, wird die Aufnahme der in der allerh. Entschließung vom 7. April 1846 geforderten Verzichterklärung der Pflichttheilsberechtigten in der Pfalz in der Regel verweigert und zwar auf Grund des Art. 791 des code civil, wonach auf die Erbschaft einer noch lebenden Person rechtsgiltig nicht verzichtet werden kann.

Wenn auch ein Notär in der Pfalz sich herbeilassen sollte, bei einem Großjährigen diese Verzichtserklärung aufzunehmen, so wird mit Recht die Giltigkeit dieses Aktes in Zweifel gezogen.

Es wird daher, wie es auch bei Minderjährigen in der Pfalz überhaupt ist, das Zweckmäßigste sein, den Nachweis über nicht stattfindende Pflichttheilsverletzung durch die oben für den Fall bezeichneten Produkte zu liefern, daß ein diesseitiges Gericht die obervormundschaftliche Erklärung über den fraglichen Verzicht nicht abgibt.

Zwar wurde auch in der Pfalz schon einige Male durch Bürgschaftsleistung von Seite eines Dritten den Anforderungen der Verordnung vom 7. April 1846 möglichst nachgeholfen, allein der notärische Akt über diese Verbürgung ist mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft, und daher da, wo es möglich ist, die Lieferung des fraglichen Nachweises auf anderem Wege, wie erwähnt, vorzuziehen.

Beinahe überflüssig möchte die Erwähnung sein, daß beim Zusammentreffen der einen Erwerbsart mit der andern oder von allen Dreien in einer und derselben Cautions-Abstellung auch für jede Erwerbsart die ihr eigenthümlichen Erwerbsnachweise zu liefern sind.

Bei Unterstellung von Vermögen, welches im Auslande vom Cautionssteller früher erworben, oder dem Cautionssteller zum Zwecke der Cautionsstellung von Ausländern zugewendet wurde, welche nicht in Bayern sich aufhalten, und nicht bei bayerischen Gerichten ihre desfallsigen Erklärungen abgeben können, ist sich im Allgemeinen je

nach den Verhältnissen und nach Thunlichkeit an obige Bestimmungen zu halten, jedoch aus übertriebener Aengstlichkeit nicht die Grenze des unumgänglich Nothwendigen zu überschreiten. In zweifelhaften Fällen könnte etwa bei Schankungen über deren Rechtsbestand das Gutachten eines betreffenden Gerichtes des Auslandes erholt werden. In allen Fällen aber sind von Urkunden und Erklärungen, welche in fremder Sprache verfaßt sind, und deren Fertigung von den competenten unteren und höheren Stellen und von den Gesandtschaften oder Konsulaten legalisirt sein muß, von gerichtlich aufgestellten und verpflichteten Interpreten Uebersetzungen fertigen zu lassen und diese nach Legalisirung der Unterschrift mit den Originalien vorzulegen.

Anmerk. Wenn im Auslande ausgestellte Zeugnisse den Gesetzen des Landes, wo sie gefertiget, entsprechen, so ist ein solches nach den Formen des fremden Staates ausgestellte Zeugniß als richtig und giltig anzuerkennen. (1)

Ausländischen Urkunden ist noch der betreffende inländische Stempel zu adhibiren. (2)

Sollte das Glück einem Cautions-Steller durch Lottospiel ꝛc. das Cautionsvermögen oder einen Theil desselben zugewendet haben, so wird der Erwerbsnachweis durch Zeugniß des betreffenden Lottoamtes ꝛc., und wenn dieß nicht möglich, durch Zeugen geliefert.

Anmerk. Bringt derjenige, aus dessen Vermögen die Caution abgestellt wird, aus einer früheren Ehe Kinder mit in die militärische Ehe, so wäre es conform den Bestimmungen, nach welchen eine I. eheliche Caution beim Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe nicht zu einer II. ehelichen verwendet werden darf, und nach welchen bei jeder Wiederverehelichung eine neue Caution aufrecht gemacht werden muß, wenn auf Vorsorge bestanden würde, daß die Kinder aus der früheren Ehe nicht an der behufs der Wiederverehelichung abzustellenden Caution als Vater- oder Muttergut zu participiren haben.

Sind auch diese Nachweise alle geliefert, ist der Erwerb unbedenklich, so könnte doch dem Cautionszweck auf andere Weise entgegengewirkt werden und derselbe, wenn auch gerade nicht für immer vereitelt, doch auf längere Zeit nicht erreichbar sein, wie etwa bei einem Vertrag, den Schankgeber der Caution auf Lebensdauer abzunähren u. s. w.

Um diesem zu begegnen, hat der Officier und Militärbeamte einen Revers auszufertigen (Siehe Anhang Formular Nr. 9.), welcher bei der Cautionsstellung mit vorzulegen ist. (3)

---

1) Bl. f. R.-Anw. Bd. XIII. S. 111. — 2) Gesetz 11. Sept. 1825, II. — 3) G.-A.-E. 30. Mai 1834. G.-A.-E. 18. August 1835.

Seine Unterschrift ist von der instruirenden Behörde mittelst Fertigung durch den Kommandanten und Auditor zu beglaubigen.

Anmerk. Da meistens die Verlobte bei Cautionsstellungen die Beschenkte ist, zwischen solcher und den Schenkgebern auch ohne Wissen des Cautionsstellers geheime, das Cautionsvermögen belästigende Nebenverträge bestehen können, so dürfte der Revers des Cautionsstellers für sich allein in allen Fällen nicht genügen, und wäre zu wünschen, daß je nach Beschaffenheit des Falles der Schenkgeber aufgefordert würde, eine rechtsbeständige Erklärung dahin abzugeben, daß über den Gegenstand der Schankung keinerlei Nebenvertrag bestehe, und daß, sollte ein solcher Nebenvertrag dennoch bestehen und seiner Zeit producirt werden, er für sich und seine Rechtsnachfolger auf denselben als gegenstandslos verzichte und somit aus demselben keinerlei Rechtsansprüche geltend machen werde und wolle.

Titel IV.

Vinculirung und Devinculirung der Cautionen im Allgemeinen.

Damit das den Militärbehörden zustehende Ueberwachungs- und Beaufsichtigungsrecht ausgeübt werden kann, die Cautions-Kapitalien und Objekte dem Verkehr, der Disposition entzogen werden, sind die zur Caution bestimmten Kapitalien oder Realitäten in den Cautionsverband zu ziehen, d. h. zu vinculiren.

Die Vinculirung besteht in dem Eintrage in den betreffenden Katastern, Schuld-, Grund-, Hypothekenbüchern, und auf den Urkunden selbst, daß der Eigenthümer des Kapitals oder der Realität mit diesen seine Caution oder einen Theil derselben gestellt hat.

Die Löschung dieser Vormerkung in den Katastern, Büchern ꝛc. und auf den Urkunden nennt man Devinculirung. Die Genehmigung hiezu kann nur von dem General-Auditoriate ertheilt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Hypothek-Kapital, oder eine Realität auf Ansuchen des Gläubigers oder des Besitzers in den Cautionsverband gezogen, gleichwohl aber nicht als Caution verwendet wurde.

Zu solchen Devinculirungen sind die Militärunterbehörden zuständig.

Die Devinculirung ist definitiv oder gegen Surrogirung, — erstere, wenn die Cautionspflicht des Cautionsstellers erloschen ist, letztere, wenn der Cautionssteller für das aus dem Cautionsverbande entlassene Kapital, oder sonstige Objekt, welches eine bestimmte Summe repräsentirt, einen Betrag von gleicher Größe als Cautionsergänzung zu unterstellen, d. h. zu surrogiren hat.

Die Art und Weise der Vinculirung, ihre Wirksamkeit, Auflösung des Vinculs (Devinculirung) wird bei den einzelnen Arten der Cautionsstellung näher ausgeführt.

Titel V.

Arten der Cautionsstellung.

Die ausschließend im Inlande anzulegenden normalen Heirathscautionen können gestellt werden:

I. in bayerischen Staatsobligationen, oder Interimsscheinen bis zur Ausstellung der Urkunden,
II. in Realitäten,
III. durch Hypotheken- und Ewiggeld-Kapitalien,
IV. durch standesherrschaftliche, gutsherrliche Partialobligationen,
V. durch städtische Passivkapitalien und Obligationen,
VI. durch Sparkassakapitalien,
VII. in Actien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
VIII. durch Actien von Privatunternehmungen, und zwar Actien, resp. Partialobligationen:
a) des Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Bayreuth,
b) des Starnberger Eisenbahn-Anlehens, und
c) der bayerischen Ostbahn-Gesellschaft.

Baar Geld darf zur Anlegung als Heirathscaution nicht erlegt werden. (1)

A. Normale Cautionsstellung.

I. Durch Staatsschuld-Urkunden.

Anmerk. Diese Art der Cautionsstellung ist wohl die einfachste, bequemste und sicherste, nicht mit Kosten und Zeitaufwand, und weniger mit Gefahr für Kapital und Zinsen verbunden. Sie bietet dem Cautionssteller Gelegenheit, sein Kapital in großen oder in kleineren Beträgen anzulegen, seinen Zinsenbezug nach seinem Bedarf, nach seinen Verhältnissen zu reguliren; zur Stunde kann er auf seine Zinsen rechnen, und das Kapital selbst, welches bei Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons nur in Folge von Verloosungen oder Aufkündigung heimzahlbar ist, (2) durch Verkauf oder Cession umsetzen.

---

1) Kr.-M.-R. 8. Febr. 1825.

2) Bei ausnahmsweisen Freigebungen werden auch hie und da in Folge

Sie hält ihn ferne von einem, Kosten und Zeit raubenden Prozeßgange, von einer Ueberwachung des Schuldners und der verpfändeten Objekte.

Zur Flüssigmachung seines Kapitals im Falle des Bedarfes bei Versorgung, Ausstattung von Kindern, im Unglücksfalle, zur Beitreibung der Zinsen bedarf er keines Anwaltes. Gegen Uebergabe der fälligen Coupons kann er diese bei jeder Kassa erheben; selbst im Verkehre vertreten sie die Stelle des Baargeldes.

Mit Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsobligationen sinkt wohl auch der der Hypothekkapitalien, und sollte durch Zeitereignisse der Staat momentan nicht mehr die Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten als Schuldner besitzen, so werden sie auch dem Privatschuldner fehlen.

Für den Militär, der keine bleibende Wohnstätte hat, und mit deren Wechsel seinen Schuldner aus dem Auge verliert, ist diese Art der Cautionsstellung am zweckmäßigsten, ohne Einfluß auf den Wechsel seiner Garnison, er mag im Frieden oder im Felde seiner Fahne folgen.

Gattungen der Staatspapiere.

Es gibt deren zwei:

1) solche, die auf keinen bestimmten, sondern auf jeden Inhaber lauten, au porteur Obligationen;
2) Staatsobligationen, die auf einen bestimmten, genannten Inhaber ausgestellt sind, Nominal-Obligationen. Die au porteur Obligationen sind durchgehends mit Coupons versehen, während die Nominal-Obligationen sich theilen in solche mit, und in Obligationen ohne Coupons, bei welch letzteren über die Zinsen mit deren Verfall eine eigene Quittung auszustellen ist.

1. Obligationen au porteur.

Der Erwerb dieser Obligationen ist der einfachste, sie gehen von Hand zu Hand, befinden sich im täglichen Verkehre, ihre Uebertragung von einem Eigenthümer auf den andern erfolgt ohne Cession.

Sie werden durch Kauf nach dem Cours oder durch Betheiligung bei einem neuen Staatsanlehen mittelst Baareinzahlung erworben; bei Erwerbung durch Kauf ist die Behändigung einer Verkaufsnote durch den Verkäufer räthlich.

Gegen redliche dritte Besitzer derselben kann kein gerichtlicher

---

Allerhöchster Genehmigung Staatsobligationen mit Ausnahme von Grundrenten-Ablösungs-Schuldurkunden baar im vollen Betrage heimbezahlt, wenn der Cautionssteller zu bescheinigen vermag, daß er sie zu einer Zeit erworben, wo sie nicht unter pari standen.

Arrest erkannt, die Zahlung ihrer verfallenen Zinsen, Kapitalien oder der damit verbundenen Gewinnste darf nicht sistirt werden.

Bei verlornen, auf welche Art immer, z. B. durch Brand zu Verlust gegangenen, oder dem Eigenthümer entwendeten Obligationen dieser Gattung wird einem Gesuche um Amortisation, d. h. Erklärung derselben für kraftlos, nicht statt gegeben. (¹)

Jedoch bleiben dem Eigenthümer gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wenn er sie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselben sich zuzuwenden nicht berechtiget sei, die geeigneten Rechtsmittel bei den competenten Justizstellen vorbehalten, welche mithin gegen den dritten redlichen Besitzer ausgeschlossen sind.

Gegen diesen findet keine Vindikation statt. (²)

Eine Eigenthumsvormerkung auf denselben oder in den Katastern ist unzulässig, und wird unbedingt abgelehnt; nur bei deren Verwendung als Heirathscaution wird sowohl in den Katastern, als auf der Urkunde selbst, ihre Cautionseigenschaft vorgetragen. (³) Hiedurch sind sie dem freien Verkehr entzogen, erlangen die Eigenschaft einer Nominalobligation, können amortisirt werden, und ihr rechtswidriger Besitz ist sodann für einen Dritten ohne Vortheil. (⁴)

Die Amortisation derselben erstreckt sich jedoch lediglich auf die Kapitalsurkunden, nicht aber auf die Coupons; diese bleiben vielmehr nach wie vor au porteur.

Wenn eine Staatsobligation auf dem Wege der Verloosung oder aus einem anderen Grunde zur Heimzahlung bestimmt wird, so sind mit der Obligation auch sämmtliche dazu ausgegebene Zinscoupons an die ausstellende Kasse einzuliefern.

Ist der Besitzer der Obligation nicht im Stande, die dazu gehörigen Coupons mit zu übergeben, sei es, daß sie verloren gingen, oder sich aus einer andern Ursache nicht in seinen Händen befinden, so hat derselbe bei Auszahlung der Obligation den Gesammtbetrag der fehlenden Coupons als Caution bei der Kasse zu deponiren, resp.

---

¹) Verordn. 10. Okt. 1810, R.=Bl. S. 954. 17. Aug. 1813, R.=Bl. S. 1081. 12. März 1817, S. 178. — ²) Bl. f. R.=Anw. Bd. X. S. 69. XV. S. 325. — ³) Entschließung der Staatsschuldentilgungskommission vom 3. Januar 1857. Kr.=M.=R. 17. Jan. 1857. — ⁴) Finanz=M.=R. 17. April 1830.

es wird ihm am Kapitale um so viel weniger bezahlt, als sämmtliche abgängige Coupons ausmachen, und er erhält dagegen über den als Bürgschaft hinterlegten Betrag eine Quittung der betreffenden Schuldentilgungskasse.

Kommen die einzelnen Coupons innerhalb drei Jahren, vom Tage ihrer jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet, bei keiner Kasse zur Produktion, so erhält der Kapitalseigenthümer von der deponirten Caution den Betrag des betreffenden Coupons zurück, wogegen diese Summe auf der Bürgschafts-Quittung abgeschrieben wird.

Sollte aber ein bei der Kapitalsheimzahlung abgängig gewesener Coupon innerhalb drei Jahren, vom Tage seiner Verfallzeit an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, so ist zu unterscheiden, ob er bei der ausstellenden Kassa, oder auswärts producirt wird.

Im ersteren Falle nimmt die Kasse auf den Kapitalseigenthümer so viel Rücksicht, daß sie den Coupon-Producenten an denselben weist, um dessen Erklärung, daß er auf den Coupon keine Ansprüche erhebe, zu erholen, oder seine Rechte auf den Coupon gerichtlich gegen den Kapitalseigenthümer zu verfolgen, wo sodann bis zu ausgetragener Sache die Zahlung des Coupon an den Einen oder Andern unterbleibt. Wird aber ein derartiger Coupon in der erwähnten Zeit bei einer andern, als der ausstellenden Kasse producirt und an den Producenten bezahlt, so erhebt die Schulden-Tilgungskasse, die ihn ausgestellt hat, hiegegen keinen Anstand, weil sie keine Verpflichtung hat, die allenfallsigen Ansprüche des Kapitalseigenthümers zu wahren, und weil sie ihren Coupon als einen auf den Inhaber lautenden Wechsel betrachtet, den sie bei der Präsentation zur Verfallzeit von jedem Besitzer baar einlöst. Dieses Verfahren hat nicht nur Geltung für die Staatsobligationen au porteur, sondern auch für die Nominalobligationen, bei welchen jedoch, wenn überhaupt die Honorirung eines Coupons erfolgen soll, erfordert wird, daß derselbe von dem katastermäßigen Gläubiger durch seine Unterschrift abquittirt wird.

Durch die einfache Devinculirung treten die au porteur Obligationen in ihre frühere Eigenschaft zurück, und werden sogleich wieder dem Verkehr übergeben. (1)

---

1) Finanz-Min.-R. v. 17. u. 28. April 1830. Kr.-M.-R. 3. Mai 1830.

2. Nominal-Obligationen mit Coupons.

Diese lauten wie eine Hypothekurkunde auf eine bestimmte Person, den Eigenthümer, Gläubiger. Ihre Erwerbsart ist die nämliche, wie bei Obligationen au porteur.

Der Kauf erfolgt mittelst Cession von Seite des bisherigen Gläubigers an den Käufer.

Diese Cessionen werden tax- und stempelfrei behandelt. Die Cession, welche von dem Cedenten nicht auf der Urkunde selbst, sondern auf einem eigenen halben Bogen mit Angabe der Nummern und des Betrages der Obligation zu schreiben ist, wird sodann bei der betreffenden Kassa producirt, welche hierauf die Cession auf der Schuldurkunde und im Kataster vorzumerken hat. Im Falle des Verlustes solcher Nominal-Obligationen werden die Nominalcoupons zugleich mit den Obligationen amortisirt, und es ist deshalb den Gläubigern durch diese Nominal-Obligationen eine größere Sicherheit gewährt, als durch die bloße Vinculirung der au porteur Papiere, deren Zinscoupons nicht amortisirt werden können.

Nominal-Obligationen dürften daher aus diesem Grunde wohl den Vorzug vor den au porteur Papieren verdienen.

3. Nominal-Obligationen ohne Coupons.

Bei dem Staate kann nur dann Baargeld verzinslich angelegt werden, wenn der Staat in Folge eines Gesetzes ein Anlehen negozirt.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird unter andern bei den militärischen Heirathscautionen gemacht; zur Annahme solcher Cautionen, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 fl., sind die Kassen immer verpflichtet.

Dem Darleiher wird eine über den Betrag des Darlehens auf seinen Namen lautende Obligation ohne Coupons ausgefertigt. Der Zinsfuß dieser Obligationen ist nur $3\frac{1}{2}$ %, derselbe kann jedoch im Wege der Arrosirung, soferne dieselbe nicht durch Verfügung der Staatsschuldentilgungskommission geschlossen wird, auf 4 % erhöht werden.

Eine ursprüngliche Anlage von Kapitalien zu 4 % auf Nominal-Obligationen ohne Coupons findet nicht statt.

Da gegenwärtig der Cautionssteller sich jeden Augenblick Staats-Obligationen mit gleichem und höherem Zinsfuße verschaffen kann,

der übliche Zinsfuß ein höherer ist, und bleiben wird, so kann der Vortheil, der dem Cautionssteller durch diese Kapitalsanlegung in der Gelegenheit des augenblicklichen Unterbringens eines Kapitals, dem unverändert bleibenden Zinsfuße des angelegten Kapitals und der dereinstigen Rückzahlung in vollem Betrage ohne Rücksicht auf den Courswerth, geboten wird, nicht in Betracht kommen, und sind nur die mit einem solchen Darlehensgeschäfte verbundenen Nachtheile hervorzuheben.

Obligationen ohne Coupons nehmen nicht Theil an den Verloosungen der Obligationen mit Coupons, die verloost in vollem Betrage heimbezahlt werden, ihre Rente bleibt immer dieselbe, ihre Zinsen können nur bei denjenigen Kassen, von denen die Obligationen ausgestellt sind, erhoben werden.

Sie können mit Erfolg nicht cedirt werden, weil sie nur für den Cautionszweck angenommen wurden und mit dem Erlöschen der Cautionspflicht die Heimzahlung stattfindet.

Sie sind unaufkündbar, und werden erst heimbezahlt, wenn der Grund der Cautionsleistung aufgehört hat, sonach der Cautionspflichtigkeitsverband förmlich gelöst wurde, keine anderweitige Surrogirung vorausgehend, gleichzeitig oder nachfolgend mehr stattfindet, oder wegen Unglückes oder anderer obwaltender besonderer Verhältnisse die specielle allerhöchste königl. Bewilligung zur Heimzahlung erfolgt ist.(¹) Diese Genehmigung ist nicht auf dem Dienstwege, sondern durch das General-Auditoriat nachzusuchen.

Da noch manche militärische Heirathscaution in solchen Nominal-Obligationen ohne Coupons angelegt ist, so können die Eigenthümer derselben aufmerksam gemacht werden, daß die Staatsschuldentilgungskommission Gesuchen um Umwandlung dieser Obligationen in 3½ % Obligationen au porteur oder auf Namen mit Coupons bereitwillig entspricht, — eine Vergünstigung, wodurch die Inhaber der umgewandelten Obligationen an den Verloosungen Theil nehmen.

Eine Umwandlung dieser Obligationen wird aber dann keinen Vortheil und selbst Verlust bringen, wenn die baldige Erlöschung der

---

¹) Kr.-M.-R. 2. Juli 1835. Verordn. 19. Februar 1819 §. 31. Reggsbl. S. 880. V. 17. Nov. 1811 Ziff. XIV. Reggsbl. S. 1706. F.-M.-R. 24. März 1847. Kr.-M.-R. 29. März 1847. Kr.-M.-R. 15. Febr. 1848.

Cautionspflicht des Eigenthümers in Aussicht steht, wie wenn der Soldat und Unterofficier seiner Entlassung aus dem Militärverbande, das verwaiste Kind eines Cautionsstellers seiner Versorgung nahe ist, in welchen Fällen ohnedieß die Baarheimzahlung erfolgt, und eine frühere Umwechslung der Obligationen das Kapital um so viel mindern würde, als die 3½ % Obligationen zur Zeit der Auflösung des Cautionsverbandes unter pari stehen.

Arrosirung der Staatsobligationen.

Der 3½ % Zinsfuß der Staats-Obligationen kann auch auf 4 % dadurch erhöht werden, daß eine 3½ % Obligation producirt und zugleich ein Kapital in demselben Betrage erlegt wird, auf welchen die producirte Obligation lautet.

Für dieses Kapital wird sodann eine 4 % Obligation ausgestellt und der Zinsfuß der producirten 3½ % Obligation gleichzeitig auf 4 % erhöht.

Vinculirung der Staats-Obligationen.

Diese erfolgt durch die betreffenden Specialkassen: (1)

a) bei Obligationen au porteur lediglich auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der Betheiligten oder der einschlägigen kgl. Behörden ohne irgend einen besonderen Nachweis,

b) bei Nominal-Obligationen mit Coupons nach persönlichem oder schriftlichem Antrage, bei beiden mittelst Vormerkung des Heirathscautionsverbandes in den Katastern und folgenden Vortrages auf den Urkunden:

„Vorliegende Obligation wird hiemit als Heirathscaution des N. N. in N. vinculirt.",

c) bei Nominal-Obligationen ohne Coupons durch Bezeichnung als Militärheirathscaution unmittelbar nach Anführung des Namens des Eigenthümers in der Urkunde.

Die Vinculirung soll der definitiven Annehmbarkeitserklärung und Hinterlegung der Urkunden durch das General-Auditoriat vorangehen. (2)

---

1) F.-M.-R. 17. April 1830. Entschl. der Staatsschuldentilgungskommission vom 3. Jan. 1857. — 2) Kr.-M.-R. 3. Mai 1830.

Devinculirung.

I. Bei dem General=Auditoriate.

Zur Devinculirung aller Staats=Obligationen ist ausschließend das General=Auditoriat zuständig. (1)

Da früher die Staats=Obligationen in der Regel neben der Vinculirung auch noch mit der Eigenthumsvormerkung versehen wurden, so ist bei Gesuchen um Devinculirung solcher Obligationen eine lediglich von der Dienstesbehörde legalisirte, der Löschung dieser Vormerkung zustimmende Erklärung des Betheiligten, wenn dieses nicht der Cautionssteller selbst ist, mit vorzulegen. (2)

Die Löschungsformeln sind folgende:

a) Bei au porteur und Nominal=Obligationen ohne Eigenthums=Vormerkung:

„Vorstehender Heirathscautionsverband darf nun bei der vorgenannten Kassa wieder gelöscht werden."

b) Bei au porteur Obligationen mit Eigenthums=Vormerkung:

1) „Vorstehender Heirathscautionsverband kann nebst der Eigenthumsvormerkung bei vorgenannter Kassa wieder gelöscht werden"

oder

2) „Vorstehender Heirathscautionsverband kann bei der vorgenannten Kassa wieder gelöscht werden, die Eigenthumsvormerkung hat der Betheiligte noch zu beseitigen."

Da kein Eigenthum mehr vorgemerkt wird, so werden sich diese Formeln im Verlaufe der Zeit auf die sub a reduciren.

Die nachträgliche Beseitigung der Eigenthumsvormerkung wird in der Regel nur vorkommen bei Obligationen, die für Minderjährige als deren Eigenthum vorgemerkt sind, und bei Obligationen, deren Eigenthumsverhältniß sich inzwischen durch Todesfall geändert hat, die als verloost gekündet sind, und bei welchen daher mit Erhebung des Kapitals bis zur Richtigstellung des veränderten Eigenthumsverhältnisses nicht zugewartet werden kann.

---

1) Entschließung der Staatsschuldentilgungskommission vom 3. Januar 1857. Kr.=M.=R. 17. April 1830 und 17. Jan. 1857. — 2) G.=A.=E. 26. Jan. 1857.

Die Bereinigung dieses Punktes nach der Devinculirung ist belästigend und mit Weitläufigkeiten verbunden. Werden die genehmigenden Aeußerungen der Verlassenschafts- oder Vormundschaftsbehörden erholt und mit dem Gesuche um Devinculirung vorgelegt, so kann mit dieser sogleich die Bewilligung zur Löschung der Eigenthumsvormerkung verbunden werden und ist das Interesse der Cautionssteller hiedurch besser gewahrt.

c) Bei Staats-Obligationen ohne Coupons:

„Der militärische Heirathscautionsverband dieser Obligation wird hiemit ohne vorausgegangene, noch gleichzeitige oder nachfolgend zu vollziehende Surrogirung definitiv aufgelöst."

Lautet eine solche Obligation nur auf 100 fl., so ist dieselbe, da die Staatsschuldentilgungsanstalt Kapitalien unter 100 fl. weder annimmt, noch behält, wenn auch nur ein Theil des Kapitals freigegeben wird, für den vollen Betrag zu devinculiren.

II. Bei den Kassen,(1)

im Falle der Devinculirung oben lit. a., lautet die Formel:

„Obige Heirathscautionsvormerkung vom (Datum) wird hiemit als aufgehoben erklärt, sofort diese Obligation zum allgemeinen Verkehr wieder freigegeben";

im Falle lit. b. 1.:

„obige Heirathscaution und Eigenthumsvormerkung wird ꝛc."

Im Falle lit. b. 2.

wird die Devinculirung so lange verweigert, bis die Eigenthumsvormerkung in gehöriger Weise von den Betheiligten beseitiget ist.

Für einen Schaden, welcher den Gläubigern hieraus durch Verzögerung der Rückzahlung des Kapitals oder durch Zinsensistirung erwächst, haften die Kassen nicht.

Da viele Obligationen au porteur, welche als Heirathscaution früher vinculirt waren, bereits wieder devinculirt, aber aus der Zeit ihrer Vinculirung noch mit einer Eigenthumsvormerkung versehen sind, sich im Verkehr befinden, und für diese Obligationen, auch wenn sie verloost oder gekündet wurden, nur erst nach Beseitigung der Eigenthumsvormerkung von den Kassen Zahlung geleistet wird, und nicht

---

1) Die Devinculirung bei den Kassen, ohne welche die des General-Auditoriats zwecklos wäre, ist immer sogleich nach der militärischen Devinculirung zu veranlassen.

einmal neue Zinscoupons abgegeben werden, so ist es räthlich, daß die gegenwärtigen Inhaber solcher Obligationen an die Behörden der Cautionssteller, die sie aus der früheren Vinculirung ersehen können, sich bei Zeiten wenden, damit diese entweder den früheren Inhaber zur Löschungsgenehmigung veranlassen, oder bei dessen Ableben, Versetzung oder Pensionirung die nöthigen Aufschlüsse zur Erwirkung der erforderlichen Nachweise ertheilen können.

Die von dem früheren Inhaber der Urkunde beizufügende Formel lautet einfach:

„Obige Eigenthumsvormerkung auf mich erkläre ich hiemit als aufgehoben."

N. den ten

N. N.

(Siehe Anhang Formularien Nr. 10.)

Die Unterschrift eines Nichtsiegelmäßigen ist zu bestätigen.

Sollte jedoch die Löschungsbewilligung nicht erzielt werden, oder der hiezu nöthige Nachweis nicht geliefert werden können, so ist sich unter Darstellung der Sachlage und Vorlage der Urkunden an die Staatsschuldentilgungskommission zu wenden.

Da alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungskassen für Kapitalien und Zinsen zum Vortheile gedachter Kassen nach Ablauf von 3 Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet erlöschen, (1) und gewöhnlich auch verlooste Obligationen nach Umfluß von 3 Monaten von der Zeit der Verloosung an gerechnet außer Verzinsung gesetzt werden, so will hiemit bei den gegenwärtigen häufigen Verloosungen auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und bemerkt werden, daß auch schon die Dienstesbehörden zur Belehrung und Anweisung ihrer Untergebenen beauftragt wurden, und daß die Zinsensistirung von verloosten Obligationen durch die Staatsschuldentilgungskommission jedesmal im Regierungsblatt bekannt gemacht wird. (2)

Verhalten der Obligationenbesitzer bei Verloosungen.

Da so mancher Besitzer von Obligationen aus den amtlichen Anzeigen über Verloosungen sich nicht klar wird, ob die eine oder andere seiner Obligationen gezogen wurde, daher hie und da irrig

1) Ges. 11. Sept. 1825 §. 13. Ges.=Bl. S. 202. — 2) G.=A.=E. 17. Nov 1840. 28. Mai 1845.

eine Obligation als verloost bezeichnet und abverlangt, oder die wirklich geschehene Verloosung einer Obligation übersieht, und durch Erhebung derselben erst nach erfolgter Zinsensistirung in Schaden gerathen kann, so werden, um einerseits diese Mißstände zu beseitigen, anderseits die Inhaber von Obligationen gegen Zinsenverlust zu schützen, folgende Aufklärungen und instructive Erläuterungen gegeben:

1) Alle Obligationen sind an 2 verschiedenen Orten mit Nummern versehen; die einen befinden sich oben links, roth geschrieben, (Kommissionskatasternummer), die andern oben rechts, diesen korrespondirend, schwarz geschrieben, (Kassakatasternummer).

Eine Ausnahme hievon machen:

a) das $4^1/_2$ % Militäranlehen von 1855,
b) das 5 % neue Anlehen von 1855,
c) das $4^1/_2$ % Eisenbahnanlehen von 1856,
d) das $4^1/_2$ % neue allgemeine Anlehen von 1857.

Diese sind oben links an der Stelle der roth geschriebenen Kommissionskatasternummern mit einem Buchstaben bezeichnet, und zwar bei den Kapitalien von 1000 fl. mit Lit. A,
„ 500 fl. „ „ B,
„ 100 fl. „ „ C,
oben rechts an der Stelle der Kassakatasternummer führen sie die betreffende roth geschriebene Kommissionskatasternummer, welche bei diesen Obligationen auch die Kassakatasternummer ist.

Eine weitere Ausnahme machen die auf Namen lautenden Obligationen des $4^1/_2$ % Eisenbahnanlehens von 1856 und des $4^1/_2$ % neuen allgemeinen Anlehens von 1857, welche außer der Lit. links und der roth geschriebenen Kommissionskatasternummer rechts unter Letzterer überdieß noch die schwarz geschriebene Kassakatasternummer führen.

Zum besseren Verstehen des Weiteren mußte dieses vorausgeschickt werden, und wird es als zweckmäßig empfohlen, daß Obligationenbesitzer die Aufzeichnung derselben immer gleichmäßig behandeln, bei diesen Aufzeichnungen die schwarz geschriebene Kassakatasternummer oben anführen und unter diese die roth geschriebene Kommissionskatasternummer setzen, wie etwa:

Staats-Obligation (Grundrentenablösungs-Schuldurkunde) au

porteur, d. d. München den 1. Februar 1850 Nummer $\frac{1760}{1761}$ (roth) ad 1000 fl., 4 %, oder

Staats-Obligation (neues allgemeines Anlehen) au porteur, d. d. Würzburg 1. Februar 1857 Num. $\frac{100}{A}$ zu 1000 fl., 4½ %, wobei bemerkt wird, daß immer der Datum der betreffenden Specialkassa der entscheidende und anzuführen ist.

2) Tausend Kommissionskatasternummern bilden zusammen eine Serie, wie

1—1000 = I. Serie,
1001—2000 = II. Serie,
2001—3000 = III. Serie,
3001—4000 = IV. Serie

und so fort.

3) Die Verloosung der verschiedenen Gattungen der bayerischen Staatsschuld findet in zweifacher Weise statt. (1)

I. Durch einfache Ziehung von roth geschriebenen Kommissionskatasternummern in der Art, daß zur Vereinfachung des Verloosungsgeschäftes die Nummern von 1—100 in das Ziehungsrad gelegt werden und aus diesem eine bestimmte Anzahl von Nummern gezogen wird.

Den einfachen Zahlen 1—9 incl. wird bei dieser Ziehung eine Null vorgesetzt, und werden diese sohin als 01 — 02 — 03 — 04 2c. in das Rad gelegt.

Nach dem Ergebnisse dieser Ziehung sind alle Obligationen zur Heimzahlung bestimmt, deren roth geschriebene Kommissionskatasternummer auf die gezogene Endnummer ausgeht.

Wird hiernach z. B. die Endnummer 06 gezogen, so sind die Obligationen heimzahlbar mit den roth geschriebenen Kommissionskatasternummern

6. 106. 206. 306. 406. 506. 706. 806. 906. 1006. 1106. 1206. und sofort.

Diese Verloosungsart kommt zur Anwendung:

1) bei den zu 3½ % verzinslichen oder auf 4 % arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons der älteren Staats-

---

1) Reggs.-Bl. 1842 S. 895.

schuld und zwar in gesonderten Ziehungen für die au porteur und die auf Namen lautenden Obligationen,

2) bei dem $4^1/_2$ % Militäranlehen von 1855.

Letztere Obligationen haben einen Buchstaben und nur eine Nummer, es gelten daher für diese Nummer obige Erläuterungen.

II. Durch Ziehung von Serien und roth geschriebenen Kommissionskatasternummern.

Diese Art der Verloosung besteht darin, daß eine oder mehrere Serien und eine bestimmte Anzahl von Endnummern auf obenbeschriebene Weise besonders gezogen werden.

Bei dieser Verloosung sind alle jene Obligationen zur Heimzahlung bestimmt, deren roth geschriebene Kommissionskatasternummern der gezogenen Serie angehören, und die bei dieser Serie herausgezogene Endnummer tragen.

Wird z. B. die Serie IV (3001—4000 umfassend) und in derselben die Endnummer 95 gezogen, so erscheinen die Obligationen mit den Kommissionskatasternummern:

3095. 3195. 3295. u. s. w. bis 3995.

als zur Heimzahlung bestimmt.

Vorstehende Verloosungsart kommt zur Anwendung:

1) bei den Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 5, $4^1/_2$ und 4 % mit Ausnahme des $4^1/_2$ % Eisenbahnanlehens von 1856, bezüglich dessen, sowie auch bezüglich des oben erwähnten $4^1/_2$-procentigen neuen allgemeinen Anlehens von 1857 noch keine Normen über die Verloosungsart bekannt gegeben wurden,

2) bei den Grundrentenablösungs-Obligationen.

Der Termin zur Rückzahlung der verloosten Obligationen wird bei jeder Verloosung eigens bekannt gemacht.

Die Zinsen werden in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats vergütet, in welchem die Zahlung geschieht.

Wer sohin am 1. eines Monats seine verlooste Obligation erhebt, erhält die Zinsen bis zum letzten desselben Monats.

Die Rückzahlung der Obligationen erfolgt:

a) bei au porteur Obligationen nicht nur bei jenen Specialkassen, welche die Obligationen ausgestellt haben, sondern auch bei andern Specialkassen, nämlich in Augsburg, Bamberg, Nürn-

berg, Regensburg und Würzburg, oder bei der Staatsschulden-tilgungshauptkassa in München; bei größeren Beträgen aber erfolgt die Auszahlung immer erst nach vorher gemachter Anmeldung bei der Kassa, die für eine andere in Anspruch genommen wird.

Die Specialkassa München bezahlt nur die von ihr selbst ausgestellten Obligationen.

b) Bei Nominal-Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungskassa geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der königl. Staatsschuldentilgungsanstalt, unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweisen) der königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Verzeichniß der Zinstermine.

1. Januar.

Eisenbahnanlehen à 4 %.
detto à 4½ %.

1. Februar.

3½% Mobil.-Obligationen.
Eisenbahnanlehen v. 1856 à 4½ %. (halbjährige Coupons.)
Grundrenten-Ablösungsobligationen à 4 %.
Neues allgemeines 4½% Anlehen von 1857 (halbjährige Coupons.)

1. April.

Grundrenten-Ablösungsobligationen à 4 %.

1. Mai.

3½% Mobil.-Obligationen.

Eisenbahnanlehen à 4 %.
detto à 4½ %.

1. Juni.

Militäranlehen à 4½ %.
Grundrentenablösungs-Obligationen à 4 %.

1. Juli.

Neues Anlehen von 1855 à 5 %.

1. August.

3½% Mobil.-Obligationen.
Eisenbahnanlehen à 5 %.
Eisenbahnanlehen von 1856 à 4½ %. (halbjährige Coupons.)
Neues Anlehen von 1852 à 4½ %.
Neues allgemeines Anlehen von 1857, 4½ %. (halbjährige Coupons.)
Eisenbahnanlehen zu 4 %.

1. September.

Grundrentenablösungs-Obligationen à 4 %.

1. November.

3½% Mobil.-Obligationen.

Anweisung zu Couponserholungen. [1]

1) Die Abgabe der neuen Coupons, deren Form und Inhalt im Regierungsblatt von 1853 Seite 223 bekannt gemacht ist, kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels, sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationenbesitzer oder ihrer Vertreter, erfolgen.

Diese Couponsabgabe erstreckt sich zur Zeit nur auf die 3½% (arrof. 4%) Mobilisirungs-Obligationen au porteur und auf Namen.

2) Die neuen Coupons zu den au porteur Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden. — Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons

---

1) Ausschreibung der Staatsschuldentilgungskommission vom 29. Nov. 1857. R.-Bl. S. 1650.

hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen, und der Kassa zu übergeben.

Ebenso ist bezüglich derjenigen au porteur Obligationen zu verfahren, auf welchen das Cautionsverhältniß, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

3) Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertiget sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kassakatasternummern, den Kapitalsbeträgen und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen. Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Couponsempfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon, sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

4) Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den königl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren königl. Rentämtern der verschiedenen Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hier noch näher bestimmt ist:

A. Bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Kassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede königl. Specialkasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von andern Kassen.

Dagegen

B. werden bei den nachbenannten königl. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen königl. Staatsschuldentilgungskassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der königl. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die eben berührten Aemter sind folgende:

im Regierungsbezirke Oberbayern:

das königl. Oberaufschlagamt in München und die königl.

Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Wasserburg und Weilheim;

im Regierungsbezirke Niederbayern:

das kgl. Oberaufschlagamt Landshut und die kgl. Rentämter Passau, Straubing und Viechtach;

im Regierungsbezirke der Pfalz:

die kgl. Rentämter Kaiserslautern und Speyer;

im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg:

das königl. Oberaufschlagamt in Regensburg und die königl. Rentämter Amberg, Neuburg v. W. und Weiden;

im Regierungsbezirke Oberfranken:

das königl. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die kgl. Rentämter Bamberg I und Hof;

im Regierungsbezirke Mittelfranken:

das kgl. Oberaufschlagamt in Ansbach und die königl. Rentämter in Fürth, Ipsheim, Rothenburg und Weissenburg;

im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg:

das kgl. Oberaufschlagamt in Würzburg und die kgl. Rentämter Aschaffenburg und Schweinfurt;

im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

das kgl. Oberaufschlagamt in Augsburg und die kgl. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

5) Die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3—4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und diese in den gelesensten Lokalblättern, sowie durch Anschlag an die Kassathüren bekannt machen.

6) Bei obengenannten königl. Oberaufschlag- und Rentämtern hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung

b) die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen hierauf die Obligationen denjenigen wieder, welche sie abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons nicht in der immer nur von der Staatsschuldentilgungskommission zu bestimmenden Zeit in Empfang genommen hat, kann dieselben nach Ablauf dieser Zeit nur von der schuldenden Specialkasse unmittelbar erholen.

7) Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Privaten nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Kassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, und wird ausdrücklich bemerkt, daß Korrespondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

8) Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Erlangung der neuen Coupons an die gedachten Kassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

Anmerk. Ueber die bayerischen Staats-Obligationen wurde sich absichtlich ausführlicher verbreitet, weil beinahe die Hälfte des gesammten militärischen Heirathscautionsvermögens in solchen Werthpapieren angelegt ist.

II. Durch Realitäten.

Anmerk. Die Unterstellung von Realitäten ist für denjenigen, welcher neben denselben noch weiteres disponibles Vermögen besitzt, wohl die zweckmäßigste Cautionsbestellung. Während in der Regel die Realität unverändert dieselbe bleibt, ihr Cautionsnexus auf die ganze Cautionsdauer fortbestehen, und der Besitzer je nach dem Werthe des Objektes auf Ansuchen die Genehmigung zur Abtrümmerung, zum Austausch von Parzellen, zur Aufnahme von Hypothekkapitalien u. s. a. erwarten kann, sohin in dieser Richtung durchaus nicht beengt ist, erhält er sich durch diese Cautionsbestellung über einen andern Vermögenstheil die freie, ungestörte Disposition, und ist zudem im Stande, dem Cautionsobjekte die nöthigen Verbesserungen zuzuwenden.

Realitäten, seien es Häuser, oder liegende Gründe, bedürfen jedoch, sollen sie das Kapital verzinsen, der Ueberwachung, der Anwesenheit des Besitzers und bei eigener Bewirthschaftung der Güter noch einer gewissen Vorliebe und Sachkenntniß, die nicht von Jedem erwartet werden kann.

Besitzt der Militär auch diese Neigung und Kenntniß, so ist sein Aufenthalt doch selten ein bleibender, und daher diese Cautionsbestellung nicht zweckmäßig für denjenigen, der nur auf seine Caution und deren Renten beschränkt ist und keine Mittel besitzt, aus anderen Einnahmsquellen das Cautionsobjekt immer in gutem Stande zu erhalten und dasjenige auszugleichen, was Mangel an Aufsicht, Unglücksfälle, Elementarereignisse u. s. w. demselben an seinem Werthe und an seiner Ertragsfähigkeit benehmen.

Nicht vereinzelt stehen die Fälle, daß Cautionssteller, um sich in dem Besitz der Realität erhalten zu können, von Zeit zu Zeit Kapitalien aufnehmen mußten, und endlich auf diese Weise die ganze Caution absorbirten.

Wohl mag der Grund dieses Uebels hie und da schon früher in der Cautionsabstellung selbst gelegen sein, und mögen pflichtvergessene Schätzleute sich zu einer höheren Schätzung gefunden, oder Verkäufer sich zur Angabe einer höheren Verkaufssumme, als wirklich geleistet wurde, herbeigelassen haben.

Allein seit auf dem Nachweis des eigenthümlichen Erwerbes des Cautionsvermögens, und hiemit auch der Mittel zur Acquisition der Realitäten strenge bestanden wird, werden sich diese Mißstände nicht mehr leicht denken lassen, ausgenommen jene Fälle, in welchen dem Cautionssteller die Realität zur Cautionsbestellung schenkungsweise zugewendet wird.

Doch wird diesem begegnet werden können, wenn bei solchen Unterstellungen das obige Verfahren wegen des Erwerbsnachweises beobachtet, und sich überhaupt an die Andeutungen gehalten wird, welche wegen Schätzungen, Brandassekuranz, Werthsbestimmung und Ertragsfähigkeit gegeben werden, wenn ferner mit geeigneter Umsicht und vorzugsweiser Berücksichtigung des Zweckes und der Sicherheit der Heirathscaution, sowie mit genauer Beachtung der bei dergleichen Cautionsobjekten bestehenden Rechtsverhältnisse, so weit es diese zulassen, verfahren, und immer im Auge behalten wird, daß die Realität, wenn auch ihr ermittelter Schätzungswerth nicht, wie in der Regel bei Hypotheken, nur zur Hälfte angenommen werden darf, immer nach Abzug aller Lasten nachhaltig und sicher auf die Cautionsdauer eine entsprechende vierprocentige Rente abwerfen muß,[1]) und wenn die instruirenden äußeren Militärbehörden, welche die wahren Verhältnisse der bei der Cautionsbestellung betheiligten Personen leicht ermitteln können, jede Auffallenheit berichten.[2])

Da der gehörig erhobene und geprüfte Kapitalwerth von Realitäten nach Abzug der Schulden und Lasten ebenso ein reines Vermögen und einen Kapitalsbestand nachweist, wie der Nominal- und Courswerth von Staats-Obligationen oder Darlehenskapitalien, so sind vor Allem nach der Werthsfestsetzung die auf der Realität haftenden Schulden, Real- und anderen Lasten, sowie die Renten, so genau als möglich, zu ermitteln und zu prüfen, die Schulden von dem Werthsanschlage, und die Lasten, Abgaben und Zinsen, sowie

---

1) Kr.-M.-R. 2. Juni 1844. — 2) G.-A.-E. 14. Febr. 1843.

die nach einem jährlichen Durchschnitte zu berechnenden Ausgaben auf Unterhaltung, Reparaturen u. dgl. von den Erträgnissen abzuziehen und ist auf diese Weise das Kapital und die reine Rente richtig zu stellen.

Anmerk. Verschiedene Umstände und unvorhergesehene Verhältnisse äußern auf Realitäten und ihre Rentabilität ihre Einflüsse; es wäre daher sehr zu wünschen und räthlich, daß die Realitäten nicht nach dem vollen Werthe ihrer Schätzung angenommen, sondern darauf bestanden würde, daß die reine Rente das Kapital, welches sie repräsentirt, etwa um ein Drittel übersteigt, so daß eine für 10,000 fl. unterstellte Realität ein Reinerträgniß von 600 fl. nachzuweisen hätte.

Wenn berücksichtiget wird, daß von der Beschaffenheit der Realität Alles abhängt, und es von wesentlicher Bedeutung ist, ob der Besitzer sie selbst benützt, und auf seine Rechnung bewirthschaftet, oder ob er sie vermiethet und verpachtet, und ob er die Fähigkeit und Mittel zur vortheilhaften Benützung besitzt, so werden in dieser Beziehung keine vollständigen, für alle Fälle geeigneten Vorschriften erwartet werden, ([1]) und läßt sich über Ermittlung und Prüfung des Werthes und der Renten von Realitäten nur Folgendes im Allgemeinen bemerken:

a) Bei Unterstellung von Häusern:

Unvermiethbare oder Luxusgebäude sind so wenig taugliche Cautions- (oder Hypotheken-) Objekte, wie Verschönerungs- und Lustanlagen.

Bei Gebäuden ist auf ihre Beschaffenheit, Einrichtung, Lage und ihre sonstige rentirende Benützung Rücksicht zu nehmen, und darf ihr voller Bauwerth für sich allein nicht, und ein den Werth erhöhender Umstand von nur vorübergehender Natur, wie etwa gerade vorhandene große Nachfrage nach Wohnungen 2c., nicht zu hoch in Anschlag gebracht werden. Ihr Werth läßt sich durch hypothekenamtliche Schätzungen, durch exceptionsfreie Preise oder Anschläge, um welche sie verkauft, übergeben oder inventarisch ererbt wurden, und durch die Haussteuer ermitteln, ihre Rente durch die Miethertträgnisse, welche nicht prekär und unsicher sind. ([2])

Letztere werden durch Quittungen über die Haussteuer, durch amtliche Zeugnisse nach Einvernahme der Miethseinwohner, und an

---

[1]) Kr.-M.-R. 2. Juni 1844. — [2]) Steuer-Ges. v. 15. Aug. 1828.

Orten, wo, wie in München, von den Einwohnern nach Verhältniß des Miethzinses ein Armengeld erhoben wird, durch Certificat des mit Perception dieser Gelder betrauten Amtes (Armenpflegschaftsrath) bescheinigt.

Die Schätzungen haben sich nicht ausschließend auf den Werth, sondern auch auf den baulichen Zustand, nach welchem eine Reparatur bald in Aussicht steht oder nicht, zu erstrecken; auch ist sich bei denselben über die Miethserträgnisse auszusprechen, und sind die etwa von dem Besitzer bewohnten Räumlichkeiten mit in Anschlag zu bringen.

Die Gebäude müssen gegen Brand versichert sein, so daß die Brandversicherungssumme das Cautionskapital deckt, wobei jedoch jener Materialwerth zu berücksichtigen ist, welcher nach bekannter Erfahrung bei Häuserbränden noch verbleibt.

Ausländische Brandversicherungen sind verboten. (1)

Sind mit Häusern auch Gärten oder Grundstücke unterstellt, oder gehören zu ihnen rentable Gewerbsrechte, so ist deren Erträgniß und Werth, wie bei den Gebäuden, festzustellen und mit in Anschlag zu bringen, wobei alsdann unter Berücksichtigung ihres Werthes und Ertrages die Brandassekuranzsumme niederer gestellt sein darf.

Im Baue begriffene Häuser eignen sich nicht zur Cautionsstellung, da sie noch keine Rente abwerfen.

Wiewohl die Unterstellung realer Gewerbsrechte, sei es mittelst Dispositionsbeschränkung, oder durch Hypothek, nicht zurückgewiesen werden kann, wenn die zur Cautionsbestellung durch Realitäten oder Hypotheken nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind, so möchte doch von Erwerbung solcher Rechte oder von Kapitalsanlagen auf dieselben abgerathen werden, da sie immer prekärer Natur sind.

b) Bei Unterstellung von einzelnen (walzenden) Grundstücken wird sich deren Werth und Erträgniß neben hypothekenamtlicher Schätzung auch noch durch den Preis bei den jüngsten Besitzveränderungen, sowie aus den Pachtschillingen, herstellen lassen.

Die Möglichkeit der Arrondirung einer isolirten Lage, und der Umstand, ob das Objekt bisher schon als Unterpfand gedient hat, ob die Besitzer schnell wechselten, oder öfters Zwangsverkauf eintrat, ist

---

1) §. 41 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822. Ges. 28. Mai 1852. Art. 4 dieses Gesetzes.

bei derlei Grundstücken, wie überhaupt bei ländlichen Anwesen, nicht ohne Gewicht.

c) **Bei Unterstellung von Gütern und Gutscomplexen** läßt sich deren Werth und die Rente hieraus außer der hypothekenamtlichen Schätzung ermitteln:

1) durch den Steuerwerth der Grundstücke unter Zugrundlegung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 Kap. I. u. III.; Instruktion hiezu, R.=Bl. 1830 S. 225 u. ff.

Dieser Steuerwerth resp. das Steuerkapital wird gefunden, wenn man das Grundsteuersimplum mit einem gewissen Faktor multiplicirt.

Dieser Faktor ist aber sehr verschieden, indem in einigen Kreisen 1200 fl., in andern 800 fl., und wieder andern 700 fl. oder 600 fl. Steuerwerth für 1 fl. Steuersimplum angenommen wird. Nicht minder sind auch zur Zeit verschiedene Bezirke verschieden bonitirt und besteuert, die einen nach dem Provisorium von 1808, andere nach dem Definitivum von 1828.

Es ist daher diese Werthsbestimmung für sich allein nicht verlässig.)

2) durch den nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und mit Rücksichtnahme auf das Steuerkapital nachhaltig berechneten Ertrag geschlossener Waldungen, welcher mit 30 zum Kapital zu erheben ist;

3) durch glaubhafte Nachweise über Erträgnisse in wenigstens fünfjährigem Durchschnitte, bei Brauereien durch den Ausweis über Malzverbrauch seit mehreren Jahren mit Rücksicht auf den Betrieb durch Maschinen, Dampf ꝛc. und bei Wirthschaften über Bierverschleiß; (1)

4) durch Kauf=, Pacht=, Theilungs= und Uebergabsverträge.

Hier ist zu berücksichtigen, daß die Anwesen bei Besitzveränderungen, je nach ihren verschiedenen Formen, sich in ihrem Bestande, sei es durch Verkauf, Tausch, Arrondirung ꝛc. oft ändern und ihr letzter Erwerbspreis unter Umständen für eine spätere Werthsbestimmung nicht mehr maßgebend ist.

---

1) Verordn. 12. Dez. 1811 §. XXV., Reggs.=Bl. S. 1858.

Aus diesem Allen wird sich nicht verkennen lassen, daß jeder specielle Fall je nach der Beschaffenheit des Anwesens und der Erwerbsart der Anwendung specieller Normen bedarf; nur will noch Folgendes hervorgehoben werden:

α) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Gebäude zum Betriebe der Oekonomie oder des damit verbundenen Gewerbes nöthig sind, ob sie verhältnißmäßig angeschlagen wurden, und ob sie nicht im Vergleiche zum Werthe der Grundstücke einen zu großen Bestandtheil des Gesammtwerthes des Anwesens ausmachen; ferner, ob sie den Gutswerth in gleichem Verhältnisse mit ihrem Anschlage erhöhen, ob sie überhaupt einen leicht auszumittelnden selbstständigen Verkaufswerth besitzen, und welchen Werth die etwa mit Grundeigenthum verbundenen Schlösser, entweder als Wohngebäude, oder nach ihrem Steuerkapitale, haben.

β) Bei Mühlen und Wasserwerken wird die Wasserkraft nach Pferdekräften berechnet und geschätzt, und ist besonders darauf zu sehen, ob dieselbe Eigenthum und reale Zugehör zum Anwesen ist, oder ob sie blos auf Begünstigung, Concession und sonst prekärer Ueberlassung von Seite des Staates, oder einer Gemeinde, oder eines oder mehrerer Adjacenten beruht.

Im letzteren Falle fällt sie bei Berechnung des dauernden Werthes eines Anwesens weg. (So ist in München die Einhängung s. g. Schlampräder in die Kanäle nur eine magistratische Vergünstigung, und sind alle nicht alt hergebrachten Wasserbenützungen magistratischerseits widerruflich.)

γ) Bei radicirten Gewerbsrechten, welche immer untrennbare Zugehöre von Immobilien sind, daher mit diesen stehen und fallen, und keine selbstständige Existenz haben, auch nicht für sich allein Gegenstand einer Hypothek sein können, ist der Werth des Immobile ohne das radicirte Recht immer besonders festzustellen und sodann erst zu bestimmen, um wie viel das Objekt durch Beigabe der radicirten Berechtigung in der Gesammtsumme mehr werth ist. (1)

---

1) Bl. f. R.-Anw. Bd. IX. S. 195, 216, 228. Bd. XII. S. 43. Verordn. 14. März 1824. Lehner's Hyp.-Rcht. I. §. 22.

Verfahren bei Schätzungen von Realitäten.

Dieses richtet sich im diesseitigen Bayern nach den für hypothekenamtliche Schätzungen gegebenen Vorschriften, (¹) und ist zu einfach und bekannt, als daß es einer näheren Ausführung bedürfte; nur ist zu bemerken, daß die Hypothekenschätzungen von den Schätzleuten lediglich auf gerichtlichen Auftrag und nicht auf unmittelbare Veranlassung der Betheiligten vorgenommen werden dürfen.

Für das Verfahren in der Pfalz sind folgende Bestimmungen gegeben: (²)

1) Das Landkommissariat, in dessen Bezirke das zur Caution bestimmte Objekt gelegen ist, und dem die betreffenden Urkunden und Belege von der Dienstbehörde des Cautionsstellers mitzutheilen sind, hat sofort jene Sachverständigen (und zwar vorzugsweise den Ortsvorstand und die Steuervertheiler) zu bestimmen, von welchen die Schätzung der Realitäten, nach vorgängiger Beeidigung durch den Landrichter, vorgenommen werden soll, worauf
2) das Ergebniß dieser Schätzung an das königl. Steuerkontroll- resp. Rentamt zum Behufe der sorgfältigen Vergleichung mit den bestehenden Einträgen in dem Steuerkataster abzugeben ist;
3) über das hiebei erzielte Gesammtergebniß ist die betheiligte Gemeinde mit ihrer Erinnerung bezüglich der in solcher Weise berichtigten und festgestellten Abschätzung zu vernehmen, und sind sodann sämmtliche Verhandlungen von dem Landkommissariate mit den Bemerkungen, wozu sich diese Behörde auf Grund der Ergebnisse, sowie ihrer sonstigen Wahrnehmungen, etwa veranlaßt sehen dürfte, der Militärbehörde zurückzugeben.

(Die Kosten sämmtlicher Verhandlungen fallen dem Cautionssteller zur Last.)

Vinculirung und Devinculirung bei Heirathscautionsbestellung mit Realitäten.

Auf Antrag des Cautionsstellers wird die Vinculirung durch den Eintrag in die II. Rubrik des Hypothekenbuches mit der Formel vollzogen: (³) (Siehe Anhang Formular Nr. 11.)

---

¹) R.-Bl. 1823 S. 802. — ²) R. d. Min. d. Innern 13. Aug. 1847. Kr.-M.-R. 18. Aug. 1847. — ³) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 4, a u. ad a.

„Mit diesem Grundvermögen hat N. N. seine militärische Heirathscaution (oder einen Theil derselben) gestellt, daher dasselbe ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Militärbehörde nicht veräußert und verpfändet werden darf."

Durch diese Cautionsbestellung begibt sich der Eigenthümer des Rechtes, ohne Einwilligung der Militärbehörde das Cautionsobjekt zu veräußern und auf demselben weitere Hypotheken zu bestellen.

Oefters wird diese Vinculirung auch noch dahin ausgedehnt, daß in der Größe des Betrages, für welchen das Objekt mittelst Dispositionsbeschränkung als Caution unterstellt ist, in der III. Rubrik eine Hypothek eingetragen wird.

Da aber nach dem bekannten Grundsatze: res sua nemini pignori esse potest (Niemand kann sich seine eigene Sache verpfänden) eine solche Hypothekbestellung ohne Werth ist, (1) und durch dieselbe sowenig, wie durch die Dispositionsbeschränkung, die Erwerbung und Eintragung der auf einem gesetzlichen Titel beruhenden Hypotheken, oder der Zwangsverkauf eines derartig unterstellten Anwesens wegen dieser oder anderer Schulden verhindert werden kann, so erscheinen dergleichen Einträge ohne praktischen Nutzen. (2)

Nur dadurch könnte eine solche Hypothekbestellung einen Werth erlangen, wenn der Eigenthümer des Cautionsobjekts bei dessen Unterstellung als Caution mittelst Dispositionsbeschränkung sich das Recht vorbehielte, für jenen Betrag, welchen die Realität als Cautionsgegenstand repräsentirt, einen Gläubiger zu benennen, und sodann diese Summe in der Art als Hypothek eingetragen würde, daß die Hypothekstelle zur Benennung eines Gläubigers offen belassen wird. (3) (Siehe Anhang Formular Nr. 12.)

Hie und da werden auch Realitäten, welche sich im ungetheilten Miteigenthum des Cautionsstellers und Anderer befinden, als Caution offerirt.

Da das Hypothekengesetz als obersten Grundsatz den der Specialität der Hypotheken aufstellt und anordnet, daß bei Theilverpfänd-

1) Bl. f. R.-Anw. Bd. XIII. S. 222. — 2) H.-G. 1. Juni 1822, §. 12, §. 44, §. 49—52, 64. Kap. 18 §. 7 d. G.-Ordng., §. 71 u. ff. d. Pr.-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837. Verhandl. der Stände vom Jahr 1822 Bd. IV. S. 268 Nr. 5. — 3) H.-G. §. 150. Nibler's Handbuch des Hypoth.- und Prioritäts-Rechtes §. 30 lit. a.

ungen für den verpfändeten Theil ein eigenes Folium angelegt, folglich derselbe auch physisch ausgeschieden und in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches beschrieben werde, (¹) bei blos ideeller Theilung aber niemals festgestellt werden kann, was verpfändet ist, und sonach den Cautionsgegenstand bildet, so hat zuerst eine Ausscheidung des speciell zu unterstellenden Antheils zu erfolgen.

Kann diese nicht bewerkstelliget werden, wie etwa bei Häusern (Herbergen ausgenommen), so erscheint es zweckmäßig, daß Cautionssteller von den Miteigenthümern abgefunden und hinausgezahlt, oder demselben eine Hypothek auf dem Anwesen, dessen Miteigenthum er abgetreten hat, bestellt wird.

Sollte auch diese Abfindung nicht möglich sein, so kann das im ungetheilten Miteigenthum Mehrerer befindliche Immobile nur mit Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer zur Caution verwendet werden und ist solchen Cautionsstellungen eine besonders sorgfältige Prüfung zuzuwenden. —

Die Devinculirung spricht das königl. General-Auditoriat durch Entschließung unter Rückgabe der Urkunden in der Art aus, daß es die Genehmigung zur Löschung der eingetragenen Dispositionsbeschränkung ertheilt. Die Unterbehörde konstatirt dieses auf der Urkunde, oder theilt dem Cautionssteller eine beglaubigte Abschrift der Entschließung des königl. General-Auditoriats mit.

III. Durch Hypothek- und Ewiggeldkapitalien.

a) Durch Hypotheken.

Hypothek ist das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf einer fremden unbeweglichen Sache durch Eintrag in das dafür angeordnete Buch erwirbt, (²) mit dem weiteren Rechte, unbeschadet seines Hypothekenrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, auch persönlich zu belangen. (³)

Hypothekenobjekte sind nur unbewegliche Sachen und fruchtbringende Rechte, welche vom Gesetze den Immobilien gleichgeachtet werden, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, wie: Realrechte, Bergbau-Realitäten, Gewerbe ꝛc. (⁴)

---

[1]) Hyp.-Ges. §. 120 Abs. 2 §. 136. — [2]) H.-G. §. 1 u. 21. — [3]) H.-G. §. 49. — [4]) H.-G. §. 3 u. 34. Gönner's Commentar I. S. 117.

Bei Prüfung der Annehmbarkeit von Hypothekkapitalien sind hinsichtlich des Schätzungswerthes, der Brandversicherung der verpfändeten Realitäten und der Rangordnung der Hypothek an den Cautionssteller keine größeren Anforderungen zu machen, als in den allgemeinen Vorschriften über hypothekarische Anlegung von Vormundschafts-, Stiftungs- oder Militärfondskapitalien gestellt werden. (1)

Es sollen vielmehr diese Sicherheitsanforderungen soweit ermäßigt werden, daß sie mit der aus bewährter Erfahrung bekannten Vorsicht übereinstimmen, mit welcher im ordentlichen Verkehr Kapitalien auf Hypotheken gewöhnlich angelegt oder bereits angelegte erworben werden. In der Regel dürfen nur Hypotheken bis zur schuldenfreien ersten Hälfte des sicher, nachhaltig und vollständig ermittelten Haus- oder Gutswerthes angenommen werden.

Feste Normen zur Beurtheilung der Sicherheit einer Hypothek und des Fortbestandes dieser Sicherheit lassen sich nicht aufstellen, indem auf diese die persönlichen Verhältnisse des Schuldners, und die örtlichen der Pfandobjekte u. s. a. einen zu großen Einfluß üben.

Der Werth der zu verpfändenden Objekte wird in gleicher Weise hergestellt, (2) wie vorhergehend bei Unterstellung von Realitäten erläutert wurde, weshalb sich hierauf bezogen, und nur noch beigefügt wird, daß von einer Schätzung zum Cautionszweck Umgang genommen werden kann, wenn eine frühere, jedoch nicht zu alte vorliegt, namentlich wenn etwa Eltern behufs der Cautionsbestellung für eines ihrer Kinder auf ihrem außerdem gar nicht oder nur gering hypothekarisch belasteten umfangreichen Gutskomplexe, dessen Werth auf irgend eine Weise bescheinigt werden kann, eine Hypothek eintragen lassen, oder wenn zu gleichem Zwecke von einer bedeutenden, früher schon constituirten Hypothek ein Theil derselben mit Vorrang vor dem verbleibenden Hypothekreste dem Cautionssteller cedirt wird, vorausgesetzt, daß der Werth der verpfändeten Objekte bereits irgendwie feststeht, oder wenn die Brandassekuranzsumme das Hypothekkapital deckt. (Die gerichtlichen Schätzungen durch verpflichtete Sachverständige

---

1) G.-V. 4. März 1835 Ziff. 3. Verordn. über Darlehen aus Stiftungen 17. Febr. 1804 Abs. 1, 2, 6; 27. April 1807 Abs. 1; 21. Mai 1807 §. 17; 1. Okt. 1807 Reggsbl. 1808 S. 318; 6. Sept. 1811 §. 2 lit. c; 22. Aug. 1837 (Int.-Bl. für Oberbayern 1837 S. 1036.) Döllinger's Verordn.-Sammlung XI. S. 589, 590. — 2) H.-G. §. 132 Abs. 2. Reggs.-Bl. 1823 S. 805.

sind auf Anregung des Eigenthümers des Objektes von den competenten Hypothekenämtern anzuordnen.)

Da jedoch keine sichere Gewährschaft dafür besteht, daß die für hypothekenamtliche Schätzungen gegebenen Vorschriften überall gehörig beobachtet werden, und die den Schätzmännern obliegende Haftung für übertriebene Werthsbestimmungen sich nicht realisiren läßt, wenn sie kein zureichendes Vermögen besitzen, oder wenn sich erst nach vielen Jahren ergibt, daß die Schätzung nicht nachhaltig war, in welchem Falle sich leicht und mit Erfolg auf die inzwischen eingetretenen zufälligen Veränderungen berufen werden kann, auch der Mindererlös bei Zwangsveräußerungen, er mag noch so bedeutend sein, keinen zureichenden Beweis dafür liefert, daß die Schätzung bei der Kapitalsaufnahme übertrieben war, (1) so werden auch noch folgende Anhaltspunkte neben denen über Werthsermittlung zur Beachtung empfohlen:

1) Im Allgemeinen ist es in allen Fällen rathsam, sich über den Leumund, insbesondere über die Wirthschaftlichkeit des Kapitalaufnehmers, und darüber amtliche oder außeramtliche Aufschlüsse zu erholen, ob er bisher Zinsen und Abgaben richtig bezahlt hat, ob Schuldklagen gegen ihn anhängig gemacht wurden, und was zur Aufkündung älterer Kapitalien, zu deren Abführung etwa das neue verwendet werden soll, den Anlaß gegeben hat.
2) Zu wünschen ist, daß bei Hypotheken auf Häusern die Brandversicherungssumme sich der Größe der Hypothek nähert, und die Erträgnisse des Objektes den jährlichen Zinsen der Hypothekkapitalien beinahe um das Doppelte gleichkommen.
3) Bei Unterstellung von Gebäuden und Grundstücken sollte die Brandversicherung das Kapital in dem Verhältnisse decken, in welchem der Werth der Gebäude zum Werth der Grundstücke und zum ganzen Kapitale steht.
4) Nicht unwichtig ist es, sich zu vergewissern, ob die Objekte nicht Elementarereignissen oder anderen Gefahren, wie etwa Pulverexplosionen ꝛc. ausgesetzt sind, weil durch den Untergang der Sache die darauf erworbene Hypothek erlischt (2) und die Personalhaftung des Schuldners meistens ohne Erfolg sein wird.

---

1) Reggs.-Bl. 1823 S. 805. Bl. f. R.-Anw. Bd. XIII. S. 121. Gönner's Comm. z. H.-G., I. S. 516; II. S. 199—203. 2) H.-G. §. 76.

5) Wenn auch im Baue begriffene Häuser von der Annahme als Hypothekobjekte nicht ausgeschlossen sind, sobald sie, bis zur letzten Etage oder unter das Dach gebracht, hinlängliche Verlässigkeit für den Ausbau und für die Herstellung nach dem genehmigten Plane bieten, und Gewähr für die Zinsenzahlung geleistet ist, so sind doch Darlehensgeschäfte auf solche Objekte nur mit größter Vorsicht einzugehen, da Häuser oft auf Spekulation mit fremdem Gelde gebaut werden, hie und da der Ausbau auf unvorhergesehene Hindernisse stößt, und die richtige verlässige Zinsenzahlung in Frage kommen kann. —

Diesen die Sicherheit der Kapitalien berührenden Vorsichtsmaßregeln reihen sich im Allgemeinen nebenbei noch folgende an:

a) Sehr zweckmäßig ist die Bedingung einer Nebenhypothek für Zinsen und Kosten mit einem geeigneten Betrage von etwa 10 % des Kapitals.

b) Hypotheken gehen auf jeden Objektsbesitzer über und der Schuldner kann das Pfand, ohne den Gläubigern Kenntniß zu geben, veräußern ([1]); es ist daher die Beschränkung, daß bei Besitz-Veränderungen das Kapital heimbezahlt werden müsse, oder daß ohne des Gläubigers Genehmigung keine Veräußerung oder Weiterbelastung eintreten dürfe, anzurathen. Genießt der neue Besitzer dasselbe Vertrauen, wie der frühere, so kann ihm das Kapital belassen werden.

c) Der bedungene Zinsfuß muß im Hypothekenbuche eingetragen werden, ([2]) während der Eintrag der Kündungs- und Zahlungszeit und anderer Modalitäten nirgends vorgeschrieben ist, sondern nur auf Anstehen der Interessenten geschieht. Dieses zu verlangen, ist immer räthlich. ([3])

Bemerkt wird, daß der Termin zur Zurückzahlung des Kapitals immer vom Tage der Kündung an läuft.

d) Die Stipulirung der exekutorischen Clausel ([4]) könnte bei mancher Hypothek wohl zweckmäßig erscheinen, ist aber selten anwendbar, weil Schuldner, die gute Hypotheken bieten können,

---

[1]) Hyp.-Ges. §. 45. Gönner's Commentar zum H.-G. I. S. 392. — [2]) H.-G. §. 145 Ziff. 2. — [3]) Instr. zum H.-G. §. 28 Ziff. 2, 7, 8. — [4]) Gesetz vom 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 387.

sich dieselbe nicht leicht gefallen lassen, und lieber, wenn darauf bestanden wird, das Kapital nicht annehmen, oder heimzahlen.

e) Bei Erwerbung von Hypotheken durch Cession ist, wenn die Schätzung schon alt, auf Veranlassung einer neuen zu bestehen, und die geschehene Cession, wie im Hypothekenbuche, so auch auf der Urkunde, vorzutragen. Bei Cessionen, welche in der ganzen oder theilweisen Abtretung einer durch Hypothek versicherten Forderung mit dem Hypothekenrechte an einen Andern durch den Gläubiger bestehen, (1) ist noch besonders zu beachten:

α) die Rechte des Cessionars sind im Verhältnisse zu einem Dritten und zu dem Schuldner erst von dem Tage an wirksam, an welchem die Cession im Hypothekenbuche eingetragen wurde; (2)

β) der Cessionar muß die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Anzeige der Cession entstehen; (3)

γ) bei Cessionen haftet der Cedent dem Cessionar zwar nicht für die Einbringlichkeit (bonitas), wohl aber für die Richtigkeit (veritas); es könnte daher in manchen Fällen die conventionelle Haftung für rechtzeitige Einbringlichkeit von Zinsen und Kapital zweckmäßig sein. (Siehe Anhang Formular Nr. 13.)

(Bei Ewiggeldtransporten ist dies nicht anwendbar, weil hier ein Grundrentenkauf mit blos realer Haftung, ohne persönliche Obligation, eintritt.)

Da der Zweck des eben Dargestellten kein anderer ist, als den Cautionsstellern die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln bei Anlegung ihrer Kapitalien an die Hand zu geben, und das Verfahren bei Konstituirung und Erwerbung von Hypotheken zu bekannt, durch das Hypothekengesetz geordnet und in das Volksleben übergegangen ist, so bedarf es hier keiner weiteren Ausführung mehr und ist nur noch schließlich zu bemerken:

1) daß dem Gläubiger, wenn aus Verschulden des Eigenthümers die verpfändete Sache zu einem Werthe herabgesunken ist, welcher ihm nicht mehr hinlängliche Sicherheit gewährt, das Recht zusteht,

---

1) Hypoth.-Ges. §. 53. — 2) Lehner's H.-R. I. §. 112. — 3) Hyp.-Ges. §. 26 Ziff. 6.

für das, was ihm an dieser Sicherheit mangelt, auf andere Güter des Schuldners eine Hypothek zu verlangen, (1)

2) daß ferner beim Abbrennen eines Gebäudes die Hypothekgläubiger sich nicht an die Brandassekuranz-Geldentschädigung halten, jedoch das Gebäude, wenn der Schuldner es nicht selbst thun will, wieder herstellen, und zu diesem Zwecke den Versicherungsbetrag ansprechen können, womit sodann ihr Hypothekrecht auf das neuaufzuführende Gebäude übergeht, (2) und

3) daß endlich die Hypothek sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache nebst dem Kapital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres erstreckt. (3)

b) Durch Ewiggeldkapitalien. (4)

Das Ewiggeld-Institut hat nur in der Stadt München und in dem ganzen Umfange ihrer Burgfriedensgrenze, soweit sich dieselbe dermal erstreckt, oder künftig erstrecken wird, Geltung. (5)

Bei Anlage von Kapitalien als Ewiggeld ist vorgeschrieben, daß das Ewiggeld die erste Hälfte des Werths der Realität nicht übersteige, und die Schätzung nicht über zwei Jahre alt sei.

Solche Kapitalien sind daher nicht wohl zu beanstanden, doch gelten bei ihnen bezüglich der Schätzung, der anderweitigen Werthsbestimmung des Objekts und der Brandassekuranz dieselben Grundsätze, wie sie bei Hypotheken im Allgemeinen und insbesondere bei Hypotheken auf Gebäuden ausgeführt wurden, und sind auch hier nach Umständen Grundbuchsextrakte und bei Erwerbung von Ewiggeldkapitalien durch Cession neuerliche Schätzungen zu erholen, da sich durch die Länge der Zeit seit Konstituirung des Ewiggeldes der Werth der Realität vermindert haben kann.

Ewiggeldkapitalien genießen, soferne das Objekt mit keiner Hypothek belastet ist, sowohl bezüglich des Kapitals als der Gilten (Zinsen) das Separationsrecht, (6) und haben, wenn die Sache mit Hypotheken belastet ist, einschlüssig der Gilt des bei der Konkurseröffnung laufenden Jahrs und der 2 unmittelbar vorher gehenden Jahre den

1) Hyp.-Ges. §. 18. — 2) H.-G. §. 76. Gönner's Comm. I. S. 381. — 3) H.-G. §. 42 und 43. — 4) v. Auer's Münchener Stadtrecht Seite 160. — 5) G. 22. Februar 1855. — 6) Bl. f. R.-Anw. IX. S. 149.

Vorzug vor den Hypotheken; sie sind von Seite des Gläubigers unaufkündbar, und der bei der Konstituirung bedungene Zinsfuß bleibt unverändert derselbe.

Um ein Ewiggeldkapital in gleichem Werthe mit aufkündbaren und im Geldverkehr stehenden Kapitalien zu erhalten, ist daher dasselbe nur zu 5 % verzinslich eintragen und verbriefen zu lassen, und kann sodann eine Erniedrigung des Zinsfußes resp. ein Giltnachlaß auf 4 % oder 4½ %, je nach dem allgemein üblichen Zinsfuße, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder auf Ruf oder Widerruf durch außergerichtliche Reverse bewilliget werden.

Vinculirung und Devinculirung der Hypothek- und Ewiggeldkapitalien.

Die Vinculirung erfolgt nach vorgängiger Erklärung des Cautionseigenthümers bei dem Hypothekenamte oder Grundbuche, daß er mit diesem Kapitale seine Caution (oder einen Theil derselben) stellen wolle:

1) durch die gerichtliche Eröffnung an den Schuldner, daß er das Kapital bei Vermeidung der Zahlungsungültigkeit (oder des Nachtheils doppelter Zahlung) ohne Einwilligung der vorgesetzten Militärbehörde des Cautionsstellers und Gläubigers an diesen oder einen Dritten nicht heimzahlen dürfe; (1) (Siehe Anhang Formular Nr. 14.)

Anmerk. Diese Eröffnung ist bei jeder Veränderung in der Person des Schuldners zu erneuern.

2) durch den Eintrag in der dritten Rubrik des Grund- oder Hypothekenbuches:

„Mit dieser Hypothek ɾc. hat N. N. seine (oder einen Theil seiner) Heirathscaution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militärbehörde nicht verfügt werden kann;" (2)

Anmerk. 1. Die Beisätze: „während der Dauer des Cautionsverbandes," „bis zur Stellung annehmbaren Surrogats," oder „daß die Kapitalien nicht veräußert, abgetreten, verschenkt oder verpfändet werden dürfen" sind bei der Eigenschaft der Caution, zu deren Auflösung immer die Genehmigung der Militärbehörde erfordert wird, und bei der allgemeinen Dispositionsbeschränkung des Cautionsvermögens nicht wesentlich.

Anmerk. 2. Der Vortrag des Militärärars oder Fiskus als Interessent in den

---

1) G.-V. 4. März 1835 Ziff. 4b; ausgeschr. d. J.-M.-R. v. 29. Okt. 1837. Nibler's Handbuch d. H.- u. Pr.-R. §. 59 Nr. 3. — 2) J.-M.-R. 8. Febr. 1835.

Urkunden und Hypothekbüchern ist unrichtig, und sind solche Einträge berichtigen zu lassen. ([1])

3) durch Vormerkung der geschehenen Kundgebung des Zahlungsverbotes an den Schuldner im Hypothekenbuche. ([2]) Will auch diese Vormerkung, auf welcher von dem kgl. General-Auditoriate immer bestanden wird und werden kann, hie und da für überflüssig und nicht geeignet zum Eintrage im Hypothekenbuche erachtet werden, so hat sie doch die Bedeutung, daß im Falle kein Hypothekenbrief ausgefertigt, und die Cautionsbestellung nur durch Vorlage eines Recognitionsscheines oder Hypothekenbuchsextraktes nachgewiesen wird, hiedurch die Eröffnung des Zahlungsverbotes an den Schuldner konstatirt ist, und bei Veränderungen im Besitze des Pfandobjektes Veranlassung genommen werden wird, an den neuen Schuldner dieselbe Eröffnung ergehen zu lassen.

Sowohl der Hypothekenbrief, als auch ein allenfallsiger Rekognitionsschein müssen die Vinculirung nach ihrem Wesen und ihrer Form, wie eben ausgeführt, ersehen lassen.

Vinculirung und Erlaß des Zahlungsverbotes an den Schuldner ist der einfachen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen, und am zweckmäßigsten sogleich mit der Hypothekerrichtung zu verbinden. ([3])

Die Devinculirung, immer ausschließlich von dem General-Auditoriate ausgehend, wird von der Dienstbehörde des Cautionsstellers unter Anführung der Entschließung des General-Auditoriats der Urkunde beigefügt, oder der Cautionssteller erhält eine dienstlich beglaubigte Abschrift dieser Entschließung zur Erwirkung der Löschung.

Zur Löschung von Hypothekkapitalien ist die Produktion eigener Quittungen nicht erforderlich, sondern es ist hiezu eine protokollarische dem Klassenstempel unterliegende Erklärung hinreichend, und ebensowenig ist die Vorlage des Hypothekenbriefes oder Rekognitionsscheins nothwendig. ([4])

---

[1]) Kr.-M.-R. 22. Juni 1829. — [2]) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 4 ad b. — [3]) G.-A.-E. 31. Mai 1831. — [4]) Int.-Bl. für Oberfranken vom Jahre 1836, S. 1086. Bl. f. R.-Anw. Bd. II. S. 253.

Nachweise über Cautionsstellungen mit Hypotheken oder Realitäten.

Was zur Annahme einer Hypothek oder eines Ewiggeldkapitals, oder einer Realität als militärische Heirathscaution gefordert wird, ist in dem Vorhergehenden auseinandergesetzt. Daß die vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind, ist nachzuweisen durch Vorlage:

a) eines Schuld- und Hypothekenbriefs, oder

b) eines hypothekenamtlichen Rekognitionsscheines, oder

c) eines Hypothekenbuchsauszuges.

Wie bei Hypotheken, die als Caution im civilrechtlichen Sinne bestellt sind, und bei gesetzlichen Hypotheken nur ein Hypothekenbuchsauszug oder Rekognitionsschein auszufertigen ist, (¹) so wird bei militärischen Heirathscautionen auch nie auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes bestanden.

Hypothekenbriefe sind Urkunden, welche vom Hypothekenamte über die für eine Forderung eingetragene Hypothek ausgestellt werden, und zugleich die Schuldverschreibung selbst mit allen Modalitäten enthalten.

Die nur mit einem Klassenstempel zu 15 kr. (²) zu versehenden Recognitionsscheine sind Certificate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt, und Hypothekenbuchsauszüge, welche jeder Gläubiger verlangen kann, sind vollständige Abschriften aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in dessen drei Rubriken enthaltenen und noch giltigen Einträge. (³)

Diese müssen ersehen lassen, um es in Kürze zu rekapituliren:

bei Hypotheken:

1) daß das Kapital mit dem entsprechenden Zinsfuße in der ersten Hälfte des verlässig ermittelten Werthes des Objektes angelegt wurde,

2) die Brandversicherungssumme eine verhältnißmäßige ist und

3) das Zahlungsverbot an die Schuldner sowie die Vinculirung des Kapitals als Caution erfolgte; (Siehe Anhang Formular Nr. 15.)

bei Realitäten:

1) den Werth der unterstellten Realität,

2) daß bei mitunterstellten Gebäuden diese gehörig brandversichert sind,

---

¹) Instr. über Vollzug des Hyp.-Ges. §. 36 Nr. 3. Gönner's Commentar II. S. 316. Bl. f. R.-Anw. Bd. XV. S. 155. — ²) Finanz-M.-R. 31. Dez. 1848. — ³) H.-G. §. 24 u. 170.

3) daß die Realität für den Betrag, für den sie als Caution unterstellt ist, und wenn auch ihre Renten eine 4% Verzinsung weit übersteigen sollten, schuldenfrei und unbelastet sei, endlich daß
4) die Vinculirung mittelst Dispositionsbeschränkung vollzogen wurde;

bei beiden Arten:

daß das Eigenthumsverhältniß berücksichtiget ist, d. h. die Hypothek auf denjenigen als Gläubiger und die Realität auf denjenigen als Eigenthümer lautet, aus dessen Vermögen die Caution abgestellt wurde.

Sind aus der vorgelegten Urkunde diese Momente ersichtlich, so ist anzunehmen, daß die obrigkeitlich bestätigten Verhältnisse sich auch auf gesetzlich vollzogene und konstatirte Akte gründen und bedarf es daher bei der Haftung der Hypothekenbeamten (1) und der subsidiären Haftbarkeit des Fiskus nicht der Vorlage von Originalien, oder Kosten und Zeit raubender Abschriften von Schätzungs-, Hypothekenamts- und Notariatsprotokollen, oder Anlehenstabellen u. s. w., welche füglicher den Beilagen zum Hypothekenprotokolle beiregistrirt werden können, soweit sie sich hiezu eignen.

Es genügt bei Cautionsbestellungen mit Realitäten, wenn etwa in der Urkunde neben der Vinculirung angeführt ist:

„nach Schätzung von . . . . auf . . . . . . gewerthet, — nach einem Kapitale von . . . . . . besteuert, — am . . . . . um . . . . . erkauft, übernommen, — mit . . . . . . brandversichert, — nach Schätzung, Durchschnittsberechnung rc. mit einem jährlichen Reinerträgnisse von . . . . —, mit so und so viel Hypothekkapitalien im Betrage von . . . . belastet."

Fehlt aber in der vorgelegten Urkunde der Nachweis des einen oder andern dieser Momente, so ist dieser durch Vorlage des betreffenden Beleges gesondert zu liefern.

Werden zur Cautionsbestellung mehrere Hypothekenforderungen verwendet, deren verpfändete Objekte in ein und demselben Hypothekenamtsbezirke liegen, oder neben solchen Cautionstheilen noch eigene in demselben Gerichtsbezirke gelegene Realitäten mittelst Dispositionsbeschränkung mit unterstellt, so ist für jeden solchen Cautionstheil, wenn dessen Unterstellung nur durch Rekognitionsschein nachgewiesen

---

1) Hyp.-Ges. §. 98. Gönner's Comm. II. S. 44.

wird, ein eigener Rekognitionsschein zu fertigen, weil durch Verbindung der Nachweise über verschiedene Cautionstheile in Einer Urkunde das Conservatorialgeschäft erschwert wird, der nothwendige Vortrag in den betreffenden Grundbüchern des General-Auditoriats an Klarheit verliert, und bei Verfügungen über den einen oder andern dieser Cautionstheile eine Abschreibung auf der Urkunde durch das Hypothekenamt und sodann deren Wiedereinsendung wegen der noch im Cautionsverbande verbleibenden anderen Hypotheken oder Realitäten nothwendig wird.

Bei offenbarer Unzureichenheit der sichern Deckung eines Hypothekkapitals ist die Annahme als Heirathscaution zu verweigern, in zweifelhaften Fällen aber muß das Bedenken dem Cautionssteller eröffnet, und ihm überlassen werden, eine andere annehmbare Cautionsurkunde vorzulegen oder über das bestehende Verhältniß nähere Aufklärung und Nachweisung zu geben.

Wenn eine größere Sicherheit zu wünschen und die Urkunde gleichwohl bei beschränkter Deckung angenommen worden ist, so soll dieses dem Cautionssteller zu seiner Darnachachtung eröffnet werden. (1)

Bei Hypotheken, die auf Ritter- und anderen Lehen- oder auf Fideikommißgütern liegen, oder wenn der Besitzer solcher Güter durch deren Unterstellung die Caution aufrecht machen will, sind mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Zweckes und der Sicherheit der Heirathscautionen und mit genauer Beobachtung der bei dergleichen Cautionsobjekten bestehenden Rechtsverhältnisse, soweit es diese zulassen, (2) die vorstehenden Anweisungen über Ermittlung des Ertrages und des Werthes von Gutskörpern gleichfalls anzuwenden und ist in jedem Falle bei Unterstellung von Lehengütern die Zustimmung der Lehenerbfolgeberechtigten, und, wenn der Lehenverband noch nicht abgelöst ist, die lehenherrliche Zustimmung erforderlich. Bei Unterstellung von Hypothekkapitalien aber, welche auf Ritterlehen haften, ohne daß der Lehenverband dem Lehenherrn gegenüber aufgelöst ist, wird es einer Prüfung über die Sicherheit jener Kapitalien nicht bedürfen, weil der Consens zur Verpfändung eines Ritterlehens nur bis zur Hälfte des Lehenwerthes, welcher entweder nach der Vorschrift

---

1) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 3 Abs. 2. — 2) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 3 Absatz 5.

vom 12. Dezember 1811 oder mittels Schätzung zu bestimmen ist, ertheilt wird. ([1])

Einige Anweisungen über das zu beobachtende Verhalten in Hypothekensachen.

1) Gesuche in Hypothekensachen können bei dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich (letztere immer in Doppelschrift und mit dem Klassenstempel von 3 kr.) angebracht werden. ([2])

2) Die schriftlichen Gesuche müssen die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben; sie werden an das Gericht, welches das Hypothekenamt führt, stylisirt. ([3])

3) In Hypothekensachen kann Jeder sowohl für sich, als für Andere bei dem Hypothekenamte handeln. ([4])

Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verpflichtet werden, so wird eine förmliche, und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfordert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben.

4) Die Beiziehung von Advokaten oder Legalisirung von Eingaben durch Advokaten ist in Hypothekensachen nicht nothwendig. ([5])

5) Klagen wegen rückständiger Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitals von den letzten 2 Jahren können schriftlich oder mündlich bei dem Gerichte der gelegenen Sache angebracht werden, ([6]) (Siehe Anhang Formular Nr. 17.) jedoch ist die Klage mit dem Hypothekenbriefe in Original oder beglaubigter Abschrift oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche zu bescheinigen.

Auch ein Rekognitionsschein eignet sich hiezu, wenn Gläubiger,

---

[1]) Beil. VII. zur V.-U. Edikt über Familienfideikommisse. G. 11. Sept. 1825. — G. 15. Aug. 1828 Art. 3. — [2]) Hyp.-Ges. §. 101. — [3]) Lehner's Lehrbuch d. H.-O. §. 109. — [4]) Hyp.-Ges. §. 103. — [5]) Gönner's Commentar über das H.-G. II. S. 54. Lehner's Lehrbuch der Hypoth.-Amtsordn. §. 220. — [6]) Hyp.-Ges. §. 52.

Schuldner, Objekt, Forderungsbetrag, Zinsfuß, Zahlungszeit und causa debendi daraus ersichtlich sind.

6) Bei Hypothekzinseneinklagung braucht das Vermittlungsamt vorher nicht angegangen zu werden. (1)

7) Wer durch eine Handlung des Hypothekenamts beschwert zu sein glaubt, kann sich mit einer Beschwerde an dessen vorgesetztes Obergericht (Appellationsgericht, wenn dieses nicht selbst das Hypothekenamt führt) wenden. (2)

8) Da der ganze Rechtszustand bezüglich auf ein unbewegliches Gut, er berühre den Eigenthümer, Schuldner oder Gläubiger, überhaupt den Berechtigten oder Verpflichteten, nur nach dem Inhalte des Hypothekenbuches beurtheilt wird, so ist bei jedem Kaufs-, Darlehens- oder dergleichen Geschäfte, dessen Gegenstand ein unbewegliches Gut ist, bei Abtretung eingetragener Hypothekrechte zur Ueberzeugung von der Beschaffenheit der Sache vom Hypothekenbuch Einsicht zu nehmen, oder sich ein Hypothekenbuchsextrakt ausstellen zu lassen, und wenn hienach einige Zeit verflossen sein sollte, Nachsicht zu pflegen, ob nicht in der Zwischenzeit eine Veränderung vorgegangen ist.

Cautionsbestellung durch Hypotheken und Realitäten in der Pfalz.

Die Angehörigen der Pfalz leben bekanntlich unter der Herrschaft eines den diesseitigen Bewohnern Bayerns ziemlich fremden, nämlich des französischen Gesetzes.

Hier soll nur das für die praktische Anwendung Nothwendigste und Wissenswertheste in kurzen Sätzen hervorgehoben werden, und ist hiebei zu bemerken, daß es nicht in der Aufgabe dieses Buches gelegen sein kann, tiefer in das System des französischen Hypothekengesetzes einzugehen, seine Glanz- und Schattenseiten näher zu würdigen und Vergleiche zwischen diesem und unserm bayerischen Hypothekengesetze anzustellen, welches letztere übrigens selbst nach dem Ausspruche französischer Rechtsgelehrten jedenfalls den Vorzug der größern Einfachheit und Sicherheit für sich hat. —

Aufgabe kann es nur sein, die Art und Weise anzugeben, wie Cautionen und Hypotheken bestellt und durch welche Behörden die deßfallsigen Urkunden aufgenommen werden.

---

1) Bl. f. R.-Anw. I. S. 333. Arnold, Einklagung der Hypothekkapitalzinsen §. 33 S. 35. — 2) Hyp.-Ges. §. 87, 94. Bl. f. R.-Anw. Bd. XIII. S. 317.

Die Cautionsinstrumente, gleichviel ob die Caution durch Realitäten oder Hypotheken konstituirt wird, können nur durch die Beamten des Notariats aufgenommen werden, und zwar in der Art und Weise, welche das französische Organisationsgesetz für das Notariat vom 25. ventôse Jahr 11 (16. März 1803) bezüglich der Aufnahme von notärischen Urkunden überhaupt vorschreibt.

Der Notär hat die Belege zur Caution gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen und erst nach richtigem Befunde aller hieher gehörigen Urkunden (Erwerbstitel, allenfallsige Verzichtleistungen, Resignationen, Loos- und Theilungsbriefe u. s. a.) das Cautionsinstrument aufzunehmen. Sodann hat der Notär die durch ihn gefertigte Urkunde innerhalb zehn Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe dem Rentamte zur Registrirung vorzulegen. Letzteres ist für solche Urkunden in der Hauptsache nur eine finanzielle Maßregel; der Staat erhebt eine Gebühr von $1/2$, beziehungsweise einem Prozent, als indirekte Steuer von Cautions- und resp. Hypothekenurkunden. Das Rentamt sendet die so in seine Tagebücher eingeschriebenen (daher registrirten) Urkunden an den Notär zurück, welcher dieselben nunmehr dem Hypothekenamte zur Eintragung vorzulegen hat.

Durch letztere Eintragung wird auch das Instrument erst gegen Dritte, also im Falle eines Konkurses oder einer Vergantung, wirksam.

Der Notär hat, um die Eintragung der Cautionsurkunde in die Journale des Hypothekenamtes zu bewirken, letzterem die authentische Ausfertigung der Urkunde nebst zwei auf gestempeltes Papier geschriebenen Auszügen — Bordereau — zu überreichen. Was diese Bordereaux zu enthalten haben, ist durch den code civil III Buch IV Kap., Art. 2148 genau vorgeschrieben.

Der Hypothekenbewahrer, deren in der Pfalz 4 aufgestellt sind, bemerkt in seinem Register den Inhalt der Bordereaux, gibt dann dem Notär die fragliche Ausfertigung, welche dieser überreicht hatte, sowie eines der Bordereaux zurück, bemerkt auf diesem, daß die Eintragung geschehen ist, und deponirt das andere in seinem Archive. — Es versteht sich also von selbst, daß die beiden Bordereaux durchaus gleichlautend sein müssen. Diese Eintragungen halten die Hypotheken zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an gerechnet, aufrecht, und ihre Wirkung hört auf, wenn nicht am letzten Tage des zehnten Jahres oder Vorsichts halber besser um einige Tage früher die Er-

6*

neuerung der Einschreibung auf dem Hypothekenamte nachgesucht wird. Das Verfahren hiebei ist dasselbe wie bei der ursprünglichen Eintragung. Es wird wieder die frühere authentische Ausfertigung der Urkunde nebst zwei neuen Bordereaux vorgelegt, welche sich von den frühern nur dadurch unterscheiden, daß in selben bemerkt wird, es werde die Erneuerung der Caution, beziehungsweise Hypothek, nachgesucht, welche unter dem früheren Datum in den Registern des Amtes schon eingetragen wurde.

Die für Realitätenschätzungen in der Pfalz geltenden Bestimmungen sind bereits oben Seite 68 ausgeführt.

IV. Durch standesherrschaftliche und gutsherrliche Obligationen.

Gutsbesitzer ermächtigen häufig bei größeren Darleihen den Darleiher, auf dessen Namen die Gesammtforderung in das Hypothekenbuch eingetragen wird, für den ganzen Kapitalsbetrag Partial-Obligationen au porteur zu bestimmten Beträgen, wie von 1000 fl., 500 fl., 250 fl., 100 fl., mit Lit. und Num. bezeichnet, auszufertigen und zu emittiren.

Die Inhaber derselben erlangen pro rata die Rechte und Sicherheit der Gesammtforderung. (1)

Diese Obligationen unterliegen dem Kurse und werden wie emittirte Staats-Obligationen au porteur durch Kauf erworben.

Die Rückzahlung erfolgt, vorbehaltlich früherer Aufkündigung von Seite des Schuldners, in der Regel theilweise in gewissen Fristen, und die Bestimmung der Obligationen, welche in jeder einzelnen Zahlungsfrist einzulösen sind, durch das Loos.

Die Zahlungen des Schuldners von Zinsen und Kapitalsraten werden an den Darleiher und Emittenten geleistet, und bei diesem von den Inhabern der Partialen erhoben.

Da derlei Obligationen schon als Caution zurückgewiesen wurden, so wird es nicht überflüssig sein, diejenigen zu bezeichnen, die als annehmbar erklärt wurden.

---

1) Gesetz vom 11. Septbr. 1825. Gesetzblatt Seite 72. Satzungen für den Creditverein der bayerischen Gutsbesitzer vom 25. April 1826 Reggsbl. S. 416 bis 453. Bl. f. R.-Anw. Bd. XI. S. 1, XIII. S. 321, VI. S. 12, XX. S. 253. N. Handb. des Hyp.- u. Pr.-R. §. 30. Gönner's Comm. über das Hyp.-Gesetz Bd. II. S. 282.

Bei vorhabender Verwendung neu emittirter Obligationen ist sich über deren Annehmbarkeit zu verlässigen.

Als Cautionen wurden angenommen:

Partial-Obligationen des

1) Fürsten Fugger-Babenhausen,
2) " von Leiningen,
3) " Löwenstein-Werthheim-Rosenberg,
4) " Oettingen-Spielberg,
5) " " Wallerstein,
6) Grafen Montgelas,
7) " von Pappenheim,
8) " von Rottenhan,
9) " von Schönborn-Wießentheid,
10) " Spaur,
11) Freiherrn von Aufseß,
12) " von Berchem,
13) " von Fuchs,
14) " von Gumppenberg-Wallenburg,
15) " von Nothhaft-Weißenstein,
16) " von Riedheim,
17) " von Rottenhan,
18) " von Stauffenberg,
19) " von Thüngen,
20) Jakob Joel von Hirsch.

Vinculirung und Devinculirung dieser Obligationen.

Die Vinculirung mit der Bestätigung auf der Urkunde:

„als Heirathscaution des N. N. vorgemerkt"

geschieht bei den aus den Coupons ersichtlichen Kassen, bei denen Zinsen und Kapitalien zu erheben sind, oder bei den einschlägigen Hypothekenämtern ([1]) (wie bei den fürstlich Löwenstein-Werthheim-Rosenberg'schen durch das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg); die Devinculirung durch das General-Auditoriat mittelst des einfachen Beisatzes

„devinculirt",

[1]) Kr.-M.-R. 7. Juni 1830.

worauf sodann die betreffende Kassa oder das Hypothekenamt die Löschung der Cautionsvormerkung beschäftiget.

Steht das Eigenthum an solchen Cautionstheilen der Gattin oder den Kindern des Cautionsstellers zu, so ist dieses Eigenthumsverhältniß bei der Vinculirung mit aufzunehmen.

V. Durch städtische Passivkapitalien und Obligationen.

Bei Anlehen, welche Communen zu einem bestimmten Zwecke, wie etwa zu Bauten, Credit-, Leihanstalten u. a. unter Verpfändung eines Theiles oder des ganzen Communalvermögens und unter subsidiärer Haftung der Gemeinde negoziren, sind auch die militärischen Cautionssteller in der Regel nicht ausgeschlossen. (1)

Die Schuldurkunden lauten, wie Hypothekbriefe, auf einen bestimmten Gläubiger, oder werden wie gutsherrliche Partial-Obligationen au porteur emittirt.

Erstere erwirbt man wie Hypothekkapitalien durch Baarerlage oder Cession, letztere, die häufig dem Course unterliegen, durch Kauf, wie gutsherrliche Partial-Obligationen.

Die Rückzahlung geschieht in Fristen und durch das Loos.

Unter Darlegung der näheren Verhältnisse, insbesondere des Courswerthes, der hypothekarischen oder sonstigen Sicherheit, der Willfährigkeit zur Vinculirung auf den Urkunden und in den Katastern, des Schuldentilgungsplanes bei Urkunden auf Namen und unter Vorlage des Formulars der Hauptschuldurkunde bei Partial-Obligationen, ist sich aber immer vorerst ihrer Annehmbarkeit zu vergewissern.

Vinculirung und Devinculirung dieser Urkunden.

Die Vinculirung solcher Urkunden erfolgt bei den treffenden Kassen, welche dieselben emittirten, die Devinculirung durch das General-Auditoriat.

VI. Durch Sparkassakapitalien.

Diese Kapitalien, welche in der Regel geringere, als 4% Zinsen tragen, sollen nur einstweilen und mit dem Vorbehalte vortheilhafte-

---

1) Prior.-Ordn. 1. Juni 1822 §. 4 S. 104. Lehner's H.-R. §. 26. Gesetz 22. Juli 1819 Art. I. Ziff. 13 b. Gesetzblatt S. 87.

rer Anlegung, wozu angemessene Termine zu bewilligen sind, oder zu kleinen Cautionsergänzungen angenommen werden, (1) und sind den Kapitalien bei den königl. Banken mit nur 2% Verzinsung vorzuziehen, weil denn doch die Verzinsung bei den Sparkassen meistens eine höhere ist.

Anmerk. Sollten dergleichen Bankschuldscheine zur Surrogirung kleinerer Beträge verwendet werden, so genügt auf denselben der Vortrag ihrer Heirathscautionseigenschaft vor Benennung des Gläubigers.

Die Devinculirung kann durch die Dienstesbehörde erfolgen.

Bezüglich ihrer Verwahrung sowie jener der Sparkassekapitalien in den Militärkassen ist sich nach den Anweisungen im Titel XI. zu richten.

Die Vinculirung ist von den Sparkassen durch folgende Formel zu vollziehen. (2)

Vorstehende ..... Gulden können als Betrag der Heirathscaution des N. N. ohne Vorwissen der competenten Militärbehörde nicht heimbezahlt und veräußert werden.

N. den ....

Stadtmagistrat

(L. S.) N. N.

Die Devinculirung geschieht durch die militärischen Unterbehörden.

Da die Sparkassabücher zur Zinsenerhebnng producirt werden müssen, so sind, um das Aushändigen und Wiedereinsenden der Originalurkunden zu vermeiden, diese Urkunden mit Abschriften derselben, welche sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als die Vinculirung von Seite der betreffenden Dienstbehörde der Cautionssteller bestätigt sein müssen, bei dem Gesuche um Annahme mit vorzulegen.

Die Abschrift wird beim General-Auditoriat conservirt, die Originalurkunde den Officieren und Militärbeamten ausgehändiget, bei Unterofficieren und Soldaten aber in der Kassa ihrer Abtheilung aufbewahrt. (3)

VII. Durch Actien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Diese sind, so lange ihre günstigen Cours- und Ertragsverhältnisse bestehen, namentlich so lange sie jährlich wenigstens 4% Ren-

---

1) Kr.-M.-R. 25. April 1838. — 2) Kr.-M.-R. 12. Febr. 1836. G.-A.-E. 18. Febr. 1836. — 3) Kr.-M.-R. 12. Febr. 1836. G.-A.-E. 18. Febr. 1836.

ten tragen, jedoch immer nur nach ihrem Nominalbetrage als Caution annehmbar.(1)

Ihre Vinculirung erfolgt durch die Hypotheken- und Wechselbank in der Form, wie bei Partial-Obligationen, die Devinculirung durch das General-Auditoriat wie bei gutsherrlichen Partial-Obligationen.

Hieher gehören auch die Schuldurkunden der kgl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank zu München. Sollte der Zinsfuß derselben unter 4 % sein, so ist das Kapital auf denjenigen Betrag zu erhöhen, durch welchen sodann die 4% Rente erzielt wird, oder es ist die Rentendifferenz durch Unterstellung einer anderweitigen Urkunde zu ergänzen.

VIII. Durch Actien resp. Obligationen:

a) des von der Bank in Nürnberg negocirten Bayreuth-Neumarkter Eisenbahnanlehens der Stadtgemeinde Bayreuth, laut Hauptschuldurkunde d. d. Bayreuth 3. März. 1853,(2)
b) des von derselben Bank negocirten Starnberger Eisenbahnanlehens vom 28. April 1854(3) und
c) der bayerischen Ostbahngesellschaft.(4)

Die Vinculirung wird bei den Urkunden a. und b. von der Bank in Nürnberg, bei denen sub c. von der Direktion der bayerischen Ostbahn, die Devinculirung durch das General-Auditoriat in der Art bewerkstelligt, wie beides bei den gutsherrlichen Partial-Obligationen bemerkt wurde.

(Die Vinculirung aller Werthpapiere ist mit Ausnahme der Ostbahnactien taxfrei. Bei diesen wurden für Vinculirung jeder Urkunde bisher 30 kr. erhoben.)

B. Ausnahmsweise Cautionsstellung.

Zur Cautionserrichtung eignen sich nur die obenangeführten Werthpapiere, in Bayern angelegte Hypothekkapitalien und im Inlande liegende Realitäten.

---

1) Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Reggsbl. 1835 Seite 589. Kr.-M.-R. 1. Febr. 1842. — 2) Kr.-M.-R. 10. August 1854. — 3) Allerh. Rescr. 2. Jan. 1858. V.-O.-Blatt Nr. 1 Jahrgg. 1858. — 4) Allerh. Entschl. 13. Juni 1858. Ges. v. 19. März 1856.

Wollen jedoch in einzelnen besonderen Fällen andere bayerische Werthpapiere, Actien von Privatunternehmungen, ausländische Hypotheken oder Realitäten u. s. a. angeboten werden, so ist zuerst die Erlaubniß zur Instruirung des betreffenden Gesuches allerhöchsten Ortes zu erholen und die deßfallsige Bitte auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzusenden. (1)

Eine Ausnahme von Betretung des Dienstwegs kann gemacht werden, und die unmittelbare Berichterstattung an das General-Auditoriat mit Vorlage der weiter unten aufgeführten Nachweise eintreten bei Werthpapieren und Actien von Privatunternehmungen in Bayern, in welchem Falle das königl. General-Auditoriat selbst einen allerhöchsten Ausspruch über deren Annehmbarkeit veranlassen wird.

Von der Annahme überhaupt sind ausgeschlossen:

1) alle ausländischen Obligationen, (2)
2) Renten- und Lebensversicherungsscheine, (3) ebenso auch
3) die bei Einstandskapitalien stipulirten Handgelder im Hinblicke auf ihre Bestimmung, (4)
4) Einstandskapitalien, welche noch nicht abverdient sind. (5)

Einer Genehmigung der Annahme, jedoch ausschließend nach ihrem Nominalwerthe, können entgegensehen:

1) die Partial-Obligationen der Homburg-Zweibrücker Eisenbahn, für welche nach Gesetz vom 19. März 1856 vierprozentige Zinsen garantirt sind.
2) Actien der mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei in Augsburg vom 1. Januar 1839.
3) Actien der mechanischen Baumwollspinnerei in Bayreuth vom 1. Mai 1856.
4) Actien der Baumwollfeinspinnerei in Augsburg vom 30. Juli 1856.

Die Actien Nr. 2, 3, 4, werden ebenso vinculirt und devinculirt, wie gutsherrliche Partial-Obligationen; auf eine Vinculirung der Obligationen sub Nr. 1 läßt sich die Direktion der

---

1) Kr.-M.-R. 20. Nov. 1828, 21. Januar 1848. — 2) Kr.-M.-R. 7. Juni 1856. V.-Bl. S. 95. — 3) Allerh. Verordnung v. 16. April 1853, Art. 8. — 4) §§. 55 des H.-E.-G. — 5) §. 58 des H.-E.-G. Abs. 2 und Kr.-M.-R. 31. März 1851.

Pfälzer Ludwigsbahn und die königl. Bank, welche das Anlehen negozirte, nicht ein.

5) Actien der Aachener-Münchener Feuerversicherungsanstalt.

6) In ganz besonderen Fällen im Auslande versicherte Hypothekkapitalien und dort gelegene Realitäten, jedoch immer unter der Verpflichtung zur baldigen Normalsurrogirung und unter der Bedingung, daß dieselben mit allen zu prüfenden Erfordernissen bezüglich des Werthes, der Brandassecurirung, der Vinculirung &c. versehen sein müssen, welche die Annehmbarkeit einer inländischen Realität oder Hypothek erwarten lassen. —

Bei vorhablicher Verwendung der Actien von Privatunternehmungen, insoferne dieselben nicht zu denjenigen zählen, deren Annehmbarkeit bereits ausgesprochen ist, kommt dasjenige zu beobachten, was bezüglich der Sicherheit und Vinculirung bei den städtischen Passivkapitalien angeführt wurde, insbesondere ist noch über Courswerth der Actien, wahrscheinliche Rentabilität &c. ein Gutachten, etwa eines Handelsgremiums zu erholen, und eine volleinbezahlte Actie zur Einsicht mit vorzulegen.

Sollten durch allerhöchste Genehmigung ausländische Obligationen oder inländische Obligationen und Actien, deren Vinculirung verweigert wird, zugelassen werden, so hat der Cautionssteller einen gesonderten Revers dahin auszustellen, daß diese Urkunden auf seine Wag und Gefahr ohne Uebernahme einer Haftungsverbindlichkeit für das Militärärar im Conservatorium zu hinterlegen seien. (1) (Siehe Anhang Formular Nr. 18.)

Zurückgewiesen wurden:

1) die Actien der Rosenheimer Kunstmühle,

2) die Actien der Baumwollspinnerei in Kaiserslautern.

Titel VI.

Verfahren bei Abstellung militärischer Heirathscautionen.

1. Der Cautionssteller.

Diese haben bei Aufrechtmachung der Caution in einer Meldung an ihre zuständige Dienstesbehörde, (Siehe Anhang Formular Nr. 19.) worin sie ihrer Ehelichungsabsicht mit Benennung der Verlobten und

---

1) Kr.-M.-R. 30. Dez. 1831.

des Eigenthums der Caution erwähnen, die Cautionsurkunden mit den Erwerbsnachweisen und allenfalls nothwendigen Erklärungen über die Cautionsunterstellung, dem Reverse u. s. a. vorzulegen und die Bitte um Erwirkung der Annehmbarkeits-Erklärung zu stellen.

Da die Zinsen der Heirathscaution keiner Dispositionsbeschränkung unterliegen, sondern in der Regel vom Cautionssteller selbst unmittelbar erhoben werden, so sind die Zinscoupons auch nicht zur Prüfung und Verwahrung einzusenden. (1)

2. Der Dienstesbehörden.

Bei Aufrechtmachung einer neuen Caution haben die Militärbehörden die Cautionsnachweise nach vorgängiger Verlässigung über Erfüllung der zu einer militärischen Ehe erforderlichen Vorbedingungen, wie z. B. des Alters bei Officieren, und der Zahl der Verheiratheten bei Soldaten und Unterofficieren, nach allen Richtungen hin genauestens und mit größter Sorgfalt zu prüfen, und hiebei insbesondere die Eigenthumszuständigkeit, den Vermögenserwerb, die Möglichkeit der Cautionsstellung, die Einwilligung hiezu, die Nichtverletzung der Pflichttheile, den Schätzungswerth und die Brandversicherung der verpfändeten Realitäten, die Rangordnung der Hypothek, den Werth der unterstellten Realitäten, den Eintrag der Cautionseigenschaft, die Erlassung des Zahlungsverbotes, den Renten- und Zinsenertrag der Caution u. s. a. ins Auge zu fassen. (2)

Anmerk. Bei Cautionen, die durch pfälzische Hypotheken gestellt werden, ist auf Vorlage nachbezeichneter Produkte zu bestehen:

a) der Notariats-Urkunde mit Bordereau und Inscriptionsbestätigung,
b) des Hypothekenregister-Auszugs,
c) der Bescheinigung des Landgerichtsschreibers über Freiheit des Schuldners von Vormundschaften,
d) des Zeugnisses des Bürgermeisteramts, daß Schuldner oder Schuldnerin in erster Ehe leben,
e) des Brandassekuranz-Auszugs,
f) der Schätzung durch die Steuervertheiler mit Bestätigung des Bürgermeisteramts und
g) der Nachweise über volle Bezahlung der Kaufschillinge der verpfändeten Objekte.

Sind Anstände zu beseitigen, oder Ergänzungen nothwendig, so kann die Berichtigung derselben, sowie die Cautionsvinculirung bei

---

1) R. 2. Juli 1838. — 2) G.-V. 4. März 1835. G.-A.-E. 14. Febr. 1843.

der einschlägigen Civilstelle beantragt und bewirkt werden, was insbesondere bei Heirathscautionen der Soldaten und Unterofficiere geschehen soll. ([1])

Protokollarverhandlungen der Auditore mit Zuziehung des Actuars jedoch haben in Cautions- und Ehelichungssachen keine rechtliche Wirksamkeit, ([2]) ausgenommen jene Verhandlungen, welche der Auditor bei der in Frankfurt a/M. garnisonirenden bayerischen Truppenabtheilung vornimmt, ([3]) und jene, für welche wegen der Zusammenziehung der Armee und wegen Kriegszeiten Vorsorge getroffen worden ist. ([4])

Ergeben sich hinsichtlich der vorgelegten Heirathscaution keine Anstände, oder sind die erhobenen bereinigt, so sind die Gesuche unter Anlage aller Urkunden und Belege mit gutachtlichem, ([5]) sich über die Annehmbarkeit verbreitenden Berichte (Siehe Anhang Formular Nr. 20) unmittelbar an das General-Auditoriat unter Beobachtung der der obersten Justizstelle schuldigen Submissionsformel, mit Ausnahme der dem Cautionssteller zurückzugebenden Coupons bei Obligationen, einzusenden.

Correspondenzen wesentlichen Inhalts, auf welche sich in den Einsendungsberichten bezogen wird, sind in Ur- oder beglaubigter Abschrift mit vorzulegen, welches Verfahren auch später bei bereits abgestellten Cautionen immer zu beobachten kömmt. Der Vorlage von Verlassenschafts-, Einstands- und Pflegschaftsakten bedarf es nicht.

Die von ihren Regimentern getrennten Bataillons und Divisionen berichten am zweckmäßigsten durch ihr vorgesetztes Regimentskommando an das General-Auditoriat.

Ist durch dieses die Annahme der Caution erfolgt, so ist der Cautionssteller hievon zu verständigen. ([6])

Aus der erfolgten Annehmbarkeitserklärung und wirklichen Annahme der Heirathscautionsurkunden und deren Surrogate kann aber, abgesehen von einer aus dolosen oder fahrlässigen Handlungen hervorgehenden Ersatzpflichtigkeit, weder eine Haftung, noch sonst irgend eine Verbindlichkeit der Militärbehörden, des Militärärars oder des

---

[1]) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 5. — [2]) G.-A.-E. 20. November 1838. — [3]) Kr.-M.-R. 11. April 1856. — [4]) G. 15. Aug. 1828, §. 11. — [5]) Kr.-M.-R. 5. März 1830. — [6]) G.-A.-E. 24. Dez. 1835, Abs. VI.

Militärfiskus aus was immer für einem Grunde in Anspruch genommen werden. (1)

Sollte bei Stellung des Gesuchs um Annahme einer Heirathscaution von den zur Ehelichungsbewilligung erforderlichen Vorbedingungen eine fehlen, so ist das Gesuch ohne weitere Prüfung zurückzuweisen.

3. Des General-Auditoriats.

(vide Zuständigkeit der Militärbehörden im Allgemeinen Titel IV. lit. b.)

Das General-Auditoriat prüft die ihm vorgelegte Caution nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, ordnet nöthigenfalls Ergänzungen an und spricht sich in motivirten an die instruirenden Behörden zu erlassenden Entschließungen über deren Annehmbarkeit oder Abweisung aus.

Findet es die Caution richtig abgestellt, jedoch noch die eine oder andere unwesentliche Ergänzung geboten, so wird diese angeordnet, in der Entschließung aber bemerkt werden, daß hiedurch die Erwirkung der Ehelichungsbewilligung auf dem Dienstwege nicht gehindert sein soll.

Die Aufbewahrung der vorgelegten Urkunden und Belege in der oben (siehe allgemeiner Theil Titel IV. b.) dargelegten Weise steht dem kgl. General-Auditoriate zu.

Titel VII.

Fürsorge der Militärbehörden für abgestellte Heirathscautionen.

Nach erfolgter Ehelichungserlaubniß haben die vorgesetzten Militärbehörden nicht nur für die Erfüllung der mit der Ehelichungserlaubniß verbundenen Bedingungen und für die allenfalls vorbehaltene nachträgliche Cautionsberichtigung, sondern auch für die Aufrechthaltung des Cautionsverbandes immerhin dienstlich zu sorgen.

Diese Fürsorge und Aufsicht soll durch Versetzungen nicht unterbrochen werden, sondern bei dem Regimente oder Bataillon 2c., wohin der Verehelichte versetzt wird, fortbestehen und daher die Aushändigung der einschlägigen Akten dorthin nicht unterlassen werden.

---

1) Kr.-M.-R. 1. April 1824.

Um bei dem Wechsel der Behörden oder der Person des Instruenten der Cautionssachen und überhaupt für alle Fälle sich jederzeit augenblicklich, ohne Studium der oft voluminösen Cautionsakten, über den Stand der Caution, über die Eigenthumsverhältnisse, und über die allenfallsige Verpflichtung zur Surrogirung Verlässigung verschaffen zu können, wäre es sehr zweckmäßig, wenn zu jedem Heirathscautionsakte Rapulare angelegt und fortgeführt würden. (Siehe Anhang Formular Nr. 21.)

Da nach Art. 2154 des in der Pfalz geltenden französischen Civilgesetzes die pfälzischen Hypotheken, wie in dem Kapitel über Hypotheken in der Pfalz bereits erörtert wurde, nach Ablauf eines zehnjährigen Termines der Erlöschung unterliegen, und daher, sollen sie nicht ihre Wirkung für immer verlieren, rechtzeitig bei den treffenden Hypothekenämtern erneuert werden müssen, wofür die Gläubiger ausschließend zu sorgen haben, ohne wegen verschuldeten Versäumnisses desfalls irgend welchen Ersatzanspruch erheben zu können, so ist es den Militärbehörden zur Pflicht gemacht, die Betheiligten rechtzeitig auf die Erneuerung der Hypothek aufmerksam zu machen, und hiebei bestimmt, daß sich diese Anordnung auch auf alle jene Cautionen zu erstrecken habe, welche durch Eigenthumsbeschränkung gestellt wurden. (1)

In diesen Fällen hat sich der Cautionssteller mit den nöthigen Produkten, wie in allen Hypotheksachen, direkte an die selbstständigen Hypothekenämter der Pfalz und nicht etwa an die Landkommissariate zu wenden.

Häufig kommen Fälle vor, daß verlooste Obligationen erst lange Zeit nach ihrer Verloosung und nach der Sistirung der Zinsen erholt werden. Wenn es auch Sache der Cautionssteller ist, für die Sicherheit ihrer Heirathscautionen zu sorgen, und jeden Nachtheil davon zu entfernen, so ist es doch im Interesse der Betheiligten wünschenswerth, daß sogleich nach jeder Verloosung auf dieselbe die im aktiven Militärdienste stehenden Cautionssteller, wie es schon bei mehreren Abtheilungen zu geschehen scheint, durch ihre Dienstesbehörde, und die pensionirten Officiere und Militärbeamten, deren Wittwen und sonstige Relikten, soweit thunlich, durch die Kommandantschaften auf jenem Wege aufmerksam gemacht werden, auf welchem die Mili-

1) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 5 Abs. 5.

tärbehörden ihre anderweitigen allgemeinen Bekanntmachungen zu deren Kenntniß bringen. ([1])

Titel VIII.

Surrogirung der Cautionen.

Begriff der Surrogirung.

Jede Aenderung, welche nach Abstellung der Heirathscaution mit dem Cautionsvermögen durch anderweitige Anlegung desselben unter Fortbestand der Cautionspflicht vorgenommen wird, nennt man Surrogirung.

Surrogirt wird daher, wenn ein Kapital heimbezahlt, die unterstellte Realität verkauft, die Urkunde mit aufgelöstem Cautionsverbande hinausgegeben, das Kapital irgendwie anders angelegt, und die Urkunde hierüber mit dem Nachweise der Vinculirung wieder vorgelegt wird.

1) Arten der Surrogate.

Bezüglich der Anlegung der Surrogate, deren Sicherheit, Vinculirung ꝛc. gelten dieselben Grundsätze und Bestimmungen, wie bei Unterstellung einer neuen Caution.

Nur Werthpapiere und Realitäten, welche sich zur primitiven Abstellung eignen, sind auch zur Surrogirung zuläßig.

2) Renten derselben.

Durch die Surrogirung darf die Normalrente, wie bei Officieren von 400 fl. und 600 fl., nicht geschmälert, daher der Umwandlung einer in fünfprozentigen, viereinhalbprozentigen oder vierprozentigen Kapitalien angelegten Caution in dreieinhalbprozentige Papiere nur dann statt gegeben werden, wenn durch einen erhöhten Kapitalsbetrag solcher Urkunden wieder obige Rente erreicht wird, ohne daß jedoch bei theilweisen Surrogirungen 3½prozentige Obligationen ausgeschlossen sind, wenn die übrigen zu einem höhern Zinsfuße angelegten Kapitalien mit diesen 3½prozentigen Obligationen immer noch eine vierprozentige Gesammtrente abwerfen.

Der gegenwärtige Zinsfuß ist, wo nicht 5 %, doch 4½ %, mindestens 4 %; es sind daher die früheren, unter veränderten Verhält-

---

1) G.-A.-E. 17. Nov. 1840, 28. Mai 1845.

nissen gegebenen Bestimmungen, nach welchen verlooste 4% Obligationen und heimbezahlte Hypothekkapitalien mit 3½% Obligationen surrogirt werden durften, nicht mehr anwendbar, (1) was aus diesen Bestimmungen selbst, sowie aus anderen hervorgeht, welche sich ausdrücklich dahin aussprechen, daß bei Umtauschungen und neuen Anlegungen nur in unvermeidlichen Fällen der Zinsfuß vermindert werden darf. (2)

3) Eigenthum der Surrogate.

Bei Surrogirungen ist das Eigenthumsverhältniß aufrecht zu erhalten, und darf es nicht ohne vollgiltige Einwilligung des Eigenthümers verändert und willkührlich auf den andern Ehegatten übertragen werden. (3)

Es sind daher bei Surrogirungen, gleichwie schon bei der ersten Unterstellung, in den Urkunden diejenigen als Gläubiger oder Besitzer der unterstellten Realität vortragen zu lassen, welche die Caution oder den zu surrogirenden Cautionstheil aus ihrem Vermögen abstellten.

(Diese Eigenthumsvormerkung ist allein bei den Staats-Obligationen au porteur nicht zu erzielen.)

Bei definitiver Hinausgabe der Cautionsurkunden die deßfallsigen geeigneten Verfügungen zu treffen, werden sich daher die Militärunterbehörden, sowie das General-Auditoriat angelegen sein lassen.

Sollte übrigens ein Ehetheil bei Surrogirungen die mit seinem Vermögen abgestellte Caution auf des andern Ehegatten Namen anlegen lassen wollen, so kann ein- für allemal eine gerichtliche Erklärung vorgelegt werden.

Verfahren bei Surrogirungen.

a) Der Cautionssteller.

1) Diese haben in einer kurzen Meldung (Siehe Anhang Formular Nr. 1.) bei vorhablichen Surrogirungen die Urkunden, die sie umsetzen wollen, genau zu bezeichnen, bei einer beabsichtigten Surrogirung durch erst zu erwerbenden Grundbesitz sich vor dem Ankauf der Realität der Genehmigung des General-Auditoriats im Voraus

---

1) Kr.-M.-R. 25. April 1838, 21. März 1840, 1. August 1840. — 2) Kr.-M.-R. 3. Nov. 1835, 7. November 1833, 2. Juli 1835. G.-A.-E. 24. Dezbr. 1835. — 3) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 2, Abs. 4.

zu vergewissern, und bei Veräußerungen unterstellter Realitäten den Verkauf nach Thunlichkeit zu bescheinigen; ersteres, damit sie nicht durch voreilige Kaufsabschlüsse in Schaden gerathen, wenn die Realität nicht zur Cautionsstellung geeignet gefunden werden sollte; letzteres, um diejenigen, welche etwa eine dem Cautionszwecke entgegenstehende Verfügung beabsichtigen, hievon abzuhalten, während derjenige, dem es mit dem Verkauf Ernst ist, diese Bescheinigung leicht wird liefern können.

2) Lebt ein Cautionssteller in zweiter oder dritter Ehe und bestehen die Cautionen aus der früheren oder den früheren Ehen noch, so sind die zu erstattenden Meldungen wegen Surrogirung in diesen Cautionen, wie auch in allen andern, die ausgeschiedenen Cautionen betreffenden, Fällen, nicht miteinander zu verbinden, sondern für jede Caution gesondert einzureichen und als I. II. oder III. eheliche Caution zu rubriciren, weil im General-Auditoriat jede solche Caution einen besonderen Akt bildet, was auch der Uebersicht wegen bei den Unterbehörden zu wünschen wäre.

3) Verlangt ein Cautionssteller eine Urkunde oder mehrere zur Surrogirung, so dient es im Falle des Vermögens zur Geschäftserleichterung und Vereinfachung, wenn er sogleich Surrogate liefert, und ebenso zweckmäßig ist es, wenn er nach vorgängiger Prüfung seiner Cautionsurkunden bei Couponserholungen, Arrosirungen, Verloosungen u. s. a. sein Gesuch auf alles nothwendig Vorzunehmende oder Beabsichtigte erstreckt, und nicht etwa zuerst eine verlooste Urkunde, und nach einigen Tagen eine zur Arrosirung oder Couponserholung bestimmte abverlangt, und kurz darauf wieder Surrogate vorlegt ꝛc. ꝛc.

Doch sind mit derlei Meldungen nicht Gesuche um Freigebungen aus Cautionen zu verbinden, (1) sondern diese immer gesondert zu stellen, weil bei Gesuchen um Freigebungen die Kollegialakten des General-Auditoriats dem kgl. Kriegsministerium vorzulegen sind und daher bei Vermengung verschiedenartiger Bitten, insbesondere, wenn sie auf Hinterlegungen oder Herausgaben von Urkunden gerichtet sind, die Verfügung auf die eine oder andere verzögert werden müßte. (vide oben Zuständigkeit des General-Auditoriats, dessen Conservatorial-Geschäftsführung.)

---

1) Kr.-M.-R. 14. Jan. 1849.

b) Der militärischen Unterbehörden.

1) Im Hinblicke auf einzelne Fälle, in welchen Urkunden gegen Surrogirung abverlangt, die flüssig gemachten Kapitalien anderweitig verwendet, und dann Freigebungsgesuche gestellt worden sind, oder gut angelegte Hypotheken und Obligationen umgesetzt, und dagegen, um einen Theil des zu surrogirenden Vermögens der Heirathscaution zu entziehen, Realitäten unter Angabe und Protokollirung eines höheren Kaufpreises mit Erwirkung einer übertriebenen Schätzung und dem Nachweise hoher Renten angekauft, oder auf die Angabe vortheilhafter Veräußerung hin mittelst Dispositionsbeschränkung unterstellte Realitäten aus dem Cautionsverbande entlassen, und auf diesen sodann Hypotheken aufgenommen wurden, ohne daß ein Verkauf realisirt worden wäre, ist den instruirenden Behörden bei Surrogirungen ebenso, wie bei Cautionsabstellungen, die größtmöglichste Vorsicht anzuempfehlen.

Ihrem Ermessen bleibt es überlassen, jeden Aushändigungsfall der zu surrogirenden Urkunden auf eine den Umständen angemessene Weise zu behandeln, da sich darüber, ob die Urkunden den Betheiligten ohne Weiteres, oder nur unter gewissen Voraussetzungen, oder unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, oder gar nicht, zur Surrogirung ausgehändigt werden dürfen, keine alle Fälle erschöpfenden und zugleich zweckmäßigen bestimmten Vorschriften geben lassen. (1)

Sie werden von jenen Individuen, welchen mit Sicherheit Vertrauen geschenkt werden kann, die andern auszuscheiden wissen, deren Verhältnisse keine solche Verlässigkeit darbieten, und hiernach bemessen, ob devinculirte Staats-Obligationen und andere Werthpapiere den Eigenthümern zur Surrogirung ausgehändigt werden dürfen, oder ob dieses Geschäft durch dienstliches Benehmen mit den betreffenden Kassen und Aemtern zu besorgen ist.

Sollten zu surrogirende Kapitalien von den Cautionsstellern eigenmächtig verwendet werden und nicht anderweitige Surrogate geleistet werden können, so unterliegen sie der Beahndung und sind ihnen bei künftigen Hinausgaben von Urkunden dieselben nicht mehr zu behändigen.

---

1) G.-A.-E. 13. Juli 1842.

2) Die instruirenden Behörden können und sollen es wissen, oder wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit ermitteln, ob nachgesuchte Veräußerungen, Ankäufe und sonstige Veränderungen im Bestande der Heirathscaution dem Cautionssteller nützlich oder nachtheilig sind. (¹)

Durch ihr Mitwirken und durch geeignete Belehrung der Betheiligten sollen sie von diesen die Nachtheile abwenden, welche diejenigen treffen, die sich zur unsichern Anlegung ihres Vermögens und zu anderen unvorsichtigen Verträgen verleiten lassen, und deren Cautionsnachweise dann nicht angenommen werden können.

Sie haben dahin zu wirken, daß unsichere und gewagte Anlegungen der Heirathscautionen, namentlich durch Ankauf von Realitäten, zu deren ergiebiger und nachhaltiger Benützung mittels eigenen Betriebs oder Verpachtung die Cautionseigenthümer nicht immer die nöthige Sachkenntniß, Erfahrung und Umsicht besitzen, oder andere, einen Kapitals- oder Zinsenverlust in Aussicht stellende, Unternehmungen nicht so leicht stattfinden. (²)

Die Dienstesbehörden haben daher jedesmal ihre pflichtmäßigen Ansichten über die Räthlichkeit der freiwilligen Aenderungen im Bestande des Cautionsvermögens bei der berichtlichen Vorlage solcher Veräußerungs- und Umwandlungsgesuche darzulegen. (³)

3) Der Empfang der zur Surrogirung hinausgeschlossenen Urkunden ist sogleich von der Dienstbehörde anzuzeigen, die Hinausgabe solcher Urkunden an den Cautionssteller oder dessen Kompagnie- oder Eskadronskommando sich aber nur von dem Empfänger zum Akte bescheinigen zu lassen, so wie auch den Betheiligten, bei erfolgter Annahme und Hinterlegung eines Cautionssurrogats bei dem General-Auditoriate, hievon Nachricht zu geben ist. (⁴)

4) Nicht minder liegt es den Dienstbehörden ob, auf die richtige und rechtzeitige Ersatzleistung für devinculirte und zu surrogirende Cautionsurkunden die dienstliche Sorge hinzuwenden, und ihre Untergebenen, insbesondere Soldaten und Unterofficiere, über die Mittel und Wege zur sicheren und fruktifizirlichen Anlegung ihrer Surrogate zu belehren. (⁵)

---

[1]) G.-A.-E. 9. Mai 1843. G.-V. 4. März 1855 Ziff. 3. — [2]) Kr.-M.-R. 1. Dez. 1843. Kr.-M.-R. 14. Febr. 1843. G.-A.-E. 9. Mai 1843. — [3]) Kr.-M.-R. 19. April 1843. — [4]) G.-A.-E. 13. Juli 1842, Ziff. III. G.-A.-E. 22. Okt. 1846. G.-A.-E. 24. Dez. 1835. — [5]) Kr.-M.-R. 25. April 1838, Ziff. 2.

Kann eine auf Surrogirung beruhende Caution oder ein Theil derselben nicht sogleich wieder in Ordnung gebracht werden, so wird wenigstens in 4 Monaten vom Zeitpunkte der Verabfolgung der Caution zur Surrogirung an, ein Anzeigebericht über das Hinderniß, und sofort in so lange vierteljährig Beschaffenheitsbericht erwartet, bis die Caution wieder in Ordnung ist. ([1])

Sollte der Vater oder die Mutter eines bereits großjährigen Kindes, welches Eigenthümer des ganzen oder theilweisen Heiraths-cautionsvermögens ist, die Bitte um Verabfolgung der betreffenden Cautionsurkunden zur Surrogirung ꝛc. stellen, so ist zur Vermeidung eigenmächtiger Verfügung oder Gefährdung auf der Beibringung eines Nachweises über die Einwilligung des Eigenthümers zu bestehen.

Ausnahmsweise Surrogirung.

Hie und da kommen Fälle vor, daß Gesuche von activen Officieren und Militärbeamten um Abhilfe aus Mitteln des Unterstützungsfonds zu Schuldzahlungen oder zu anderen dringenden Bedürfnissen erfolglos geblieben, daher deren Gesuche um Freigabe aus ihren Cautionen zur Ordnung und Regelung ihrer ökonomischen Verhältnisse unabweisbar sind, die Cautionssteller aber in der Sorge für das Wohl ihrer Familie zur Surrogirung des freizugebenden Betrages entweder

1) Fristenzahlungen oder Gageabzüge, oder
2) Rentenscheine oder Lebensversicherungen

offeriren.

Entsprechen auch diese Surrogirungsarten dem Cautionszwecke durchaus nicht, indem gerade in den Gageabzügen, in den Zahlungen von Fristen und der jährlichen Prämie bei Lebensversicherungen eine mit dem Cautionszwecke im Widerspruch stehende Abminderung des Einkommens des Cautionsstellers liegt, so will doch zur Bezeichnung des für diese Fälle einzuhaltenden Verfahrens hier angeführt werden:

1) es ist das Freigebungsgesuch wie jedes andere derlei Gesuch, worüber weiter unten das Geeignete ausgeführt ist, vollständig zu instruiren, und mit gutachtlichem Berichte dem General-Auditoriate vorzulegen,

---

[1]) G.-A.-E. 14. Mai 1835, 13. Juli 1842, 22. Okt. 1846.

2) die Erfolglosigkeit des Gesuches um Abhilfe aus dem Unterstützungsfonde hiebei dienstlich zu bescheinigen, (1)
3) bei Fristenzahlungen und Gageabzügen die Möglichkeit der Leistung sorgfältig zu prüfen, und im Genehmigungsfalle die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen, (vide allgemeiner Theil Tit. V. ad I. 3.)
4) die Vinculirung der Rentenscheine in der Matrikel der Rentenanstalt in der Art vormerken zu lassen, daß wegen Unterstellung derselben als Heirathscaution im Falle des Ablebens des Renteninhabers die den Erben gebührende Rückvergütung nur nach vorgängiger Genehmigung der Militärbehörde stattfinden dürfe, und sind
5) die Lebensversicherungen in ähnlicher Weise zu vinculiren, die Versicherungs- und Prämienscheine beim General-Auditoriate zu hinterlegen, und die Zahlungen der alljährlichen Prämie strengstens zu überwachen. (2)

Sollten in der einen oder anderen Heirathscaution Surrogate angeboten werden, welche zwar nicht normal sind, deren Annahme aber erwartet werden kann (vide ausnahmsweise Cautionsstellung), so ist die allerhöchste Genehmigung hiezu durch das General-Auditoriat zu erholen, und sind hiebei jene Nachweise zu liefern, welche bei städtischen Passivkapitalien und ausnahmsweiser Cautionsstellung nach Ziff. 6 erörtert sind.

Steht das Eigenthum der Caution oder des Theiles, welcher auf eine von den Normen abweichende Weise surrogirt werden will, der Gattin des Cautionsstellers oder seinen Kindern zu, so ist deren Einwilligung mit vorzulegen; sind die Kinder minderjährig, die des etwa aufgestellten Vormundes.

Titel IX.

Veränderungen im Eigenthume des Cautionsvermögens unter Fortdauer der Cautionspflicht.

Solche Veränderungen treten ein beim Ableben des Cautionseigenthümers, sei es des Cautionsstellers, oder dessen Gattin, wenn das Heirathscautionsvermögen erbschaftsweise auf Personen übergeht,

---

1) Kr.-M.-R. 1. Dez. 1843. — 2) Kr.-M.-R. 15. Juni 1842.

welche noch cautionspflichtig sind. Ausgenommen sind hievon jene Quoten, welche aus dem bereits ausgeschiedenen Cautionsvermögen Geschwister als Cautionseigenthümer unter einander erben.

Demnach hat der Cautionsverband fortzubestehen:

I. bei Cautionen von Soldaten und Unterofficieren:

1) wenn die Ehefrau, aus deren Vermögen die Caution oder ein Theil derselben aufrecht gemacht wurde, mit Hinterlassung unversorgter Kinder stirbt,

2) wenn nach dem Vorableben der Mutter ein unversorgtes Kind mit Tod abgeht, welchem mit andern noch lebenden unversorgten Kindern in Folge der Muttergutsauszeige an der Caution ein ausgeschiedenes Eigenthum zusteht, bezüglich jener Erbsportion, welche der überlebende Vater ererbt;

II. Bei Cautionen von Officieren und Militärbeamten:

1) wenn der Cautionssteller oder dessen Gattin als Eigenthümer der Caution oder eines Theiles derselben mit Hinterlassung unversorgter Kinder mit Tod abgeht,

2) wenn der Cautionssteller, aus dessen Vermögen die Caution aufrecht gemacht wurde, nach kinderloser Ehe oder mit Hinterlassung versorgter Kinder verstirbt und die Wittwe durch Testament oder Verträge das Eigenthum an der Caution oder einem Theil derselben erwirbt, ohne daß die Voraussetzungen zur definitiven Auflösung des Cautionsverbandes gegeben sind,

3) wenn ein unversorgtes Kind als einfache Waise verstirbt, welches in Folge der Beerbung des Vaters, oder durch die Muttergutsauszeige an dem Cautionsvermögen participirte, bezüglich jener Quote, welche der überlebende Vater oder die überlebende Wittwe ererbt, wenn der Cautionsverband wegen Vorhandenseins noch anderer unversorgter Geschwister des Erblassers oder wegen nicht hinreichenden Pensionsbezugs der Mutter

(vide Tit. X. A. VIII.)

aufrecht erhalten werden muß.

Obwohl in diesem Falle, sowie in jenem Ziff. I. 2. der Cautionsverband für das Erbvermögen des Vaters oder der Mutter mit Rücksicht auf den Zweck und die Bestimmung einer militärischen Heiraths-Caution fortzubestehen hat, so hat sich doch hinsichtlich der Erbportionen

der Geschwister die Praxis dahin gebildet, daß diese, obgleich sie beim Ableben des Erblassers ebenso wie jene des erbenden Vaters oder der Mutter mit dem Cautionsnexus belastet waren, nicht mehr in den Cautionsverband zu ziehen, sondern als freies Erbvermögen zu behandeln und zu extradiren sind. (1)

Dienstliches Verfahren und Wirkungskreis der Curatel- und Verlassenschaftsbehörden bei Eigenthumsveränderungen bezüglich des im Militär-Heirathscautionsverband verbleibenden Erbvermögens.

Bei allen diesen Eigenthumsveränderungen ist von der competenten Dienstesstelle sogleich dem General-Auditoriate berichtliche Anzeige zu erstatten, damit dieses die hinterlegten Urkunden zur verlassenschaftlichen Verfügung nach den einschlägigen Civilgesetzen und Statutarrechten, oder nach etwa vorliegenden Eheverträgen und Testamenten zur Umschreibung des veränderten Eigenthums extradiren, und hinsichtlich der aus dem Cautionsverbande definitive zu entlassenden Beträge den Nexus auflösen, sowie das sonst Geeignete verfügen kann.

Die betreffenden Urkunden sind sodann durch die Unterbehörden der competenten Verlassenschaftsbehörde zur verlassenschaftlichen Verfügung und Bethätigung oder Veranlassung der Umschreibung der im Cautionsverbande zu belassenden Kapitalien auf den neuen Eigenthümer mitzutheilen, (2) wobei es sich von selbst versteht, daß der Civilbehörde behufs der Berücksichtigung bei der Verlassenschaftsbehandlung davon Nachricht gegeben werden muß, wenn schon vor dem Todesfalle Cautionsbeträge zur Surrogirung hinausgegeben wurden.

Auf keinen Fall steht es aber den Civilgerichten zu, Erbtheile, von deren Cautionseigenschaft sie verständiget wurden, den betreffenden Erben auszuantworten.

Die Militärbehörden werden daher bei Mittheilung der Urkunden an die Civilgerichte dafür sorgen, daß letztere genaue Kenntniß von dem betreffenden Cautionsstande erhalten.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn bei diesen Erbschaftsauseinandersetzungen eine reale Ausscheidung der Urkunden und Kapitalien erfolgt, d. h. jede so viel als thunlich nur Einem Eigenthümer zugewiesen

---

1) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 6 Abs. 5. — 2) Bl. f. R.-Anw. Bd. VIII. Seite 374.

wird, damit bei späteren Veränderungen nicht wieder eine neue Ausscheidung nothwendig wird. (¹)

Jedoch wird hieher wiederholt, daß eine Eigenthumsvormerkung und sohin Umschreibung bei bayerischen Staats-Obligationen au porteur nicht stattfindet, so daß also hinsichtlich dieser das veränderte Eigenthumsverhältniß lediglich bei den Militärbehörden in geeigneter Weise vorgemerkt werden kann. (²)

Sind die Verlassenschaften bereiniget, und die Urkunden auf den neuen Eigenthümer umgeschrieben, so sind dieselben durch die Unterbehörden dem General-Auditoriate zur Aufbewahrung wieder vorzulegen.

Ausgenommen sind hievon die Cautionen der unversorgten und minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Kinder von Officieren und Militärbeamten, welche nach dem Ableben des Cautionsstellers oder seiner Wittwe in das Eigenthum solcher Kinder übergingen. (³)

Diese sind auf Verlangen der zuständigen Civilbehörde zur vormundschaftlichen Verwaltung und Aufbewahrung gegen depositenamtliche Bescheinigung unter der Bedingung auszuhändigen, daß die übernehmende Curatelbehörde

1) nach den bestehenden Vorschriften für die Fortdauer des Cautionsverbandes, sowie für dessen Erneuerung gehörig sorge, wenn sich Wiederanlegungen oder andere Veränderungen bezüglich des im Cautionsverband befindlichen Vermögens unter vormundschaftlicher Aufsicht und Genehmigung ergeben, daß sie

2) in den Fällen, wo das Cautionsvermögen oder ein Theil desselben definitive und ohne Stellung eines Cautionssurrogats freigegeben werden soll, hiezu die Genehmigung des General-Auditoriats durch die betreffende Militärunterbehörde erhole und daß sie

3) die Cautionsurkunden an das General-Auditoriat zur weiteren Aufbewahrung zurückgebe, wenn die betheiligte Militärwaise bei beendigter Vormundschaft oder Curatel noch keine Versorgung erlangt hat.

---

¹) J.-M.-R. 10. August 1851. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. S. 17. — ²) Entschließung der Staatsschuldentilgungskommission vom 3. Jan. 1857, II. §. 1. — ³) Just.-M.-R. 1. Jan. 1837. Kr.-M.-R. 24. Dez. 1836 und 9. Nov. 1837.

In den Fällen, wo eine Ausscheidung der Heirathscautionsantheile volljähriger Officiers- und Militärbeamtenwaisen von den Antheilen ihrer noch minderjährigen Geschwister nicht wohl stattfinden kann, dürfen die gemeinschaftlichen Urkunden in vormundschaftsgerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bis zur Volljährigkeit sämmtlicher Cautionseigenthümer belassen werden.

Diese vormundschaftlichen Verwaltungen haben sich selbst auf jene Cautionen zu erstrecken, an denen der Wittwe oder dem Vater der Zinsengenuß zusteht, insoferne Letzterem nach gesetzlichen Bestimmungen die Vermögensverwaltung nicht eingeräumt, beziehungsweise dieselbe entzogen ist. Im Uebrigen können bei solcher vormundschaftsgerichtlicher Verwaltung, welche sich hinsichtlich der im folgenden Titel X. A. Ziff. VI. und VII., und B. Ziff. 2 näher erörterten Fortdauer des Cautionsverbandes nach der an die Civilgerichte ausgeschriebenen Generalverordnung vom 4. März 1835 zu richten hat, bezüglich der Größe der Zinsen und Renten in Wiederanlegungsfällen keine anderen Verbindlichkeiten aufgebürdet werden, als nach den Gesetzen und Vorschriften über Vormundschaft überhaupt bereits bestehen.

Wird sich nach diesen Gesetzen und Verordnungen geachtet und werden zur Anlegung von vormundschaftlich verwalteten militärischen Heirathscautionskapitalien nur Hypotheken und Werthpapiere verwendet, welche sich zu militärischen Cautionen und Surrogaten eignen, so bedarf es keiner Genehmigung des General-Auditoriats.

Von dieser vormundschaftlichen Verwahrung sind die Cautionsantheile der minderjährigen Kinder von aktiven Soldaten und Unterofficieren ausgeschlossen und müssen die deßfallsigen Cautionsurkunden nach erfolgter Umschreibung immer wieder an das General-Auditoriat eingesendet werden.

Anmerk. Sollte bei bereits großjährigen, noch unversorgten Waisen von Officieren und mit diesen in gleichem Range stehenden Militärbeamten wegen Verschwendung, Mangels der zur Disposition nothwendigen Eigenschaften u. s. a. die Bestellung einer Curatel nothwendig werden, so haben im Hinblicke auf die subsidiäre Alimentationsverpflichtung des Militärärars die zuständigen Militärbehörden die Curatelbestellung bei der competenten Civilbehörde zu veranlassen.

Titel X.

Auflösung des Verbandes einer militärischen Heirathscaution.

Diese ist entweder eine normale oder ausnahmsweise.

1) **Normal** ist die Auflösung des Cautionsverbandes, wenn der Zweck, zu welchem die Caution abgestellt wurde, (vide allg. Th. Tit. II.) vollständig erreicht ist, und kein Grund zur Aufrechthaltung des Cautionsverbandes mehr existirt, z. B. wenn der Soldat oder Unterofficier aus dem Heeresverbande entlassen wird, der Cautionssteller eine kinderlose Wittwe im Genusse einer ihre Subsistenz deckenden Pension hinterläßt, die Gattin des Cautionsstellers in kinderloser Ehe verstirbt, die Waisen eines Cautionsstellers sich versorgen oder bereits versorgt sind u. dgl.,

2) eine **ausnahmsweise** ist sie, wenn die Cautionspflicht des Cautionsstellers, seiner Wittwe oder seiner Relikten zwar noch fortbesteht, aber gewisse Voraussetzungen vorhanden sind, welche eine theilweise oder völlige Entbindung von der Cautionspflicht räthlich oder nothwendig machen, wie z. B. wenn wegen Alters und Bedürfnisses kinderloser Eheleute oder Wittwen, wegen besonderer Verhältnisse unversorgter volljähriger Waisen (wenn sie sich etwa im Genuß einer hohen Pension, oder einer Präbende befinden), wegen unerschwinglichen, durch Krankheit und andere Unglücksfälle veranlaßten Kosten oder wegen unvermeidlichen, auf Erziehung und Versorgung der Kinder zu verwendenden, aus anderen Mitteln nicht bestreitbaren Ausgaben oder wegen drückender, die dienstlichen und häuslichen Verhältnisse gefährdender, aus entschuldbaren Veranlassungen entstandener Schulden 2c. eine Freigebung aus dem Cautionsvermögen mit oder ohne Vorbehalt des Wiederersatzes nachgesucht und dieselbe genehmiget wird. (1)

Beide Arten können sich auf das ganze Cautionsvermögen oder nur einen Theil desselben erstrecken.

A. Normale Auflösung einer militärischen Heirathscaution.

Die Veranlassungen hiezu sind gegeben im Falle:

---

1) G.-V. Ziff. 6.

I. des Nichtvollzuges der Ehe nach abgestellter Heirathscaution,
II. des Ablebens der Gattin des Cautionsstellers nach kinderloser Ehe oder mit Hinterlassung von lediglich versorgten Kindern,
III. des Ablebens eines Kindes, dessen Cautionsrücklaß entweder ganz oder theilweise nicht mehr zur Caution zu verwenden ist,

(Diese Fälle treten ein sowohl bei Cautionen von Officieren, als auch von Soldaten und Unterofficieren.)

IV. der Pensionirung, Beabschiedung und Entlassung eines Soldaten oder Unterofficiers oder eines im Junkersrange stehenden Militär-Individuums aus dem Militärverbande,
V. des Ablebens eines solchen, (ohne Rücksicht auf seinen Familienstand),
VI. der Versorgung von Militärwaisen jeder Charge als Eigenthümer eines Cautionstheiles,
VII. der Auswanderung von Militärangehörigen als Eigenthümer der Caution oder eines Theils derselben, und
VIII. des Ablebens eines Officiers und im Officiersrange stehenden Militärbeamten mit Hinterlassung einer kinderlosen oder nur versorgte Kinder besitzenden Wittwe im Bezug einer lebenslänglichen, 400 fl. betragenden, Pension.

Diesen Fällen reihen sich noch an diejenigen

IX. des Austrittes eines Officiers oder Militärbeamten aus dem Militärdienste unter Begründung einer neuen Ansässigkeit oder bei dem Nachweise des nachhaltig gesicherten Familiennahrungsstandes und
X. der Auflösung einer militärischen Ehe durch Scheidung.

(Auch diese beiden letzteren Fälle mußten hier aufgeführt werden, weil bei ihnen je nach den Verhältnissen die Auflösung eine normale oder ausnahmsweise sein kann.)

Verfahren der normalen Auflösung.

Da das Verfahren beinahe für jeden der bezeichneten Fälle ein anderes ist, so soll nunmehr näher ausgeführt werden, welche Verfügungen in jedem einzelnen zu treffen sind. Im Falle

I. des Nichtvollzuges der Ehe nach abgestellter Heirathscaution

sind die Urkunden dem Cautionseigenthümer mit aufgelöstem Cautions-

verbande gegen eine an das General-Auditoriat einzusendende legale Quittung auszuhändigen.

Ist die Verlobte Eigenthümerin und noch minderjährig, so sind deren Cautionsantheile ihren Eltern oder Vormündern gegen Abquittirung aushändigen zu lassen.

II. Beim Ableben der Gattin des Cautionsstellers in kinderloser Ehe oder mit Hinterlassung von lediglich versorgten Kindern

muß berücksichtigt werden, ob die Caution oder ein Theil derselben vom Cautionssteller, oder von dessen Gattin aufrecht gemacht wurde.

Im ersten Falle kann dem Cautionssteller sein Antheil gegen Quittung nicht vorenthalten werden, wenn anders derselbe nicht mit belästigenden Vormerkungen versehen ist, oder Schulden der Ehefrau vorhanden sind, für welche der Ehegatte einzustehen hat, in welchen Fällen sodann das Geeignete bei den competenten Civilgerichten zu veranlassen ist.

Die Antheile der verstorbenen Ehefrau aber sind immer der competenten Verlassenschaftsbehörde gegen Depositalbescheinigung zur weiteren gesetzlichen Verfügung zu extradiren und hiebei allenfalls bekannte Schulden, wofür die Ehefrau gesetzlich mitzuhaften hat, oder etwa eingegangene vertragsmäßige oder andere beschränkende Verbindlichkeiten nicht außer Acht zu lassen.

Produciren die Erben ein Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde über Ausantwortung des Nachlasses, so können denselben die Cautionsurkunden gegen Quittung extradirt werden.

Im Falle

III. des Ablebens eines Kindes, dessen Cautionsrücklaß entweder ganz oder theilweise nicht mehr zur Caution zu verwenden ist,

sind die betreffenden Urkunden mit aufgelöstem Cautionsverbande gegen Quittung zur verlassenschaftlichen Verfügung hinauszugeben und ist darauf zu achten, daß der Nexus jener Theile, welche wieder in den Cautionsverband zu ziehen sind,

(vide Veränderungen im Eigenthum einer Caution)

aufrecht erhalten wird.

IV. Pensionirung, Beabschiedung, Entlassung eines Soldaten oder Unterofficiers oder eines im Jun-

kersrange stehenden Militärindividuums aus dem Militärverbande.

a) Der im diesseitigen Bayern Beheimatheten. (1)

Bei Pensionirung, Beabschiedung oder Entlassung eines Soldaten oder Unterofficiers oder eines im Junkersrange stehenden Militärindividuums sind dessen Cautionsurkunden, es mag die Caution Eigenthum des Cautionsstellers, seiner Ehefrau oder großjähriger unversorgter Kinder sein, mit aufgelöstem militärischen Heirathscautionsverbande gegen Quittung zur Fortsetzung des heimathlichen Cautionsnexus hinauszugeben und zwar, wenn die Gemeinde, welche dem Cautionssteller bei seiner Verehelichung Heimathsrechte bewilligte, magistratische Verfassung hat, an den betreffenden Magistrat, entgegengesetzten Falls aber an die vorgesetzte Behörde der Heimathsgemeinde.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der mit Abschied Entlassene definitiv oder nur temporär pensionirt wurde, oder ob er definitiv, oder nur provisorisch in einen Civildienst übergetreten ist. (2)

Steht die Heimath eines solchen Individuums noch nicht fest, so sind bis zur Ermittlung derselben die Urkunden im Conservatorium des General-Auditoriats zu verwahren.

Gehört die Caution oder ein Theil derselben minderjährigen Kindern des Cautionsstellers, so eignen sich deren Urkunden zur vormundschaftlichen Verwaltung, und sind von der deßfalls zu treffenden Verfügung die Heimathsbehörden zu verständigen.

Wenn auch den Gemeinden ein Eigenthumsrecht an solchen Cautionen nicht eingeräumt werden kann, (3) so steht es ihnen doch zu, zur Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche sie in Folge der bewilligten Heimathsrechte treffen könnte, darauf anzutragen, daß das Cautionsvermögen in so lange, als ihre Alimentationspflicht in Anspruch genommen werden könnte, in dem heimathlichen Cautionsverbande belassen wird, und sie wegen aller das Kapital schmälernden oder das Interesse der Gemeinden gefährdenden Verwendungen bezüglich ihrer Einwilligung gehört, die Urkunden aber bei der competenten Behörde aufbewahrt werden. (4)

---

1) Kr.-M.-R. 27. August 1841. — 2) Kr.-M.-R. v. 11. Novbr. 1836. — 3) Allerh. Verordn. 18. Juni u. 1. Aug. 1823. — 4) Rescr. d. Min. d. Innern 16. Sept. 1840.

Da in den einzelnen ausnahmsweisen Fällen, in denen ein mit Abschied entlassener Unterofficier oder Soldat aus dem Pensionsstande oder aus einem Civildienste in den Militärverband von Neuem eintritt, dessen nach seiner Pensionirung &c. ausgeantwortetes, inzwischen bei der Heimaths-Gemeinde oder Behörde aufbewahrtes Cautionsvermögen, insoferne die seine frühere Cautionspflicht bedingenden Verhältnisse noch fortbestehen, wieder in den militärischen Heirathscautionsverband zu ziehen und an das Conservatorium des General-Auditoriats abzuliefern ist, von der Möglichkeit der Wiedererstattung der Heirathscaution aber hie und da der Wiedereintritt in das Militär, z. B. beim vorhablichen Einstehen eines verheiratheten Beabschiedeten, abhängig gemacht werden kann, (1) so werden auch die Gemeinden in besonderen Fällen hinsichtlich der Verfügungen, durch welche das heimathliche Cautionsvermögen geschmälert werden soll, mit der nöthigen Vorsicht verfahren.

Sind die Urkunden von dem General-Auditoriate an die Militärunterbehörde hinaus geschlossen, so hat letztere sogleich den Empfang anzuzeigen, und dieselben ungesäumt zu dem erwähnten Zwecke der Fortsetzung des heimathlichen Cautionsverbandes der competenten Heimaths- oder Curatelbehörde mitzutheilen, dem Cautionssteller aber von dieser letzteren Verfügung Nachricht zu geben.

Die Civilbehörden dagegen sind verpflichtet, den Empfang der übersendeten Heirathscaution sogleich zu bescheinigen, und eine förmliche Depositalquittung nach §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1840, „die Behandlung der Gerichts- und Administrativdepositen betr.“ auszustellen, welche sodann der Militärbehörde mitzutheilen und von dieser dem General-Auditoriate vorzulegen ist, während eine beglaubigte Abschrift derselben dem Cautionseigenthümer mitgetheilt wird. (2)

Anmerk. So wurde es bisher gehalten; zweckmäßiger dürfte es aber sein, wenn die Abschrift dem General-Auditoriate vorgelegt und das Original dem Eigenthümer zugestellt würde, damit es bei Extradition des Depositums nicht etwa einer Erholung des Originaldepositenscheines bedarf.

Das Depositum selbst aber ist nach Vorschrift der eben allegirten

---

1) Kr.-M.-R. 11. Novbr. 1836. — 2) G.-A.-E. 13. Juli 1842, Ziff. III. G.-A.-E. 25. Febr. 1831. Kr.-M.-R. 23. Febr. 1842. Rescr. des Minist. des Innern vom 17. Febr. 1842. Kr.-M.-R. 5. März 1830.

Depositalverordnung (Kr.=M.=R. vom 10. August 1851, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I. S. 17), mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 1. August 1823 (Reggsbl. S. 1195) zu behandeln, wonach den Gemeinden die Cautionen oben bezeichneter Individuen nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande zu überlassen sind.

Wird eine derartige Caution bei der Curatelbehörde verwaltet, so ist sie nach Beendigung der Vormundschaft der competenten Heimathsbehörde hinauszugeben.

b) Der in der Pfalz Beheimatheten. (1)

Das Cautionsvermögen dieser ist jederzeit an die betreffenden Landkommissariate gegen vorzulegende Quittung unter Bezeichnung der betheiligten Heimathsgemeinde auszuhändigen und hiebei über die allenfalls obwaltenden Vormundschafts= und Debitverhältnisse, welche das Cautionsvermögen berühren, die nöthige Kenntniß zu geben.

Obwohl bei den in der Pfalz geltenden Bestimmungen die Heimathsgemeinden eine Deponirung und Verwaltung des Cautionsvermögens der aus dem Heeresverbande getretenen Soldaten und Unterofficiere und im Junkersrange gestandenen Individuen einerseits nicht verlangen können, anderseits ihnen auch eine Specialcuratel über solches Vermögen, um es gegen Verschleuderung zu schützen, und zur Sicherung des Unterhaltes der betheiligten Familie in seiner Substanz zu bewahren, nicht aufgedrungen werden kann, so haben doch die Landkommissariate es den Heimathsgemeinden zu überlassen, ob sie die ihnen nach der allgemeinen, auch in der Pfalz bekannt gemachten, Verordnung vom 1. August 1823 extradirten Heiraths-cautionen unter ihre Verwahrung und Aufsicht nehmen, oder den Eigenthümern des Cautionsvermögens aushändigen wollen. (2)

V. Beim Ableben eines Soldaten, Unteroffiziers oder im Junkersrange stehenden Militärindividuums.

Ist die Caution von der Ehefrau des Cautionsstellers aufrecht gemacht oder auf deren Vorableben ihren großjährigen Kindern als Muttergut ausgewiesen worden, so ist dieselbe unbedenklich der Heimathsbehörde auszuhändigen.

Sind Kinder des Cautionsstellers, welchen Eigenthumsrechte an

---

1) Kr.=M.=R. 2. Juli 1844. — 2) R. d. Minist. d. Innern 21. Juni 1844.

der Caution zustehen, noch minderjährig, so eignen sich deren Antheile zur vormundschaftlichen Behandlung.

War der Verstorbene Eigenthümer der Caution, so ist dieselbe vorerst an die zuständige Verlassenschaftsbehörde unter dem Vorbehalte abzugeben, daß im Vollzuge der Verordnung vom 1. August 1823 die Heirathscaution nach Bereinigung der Verlassenschaft an die betreffende Heimathsgemeinde überlassen werde. (¹)

Zugleich ist letztere von der vorläufigen Extradition der Caution an die Verlassenschaftsbehörde und von dem gemachten Vorbehalte zu verständigen, damit sie nöthigen Falles ihr Interesse bezüglich des Fortbestandes des heimathlichen Cautionsnexus wahren kann.

Mag die Caution je nach Lage der Sache an die Verlassenschafts-, Curatel- oder Heimathsbehörde zu extradiren sein, so sind hiebei immer allenfallsige, das Cautionsvermögen berührende, Schuld- oder Vormundschaftsverhältnisse bekannt zu geben und richtet sich das hiebei bezüglich der Verwaltung, der Deponirung, des Fortbestandes des Cautionsverbandes, der Hinausgabe des Cautionsvermögens an die Eigenthümer und der Empfangsbescheinigungen ꝛc. zu beobachtende Verfahren ganz nach demjenigen, welches sub Ziff. IV. a und b bezeichnet wurde.

Nur ist bei Extradition der Caution an die Verlassenschaftsbehörde die specifirte Empfangsbescheinigung derselben zur Vorlage an das General-Auditoriat genügend.

VI. Versorgung von Militärwaisen jeder Charge als Eigenthümer eines Cautionstheils.

Hier ist vor Allem zur Beseitigung der so häufig geltend gemachten irrigen Ansicht, daß die erlangte Großjährigkeit einer Militärwaise auch die definitive Auflösung des Verbandes ihres Cautionsvermögens zur Folge habe, anzuführen, daß ein solches Vermögen nur dann zur freien Verfügung gestellt werden kann, wenn einfache oder Doppelwaisen zum Zwecke ihrer Versorgung oder nach erlangter Versorgung die Aushändigung jenes Theiles der Heirathscaution in Anspruch nehmen, welcher ihnen als väterlicher oder mütterlicher Erbtheil eigenthümlich und n u t z n i e ß l i c h gehört. (²)

---

¹) Kr.-M.-R. 31. Juli 1839. — ²) G.-V. 4. März 1835, Ziff. 6 Abs. 5.

Nach diesem klaren Wortlaute sind von dieser Freigabe auch jene einem Kinde gehörigen Cautionstheile ausgeschlossen, an denen der noch cautionspflichtigen Mutter der Nutzgenuß zusteht.

Der Begriff der Versorgung ist ein sehr relativer. (1)

Im Interesse der Betheiligten, der Heimathsgemeinde und des Aerars ist er enge zu ziehen, wenn die Versorgung den Anspruch auf normalmäßige Auflösung des Verbandes des Cautionsvermögens einer Militärwaise begründen soll.

Als eine Versorgung, bei deren Erlangung der Cautionsverband des Vermögens einer solchen Waise unbedingt aufgelöst werden muß, gelten daher nur:

A. Verehelichung einer Tochter des Cautionsstellers,

B. definitive Anstellung durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde,

C. Ansässigmachung in einer Gemeinde des Königreiches durch einen der vier gesetzlichen Titel. (2)

Durch die Erfüllung der einen oder anderen dieser Vorbedingungen zur normalmäßigen Auflösung des militärischen Heirathscautionsverbandes hören die Betheiligten auf, Militärangehörige zu sein, ihr Anspruch auf Unterstützung aus Militärfondsmitteln erlischt, und das Militärärar hat keine Verpflichtung mehr, dieselben zu alimentiren.

Anmerk. Wenn auch die Verordnung vom 4. März 1835 nur im Allgemeinen der Versorgung als Vorbedingung zur normalmäßigen Auflösung des Cautionsverbandes erwähnt, sohin zwischen definitiver und provisorischer Anstellung nicht unterscheidet, so findet doch der ausgesprochene Grundsatz, daß nur definitive Anstellung die normale Auflösung des Cautionsverbandes zur Folge habe, unter andern seine Begründung dadurch, daß

a) nur der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung als Titel der Ansässigmachung mit den gesetzlichen Folgen erklärt ist; (3)

b) die Angehörigen von Staatsdienern, welchen Officiere und mit diesen in demselben Range stehende Militärbeamte gleich zu achten sind, im Verarmungsfalle nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zur Last fallen;

c) provisorisch angestellten Militärbeamten die Verehelichung nicht gestattet ist, (4) und den Civilstaatsdienern während ihres Provisoriums die Be-

---

1) Bl. f. R.-A. Bd. V. S. 204. 209, Bd. VII. S. 375, Bd. VIII. S. 241, Bd. X. S. 223. — 2) Revid. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 §. 2. — 3) §. 4 des Ges. über Ansässigmachung v. 1. Juli 1834. — 4) Verordn. 16. April 1853 Art. 4. Kr.-M.-R. 25. Juli 1850.

willigung zur Verehelichung ohne Ansässigmachung nur mit Zustimmung einer Gemeinde ertheilt wird, endlich

d) der Verband der Heirathscaution der in griechische Dienste übergetretenen verehelichten Militärpersonen so lange aufrecht erhalten werden mußte, bis dere nUebertritt ein definitiver wurde. (¹)

Hiebei kann nicht umgangen werden,

α) Fälle aufzuführen, welche zwar nicht in die Kategorie der obigen drei Versorgungsarten fallen, jedoch die Subsistenz der Betheiligten ohne Gefährdung des Aerars auf Lebensdauer sichern und in denen der Cautionsverband normal zu lösen ist, wohin zu zählen sind:

1) die Aufnahme eines Militärangehörigen in eine öffentliche Versorgungsanstalt, Einkauf in eine Pfründe u. dgl. auf Lebensdauer,

2) die Uebernahme der Alimentationsverpflichtung auf gleiche Dauer durch eine Stiftung, Gemeinde ꝛc. gegen Ueberlassung des Cautionsvermögens,

(In beiden Fällen ist der von der Oberkuratelbehörde zu genehmigende Vertrag in Vorlage zu bringen.)

3) der Eintritt in ein Kloster nach Ablegung des feierlichen lebenslänglichen Gelübdes; (²)

β) Fälle, welche zwar eine Versorgung begründen, in denen aber eine künftige Belästigung des Aerars möglich ist, und die Auflösung des Cautionsverbandes daher nur eine ausnahmsweise sein kann. Hiezu gehören:

1) der Eintritt in ein Kloster nach Ablegung des einfachen Gelübdes (wie im Institute der englischen Fräulein, weil dieses kein geistlicher Orden, und nicht an das Amortisationsgesetz gebunden ist, auch die Angehörigen dieses Institutes aus demselben wieder austreten oder aus irgend einer Ursache entfernt werden können),

2) provisorische Anstellung im königl. Hof- oder im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste, bei Gemeinden, Stiftungen, Korporationen, Gesellschaften und Privaten, z. B. als

---

¹) Kr.-M.-R. 5. Januar 1835. — ²) Verordn. 23. Dez. 1793. Döllinger's V.-S. Bd. XI. §. 957. S. 1277. Verordn. 9. Juli 1832. Döll. V.-S. Bd. VIII. §. 912. S. 831.

Verwalter, Marktschreiber, Stadtschreiber, Sekretäre, Konsulenten, Rechnungsführer, Geschäftsführer, Aktuare, Förster, Schullehrer ꝛc., bezüglich welch Letzterer bemerkt wird, daß sie nach Zurücklegung von drei Dienstjahren als wirkliche Lehrer die Ansässigkeit mit allen gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde erwerben, in welcher sie bei Ablauf dieser Frist angestellt sind, (1)

3) Ausübung der Praxis als Advokaten, (2) welche zwar öffentliche Diener, nicht aber Staatsdiener mit definitiver Anstellung nach §. 4 u. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung sind, oder als diesen gleichgestellte Notäre, Aerzte und Chirurgen, weil mit der Entfernung von den sub Ziff. 2 und 3 bezeichneten Stellen und von der Praxis ihre frühere Eigenschaft als Militärangehörige, und die Alimentationsverpflichtung des Militärärars unter gewissen Voraussetzungen wieder auflebt,

4) der Betrieb einer Kunst, es sei denn, daß in den Fällen 2, 3 und 4 nebenbei eine Ansässigmachung in einer Gemeinde erworben worden und hiedurch deren Alimentationspflicht erwachsen wäre,

5) die Anstellung der Unterärzte und Unterquartiermeister II. Klasse während ihres die ersten zwei Jahre andauernden Provisoriums, (3)

6) die Anstellung der Junker und der mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten, bei welch Letzteren auch noch der Grund eintritt, daß sie, obwohl durch das Kriegs-Min.-Rescript vom 25. Juli 1840 als versorgt erklärt, doch nach §. 326 der militärischen Dienstvorschriften zu den Unteroffizieren zählen, denen, wie den Soldaten, ohne allerhöchste Genehmigung aus ihrem Vermögen nichts ausgeantwortet werden darf. (4)

Anmerk. 1. Das Princip, daß alle diese Versorgungen bis zur Erreichung des

---

1) Gesetz 24. Dez. 1849. — 2) Rescr. d. M. d. J. 2. Nov. 1835. Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers Bd. III. S. 48. — 3) Kr.-M.-R. 19. Mai 1849. — 4) Allerh. Verordn. 21. Aug. 1807, 21. Okt. 1813. Verordn. 5. Mai 1817, 4. Juni 1821, 28. Septbr. 1825. Kr.-M.-R. 14. März 1849, 27. August 1841. Gesetz 15. April 1840. J.-M.-R. 22. Nov. 1832. R. des M. d. J. 30. Juni 1838 und 12. Februar 1854.

Definitivums oder einer erlangten Ansässigmachung keinen Anspruch auf normale Auflösung des Cautionsverbandes gewähren, wird durch die allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1840, nach welcher alle diese Fälle den Einzug der Waisengebühr zur Folge haben, und nur bei dem unverschuldeten Verluste der provisorischen oder widerruflichen Anstellung die Berechtigung zum Wiederbezug eintritt, nicht alterirt, und ebensowenig kann aus dem Umstande, daß die Gen.-Verordnung Ziff. 6 Abs. 6 bei Unversorgten, deren Subsistenz anderweitig gesichert ist, eine ausnahmsweise Freigebung ihres Cautionsvermögens erwarten läßt, für den provisorisch Angestellten oder denjenigen, der eine Praxis oder Kunst ausübt, an und für sich schon das Recht auf Freigabe des Cautionsvermögens gefolgert werden.

Anmerk. 2. Zur Verwaltung des Vermögens der Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit sind die Civilbehörden ihrer Heimath competent.

Verabfolgungen eines solchen Vermögens während der Dienstzeit können nur mit allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise zur Tilgung von Schulden erfolgen, und sollen blos diejenigen, von der Militärbehörde zu instruirenden, Gesuche in Vorlage gebracht werden, in welchen entweder legal constatirt ist, daß die Schulden schon vor dem Eintritte des Schuldners in den Soldatenstand contrahirt worden sind, oder welche, durch besondere Verhältnisse herbeigeführt, nicht einen Hang zum Schuldenmachen oder zur Verschwendung bekunden, vielmehr erwarten lassen, daß durch Befriedigung der Gläubiger der bedrängten Lage eines braven Unterofficiers oder Soldaten Hilfe geleistet wird. ([1])

Auch zur Vollstreckung rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse, oder auf Grund gütlicher, unter gerichtlicher Autorität bestätigter Vergleiche in Alimentationssachen, kann eine ausnahmsweise Vermögensverabfolgung nachgesucht werden.

Bei der Instruirung der Gesuche um Verabfolgung von Vermögen eines Soldaten oder Unterofficiers ist stets die betheiligte Heimathsgemeinde mit ihrer Erinnerung zu hören. ([2])

Sollte in dem einen oder anderen obiger Fälle ein Gesuch um Freigebung der Caution gestellt werden, so ist je nach den Veranlassungen, welche das Gesuch begründen, das Verfahren einzuhalten, wie es unter Lit. B. über ausnahmsweise Freigebungen der Heirathscautionen erörtert wird, und bedarf es bei dem Falle des Eintrittes in ein Kloster nach Ablegung des einfachen Gelübdes (oben Ziff. 1) nur

1) einer gerichtlichen Erklärung des betreffenden Individuums, seines Vaters oder, im Falle der Minderjährigkeit, seines Vormundes, daß es sein Vermögen nutznießlich dem Kloster überlassen wolle, und

2) einer legalen Verpflichtung des Klostervorstandes, daß nach dem allenfallsigen Austritte des Cautionseigenthümers aus dem

---

[1]) Kr.-M.-R. 14. März 1849. — [2]) Allerh. Entschließung v. 4. Juni 1821.

Kloster das eingebrachte Cautionsvermögen zur Cautionsverwendung refundirt werde.

Verfahren bei Freigebungsgesuchen wegen Verehelichung, definitiver Anstellung und Ansässigmachung.

ad A. Im Falle der Verehelichung einer Militärwaise bedarf es zur Begründung ihres Freigebungsgesuches nur der Vorlage eines Trauungsscheines.

Sollte aber das Cautionsvermögen etwa vorher zur Ausstattung, Ermöglichung der Ansässigmachung des Verlobten 2c. verwendet werden wollen, so ist die Wahrscheinlichkeit des Vollzuges der Ehe durch Korrespondenz mit der vorgesetzten Behörde des Bräutigams, welche diesem die Ehelichungserlaubniß zu ertheilen hat, oder mit der die Ansässigmachung gewährenden Heimathsgemeinde zu ermitteln, ohne genügende Verlässigung über die wirklich eintretende Ehe auf die Extradition der Heirathscaution nicht einzugehen, und bei Hinausgabe des Vermögens selbst, je nach Beschaffenheit des Falles, mit größter Vorsicht zu verfahren.

Ist die Trauung vollzogen, so ist der Kopulationsschein dem General-Auditoriate vorzulegen, und sollte die Ehe nicht zu Stande kommen, das Vermögen wieder in den Cautionsverband zu ziehen.

ad B. Bei einem Freigebungsgesuche auf Grund definitiver Anstellung durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder einer Gemeinde kann sich auf das Regierungsblatt, welches die Anstellung veröffentlicht, bezogen, oder die Urkunde, welche die Anstellung oder den Tischtitel verleiht, vorgelegt werden.

ad C. Im Falle der Ansässigmachung in einer Gemeinde des Königreiches durch einen entsprechenden Grundbesitz, oder durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes, oder durch erlangte persönliche Gewerbskonzession, oder durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand, ([1]) bedarf es nur der Vorlage des in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses über ertheilte Ansässigmachung, und bei persönlichen Gewerbskoncessionen der Urkunde über die im Berufungsfalle bestätigte Koncessionsverleihung. ([2])

---

[1]) Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 §. 2. — [2]) §. 5 dieses Gesetzes.

Bemerkt wird, daß zur Erlangung einer Ehelichungsbewilligung außer den Fällen Lit. B. immer die Ansässigkeit aus einem der obigen 4 Titel nothwendig ist.

Sollte das freizugebende Cautionsvermögen vorerst zur Begründung einer Ansässigmachung verwendet werden wollen, so ist vorsichtig und ebenso zu verfahren, wie ad A im Falle der beabsichtigten Verehelichung einer Militärwaise angedeutet wurde.

VII. Bei Auswanderung von Militärangehörigen jeder Charge als Eigenthümer einer Caution oder eines Theils derselben. (1)

Vorausgesetzt, daß schon alle Vorbedingungen zu einer Auswanderung erfüllt sind, ist das Freigebungsgesuch zu belegen mit:

1) der Entlassungsurkunde aus dem bayer. Unterthansverbande,
2) bei Kindern von Soldaten, Unterofficieren und im Junkersrange stehenden Militärindividuen mit der die nachgesuchte Freigabe bewilligenden Erklärung der Heimathsgemeinde,

    (Bei Angehörigen von Officiers und Militärbeamten erscheint eine solche Einwilligung nicht nothwendig, weil diese, im Falle sie die Auswanderung nicht ausführen und verarmen, oder verarmt zurückkehren, nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last fallen.)

3) bei Auswanderungen nach Amerika mit dem Ueberfahrtsvertrage, und
4) bei Angehörigen von Officieren und Militärbeamten auch noch mit einem gerichtlichen Verzicht auf Versorgung aus Staatsmitteln und auf Unterstützung. (Siehe Anhang Formular Nr. 22.)

Sollte die Auswanderung vorhergängig ohne Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erfolgt sein, so ist im Benehmen mit der Heimathsbehörde zu ermitteln, ob das betreffende Individuum seine Pflichten als bayerischer Unterthan erfüllt hat, und hievon, sowie von dem Nachweise der Aufnahme in einem andern Staate die Genehmigung oder Verweigerung der Freigabe des Cautionsvermögens

---

1) Verordn. 6. Juli 1804, Reggsbl. S. 633 bis 637. Verordn. 8. Juni 1805. Reggsbl. 1817 S. 657. 26. Mai 1818, S. 143, 119. Bl. f. R.-Anw. Bd. X. S. 337, Bd. XII. S. 97.

abhängig zu machen, welches im letzteren Falle so lange im Cautionsverbande belassen wird, bis sich andere eine Freigebung begründende Veranlassungen ergeben.

Anmerk. Handelt es sich in den sub VI. und VII. aufgeführten beiden Fällen um normale Auflösung des Cautionsverbandes des Vermögens von Angehörigen eines Officiers oder in gleichem Range stehenden Militärbeamten, so kann eben so wenig, wie bei ausnahmsweisen Auflösungen (vergl. diese) den Heimathsbehörden im Hinblicke auf §. 4 Abs. 3 des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 ein Erinnerungs- oder Einspruchsrecht bezüglich der Freigabe zugestanden werden.

VIII. Beim Ableben eines Officiers oder im Officiersrange stehenden Militärbeamten mit Hinterlassung einer kinderlosen Wittwe (oder mit versorgten Kindern) im Bezuge einer lebenslänglichen 400 fl. betragenden Pension.

Auch hier muß berücksichtiget werden, ob die Caution oder ein Theil derselben aus dem Vermögen
1) des Verlebten oder
2) seiner Wittwe
abgestellt ist.

ad 1. In diesem Falle ist das betreffende Cautionsvermögen an die Verlassenschaftsbehörde zur rechtlichen Behandlung hinauszugeben, und hiebei auf allenfallsige Schulden des Erblassers oder seiner Wittwe, wofür er zu haften hat, und auf das Cautionsverhältniß aufmerksam zu machen. (1)

Mag nun das Cautionsvermögen in Folge der Erbschaftsauseinandersetzung in das Eigenthum der Wittwe, der versorgten Kinder oder allenfallsiger Gläubiger des Verstorbenen, oder sonstiger dritter Personen übergehen, so wird doch im Hinblicke auf den Zweck der Cautionen, auf ihre Unangreifbarkeit und auf die Rechte und Pflichten der Cautionssteller ohne Antrag der Wittwe (deren übrige Vermögensverhältnisse nicht in Betracht kommen), der Cautionsverband nicht aufgelöst, indem Verbindlichkeiten, die der Erblasser durch die Abstellung der Caution vor Eingehung der Ehe auf sich genommen hat, nach seinem Ableben noch so lange fortbestehen, als die Cautionspflicht seiner Wittwe dauert, und das Cautionsvermögen des

---

1) Kr.-M.-R. 15. Januar 1826 a. 1.

Erblassers als Verlassenschaftsgegenstand wie jedes andere belastete oder beschränkte und der freien Disposition entzogene Vermögen zu behandeln ist, den Gläubigern und Erben daher nur eben dieselben Rechte daran zugestanden werden können, welche dem Erblasser selbst als Eigenthümer zukamen, und seiner Wittwe, wenn sie auch im Genusse einer Pension von jährlich 400 fl. oder darüber, oder eines weiteren rentirlichen Vermögens ist, nicht zugemuthet werden kann, auf Vortheile und Rechte zu verzichten, die ihr durch die Cautionsbestellung nicht nur für die Dauer der Ehe, sondern auch für den künftigen Wittwenstand eingeräumt wurden. (1)

Bezieht die Wittwe eine Jahrespension von 400 fl. oder mehr, und beantragt oder genehmiget sie die Freigabe des Cautionsvermögens, so ist der Cautionsnexus unbeanstandet aufzulösen, und dasselbe den Erben auszuhändigen. Spricht sie sich aber gegen die Freigabe aus, oder erreicht ihre Jahrespension den Betrag von 400 fl. nicht, so eignen sich die Cautionsurkunden nach Umschreibung des in Folge der Verlassenschaftsauseinandersetzung veränderten Eigenthums und nach Vormerkung der Berechtigung der Wittwe zum Zinsengenusse, — wenn sie anders nicht selbst Eigenthümerin geworden, — wieder unverändert zur Asservirung beim General-Auditoriate. Im letztern Falle, wenn nämlich die Pension der Wittwe nicht 400 fl. beträgt, und sie die Freigabe gleichwohl beantragt, ist der Cautionsnexus nur für einen Kapitalsbetrag aufrecht zu erhalten, dessen Zinsen mit Hinzurechnung der Wittwenpension ein Einkommen von erwähnter Größe entziffern. (2)

Aus diesem Grunde kann daher auch die von ihr beantragte Freigabe des von dem verstorbenen Gatten hinterlassenen Cautionsvermögens nicht beanstandet werden, wenn etwa die Zinsen aus ihrem ursprünglichen Cautionsantheile mit ihrer Pension ein gleiches Einkommen sichern.

ad 2. Ist die Wittwe Eigenthümerin des Cautionsvermögens, so ist ihr dasselbe auf Verlangen entweder ganz oder theilweise gegen Quittung hinauszugeben, je nachdem ihre Pension 400 fl. beträgt, oder nicht. Im letzteren Falle erfolgt die Freigabe bis zu einem

---

1) G.-V. Ziff. 1, Abs. 2, 3, 4. — 2) G.-V. Ziff. 6, Abs. 4.

Betrage, dessen Zinsen, wie erwähnt, mit der Pension eine jährliche Einnahme von 400 fl. ausmacheu.

Sind Schulden vorhanden, wofür die Wittwe mitzuhaften hat, oder hat sie vertragsmäßige oder andere beschränkende Verbindlichkeiten auf die Caution eingegangen, so ist vor der Hinausgabe den betreffenden Civilgerichten die geeignete Nachricht zu geben und deren Antrag abzuwarten. (1)

IX. Austritt eines Officiers oder Militärbeamten aus dem Militärdienste unter Begründung einer neuen Ansässigkeit oder mit dem Nachweise des nachhaltig gesicherten Familiennahrungsstandes.

So wenig wie die erlangte Großjährigkeit an und für sich, eben so wenig begründet der Austritt eines Officiers oder Militärbeamten aus dem Militärdienste einen Anspruch auf Freigabe seiner Heirathscaution.

Nach §. 4 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 fallen Staatsdiener (Officiere und Militärbeamte), welche durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen (in Folge von Cassation, Entlassung) den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, in der sie durch ihre Anstellung oder Versetzung nach §. 1 Ziff. 2, 3 und §. 5 l. c. die Heimath erworben haben, sondern dem Staate zur Last.

Dieses Gesetz unterscheidet nicht zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Austritt.

Um das Aerar gegen solche Last möglichst zu sichern, wird daher die Heirathscaution eines aus dem Militärdienste getretenen Officiers oder Militärbeamten nur dann ausgehändiget und deren Verband aufgelöst, wenn derselbe gleichzeitig in einen Hof-, Civil- oder Gemeindedienst mit definitiver Anstellung übertritt, oder wenn er auf Realitäten, auf ein Gewerbe oder auf Erwerb nach dem Ansässigmachungsgesetze §. 2 und dem Heimathsgesetze §. 1 eine neue Ansässigkeit begründet, und dieses hinreichend (siehe oben bei Versorgungen) bescheiniget ist, oder wenn sein neben der Heirathscaution bestehender

---

1) Kr.-M.-R. 15. Januar 1826, Lit. a Ziff. 2.

Grundbesitz oder sonstiges nachzuweisende Vermögen den Unterhalt einer Familie sicher und zureichend deckt.

Im letzteren Falle ist es jedoch für alle Eventualitäten, je nach den obwaltenden Verhältnissen, räthlich, daß der Entlassene mit seiner allenfalls sich noch am Leben befindlichen, und für den vorzunehmenden civilrechtlichen Akt gehörig zu certiorirenden, Gattin vorerst unter Zustimmung der Gemeinde, in welcher er nach den mehrerwähnten Gesetzen über Heimath und Ansässigmachung Heimathsrechte erworben und bei seiner Entlassung noch besessen hat (Gemeinde der letzten Garnison des Entlassenen), einen im Conservatorium des General-Auditoriats zu hinterlegenden gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form auf Stempel zu fertigenden rechtsgiltigen Revers dahin ausstellt, daß er für sich und seine Angehörigen auf alle Anforderungen, die in Folge des §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungsgesetzes an das Militärärar gemacht werden könnten, förmlich verzichtet. (Siehe Anhang Formular Nr. 23.)

Wird ein solcher Revers auch in anderen Fällen ausgestellt, wo obige Voraussetzungen des Erwerbes einer neuen Ansässigkeit nicht bestehen, und die allenfalls künftige Alimentationslast von einer Gemeinde übernommen, so wird die Auflösung des Cautionsverbandes nicht beanstandet werden.

X. Auflösung einer militärischen Ehe durch Scheidung.

A. Bei Soldaten und Unterofficieren und im Junkersrange stehenden Militärindividuen.

1) Sind aus einer solchen Ehe keine oder nur versorgte Kinder vorhanden, so wird der Cautionsverband aufgelöst, und sind die Cautionsurkunden der betheiligten Heimathsgemeinde zu extradiren;

2) sind aber unversorgte Kinder vorhanden, so hat bis zu deren Versorgung oder bis zum Austritte des geschiedenen Ehegatten aus dem Militärverbande, sei er Eigenthümer des Cautionsvermögens oder nicht, dieses im militärischen Heirathscautionsverbande und Verwahr zu verbleiben, und erst beim Eintritte des einen oder andern Falles wird dasselbe ebenfalls der Heimathsbehörde ausgehändigt.

B. Bei Officieren und im Officiersrange stehenden Militärbeamten.

Hier ist zu berücksichtigen:

a) ob beide Eheleute katholischer Confession sind, oder

b) ob nur der eine oder andere Ehetheil katholisch ist, oder

c) ob beide einer andern, als der katholischen, Religion angehören, und

d) ob in beiden letzteren Fällen die Ehescheidung eine volle oder nur zeitliche Trennung ist.

Im Falle beide Eheleute katholisch sind, oder die Ehetrennung bei Protestanten nur eine zeitliche ist, kann dieselbe keinen Einfluß auf das Cautionsverhältniß üben und muß der Cautionsverband unverändert fortbestehen, bis sich allgemein giltige Veranlassungen zu dessen normaler Auflösung ergeben, oder etwa bei Protestanten die Ehe völlig getrennt wird.

Ist nur der eine oder andere Ehetheil katholisch oder gehören beide einer andern Religion als der katholischen an, und ist die Ehetrennung eine völlige, so richten sich die Verfügungen in solchen Heirathscautionssachen darnach, ob unversorgte Kinder vorhanden sind und wenn nicht, ob für den standesgemäßen Unterhalt der geschiedenen Ehegattin auf Lebensdauer oder bis zu ihrer Wiederverehelichung ohne Gefährde für die Militärfonds gesorgt ist.

Beim Vorhandensein unversorgter Kinder aus der getrennten Ehe muß bis zu deren Versorgung der Cautionsverband ohne Rücksicht darauf, wer der schuldhafte Ehetheil oder Eigenthümer des Cautionsvermögens ist, aufrecht erhalten werden.

Ist die Ehe kinderlos geblieben, so kann bei Vorlage des rechtskräftigen Scheidungserkenntnisses und des Nachweises, daß der Eigenthümer der Caution die Freigabe verlangt, die Auflösung des Cautionsverbandes erfolgen und die Freigabe des ganzen oder theilweisen Cautionsvermögens genehmiget werden:

α) wenn die geschiedene Ehegattin nach dem Tode des von ihr getrennten Ehegatten eine Pension von 400 fl. oder, mit Einrechnung der Renten aus dem im Cautionsverbande zu belassenden Vermögen, ein Einkommen in dieser Größe zu beziehen hat, und bis dahin oder bis zu ihrer Wiederverehelichung ihre standesgemäße Subsistenz durch gerichtlich eingewiesene Unter-

haltsleistung ihres Gatten oder auf andere Weise bis zu diesem Betrage gesichert ist, (1) oder

β) nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Heimathsgemeinde, wenn der standesmäßige Unterhalt der geschiedenen Ehefrau in anderer Art so weit gesichert erscheint, daß gegen das Militärärar kein Anspruch nach §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungsgesetzes erhoben werden kann.

Vom militärdienstlichen Standpunkte aus bedarf es bei solchen Freigebungsgesuchen keiner Prüfung, wer Eigenthümer der Caution ist, und ob die geschiedene Ehefrau als schuldhafter Theil erscheint, oder nicht, u. s. a., denn dieses sind nur Motive, welche die Heimathsbehörde bei ihrer allenfallsigen Zustimmung zur Freigabe und Uebernahme künftiger Alimentationslast würdigen wird.

Auf jeden Fall aber hat immer, sobald die erwähnten Voraussetzungen bezüglich des künftigen Pensionsbezuges der Wittwe oder ihrer Subsistenz bei Lebzeiten des getrennten Gatten nicht gegeben sind, oder die betreffende Gemeinde die Zustimmung zur Freigabe mit Uebernahme eventueller Alimentationspflicht nicht ertheilt hat, das Cautionsvermögen, wenn auch der geschiedene Ehegatte Eigenthümer ist, und vor der geschiedenen Gattin verstirbt, oder eine weitere Ehe eingehet, bis zum Tode oder der Wiederverehelichung der geschiedenen Ehefrau oder Wittwe im Cautionsverbande zu verbleiben, und die Militärbehörde bei einer Wiederverehelichung des geschiedenen Ehegatten Sorge zu tragen, daß für den Fall seines Vorablebens den Militärfonds nicht zwei Wittwenpensionen zur Last fallen.

Nachtrag I.

Unstatthaftigkeit der Verwendung einer erstehelichen Heirathscaution zur Abstellung der zweitehelichen bei Wiederverehelichungen von Wittwern oder Wittwen mit unversorgten Kindern.

So lange durch den einen oder den andern der angeführten Fälle der Zweck, zu welchem die Caution aufrecht gemacht wurde, nicht vollkommen erfüllt ist, kann eine normale Auflösung derselben nicht ausgesprochen, und sohin der Verwendung

1) Ueber den Maßstab der Alimentation Bl. f. R.-Anw. Bd. IX. S. 271, Bd. XI. S. 267, XVI. S. 60. 241, Bd. XVII. S. 42.

1) des Cautionsvermögens eines Militärwittwers mit unversorgten Kindern zu einer weiteren Verehelichung, oder
2) des Cautionsvermögens einer Wittwe mit unversorgten Kindern zu gleichem Zwecke nicht stattgegeben werden.

Nachtrag II.

Berichterstattung über Verhältnisse, welche eine normale Auflösung des Heirathscautionsverbandes bedingen, und Competenz der höhern Stellen zur Entscheidung.

Damit nicht Urkunden, welche sich nicht mehr zur Aufbewahrung im Conservatorium eignen, dortselbst hinterlegt bleiben, sondern nach Beschaffenheit der Sache ihre Ausscheidung oder eine theilweise Freigebung des Cautionsvermögens erfolgen kann, damit ferner durch Verzögerungen kein Schaden für die Betheiligten erwächst und Anstände gehoben werden, welche später im Verlaufe der Zeit nur mit Schwierigkeiten zu beseitigen sind, damit endlich, wie z. B. beim Ableben oder Austritt eines Officiers oder Militärbeamten (Ziff. VIII. und IX.), wenn die Voraussetzungen zur Auflösung des Cautionsverbandes nicht gegeben sind, das veränderte Competenzverhältniß dem General-Auditoriate bekannt wird, so sind alle Momente, welche die normale Auflösung eines Cautionsverbandes oder einen Wechsel in der Competenz zur Folge haben, jedesmal sogleich und speciell dem General-Auditoriate berichtlich anzuzeigen. (1)

Hiebei bedarf es keiner Vorlage eines Todtenscheines, oder einer Urkunde, welche das die Freigabe begründende Verhältniß bescheiniget, ausgenommen jene Fälle, in welchen die Freigabe von Erfüllung einer Vorbedingung abhängt, wie bei Versorgung, Auswanderung, Erwerbung der Ansässigkeit eines entlassenen Officiers oder Militärbeamten 2c.

Ebenso genügt beim Antrage einer Wittwe auf Freigabe ihrer Caution unter den in Ziff. VIII. enthaltenen Voraussetzungen deren schriftliche bei der Militärbehörde einzureichende Erklärung, und die Bestätigung dieser Behörde über die Größe der eingewiesenen Pension.

Zur definitiven Auflösung des Verbandes der militärischen Heirathscaution in allen diesen Fällen ist das General-Auditoriat für sich allein zuständig, mit Ausnahme der in Ziff. VI. β. 1—6 aufgeführten Versorgungsfälle, ferner des Falles unter Ziff. IX. letzter

---

1) G.-A.-E. 24. Dez. 1835, Ziff. 1.

Absatz, wenn bei dem Austritte eines Officiers oder Militärbeamten aus dem Militärverbande die Freigabe der Caution von der Zustimmung der Heimathsgemeinde und der Uebernahme allenfalls künftiger Alimentation abhängt, und endlich des Falles der Trennung der Ehe eines Officiers oder Militärbeamten durch Scheidung (X. B. β.), in welchen Fällen die Auflösung des Cautionsverbandes dem k. Kriegsministerium resp. Seiner Majestät dem König vorbehalten ist.

Ist das die Freigabe bedingende Verhältniß zur Anzeige gekommen und dienstlich bestätigt, oder da, wo es nothwendig ist, gehörig bescheiniget, und sind die Bedingungen, von denen die normale Auflösung des Cautionsverbandes abhängt, erfüllt, so säumt das General-Auditoriat nicht, die treffenden Urkunden mit aufgelöstem Cautionsverbande zu extradiren, und den Cautionsverband solcher Urkunden für aufgelöst zu erklären, welche etwa früher schon gegen Wiedervorlage ohne Auflösung des Cautionsverbandes hinausgegeben wurden.

Bestehen dergleichen Urkunden in Staats-Obligationen, oder in solchen, deren Devinculirung das General-Auditoriat selbst vornimmt, so sind sie demselben zu diesem Behufe vorzulegen.

Der Devinculirung bedarf es auch im Falle der Verehelichung der Tochter eines militärischen Cautionsstellers mit einem Militär und der Verwendung ihres Cautionstheiles zur neuen Caution (VI. Lit. A.), nicht aber immer und unbedingt in dem Falle, wenn eine kinderlose Militärwittwe zu einer weiteren Ehe mit einem Militär schreitet, und ihr früheres Cautionsvermögen wieder als Caution unterstellt.

Besteht nämlich letzteres aus Hypotheken oder Realitäten, und bezeichnen die Urkunden sie als Gläubigerin oder Eigenthümerin, so kann auf diesen die Vormerkung der Verwendung als Caution zur Wiederverehelichung genügen und selbst diese Vormerkung wird dann überflüssig werden, wenn bei der früheren Cautionsbestellung und Vinculirung nicht ausdrücklich der Name des verstorbenen Gatten erwähnt ist, z. B. wenn der Vortrag lautet:

> „mit diesem Kapitale, Objekte, hat die Gläubigerin ihre militärische Caution (einen Theil derselben) aufrecht gemacht rc.“

Auf jeden Fall aber sind dergleichen Cautionsurkunden aus dem Conservatorium abzuverlangen und mit dem neuerlichen Cautions-Abstellungsgesuche wieder in Vorlage zu bringen.

B. Ausnahmsweise Auflösung des Cautionsverbandes einer militärischen Heirathscaution. (Ausnahmsweise Freigebungen.)

Wird der Zweck der militärischen Heirathscautionen im Auge behalten, und erwogen, daß dieselben und ihre Renten bestimmt sind, die Subsistenzmittel der Cautionspflichtigen zu ergänzen, sowie die Zukunft ihrer Angehörigen zu sichern und die Gemeinden vor Alimentationslasten zu wahren, wird ferner berücksichtigt, daß die Familien der Officiere und der mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten im Verarmungsfalle nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zur Last fallen, (1) so werden sich die Normen von selbst ergeben, nach welchen bei Gesuchen um ausnahmsweise Freigebung von Cautionen und Cautionstheilen unter Wahrung der Interessen des Aerars und der Militärangehörigen zu verfahren ist.

Nicht einseitig werden dann Verfügungen und Anordnungen beurtheilt werden, welche, konsequent und ausschließend obige Richtung verfolgend, hie und da mit civilrechtlichen Bestimmungen nicht in vollen Einklang gebracht werden können, und denen sodann mit Nichtberücksichtigung des Cautionszweckes der Vorwurf der Gesetzesunkenntniß oder übermäßiger Belästigung gemacht wird.

Nach bekannter Erfahrung geht das Streben der Behörden, ihre Pflichten sowohl im Interesse des Aerars als der Cautionssteller zu erfüllen, nie über die Grenzen der Billigkeit und Humanität hinaus; ja es tritt selbst bei voraussichtlicher Gefährdung des Aerars in den Hintergrund, wenn das Wohl der Cautionspflichtigen eine nur durch deren Cautionsvermögen zu erreichende Hilfe erheischt, und gibt sich unzweifelhaft durch die Anforderung kund, daß bei Gesuchen um ausnahmsweise Freigebung eines Cautionstheils im Falle des Bedürfnisses nachgewiesen werden soll, daß sich der Bittsteller vorerst vergeblich an den Unterstützungsfond gewendet hat. (2)

Die Collision zwischen den Interessen des Aerars und der einzelnen Individuen mag wohl Seine Königliche Majestät, den allerhöchsten Kriegsherrn, bewogen haben, die Verbescheidung von Gesuchen um ausnahmsweise Freigebungen, wo es sich um Hinausgabe noch

1) §. 4 Abs. 3 des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834. — 2) **Kr.-M.-R. 1. Dezbr. 1843.**

bestehender Cautionen und Cautionstheile handelt, als Gnadensache Allerhöchst sich vorzubehalten, dagegen aber Verfügungen in Cautionssachen, bei welchen zwar noch die Cautionsverpflichtung, nicht mehr aber das Cautionsvermögen existirt, und es sich um Abschreibung der Caution oder eines Theils derselben handelt, dem Kriegsministerium oder dem General-Auditoriate zu überlassen.

Wie die individuellen Verhältnisse im socialen, dienstlichen, häuslichen und Familienleben sich verschiedenartig und vielseitig gestalten, ebenso verschiedenartig werden auch die Veranlassungen zu Gesuchen um ausnahmsweise Freigebung sein, und würde man sich bei dem Versuche, alle einschlägigen Fälle zu specialisiren, erfolglos in eine Casuistik verlieren.

Auch die Generalverordnung vom 4. März 1835 hat in Abs. 5 lediglich als Beispiele fünf Fälle aufgeführt, in welchen ausnahmsweise um volle oder theilweise Freigebung des Cautionsvermögens mit oder ohne Vorbehalt oder Zusicherung des Cautionsersatzes gebeten werden kann, nämlich:

1) wegen Alters und Bedürfnisses kinderloser Eheleute oder Wittwen,
2) wegen besonderer Verhältnisse, worin sich volljährige unversorgte Waisen befinden können,
3) wegen unerschwinglicher, durch Krankheiten und andere Unglücksfälle veranlaßter Kosten,
4) wegen unvermeidlicher, auf Erziehung und Versorgung der Kinder zu verwendender, aus andern Mitteln nicht bestreitbarer, Ausgaben,
5) wegen drückender, die dienstlichen und häuslichen Verhältnisse gefährdender, aus entschuldbaren Veranlassungen entstandener, Schulden.

Um der angedeuteten Gefahr einer Casuistik zu entgehen, muß sich daher nur auf diese Fälle beschränkt werden:

1) Wegen Alters und Bedürfnisses kinderloser Eheleute oder Wittwen.

Diesemnach können im Alter vorgerückte Wittwen oder Eheleute, welche keine oder nur versorgte Kinder haben, und von denen keine Descendenz mehr zu erwarten ist, ein Gesuch um ausnahmsweise

Cautionsfreigabe unter der Voraussetzung stellen, daß sie der Caution oder eines Theiles derselben zu ihrer bessern Subsistenz bedürfen, indem für solche Individuen die Caution die Eigenschaft einer für das Alter aufgesparten Zubuße annimmt.

Zur Begründung eines solchen Gesuches ist die Bescheinigung der Cautionsbehörde über Alter, Kinderlosigkeit oder Versorgung der vorhandenen Kinder, Gehalts- oder Pensionsbezüge des Bittstellers und über das Bedürfniß, sowie bei Eheleuten die Einwilligung der Gattin nothwendig.

Obwohl bei derlei Gesuchen von Eheleuten nach dem Wortlaute der Verordnung vom 4. März 1835, außer dem vorgerückten Alter und dem Nachweis, daß keine oder nur versorgte Kinder aus der Ehe vorhanden und auch keine mehr zu erwarten sind, das Haupterforderniß zur Freigabe in dem nachzuweisenden Bedürfniß besteht, so können doch solche Gesuche mit Zustimmung der Gattin des Cautionsstellers, vorzugsweise von höheren Chargen, oder von pens. Officieren und Militärbeamten in Fällen, wo dieses Bedürfniß nicht obwaltet, dann gestellt werden, wenn das zu bescheinigende Vermögen, es mag in oder neben der Heirathscaution bestehen, oder — abgesehen von den übrigen Vermögensverhältnissen — der Gehalt zum standesmäßigen Unterhalt der Familie zureicht, wenn ferner die zukünftige Wittwenpension wenigstens 400 fl. beträgt, und weder künftige Alimentationsansprüche an das Militärärar nach §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, noch künftige Ansprüche auf Unterstützung aus dem Invaliden- oder dem milden Stiftungsfonde zu besorgen oder zu gewärtigen sind.

2) Wegen besonderer Verhältnisse, worin sich volljährige unversorgte Waisen befinden können,

(wenn sie eine bedeutende, lebenslängliche Pension beziehen, oder wenn aus andern Rücksichten die Fortdauer des Cautionsverbandes unnöthig oder zu drückend erscheint.)

Die in der Generalverordnung aufgenommene Exemplification des Bezuges einer lebenslänglichen Pension, oder der Belästigung durch die Fortdauer des Cautionsverbandes und in Folge dessen der Beschränkung der Disposition über das Cautionsvermögen, läßt keine andere Auslegung, als die zu, daß es sich hier nur um Waisen von

Officieren und im gleichen Range stehenden Militärbeamten handelt, welche bereits ein ausgeschiedenes Cautionsvermögen haben, und daß die Verhältnisse, welche solche Freigebungsgesuche begründen, nur günstige sein können und sollen, wie z. B. der Genuß bedeutender Pensionen oder Präbenden, der Besitz eines Vermögens, welches die Existenz der betreffenden Waisen sichert ꝛc., überhaupt, daß der Gesuchsteller sich in Verhältnissen befindet, welche eine künftige Gefährdung des Aerars nicht entfernt erwarten lassen.

(Da diese Bestimmung von noch Unversorgten spricht, so wird sie um so mehr auf jene Fälle Anwendung finden, welche oben bei der normalen Auflösung des Cautionsverbandes unter Ziff. VI. β 2—6 hinsichtlich der provisorischen Anstellung, oder der Praxis als Advokat oder Arzt, oder der Ausübung einer Kunst u. s. a. angeführt wurden.)

Bei derlei Gesuchen genügt der Nachweis der Verhältnisse, welche das Freigebungsgesuch veranlassen, z. B. des Vermögensbesitzes, des Bezuges der Pension oder Präbende, der provisorischen oder widerruflichen Anstellung, und ist namentlich den letzteren Fällen bezüglich der Voraussichtlichkeit einer Stabilität unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Anstellers und der Eigenschaften des Angestellten eine besondere Aufmerksamkeit bei der Begutachtung zuzuwenden.

Wird erwogen, daß bei Anstellungen das Provisorium nicht lange währt, und daß widerrufliche Verwendungen, oder die Ausübung einer Praxis, Kunst u. s. a. in der Regel bald eine Ansässigmachung und hiemit die normale Auflösung des Cautionsverbandes im Gefolge haben, so wird bis zum Eintritt dieses Erfolges der Cautionsverband nicht lästig fallen; denjenigen aber, welche nicht zu diesem Ziele gelangen, durch den Cautionsnexus sicherer ihr Vermögen und hiemit das Mittel zur Hilfe in Unglücksfällen u. s. a. erhalten werden.

Wird ferner berücksichtiget, daß die Eltern gesetzlich zur Alimentation ihrer Kinder verbunden sind, und sohin ein Interesse an der Erhaltung des Cautionsvermögens derselben haben, so kann bei derartigen Freigebungsgesuchen von Militärwaisen, wie auch in den folgenden weiters aufgenommenen Fällen, die Erholung der Einwilligung des etwa noch lebenden Vaters oder der Mutter nicht umgangen werden.

Dagegen ist die Einwilligung der Geschwister, welche an dem Cautionsvermögen Theil haben, nur dann nothwendig, wenn die ein=

zelnen Vermögenstheile noch nicht ausgeschieden sind, und die oben bei dem Kapitel über Veränderungen im Eigenthume des Cautionsvermögens S. 103 in fine angerathene Vorsorge nicht getroffen wurde, oder etwa Mehrere zusammen Gläubiger für eine und dieselbe Hypothek sind, oder Eine Staats-Obligation auf Mehrere lautet. (Diese Einwilligung der Geschwister hat sich aber nicht auf die Freigabe selbst, sondern nur auf die Bezeichnung der zur Freigabe zu verwendenden Urkunden zu erstrecken.)

Ausgeschlossen ist jedoch in allen Fällen, wo es sich um Cautionen der Angehörigen von Officieren und mit diesen in gleichem Range stehenden Militärbeamten handelt, aus dem bei der normalen Auflösung Ziff. VII. 2. Absatz 2 angeführten Grunde die Zustimmung der Gemeinden. —

Das bisher Angeführte erstreckt sich lediglich auf volljährige unversorgte Waisen, welche wegen günstiger Verhältnisse eine Freigabe nachsuchen können.

Häufiger aber werden die Fälle sein, daß unversorgte großjährige oder minderjährige Waisen aus dem Officiers- oder Soldatenstande (letztere nur während der Activität ihres Vaters) ihrer Caution oder eines Theils derselben wegen Krankheiten, oder Unglücksfällen, oder aus entschuldbarer Veranlassung entstandenen Schulden, oder zu ihrer Erziehung und Ausbildung bedürfen.

Die Generalverordnung vom 4. März 1835 hat zwar dieser unter den Ziffern 3—5 vorgetragenen Fälle erwähnt, nicht aber zwischen Waisen oder Wittwen mit unversorgten Kindern, oder Vätern als Oberhaupt einer Familie (Cautionssteller) ausgeschieden, und es wird daher nöthig, des Falles besonders zu erwähnen, wenn eine Waise bei dem Mangel anderweitigen Vermögens ihre Caution in Anspruch nehmen muß, um die durch Krankheit oder Unglücksfälle entstandenen Kosten zu berichtigen, oder sich der durch diese und andere entschuldbare Veranlassungen erwachsenen Schulden zu entledigen, oder den auf ihre Erziehung und Ausbildung erlaufenden, mit den Cautionszinsen, der Pension und allenfallsigem Verdienste nicht bestreitbaren Aufwand zu decken.

Hier ist das, von der Waise oder deren Vater, oder verwittweten Mutter, oder dem Vormunde zu stellende Gesuch

a) je nach den Veranlassungen durch ärztliche Zeugnisse, durch Deservitenrechnungen, durch legalisirte Bescheinigungen des Lehrherrn, bei dem die Waise in die Lehre treten soll, durch Atteste von Institutsvorsteherinnen und Rektoraten, durch Certifikate der Behörde, bei welcher der Betreffende in Praxis steht oder verwendet wird, durch Nachweise über die Kosten in der Erziehungsanstalt u. s. a. zu belegen, zudem

b) bei Angehörigen von Soldaten, Unterofficieren und im Junkersrange stehenden Individuen die Zustimmung der betreffenden Heimathsgemeinde zu erholen und in allen Fällen

c) von der Cautionsbehörde unter Darlegung der Gesuchsmotive, der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse ꝛc. sich im Vorlagsberichte gutachtlich auszusprechen.

3) Wegen unerschwinglicher, durch Krankheiten und andere Unglücksfälle veranlaßter Kosten.

4) Wegen unvermeidlicher, auf Erziehung und Versorgung der Kinder zu verwendender, aus andern Mitteln nicht bestreitbarer Ausgaben.

Diese beiden Fälle finden Anwendung sowohl

1) bei Soldaten, Unterofficieren und im Junkersrange stehenden Individuen, als
2) bei Wittwen von Officiers- und Militärbeamten mit unversorgten Kindern und
3) bei Officieren und Militärbeamten selbst als Familienvätern.

Das Verfahren ist dasselbe, wie es eben sub lit. a. b. und c. erörtert wurde, und ist nur noch ad 1 und 3 die Zustimmung der Gattin des Cautionsstellers, sie mag Eigenthümerin des Cautionsvermögens sein, oder nicht, und ad 2 und 3 die Zustimmung der großjährigen Kinder zu erholen.

Dergleichen Erklärungen werden in der Regel von den Gattinnen der Officiere und Militärbeamten, und deren unversorgten Kindern, die sich am Sitze der Cautionsbehörde befinden, ohne Stempel schriftlich gefertiget und von der Militärbehörde legalisirt; von den Abwesenden aber, wenn sie nicht siegelmäßig sind, oder die siegelmäßige Fertigung nicht vorziehen, sowie von Ehefrauen der Soldaten und

Unterofficiere zu Protokoll gegeben oder in einem Notariatsakte niedergelegt.

Handelt es sich jedoch um den theilweisen oder gänzlichen Verzicht eines versorgten Kindes, so erscheint eine Erklärung desselben vor Gericht oder in siegelmäßiger Form nothwendig; der Verzicht eines Unversorgten dagegen kann nicht zugelassen werden.

Sollte das freizugebende Vermögen zur Verehelichung oder Ansässigmachung eines Kindes verwendet werden wollen, so sind nebstdem auch noch die Nachweise nach Ziff. VI. ad Lit. A. u. C. der normalen Auflösung zu liefern.

Auffallen möchte es, daß in diesen Fällen, sowie in dem der Freigabe zur Schuldenzahlung, die Einwilligung der Ehefrau, wenn diese auch nicht Cautionseigenthümerin ist, und selbst der großjährigen Kinder gefordert wird.

Wenn man aber die Bestimmung der Cautionen berücksichtiget, und in Betracht zieht, daß die Ehefrauen und Kinder (letztere, so lange sie nicht versorgt sind), einen begründeten Anspruch auf Erhaltung des Cautionsvermögens haben, so wird das vom civilrechtlichen Standpunkte aus sich erhebende Bedenken schwinden, und höchstens das Bestehen auf der Einwilligung von versorgten Kindern überflüssig erscheinen, weil bezüglich dieser durch ihre Versorgung das Aerar nicht mehr gefährdet werden kann, und kein gesetzlicher Grund besteht, ihre Vermögensinteressen ex officio zu wahren, ferner, weil diese, wenn das Cautionsvermögen durch ihre Eltern während deren Lebensdauer theilweise absorbirt wurde, mit ihren unversorgten Geschwistern nach Ableben der Eltern ohnedieß als Erben in deren Vermögensrest succediren und weil sie dereinst im Falle der Pflichttheilsverletzung die Conferirung des zur Versorgung eines Geschwisters freigegebenen Cautionstheils verlangen können.

Zur Beruhigung wird übrigens bemerkt, daß bei Freigebungen, insbesondere zum Zwecke der Versorgung eines Kindes, die Cautionsquote berücksichtiget wird, welche ein Kind nach Anzahl der Geschwisterte beim Ableben der Eltern voraussichtlich als Erbsportion treffen würde, wonach also zur Freigabe keine höhere Summe begutachtet wird, als sie sich berechnen würde, wenn schon zur Zeit der Stellung des Gesuches sogleich die Theilung erfolgte; es sei denn, daß

ein bereits versorgtes Kind auf seine Ansprüche an das Cautionsvermögen rechtsgiltig verzichtete und hiedurch die Zahl der Erbsberechtigten sich minderte.

5) Wegen drückender, die dienstlichen und häuslichen Verhältnisse gefährdender, aus entschuldbaren Veranlassungen entstandener Schulden.

Schon im Eingange dieses Kapitels wurde hervorgehoben, daß bei Verbescheidung von Freigebungsgesuchen immer die Billigkeit und Humanität, selbst mit Hintansetzung des Interesses des Militärärars, vorwaltet.

Dieses zeigt sich in dem Falle unzweideutig, wenn aus entschuldbaren Veranlassungen Schulden contrahirt wurden, und wenn es gilt, die Integrität der Standesehre eines Militärs und seiner Familie nach Außen, oder im dienstlichen Verhältnisse oder im Familienbande zu wahren.

Bereits wurden als Veranlassungen zur Begründung eines ausnahmsweisen Freigebungsgesuches angeführt:

Krankheits-, Unglücks- und Todesfälle, Aufwand auf Erziehung, Ausbildung und Versorgung von Kindern 2c.

Es sind daher hier im Allgemeinen und annäherungsweise nur jene Fälle zu erörtern und unter diesen Titel der Freigabe zu subsumiren, bei welchen eine militärische Familie unverschuldet in Zahlungsrückstände und Schulden geräth, zu deren Berichtigung trotz aller Häuslichkeit, Sparsamkeit und Aufopferung ihre Einnahmen und die Renten aus ihrem Vermögen unzureichend sind, und durch deren Fortbestehen die häusliche, sociale und Dienstesehre beeinträchtiget und gefährdet wird.

Solche Fälle resp. Veranlassungen zur Schuldencontrahirung können sich hie und da ergeben: durch nothwendige Equipirung in Folge von Beförderung, insbesondere in Stabschargen, verbunden mit Anschaffung von Dienstespferden, durch Unglück mit solchen, durch Versetzungen, Garnisonswechsel, Ausmärsche und hiedurch hervorgerufene Nothwendigkeit, einen doppelten Haushalt zu führen, durch einen mit vielen Kindern gesegneten Familienstand u. s. a. —

Geräth eine Familie durch diese oder ähnliche Veranlassungen in Schulden, so dient es nur zu ihrem Wohle, wenn sie, ohne bei

dem Unterstützungsfonde ausreichende Hilfe gefunden zu haben, sogleich von vorneherein bei dem Mangel anderer Mittel zur Ordnung ihrer Verhältnisse die Heirathscaution in Anspruch nimmt, und sich nicht etwa aus falscher Scham oder aus unbegründeter Besorgniß einer mißliebigen Beurtheilung von Seite ihrer Vorgesetzten mit eingebildeten nachtheiligen Folgen, in wucherische Hände wirft, wodurch sich ihre Verhältnisse immer drückender gestalten und endlich doch die Zufluchtnahme zur Caution herbeigeführt wird.

Bei solchen Freigebungsgesuchen ist hinsichtlich der Begutachtung und Erholung der Einwilligung das nämliche Verfahren zu beobachten, wie bei der vorhergehenden Ziffer 4.

Nur ist hier noch das Schuldverhältniß zu bescheinigen, und genügt, ohne daß eine förmliche Beweisführung nothwendig wäre, im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit der Gesuchsteller, die Vorlage einer schriftlichen Anforderung, einer Mahnung des Gläubigers zur Zahlung, einer Abschrift des gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldbekenntnisses u. s. a. —

Anmerk. Sollte wider Erwarten eine Schuld fingirt, die Unterbehörde, welche im Grunde die Verhältnisse ihrer Untergebenen genau kennen soll und muß, getäuscht und hiedurch ein Cautionstheil seinem Zwecke entfremdet werden, so möchte zu bedenken sein, daß derlei Unredlichkeiten sich an dem Urheber und seiner Familie in der Zukunft sicher ebenso rächen, wie in den zwar nicht leicht mehr denkbaren Fällen, in denen eine Heirathscaution mit dem Nebenvertrag der Verpflichtung zu Rückzahlungen oder Ablassung von Renten aus derselben an Dritte ꝛc. zusammen gebracht wurde, oder wenn Familienväter und Mütter, ihre Pflichten als solche nicht begreifend, die Ehe nur als Mittel zur äußeren Repräsentation und zu einem bequemen Leben betrachten, ohne zur rechten Zeit für jene wechselnden Schicksalsfügungen Vorsorge zu treffen, welche die Ehen so häufig im Gefolge haben.

Dienstliches Verfahren bei ausnahmsweisen Freigebungsgesuchen.

Der Bittsteller hat sein Gesuch, belegt mit den nothwendigen Nachweisen je nach Beschaffenheit des Falles, und unter Bezeichnung der Urkunde, welche er ganz oder theilweise aus dem Cautionsverbande freigegeben zu erhalten wünscht, bei seiner Dienst- oder Cautionsbehörde einzureichen, wohin auch Vormünder oder Curatelbehörden solche Gesuche für ihre Mündel zu dirigiren haben.

Die Militärbehörde instruirt diese Gesuche mit Rücksicht auf die

Motive genau, und legt sie mit umfassendem, sich über alle relevanten Umstände verbreitenden, gutachtlichen Berichte dem kgl. General-Auditoriat vor.

Dieses weist das Gesuch bei gänzlichem Mangel von Gründen zur Vertretung als unstatthaft zurück, oder es ordnet Ersetzungen an, oder es bringt dasselbe gutachtlich dem Kriegsministerium in Vorlage, welche allerhöchste Stelle, wenn sie nicht anders eine oder die andere der beiden ersten Verfügungen für geboten halten sollte, das Gesuch gutachtlich Seiner Majestät dem König zur allerhöchsten Verbescheidung unterbreitet.

Die allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät erstreckt sich nicht nur auf alle unter Ziff. 1 mit 5 angeführten ausnahmweisen Fälle, sondern auch noch auf die:

1) des Austrittes eines Officiers oder im Officiersrange stehenden Militärbeamten ohne Begründung einer neuen Ansässigkeit (normale Auflösung Ziff. IX. Abs. 4 in fine),
2) der nachgesuchten Cautionsfreigabe einer geschiedenen Ehefrau, welche kinderlos, oder nur mit versorgten Kindern versehen, keine 400 fl. betragende Pension anzusprechen hat, (Ziff. X. B. β),
3) der Versorgung nach Ziff. VI. β 1 bis 6, und
4) des seltenen Falles, in welchem ein Officier die Caution nach seiner Charge mit einem höheren Betrage abgestellt hat, als in der nächst höheren gefordert wird, inzwischen (z. B. vom Oberlieutenant zum Hauptmanne, Rittmeister) avancirt, erst in der neueren Charge die Ehelichungserlaubniß erhält, und daher die Minderung der Caution auf den dieser Charge entsprechenden Betrag von 10,000 fl. in Anspruch nimmt. —

Bei Cautionen, welche aus Mangel an Mitteln nicht mehr surrogirt werden können, z. B. wenn etwa ein zur Surrogirung abverlangter und hinausgegebener Cautionstheil anderweitig verwendet wurde und uneinbringbar ist, ertheilt das königl. Kriegsministerium die Genehmigung zur Umgangnahme von der Surrogirung, und ebenso hat dasselbe in Cautionssachen, bei welchen der Werth des mittelst Dispositionsbeschränkung unterstellten Objektes sich so gemindert hat, daß hiedurch ein Theil der Caution absorbirt erscheint, die Genehmigung zum Verkaufe der Realität unter der Cautions-

summe, oder zur Abschreibung des Betrages, um welchen sich der Werth des Objektes, und sohin die Caution selbst, minderte, zu geben, wogegen es dem General-Auditoriat unter der Verpflichtung der Anzeigserstattung an das königl. Kriegsministerium überlassen ist, die durch Gant u. s. a. zu Verlust gegangenen Cautionen außer Nachweis zu bringen.

Ist ein Freigebungsgesuch genehmiget, so wird mit der betreffenden Entschließung des General-Auditoriats zugleich die zur Freigabe bezeichnete Urkunde an die Cautionsbehörde hinausgeschlossen.

Sollte letztere irgend einen Zweifel in die zweckmäßige Verwendung der freigegebenen Summe setzen, so liegt die sorgfältige Ueberwachung in ihrer Pflicht, wie dieses oben im Kapitel über Surrogirungen bei dem Verfahren der Unterbehörden sub b. 1. ausgeführt wurde, und hat dieselbe bei etwa ausgesprochenem Vorbehalte des Cautionsersatzes auf Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu bestehen. (vide ausnahmsweise Surrogirung Ziff. 3.)

Bescheinigung über freigegebene Cautionen oder Cautionstheile.

Jeder Empfang von Cautionen oder Cautionstheilen, welche ohne Surrogirungsverpflichtung freigegeben wurden, ist von dem Cautionseigenthümer zu bescheinigen, auch wenn er dieselben nicht persönlich in Empfang nahm, wie z. B. wenn sie unter Mitwirkung einer Behörde zur Schuldenzahlung u. s. a. verwendet wurden.

Behufs des Depositalbeleges im Conservatorium des k. General-Auditoriats hat diese Empfangsbescheinigung auch bei solchen Cautionen oder Cautionstheilen zu erfolgen, welche in Ganten zu Verlust gingen, oder wegen Mangels an Mitteln nicht mehr eingebracht werden können, oder durch den gesunkenen Werth einer unterstellten Realität eine Minderung erlitten, wie wenn etwa ein für den Betrag von 600 fl. unterstelltes Grundstück im Verlauf der Zeit 200 fl. an seinem Werth verloren hat, und ohne anderweitige Ergänzung nur noch für den Betrag von 400 fl. die Caution repräsentirt u. s. a.

(Ueberflüssig wird es sein zu erwähnen, daß sich die Empfangsbescheinigung auf jenen Betrag zu erstrecken hat, welcher zu Verlust gegangen, oder als uneinbringlich abzuschreiben ist, oder um den sich der Werth des unterstellten Objekts gemindert hat.)

Diese Empfangsbescheinigungen ([1]) sind aber nicht von dem Auditor unter Zuziehung des Aktuars (mit Ausnahme der in Frankfurt a/M. garnisonirenden Abtheilung) ([2]) zu Protokoll zu nehmen, sondern in civilgerichtlichen Notariatsprotokollen oder Notariatsurkunden niederzulegen, oder von Siegelmäßigen in siegelmäßiger Form zu fertigen, oder auch, insbesondere bei activen oder pensionirten Militärs, deren Weibern, Wittwen und Kindern von den Empfangsberechtigten ohne Stempel auszustellen, und ist sodann in diesem Falle deren Unterschrift von der Cautionsbehörde durch Beifügung der Unterschrift und des Siegels des Kommando's und der Unterschrift des Auditors zu legalisiren. ([3])

Empfangsbescheinigungen der Ehefrauen haben deren Gatten mit zu unterzeichnen, und sind diejenigen für Minorenne durch deren Vormünder auszustellen.

(Ueber Bescheinigungen von Kommandanten in eigenen Cautionssachen oder in solchen ihrer Familienangehörigen vide Allgemeiner Theil Titel VI.)

Titel XI.

Deponirung von Heirathscautionsurkunden in Militärkassen.

Ohne durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur Verwahrung in den Militärkassen kein Privateigenthum übergeben, noch angenommen werden. ([4])

Ausnahmsweise erscheint solche Deponirung als nothwendig und gerechtfertiget, wenn überhaupt

1) eine Verschleuderung und Gefährdung der Heirathscaution zu besorgen ist, ([5])
2) Heirathscautionen aus Zinsen oder Abzügen zu ergänzen sind, ([6])
3) eingekommene, an höhere Stellen einzusendende, oder an den Eigenthümer oder an eine Behörde auszuantwortende Original- und Haupturkunden oder Haftscheine nicht sofort ausgehändiget oder weiter befördert werden können, insbesondere

---

[1]) G.-A.-E. 20. Novbr. 1838. — [2]) vide specieller Theil Tit. VI. Ziff. 2. — [3]) Kr.-M.-R. 27. April 1824. — [4]) Kr.-M.-R. 8. Juni 1847. — [5]) Kr.-M.-R. 2. Juli 1838. — [6]) Kr.-M.-R. 2. Febr. 1838.

4) bei Soldaten und Unterofficieren, wenn
   a) zu befürchten ist, daß Coupons vor dem Zinsenanfalle veräußert oder verpfändet werden, und sich diese Verschleuderung, welche den Zweck der Heirathscaution und bei eintretender Aufkündung auch den Kapitalsbestand gefährdet, nicht auf andere Weise verhindern läßt, (1)
   b) die Eigenthümer der Zinscoupons wegen Mangel an sicherer Verwahrung, oder aus einem andern beachtenswerthen Grunde, um Deponirung nachsuchen,
   c) die Caution oder ein Theil derselben bei Sparkassen aufliegt, in welchem Falle das Sparkassabuch kassamäßig aufzubewahren ist, (2) und
   d) Haftscheine bis zur Auswechslung der Obligationen übergeben werden. (3)

Jede Annahme eines Depositums von Seite der Kassakommission, sowie jede Ausgabe aus dem Depositorium, erfordert einen Regiments-, Bataillons- oder Kommandantschaftsbefehl, wodurch die Hinterlegung oder Verabfolgung angeordnet wird. (4)

Für jeden, aus einer nicht gesetzlichen, oder absolut nothwendigen, Deponirung hervorgehenden Schaden haftet der dieselbe anordnende Kommandant, sowie die Kassakommission, insoferne letztere gegen die angeordnete Deponirung eine Verwahrung rechtzeitig nicht einlegt.

Aufgekündete, von andern Behörden einkommende Kapitalien sind ohne Verbuchung dem Cautionssteller zur Anlegung sogleich hinauszugeben, oder wenn Vorsichtsmaßregeln geboten sind, den Behörden zu übermitteln, durch welche die Wiederanlegung in Hypotheken geschehen soll. Wollen Obligationen verwendet werden, so ist, wenn möglich, sogleich für Acquisition solcher Papiere zu sorgen.

Andere Gelder oder Werthpapiere, die sich nach Obigem zur Deponirung eignen, sind sogleich zu verbuchen. Werden einer militärischen Behörde in ein und derselben Cautionssache mehrere Urkunden vorgelegt oder mitgetheilt, bezüglich deren sie mit verschiedenen Stellen ins Benehmen zu treten hat, wie etwa bei Couponserholungen

---

1) Kr.-M.-R. 5. März 1830. — 2) Kr.-M.-R. 12. Februar 1836. — 3) Kr.-M.-R. 12. Januar 1830. — 4) Kr.-M.-R. 8. Juni 1847.

von Staats-Obligationen, die von verschiedenen Kassen ausgestellt sind, oder bei nöthiger Vinculirung u. s. a., so erscheint es geschäftsfördernd, wenn nicht jede Urkunde sogleich nach ihrem Wiedereintreffen bei der Cautionsbehörde an das General-Auditoriat eingesendet, sondern bis zu dem Gesammtempfang in der Kassa verwahrt wird, und sodann alle in Einem Berichte vorgelegt werden.

Dasselbe Verfahren ist den Cautionsstellern, welche derlei Couponserholungen, Vinculirungen, Arrosirungen u. s. a. selbst besorgen, zu empfehlen.

Bei den Inspektionen ist dem Depositenwesen der Cautionen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. ([1])

---

1) Kr.-M.-R. 5. März 1830.

Zweiter Theil.

Die militärischen Ehen.

Einleitung.

Schon im ersten Theile wurde hervorgehoben, daß die militärischen Ehen zunächst auch das Interesse des Staates und der Fonds, die militärdienstlichen und die Standesverhältnisse berühren, insbesondere, daß die landesväterliche Obsorge für das materielle Wohl der Familien, Wittwen und Waisen der Militärangehörigen die Grundbasis ist, auf welcher alle Normen wegen militärischer Ehen beruhen.

Um diesen Gesammtinteressen zu genügen, hängen die Ehen der Militärpersonen nicht blos, wie die Ehen im bürgerlichen Leben, von Erfüllung der allgemeinen polizeilichen, privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch der militärdienstlichen Vorschriften ab. (1) Diese müssen nach allen Richtungen hin, sowohl in materieller, als formeller Beziehung, genau beobachtet werden.

Setzt das Privat- oder Kirchenrecht einer vorhablichen Ehe Hindernisse entgegen, (2) welche (mit Ausnahme der kirchlich unzulässigen, civilrechtlich aber erlaubten, Ehe zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten), nach bayerischem Landrechte, dem in der Pfalz giltigen französischen und dem canonischen Rechte beinahe allenthalben dieselben sind, und sich meistens auf Standes-, Alters- und Verwandtschafts-

---

1) A.-V. 2. Februar 1845 Art. VII. Reggs.-Bl. St. 97. — 2) Verordnung 8. November 1802. Cod. Max. Civ. pars I. cap. VI., §. 6 bis 10. Döllinger Band VIII. Seite 250, Bd. XII. S. 188. 214. Code Civ. I. Bch. V. Titel.

verhältnisse gründen, (¹) so sind dieselben, wenn sie anders gehoben werden können, vor Allem, und noch ehe eine Verfügung erlassen wird, — mag diese die Caution oder das Ehelichungsgesuch selbst betreffen, — durch die competente Civil- oder geistliche Behörde von den die Verehelichung Beabsichtigenden beseitigen zu lassen, oder es ist sich wenigstens deren möglicher Beseitigung zu vergewissern.

Stehen einer vorhablichen Ehe keine privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse entgegen, oder sind diese gehoben, und ist die Caution richtig abgestellt, so sind die durch die militärdienstlichen Vorschriften bestimmten Vorbedingungen zu erfüllen, und die Nachweise hierüber mit dem Ehelichungsgesuche bei der zuständigen Militärbehörde zu übergeben. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß schon vor Abstellung der Heirathscaution darauf Rücksicht genommen wurde, daß keine Verhältnisse obwalten, welche vom militärdienstlichen Standpunkte aus die Ehelichungserlaubniß nicht zulassen, wie z. B. bei Officieren der Mangel des vorgeschriebenen Alters.

Titel 1.

Zuständigkeit in Ehelichungssachen.

a) Zur Instruktion der Ehelichungsgesuche.

Die Verehelichungsgesuche werden, als connex mit den Cautions-Abstellungsgesuchen, in der Regel von jenen Militärbehörden instruirt, welchen die Competenz bei Aufrechtmachung der betreffenden Heiraths-caution zustand. (vide Theil I. Titel IV. Seite 15.)

---

¹) Z. B. Mangel des gehörigen Alters, Geisteskrankheit, Impotenz, Zwang, Mangel des väterlichen, mütterlichen, großväterlichen oder vormundschaftlichen Consenses, Gelübde der Keuschheit, vorheriges Verlöbniß mit einer andern Person, nichtchristliches Glaubensbekenntniß des einen Theils, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, und nach Umständen auch der Anspruch von Kindern erster Ehe auf Sicherstellung ihres Vermögens.

Im Uebrigen gehört die Darstellung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse, die als vorübergehendes oder bleibendes, als individuelles oder allgemeines Hinderniß der Verehelichung in Betracht kommen können, dem Gebiete der privat- und kirchenrechtlichen Doktrin an und würde selbst der Versuch einer Ausführung hierüber einen unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch nehmen, da hiebei die Abweichungen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts und die in Bayern giltigen Civilrechte, sowie die wichtigsten der diese Materie berührenden Kontroversen berücksichtigt werden müßten.

Bei inzwischen, nämlich von der Cautionsabstellung an, erfolgten Versetzungen erwächst natürlicherweise die Competenz der neuen Dienstesbehörde des Gesuchstellers.

b) Zur Heirathsbewilligung.

Die Genehmigung zur Verehelichung ertheilt nach vollständiger Erfüllung der normalen Erfordernisse bei Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten, sowie bei Hartschieren, Seine Majestät der König selbst, bei Unterofficieren und Soldaten dagegen das kgl. Kriegsministerium im Allerhöchsten Auftrage. (1)

Titel II.

Folgen einer ohne militärdienstliche Erlaubniß eingegangenen Ehe eines Militärs.

Eine ohne vorgängige Bewilligung eingegangene Ehe eines Militärindividuums unterliegt, wenn auch eine polizeiliche Ehelichungserlaubniß gegeben wäre, militärstrafrechtlicher Einschreitung, (bei Soldaten Arrest in der Dauer von zwei bis vier Wochen, bei Unterofficieren Degradirung zum Gemeinen auf immer, bei Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten Entlassung), und ist in Beziehung auf die militärischen Standesverhältnisse und die Ansprüche aus diesen ungiltig. (2)

Titel III.

Aufzählung der Individuen, welchen keine Ehelichungsbewilligung ertheilt wird.

Die Ehelichungserlaubniß wird nicht ertheilt:

1) den im Heere nicht definitiv Angestellten, so wie den nur temporär pensionirten Officieren und Militärbeamten während der Dauer des Provisoriums oder der temporären Pensionirung,

2) den Junkern (Unterzeugwarten, Werkmeistern, Unterfeuerwerksmeistern), und den im Range gleichgestellten Militärbeamten, (3)

---

1) A.-V. v. 25. Novbr. 1820. Kr.-M.-R. 3. August 1842, Ziff. 4. Allerhöchste Verordn. 16. April 1853. — 2) Kr.-M.-R. 3. Aug. 1842, Ziff. 4. M.-D.-V. §. 478. — 3) A.-V v. 16. April 1853, Art. 4. 5.

3) den Unterofficieren und Soldaten der Garnisonskompagnien, des Invalidenhauses und der Veteranenanstalt, (1)

Anmerk. Sollte in ganz besonderen Fällen auf dem Dienstwege die allerhöchste Genehmigung zur ausnahmsweisen Instruktion des Ehelichungsgesuches für ein unter Ziff. 3 benanntes Individuum nachgesucht werden, so ist hiebei das Alter der Verlobten durch Vorlage ihres Taufscheines nachzuweisen. (2)

4) den Zeugschreibern und Zeugdienern, (3)

5) den Unterofficieren und Soldaten, welche zugleich Cadeten sind, insoferne sie nicht auf ihre Cadetenachtung verzichten,

6) den definitiv pensionirten Officieren und Militärbeamten aller Chargen und Grade, (4) mit Ausnahme derjenigen, welche wegen schwerer Verwundung vor dem Feinde oder wegen Gebrechlichkeit als unmittelbare Folge der ausgestandenen Kriegsstrapazen, in den Ruhestand versetzt wurden, und eine besondere Pflege nothwendig haben.

Diesen ist in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet, die Ehelichungserlaubniß im Militärverbande mit der Verpflichtung nachzusuchen, daß sie die volle Heirathscaution ihres Dienstgrades abstellen, und den vollen Jahresbetrag ihrer Pension als außerordentlichen Wittwenkassabeitrag zum Militärwittwen- und Waisenfonde erlegen. (5)

(Es bedarf keiner Erwähnung, daß diese allerhöchste Wohlthat keine Rückwirkung auf Fälle vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1853 äußern kann.)

Definitiv pensionirte Officiere und Militärbeamte, welche diese Begünstigung nicht ansprechen können, (6) haben bei vorhabender Verehelichung, vorbehaltlich der einzuholenden allerhöchsten Entschließung wegen Fortbezuges der Pension für ihre Person, aus dem Militärverbande zu treten, und hierauf ihre Verehelichungsgesuche an die einschlägigen Civilbehörden behufs der zuständigen Instruirung und Verbescheidung nach bürgerlichen Normen zu richten.

Hiebei haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich vorbehalten, in berücksichtigungswerthen Fällen, wenn nämlich der Nachweis langjähriger, tadelloser Dienstzeit, mitgemachter Feldzüge, oder

---

1) Kr.-M.-R. 23. November 1828. — 2) Kr.-M.-R. 23. Novbr. 1828 und 21. Januar 1848. — 3) Kr.-M.-R. 8. April 1842 und 29. Jan. 1858. — 4) A.-V. 16. April 1853, Art. 2. — 5) Art. 3. l. c. — 6) Art. 2. l. c.

besonderer dienstlicher Auszeichnungen geliefert, und wenn die Subsistenz der Familie, namentlich diejenige der künftigen Wittwe und etwaigen Kinder gesichert, auch die Ehe eine standesgemäße ist, nach erfolgtem Austritte und vollzogener Verehelichung des definitiv pensionirten Officiers — den Charakter als Officier à la suite gegen Entrichtung der normirten Gebühren und Taxen ausnahmsweise zu verleihen, und in der das Entlassungsgesuch gewährenden allerhöchsten Entschließung die Bewilligung zur Stellung einer deßfallsigen Bitte auszusprechen.

Aus solchen Ehelichungsgenehmigungen nach bürgerlichen Normen erwachsen aber für die künftigen Familienangehörigen des sich Verehelichenden keine Ansprüche an die Militärkassen, und für seine Gattin, Wittwe oder Kinder keine Prärogativen, welche dem Gatten oder Vater während seines Militärverbandes zustanden, und deren er sich selbst schon durch seinen Austritt aus demselben begeben hat.

Anmerk. Derartig Ausgetretene können selbst die Befreiung vom Landwehrdienste nicht in Anspruch nehmen, soferne der §. 17 der Landwehrordnung auf sie Anwendung findet. (1)

Wohl aber bleiben die Ansprüche an die Militärkassen für jene ehelichen Kinder aufrecht erhalten, welche bei dem Ausscheiden ihres verwittweten Vaters aus dem Militärverbande noch unversorgt sind, obwohl sie schon mit diesem Austritte ihres Vaters die übrigen Prärogativen seines frühern Militärstandes zugleich mit ihm verloren haben.

7) Den pensionirten, im Junkersrang stehenden Militärbeamten, (2) Hartschieren, Unterofficieren und Soldaten, deren Pensionirung immer den Austritt aus dem Militärverbande zur Folge hat.

Diese können sich übrigens nach bürgerlichen Normen unter Pensionsfortbezug, aber ohne sonstige Ansprüche an die Militärfonds, verehelichen, und haben sich in diesem Falle bei der Militärfondskommission durch ihre vorgesetzte Civilbehörde wegen des Pensionsfortbezuges zu bewerben. (3)

Was die Officiere à la suite anbelangt, so müssen diese ihre Verehelichungsgesuche bei den einschlägigen Civilbehörden stellen, haben

1) Kr.-M.-R. 20. Mai 1839. — 2) Kr.-M.-R. vom 27. August 1841. — 3) Verordn. 2. Nov. 1822. Rescr. d. M. d. Innern 30. Dezbr. 1822, 13. Aug. 1836. Kr.-M.-R. 3. Juli 1827, 27. Juli 1836.

aber die vollzogene Verehelichung der competenten Militärstelle anzuzeigen.

Endlich ist hier auch noch der bei Militär-Anstalten oder Etablissements angestellten oder verwendeten Personen aus dem Civilstande zu erwähnen.

Sollte eine solche Civilperson aus dem Gewerbsstande eine Verehelichung nach militärischen Normen vorziehen, so wird im Falle des förmlichen Eintritts des Gesuchstellers in den Militärverband in Folge der Uebernahme einer Kapitulation, allenfalls zum Dienste der Ouvrierskompagnie, und nach Erfüllung der übrigen Vorbedingungen, sein Gesuch beim Vorhandensein berücksichtigungswerther Verhältnisse eine Genehmigung zu erwarten haben.

Titel IV.

Vorbedingungen zu einer militärischen Ehe.

Bei allen Ehelichungsgesuchen ohne Ausnahme wird gefordert:

I. Nachweis über richtig abgestellte Heirathscaution,

II. Quittung über Entrichtung der vorschriftsmäßigen Wittwenkassabeiträge,

III. Einwilligung der Eltern der beiderseitigen Verlobten zur Verehelichung,

IV. Nachweis des Alters der beiden Gesuchsteller, und

V. Zeugniß der guten Aufführung und des unbescholtenen Rufes der Verlobten.

Außerdem wird noch gefordert:

a) bei Officieren:

Vollendung des 30sten Lebensjahres,(1) und bei diesen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärbeamten die Bestätigung, daß der Gesuchsteller bisher einen geregelten ökonomischen Haushalt geführt hat, und das Verhalten desselben in dienstlicher und moralischer Beziehung durchweg tadellos ist;(2)

b) bei Unterofficieren und Soldaten:

1) Nichtüberschreitung der vorgeschriebenen Weiberzahl bei der betreffenden Abtheilung, und

---

1) A.-V. v. 16. April 1853, Art. 6. — 2) Art. 11. l. c.

2) erlangte Ansässigmachung in einer Gemeinde des Königreiches.

I. Nachweis über richtig abgestellte Heirathscaution.

Die Größe und Abstellungsweise der Heirathscaution wurde bereits im ersten Theile dieses Werkes behandelt, und ist desfalls nur noch zu bemerken, daß die Annehmbarkeitserklärung des General-Auditoriats dem Ehelichungsgesuche im Originale beizulegen ist.

II. Nachweis über Entrichtung der vorschriftsmäßigen Wittwenkassabeiträge.

1) Bei jeder Verehelichung, sei es die erstmalige, oder eine wiederholte, hat der active General, Stabs- und Oberofficier, dann jedes in gleicher Achtung und in keiner täglichen Löhnung, sondern in einer monatlichen Besoldung oder Gage stehendes, effektive Militärindividuum eine dreimonatliche Gage oder Besoldung sogleich baar zu dem Wittwen- und Waisenfond, (1) der pensionirte Officier und Militärbeamte aber bei ausnahmsweisen Verehelichungen den vollen Jahresbetrag der Pension eben dahin zu zahlen. (2)

Anmerk. Unter Gage ist hier und auch im Verfolge immer das Quartiergeld mit einverstanden, nicht aber auch eine Zulage.

Auf diese haben die Karenzen zum Wittwen- und Waisenfond bei Anstellungen und Beförderungen keinen Einfluß; sie sind daher immer freizulassen. (3)

Jede Gage und Zulage beginnt immer mit dem 1. des künftigen Monats nach der Anstellung oder Beförderung, (4) mit Ausnahme der Mundportionen, deren allenfalls in Folge einer Beförderung eintretende Erhöhung immer mit dieser ihren Anfang nimmt. (5)

2) Unterofficiere und Soldaten, sie mögen regimentirt sein oder nicht, haben bei ihren Verehelichungen folgende Beiträge zu dem Wittwen- und Waisenfond zu leisten:

a)	die Charge der Feldwebel ꝛc.	45 fl.
b)	„ Auditoriatsaktuare	36 „
c)	„ Charge der Sergeanten ꝛc.	27 „
d)	„ „ „ Korporäle ꝛc.	22 „ 30 kr.
e)	„ Gefreiten und Gemeinen	12 „ (6)

1) Verordn. 24. Juli 1803. — 2) Allerh. V. 16. April 1853, Art. 3. — 3) R. 2. August 1851. R. 4. Mai 1828. — 4) Kr.-M.-R. 10. Dezbr. 1824. — 5) Kr.-M.-R. 25. Febr. 1844. R. 2. August 1851. — 6) V. 31. August 1825. Kr.-M.-R. 18. November 1828.

Die bereits im Civilstande Verehelichten, welchen eine Anstellung im Militärdienste provisorisch oder definitiv verliehen wird, haben den Betrag dreier Monatsgagen sogleich, oder in zwölf monatlichen Raten, zu entrichten. (1)

III. Einwilligung der Eltern der beiderseitigen Verlobten zur Heirath sowohl bei der ersten, als auch den wiederholten Verehelichungen. (2)

Diese Einwilligungen können entweder in einem Notariatsakte, oder in einem gerichtlichen Protokolle, oder in siegelmäßiger Form abgegeben werden.

Bei Erklärungen Siegelmäßiger ist sich an die Bestimmungen über Siegelmäßigkeit zu halten. (vide Anhang.)

Bei Personen, welche dem Officiersstande angehören, genügt es, wenn sie ihre Einwilligung auf gesetzlichen Stempel ohne Anführung des den Siegelmäßigen zustehenden Rechtes fertigen, und ihre Unterschrift von ihrer vorgesetzten Militärbehörde beglaubigen lassen.

Die Einwilligung des Vaters und der Mutter ist wo möglich miteinander zu verbinden.

Bei minderjährigen Waisen ertheilt dieselbe der Vormund.

Sollte ohne erheblichen Grund eine Einwilligung verweigert werden, so ist sie zu suppliren. —

Sind die Eltern oder eines derselben bereits verstorben, so müssen die betreffenden Todtenscheine im Original, oder in beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

Bei Personen aus der Pfalz gelten folgende Bestimmungen: (3)

Ein Sohn, der das 25. Lebensjahr und eine Tochter, die das 21. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, können ohne Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen; sind diese verschiedener Meinung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend.

Ist eines derselben verstorben, oder ist es ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so ist die Einwilligung des andern hinreichend.

Sind beide todt, oder ist es ihnen unmöglich, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und Großmütter an ihre Stelle.

---

1) Allerh. Verordnung 30. Juni 1823 §. 15. Kr.=M.=R. 4. Mai 1828. — 2) Cod. Max. Civ. Thl. I. Kap. VI. §. 4. — 3) Code Napoléon I. Bch. 5. Titl. 1. Kap. §. 148 bis 155.

Sind diese aus der nämlichen Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Wenn eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung ist, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten.

Eheliche Kinder, wenn sie obiges Alter erreicht haben, sind verbunden, den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder wenn diese todt, oder nicht im Stande sind, ihren Willen an den Tag zu legen, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges und förmliches Ansuchen sich auszubitten.

Wird von diesen die Einwilligung zur Ehe nicht ertheilt, so sollen Söhne, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, bis zum vollendeten dreißigsten, und Töchter nach Zurücklegung des 21. Lebensjahres, bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre ihres Alters, noch zweimal dieses Ansuchen von einem Monate zum andern erneuern.

Einen Monat nach dem dritten Ansuchen darf man zur Schließung der Ehe fortschreiten.

Nach dem Alter von 30 Jahren kann, wenn auf Ein ehrerbietiges Ansuchen die Einwilligung nicht erfolgt ist, einen Monat nachher die Ehe geschlossen werden.

IV. Nachweis des Alters der beiden Gesuchsteller.

Dieser wird geliefert durch Vorlage der Geburts- oder Taufscheine im Original oder in vidimirter Abschrift.

Bei Militärangehörigen kann die Beglaubigung der auf gesetzlichem Stempel gefertigten Abschriften ebenfalls durch die Militärbehörde erfolgen, und können die Abschriften der beiden Taufscheine und die der allenfalls vorzulegenden Todtenscheine der Eltern auf Einem Stempelbogen vereiniget werden.

Bei Einwilligungen, Todten- und Taufscheinen, welche im Auslande gefertiget werden, sowie auch bei Leumundszeugnissen, sind bezüglich des beizukassirenden Stempels und der Legalisation jene Vorschriften zu beobachten, welche im Anhange über Stempel und Taxen enthalten sind.

V. Nachweis der guten Aufführung und des unbescholtenen Rufes der Verlobten.

Dieser wird geliefert durch Leumundszeugnisse der zuständigen Polizeibehörde.

Besondere Nachweise bei Verehelichungsgesuchen.

a) Von Officieren.

Bezüglich des ökonomischen Sinnes und der tadellosen Aufführung des Gesuchstellers genügt die dienstliche Bestätigung im Einsendungsberichte.

b) Von Unterofficieren und Soldaten.

A. Nichtüberschreitung der vorschriftsmäßigen Weiberzahl in der betreffenden Abtheilung.

Die Weiberzahl ist festgesetzt:

		Stand mit Einschluß der Officiere u. Beamten Friedens- Fuß	Kriegs- Fuß
1. Bei der Gendarmerie für jede der 9 Kompagnien ([1]) auf	24	2600	—
2. Für ein Infanterie-Regiment, welches nun aus 3 Bataillons, das 1. u. 2. mit 5, das 3. mit 4 Kompagnien, besteht, auf	24	3481	3541
3. Für ein Jäger-Bataillon mit 5 Kompagnien auf	12	969	980
4. Für ein Kavallerie-Regiment mit 6 Eskadronen ([2]) auf	24	1126	1138
5. Für jedes der Artillerie-Regimenter I. und II., einschlüssig ihrer Fuhrwesens-Abtheilungen, auf	36	5073	5286

[1]) Kr.-M.-R. 26. Okt. 1855. — [2]) Kr.-M.-R. 11. Febr. 1832. Allerhöchste Entschließung 15. Nov. 1856. V.-O.-Bl. 1856 Seite 157 u. folg.

		Stand Friedens-Fuß	Stand Kriegs-Fuß
6. Für das 3. Artillerie-Regiment (1) auf	12	1114	—
7. Für das Genie-Regiment (2) auf	16	1455	1486
(Unabhängig hievon ist die Zahl der verehelichten im Aufsichtsdienste kommandirten Unterofficiere und Gemeinen des Genie-Regiments auf 18 festgesetzt. (3))			
8. Für eine Ouvriers-Kompagnie auf	4	285	—
(Für die beiden früher bestandenen und nun in Eine vereinigten Ouvriers-Kompagnien war die Gesammtzahl auf 8 angenommen). (4)			
9. Für jede der beiden Sanitäts-Kompagnien (5) auf	2	293	

B. Erlangte Ansässigmachung in einer Gemeinde des Königreiches. (6)

Die Ansässigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von Erfüllung folgender allgemeiner Vorbedingungen ab:

1) daß derselbe einen guten Leumund besitze,
2) daß er nicht nur den vorschriftsmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe und
3) daß ihm weder besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen gel-

1) Kr.-M.-R. 21. August 1848. Verordn. 19. Febr. u. 14. März 1855. — 2) K.-M.-R. 5. Juli 1848. — 3) Kr.-M.-R. 18. Nov. 1856. — 4) Allerh. Entschließung 15. November 1856. V.-O.-Blatt 1856 Seite 167. — 5) Kr.-M.-R. 11. März 1852. — 6) A.-V. 1. August 1823 Reggs.-Bl. S. 1193. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 §. 1.

tende, Ausnahmsgesetze, noch civilrechtliche Verhältnisse entgegen stehen. (1)

Wenn nun auch das Gesetz vom 1. Juli 1834 unter den Voraussetzungen zur Erlangung einer Ansässigmachung beigefügt hat, daß dem Konskriptionsgesetze genügt sein müsse, (2) und dieses in seinem §. 13 als Regel das Verbot ausspricht, daß kein Bayer zur Ansässigmachung und Verehelichung zuzulassen sei, bevor er nicht der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt, und sich hierüber durch einen Abschied oder Entlaßschein ausgewiesen hat, so kann diese Anforderung doch nach dem Schlußsatze dieses §. keine Anwendung auf die im Armeeverbande stehenden und eben in Erfüllung ihrer Armeepflicht begriffenen Militärpersonen finden, indem hienach die Verehelichung von solchen Militärpersonen unter den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, und nicht von einer bereits erfüllten Armeepflicht abhängig gemacht ist. (3)

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung im diesseitigen Bayern durch nachstehende Titel begründet: (4)

1) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder einer Gemeinde mit definitiver Anstellung, in welcher Beziehung die Oberofficiere und die im Officiersrang stehenden, definitiv angestellten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civilstaatsdienern gleichgeachtet werden sollen, und die durch die Anstellung erlangte Ansässigmachung immer wieder mit einem neuen Garnisonsorte wechselt;
2) durch einen, dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich, oder in dem Colonarverhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitz;
3) durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;
4) durch erlangte persönliche Gewerbskoncession;

---

1) Judenedikt vom 10. Juni 1813 §. 12 und 13. Reggs.-Blatt Seite 921. Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. Beilage II. zur Verfassungsurkunde §. 28. Ges. 29. Juni 1851 Art. 1 u. 2. — 2) Konskr.-Ges. 15. August 1828. — 3) Allerhöchstes Rescr. 3. Aug. 1842 §. 4 Abs. 1. — 4) Gesetz 1. Juli 1834 §. 2 u. 4.

5) durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

I. Durch definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder einer Gemeinde.

Dieser Titel der Ansässigmachung kann bei Unterofficieren und Soldaten, während sie noch im Militärverbande stehen, zur Begründung eines Ehelichungsgesuches nicht in Frage kommen, und wurde nur hier der Vollständigkeit halber aufgenommen.

II. Durch Grundbesitz, welcher dem gesetzlichen Steuerminimum entspricht, und bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfrei ist, dessen Eigenthum übrigens durch Vorlage des Ankunftstitels und bei vermutheten Schenkungen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden muß.

Das Steuerminimum solchen Realbesitzes ist festgesetzt:

a) in Landgemeinden, (1)

ausschließlich des stets nachzuweisenden, schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume:

1) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl.;

2) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf dem Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreichend sein soll;

3) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl.;

b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

1) für Gemeindeeingeborne auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr.;

2) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf dem Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen, oder abgeschlossen

---

1) Gesetz 1. Juli 1834 §. 2.

werden, auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. oder auf ein Häusersteuersimplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. hinreichend sein soll;

3) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuersimplum von 6 fl., und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleichkommen.

In Unterfranken wird das analoge Grund- und Häusersteuerminimum erfordert.

Die näheren Bestimmungen über diesen Titel der Ansässigmachung enthält das Rescript des Ministeriums des Innern vom 11. März 1837. (1)

III. Durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes.

IV. Durch erlangte persönliche Gewerbskoncession.

Die Ansässigmachungen auf reale oder radicirte Gewerbe sind gleich den Ansässigmachungen auf persönliche Koncessionen nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und der Instruktion hiezu vom 17. Dezember 1853 zu behandeln.

Letztere beide Arten der Ansässigmachung werden bei Militärpersonen zur Eingehung einer militärischen Ehe ebenfalls nicht, oder höchst selten vorkommen, weßhalb eine nähere Erörterung in dieser Beziehung überflüssig erscheint.

V. Durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Dieser muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuerminimum nicht erreichenden, aber auch vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

---

1) Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers Bd. III. S. 45.

b) aus einer sicheren, den Bedarf einer Familie deckenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betriebe einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Anmerk. Da eine persönliche Gewerbskoncession (Ziff. IV.) sich mit den dienstlichen Verhältnissen eines im Militärverbande stehenden Individuums in der Regel nicht vereinbaren läßt, so werden bei Soldaten und Unterofficieren während ihrer Dienstzeit nur die Ansässigkeitstitel des Erwerbes eines den Steuercensus erreichenden Grundvermögens (Ziff. II.), oder eines realen Gewerbes, dessen Ausübung durch Stellvertreter zulässig ist (Ziff. III.), und hauptsächlich ein auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand (Ziff. V.) in Betracht kommen, und bei Verehelichungen und Wiederverehelichungen der definitiv pensionirten Officiere und Militärbeamten, welche mit Fortbezug ihrer Pension aus dem Militärverbande treten, die Titel nach Ziff. II. u. V. b. die Regel bilden.

Verfahren bei Gesuchen um Ansässigmachung.

1. Behufs deren Erlangung.

Jeder, welcher sich um eine Ansässigmachung nach Ziff. II. mit V. bewirbt, hat sich, und zwar der Unterofficier und Soldat unter Bewilligung und nöthiger Vertretung der ihm zunächst vorgesetzten Militärdienstbehörde, an die competente Civilbehörde (Landgerichte, Magistrate) mit der Bitte um Prüfung des Titels einer Ansässigkeit in der betreffenden Gemeinde zu wenden. (1)

Competent ist jene Civilbehörde, unter welcher die Gemeinde steht, in der die Ansässigkeit nachgesucht wird.

Das Gesuch ist bei dieser unter Anlage der gesetzlichen Belege, Leumunds- und Schulzeugnisse, Zeugniß über Besuch des Religionsunterrichtes, bei Ausländern Nachweis der Entlassung aus dem Unterthansverbande 2c., zu Protokoll zu stellen.

Kann eine solche Protokollarbitte wegen Entfernung oder Verhinderung bei der competenten Civilbehörde nicht vorgebracht werden,

---

1) Kr.-M.-R. 3. August 1842.

so wird sich zu deren Aufnahme die Civilbehörde des derzeitigen Wohn- oder Garnisonsortes des Gesuchstellers herbei lassen.

Schriftliche Eingaben sind nur Siegelmäßigen gestattet; Advokaten werden nicht zugelassen. ([1])

Die Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller behufs Verehelichung die Aufnahme resp. Ansässigmachung wünscht, ([2]) wird meistens die sein, in welcher er oder die Verlobte bereits Heimathsrechte besitzt, ohne indessen auf diese oder in der Wahl einer dritten beschränkt zu sein. Die Civilbehörde hat das Gesuch nach gehöriger Instruktion und Einvernahme der Betheiligten wenigstens binnen 6 Wochen durch schriftlichen motivirten Bescheid zu erledigen.

Der gefaßte Beschluß ist sämmtlichen Betheiligten mit ausdrücklicher Bekanntgabe der präclusiven Berufungsfrist zu eröffnen. ([3])

Als Betheiligte erscheinen:

1) der Gesuchsteller,
2) die Gemeinde, in welcher die Ansässigkeit nachgesucht wird, und
3) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansässigkeit, wenn sie sich durch die einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben, oder sich früher erfolglos beworben haben.

Das Interesse der Gemeinden bei einer Ansässigmachung ist ein sociales, politisches, wirthschaftliches und finanzielles, — es wird gewahrt bei Ansässigmachungen aus den Titeln Ziff. II. III. und IV. in der Form des Erinnerungsrechtes, aus Titel Ziff. V. in der des Widerspruchsrechtes, und zwar in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch die Gemeindebevollmächtigten mit dem Armenpflegschaftsrathe, in den Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath (letzterer gebildet durch Hinzutritt des Ortspfarrers zum Gemeindeausschuß), zuweilen auch durch die Gemeindeversammlung selbst, insbesondere bei Begründung einer Ansässigmachung auf einem neuen Anwesen.

Indeß ist in Fällen des gestatteten absolut hindernden Widerspruches der Gemeinde (Ziff. V.) die zuständige Behörde (Landgericht, Magistrat) durch die gemeindliche Zustimmung keineswegs zu einem

---

[1]) E. d. M. d. J. 22. Dez. 1852. — [2]) Verordn. 18. Juni 1823, III. — [3]) §. 9 d. G. v. 1. Juli 1834. R. d. M. d. J. v. 11. März 1837, Ziff. XV.

gewährenden Bescheide verpflichtet, sondern es bildet diese blos die Vorbedingung zur näheren Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, und zur Schöpfung eines zustimmenden oder abweisenden Beschlusses. (¹)

Dem geltend gemachten Widerspruche kann jedoch die das Gesuch verbescheidende Behörde nur eine formelle Sanktion ertheilen; sie ist an dieses Veto gebunden, und hat das Gesuch abzuweisen.

Ueben die Gemeinden ihr Erinnerungsrecht in der Form einer bedingten Einwilligung aus, so kann die beigefügte Bedingung keinen Hinderungsgrund der Ansässigmachungsbewilligung abgeben; bei Ausübung des den Gemeinden gesetzlich eingeräumten Widerspruchsrechtes haben daher dieselben die Form der unbedingten Nichteinwilligung zu wählen.

Unterläßt eine Gemeinde in solchem Falle die bestimmte Erklärung der Nichteinwilligung, so kann ihrer Aeußerung, selbst wenn sie dieselbe in der Form einer bedingten Einwilligung abgibt, nur die Kraft einer Erinnerung beigemessen werden. (²)

Obwohl die Gemeinden in ihren guten Rechten handeln, wenn sie Ansässigmachungen nach Ziff. V. nur mit angemessener Umsicht und Vorsicht bewilligen, so wird indessen bei Ausübung des Erinnerungs- und Widerspruchsrechtes, bei Verbescheidung der Ansässigmachungsgesuche selbst, und insbesondere von denjenigen Gemeinden, welche den Garnisonen und Militäretablissements einen Theil ihres Nahrungs- und Wohlstandes verdanken, nicht außer Augen gelassen werden, daß gut conduitisirten Unterofficieren und Soldaten Reengagements, Einstehungsvortheile, Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungsansprüche zur Seite stehen, daß sie demnach in Beziehung auf gesicherten Nahrungsstand gegen die nur revokabel Civilangestellten im offenbaren Vortheile sich befinden, und nur selten, während ihrer Dienstzeit gar nie, ihren Heimathsgemeinden zur Last fallen werden, daß ferner die Gesetze eine vorzügliche Berücksichtigung treu und gut geleisteter Militärdienste beabsichtigen, und daß endlich ohnehin eine große Beschränkung der Soldatenehen geboten, braven Soldatenfamilien aber in den Kasernen hinlängliche Gelegenheit zu gutem Verdienste und Ersparungen durch Ausübung von Marketendereien,

---

¹) Rescr. d. M. d. J. 11. März 1837 Ziff. 31. — ²) R. d. M. d. J. vom 5. Mai 1841. Handbibliothek d. bayer. Staatsbürgers Bd. III. S. 48.

Waschen, Kostgeben u. s. a. gegeben ist, und auch die Gemeinden in den abgestellten Heirathscautionen Mittel besitzen, sich gegen eine künftige Alimentationslast zu schützen. (1)

Handelt es sich um Prüfung eines Ansässigkeitstitels behufs der Wiederverehelichung, so ist vor Allem zu ermitteln, ob der die frühere Verehelichungsbewilligung begründende Ansässigkeitstitel fortbestehe, d. h. ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zum gesetzlichen Betrage noch schuldenfrei sei; — ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht inzwischen wieder veräußert worden; — (ob die persönliche Gewerbskoncession noch ihre Giltigkeit behaupte;) — oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher auf den Grund eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilliget worden, dieser Nahrungsstand noch in gleicher Weise vorwalte.

Besteht der frühere Titel noch, oder ist derselbe durch einen die Ansässigkeit begründenden Titel surrogirt worden (siehe oben Ziff. II., III. u. IV.), so ist auch die Wiederverehelichung unter der Voraussetzung des Nichtbestehens privatrechtlicher oder polizeilicher Hindernisse Kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. (2)

In allen übrigen Fällen aber bleibt die Wiederverehelichungsfrage nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes und nach der constanten Uebung gleich einer erstmaligen Verehelichungsfrage zu instruiren und zu bescheiden.

Berufung gegen Beschlüsse wegen nachgesuchter Ansässigmachung. (3)

Gegen die Entschließungen der ersten Behörde (Landgerichte, Magistrate) steht den Betheiligten das Recht der Berufung an die dieser Behörde vorgesetzte königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 14 Tagen zu.

Die Berufung kann bei der I. Instanz zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden; geht sie im letzteren Falle nicht von

1) Kr.-M.-R. vom 20. Mai 1837 und 3. August 1842. Rescr. d. M. d. J. vom 19. Mai 1835, 3. Juni 1837, und 16. Septbr. 1840. Handbibliothek des bayer. Stsbrgrs. Bd. III. S. 53—55. — 2) R. d. M. d. J. 11. März 1837, Ziff. 30. — 3) §. 9 d. Ges. v. 1. Juli 1834.

einem Gemeindekollegium aus, so muß sie von einem Advokaten, welchem die Akteneinsicht gestattet ist, verfaßt, oder legalisirt sein.

Die Gemeinden und andere Betheiligte außer dem Gesuchsteller können das Berufungsrecht nur bewilligenden Beschlüssen gegenüber geltend machen, und insbesondere die Gemeinden, wenn der Beschluß ihr rechtmäßig eingelegtes Veto unberücksichtigt gelassen hat, und in Folge dessen mit Nullität behaftet ist, sohin die Berufung den Charakter einer Nichtigkeitsbeschwerde annimmt. Die Anfechtung abweisender Beschlüsse wird dem Abgewiesenen allein vorbehalten bleiben.

Stützt sich ein solch abweisender Beschluß auf das Veto der Gemeinde, so kann er von einer höhern Instanz nicht reformirt und gegen denselben die Berufung mit Erfolg nicht eingelegt werden, wenn auch die individuellen Verhältnisse noch so sehr zu Gunsten des Gesuchstellers sprechen, es sei denn, daß dieser in einer an die II. Instanz gerichteten Beschwerde auszuführen vermöchte, daß das Gesetz unrichtig angewandt sei, daß nämlich der Widerspruch der Gemeinde im vorliegenden Falle keine absolut hindernde Wirkung habe, oder daß er nachweisen könnte, daß bei der angeblich verneinenden Erklärung des Gemeindeorgans die Stimmen falsch gezählt worden seien, daß einzelne Stimmen wegen irgend welcher Mängel wegzufallen hätten, oder daß ein falsches Organ der Landgemeinde gehört worden sei, nämlich die Gemeindeverwaltung statt der Gemeindeversammlung oder umgekehrt u. dgl.

In allen diesen Fällen wird der Beschluß erster Instanz wegen unrichtiger Gesetzesanwendung aufgehoben, und diese zu einer die materiellen Verhältnisse würdigenden neuen Beschlußfassung angehalten.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse zweiter Instanz ist nicht zulässig, wohl aber auch die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden, über welche indeß die Kreisregierung gleichfalls zu entscheiden hat.

Wirkungen der Ansässigkeit.

An die Ansässigkeit, wodurch eine Person einer Gemeinde angehörig wird, knüpft sich ein Wechselverhältniß von Rechten und Pflichten.

Abgesehen von dem Staatsbürgerrechte, welches neben dem Besitze des Indigenats und der gesetzlichen Volljährigkeit von einem Manne erworben wird durch Ansässigkeit

a) auf Grund des Besitzes besteuerter Gründe, Renten oder Rechte,
b) durch Ausübung besteuerter Gewerbe,
c) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt,

und unter anderen folgende Befugnisse in sich vereinigt:

1) Theilnahme an der Landesvertretung, und
2) an der Kreis- und Distriktsvertretung, d. i. am Land- und Distriktsrathe,
3) Fähigkeit, bei Bestellung der Gemeindeorgane mitzuwählen, und als Mitglied der Gemeindeverwaltung, oder des Gemeindeausschusses gewählt zu werden,
4) Fähigkeit zu den Verrichtungen eines Geschwornen, — (1)

sind die Rechte und Pflichten, welche die Ansässigkeit in sich vereiniget, je nachdem der Ansässige entweder die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindebürgers (Gemeindebürgerrecht) dadurch erwirbt, daß er

a) in dem Bezirke der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufschlägt oder daselbst ein häusliches Anwesen hat, und dabei
b) darin entweder besteuerte Gründe besitzt, oder besteuerte Gewerbe ausübt, oder nur die Eigenschaft eines Schutzverwandten (Insasse in städtischen, Beisasse in Landgemeinden) durch einen der andern Titel der Ansässigkeit erlangt,

umfassendere oder beschränkte, und zwar:

I. die Rechte, welche nur mit dem Tode, mit der Uebersiedlung in eine andere Gemeinde oder mit dem Verluste des Indigenats erlöschen, und die weder die Gemeinde zurücknehmen, noch auf welche verzichtet werden kann,

a) von Seite der Schutzverwandten:

1) Begründung der Heimath des Ansässigen in der Gemeinde für sich, seine Ehefrau und künftige, oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, wobei festgesetzt ist, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemanns vor der Scheidung verbleibt, außer, wenn die Geschiedene bei einer für immer geschehenen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, in welchem Falle sie sodann diejenige Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat; (2)

---

1) Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts §. 25. — 2) Ges. 11. Sept. 1825 §. 1 Ziff. 3.

2) Anspruch auf Wohnsitz und benöthigte Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit, der Verarmung, oder eines wahrhaften Bedürfnisses beim Mangel von Personen, die aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation des betreffenden Individuums verbunden sind.

Anmerk. Bei Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten und deren Angehörigen ist die eventuelle Alimentationslast dem Staate überbürdet, (1) erwächst aber bei denjenigen, welche unter Fortbezug ihrer Pension aus dem Militärverbande behufs der Verehelichung getreten sind, bezüglich ihrer künftigen Familie für die Gemeinde, welche ihnen die Ansässigkeit gewährt hat.

b) Von Seite der Gemeindebürger,

deren Eigenschaft als solche aufhört, sobald die gesetzlichen Vorbedingungen des Gemeindebürgerrechtes weggefallen sind, z. B. das besteuerte Anwesen verkauft ist, ohne daß jedoch hiedurch die unter Ziff. 1 u. 2 erwähnten Ansprüche auf Domizil und Unterstützung zu Verlust gehen:

3) das Recht, bei den Gemeindeversammlungen, insoferne diese gesetzlich zulässig sind, zu erscheinen, an der Berathung über gemeindliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, und dabei eine Stimme zu führen; (2)

4) das Recht, insbesondere die Gemeindevertreter, Gemeindevorsteher &c., mitzuwählen, und unter Voraussetzung des Besitzes der besonderen gesetzlichen Erfordernisse selbst dazu gewählt zu werden; (3)

5) das Recht, die Gemeindeanstalten zu benützen, und, soweit bestehende Verordnungen und rechtmäßiges Herkommen es gestatten, an der Benützung der noch unveräußerten oder ungetheilten Gemeindegründe Theil zu nehmen, und unter gewissen Bedingungen die Vertheilung der Gemeindegründe, und dabei einen Antheil für sich zu fordern. (4)

Diesem nach sind im Gegenhalte zu dem Grundbesitze oder Gewerbsbetrieb die In- und Beisassen, welche Eigenschaft in der Regel die Militärs, wenn sich nicht ihre Ansässigkeit auf Haus- oder Grundbesitz gründet, durch ihre Ansässigmachung behufs der Verehelichung

1) Gesetz 1. Juli 1834 §. 4. Bl. f. R.-Anw. Bd. XII. S. 200, Bd. XIV. S. 222. — 2) Revidirtes Gemeindedikt §. 17 u. 36. — 3) Ibidem §. 17 und Gemeindewahlordnung Art. 1, 2, 10—16.— 4) Revid. Gemeindedikt §. 1 u. 26.

erlangen, weder zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt, noch zu Gemeindeämtern wählbar, und haben bei Verwaltung und Ordnung der Gemeindeangelegenheiten keine Stimme, und an den Gemeindegütern keinen Nutzungsantheil.

II. Die Pflichten. Vor Allem sind die Gemeinden berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Ansässigmachungen, mit Ausnahme jener durch Anstellung, von den in den Gemeindeverband eintretenden Personen eine Aufnahmsgebühr zu erheben, die zunächst als Gegenleistung für die subsidiäre Alimentationspflicht der Gemeinde behandelt wird.

Die Festsetzung des Betrags steht den Gemeinden nach folgenden Normen zu:

1) für wirkliche Gemeindeglieder ist die Aufnahmsgebühr festgesetzt:
   a) in Städten I. Klasse zwischen 60 und 100 fl.,
   b) in Städten II. Klasse zwischen 40 und 60 fl.,
   c) in Städten III. Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.,
   d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen zwischen 1 bis 8 fl.,
   " 8 " 16 "
   " 16 " 25 "

2) für Insassen und Beisassen:
   a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10—25 fl.,
   b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

An diese Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmsgebühren reihen sich noch für die wirklichen Gemeindebürger speciell an:

a) die Pflicht, bei den Gemeindeversammlungen persönlich zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben. (Stellvertretung ist unzulässig. Nur jene, welche in Folge des Hausbesitzes ohne Wohnsitz Gemeindebürger sind, können sich vertreten lassen.) (1)

b) die Verpflichtung, die Gemeindeämter und Stellen, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen, soferne ihm nicht

1) Revidirtes Gemeindeedikt §. 14.

gesetzliche Ablehnungsgründe (körperliche oder geistige Unfähigkeit und sechzigjähriges Alter) zur Seite stehen, (¹) und

c) die Uebernahme der Verbindlichkeiten und Lasten, welche zur Erreichung der Gemeindezwecke nothwendig sind, wohin insbesondere die Gemeindedienste und die Umlagen gehören. (²)

Durch die Begründung der Ansässigmachung eines Militärs in einer Gemeinde ist aber weder gefordert, noch zugestanden, daß er von den ihm als Militär obliegenden Pflichten im Geringsten losgezählt werde, oder von denselben sich lossage; er bleibt vielmehr Soldat im ganzen und vollen Sinne des Wortes, und unbedingt an seine Fahne gebunden. — Ebenso entspringt aus der Ansässigmachungsbewilligung für den aktiven Impetranten weder der Anspruch, noch die Verbindlichkeit, das ihm zustehende Grundvermögen im Widerspruche mit seiner fortbestehenden Militärdienstpflicht selbst zu bebauen, oder das Gewerbe selbst auszuüben, oder sich in der Gemeinde häuslich niederzulassen, und die ihm als Gemeindeglied obliegenden persönlichen Dienste zu leisten, oder die Aufnahms- und andere Gebühren, wie Beiträge zum Lokalarmenfonde rc., zu entrichten, welche in jedem solchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgesetzt bleiben, in welchem der Soldat oder Unterofficier aus dem Militärverbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritt in die Gemeinde auch die Vortheile eines Gemeindegliedes erlangt. (³)

2. Verfahren nach erlangter Ansässigmachung.

Ist einem Bewerber die Ansässigkeit nach obigen Ansässigkeitstiteln Ziff. II. bis V. unbeschadet der militärdienstlichen Pflichten durch rechtskräftigen Beschluß der Civilbehörde ertheilt, so ist ihm hierüber von dieser die nachweisende Urkunde resp. ein Zeugniß über die erworbenen Heimathsrechte zuzustellen. (⁴)

Dieses Zeugniß muß enthalten, daß die betreffende Gemeinde dem Bewerber, seiner Ehefrau und seinen Kindern nicht nur das Unterkommen, sondern auch, insoweit allenfalls nöthig, die weitere Versorgung gegen Extradition der Heirathscaution und Ueberlassung

---

¹) Revidirtes Gemeindeedikt §. 19 u. 77. — ²) Revid. Gemeindeedikt §. 19. — ³) Rescr. d. M. d. Innern 17. Februar 1835 und 11. März 1837, Ziff. 17. Kr.-M.-R. 3. August 1842 Ziff. 4 Abs. 3. — ⁴) Gesetz 1. Juli 1834 §. 5. Kr.-M.-R. 3. August 1842 Ziff. 5.

der allenfallsigen Pension oder Unterstützung zusichere, insoferne nämlich die Familie eine solche aus der Militärwittwen- und Waisenkassa anzusprechen hat. (1)

Es muß ferner, wenn dasselbe von einer Landgemeinde ausgestellt ist, durch die Curatelbehörde dahin bestätiget sein (Siehe Anhang Formular Nr. 24), daß der Betreffende die Zusicherung der unverweigerlichen Aufnahme für sich und seine Familie im Falle des Bedürfnisses (nach dem Austritte aus dem Militärverbande) in der Gemeinde mit allen damit verbundenen Domizilsrechten erhalten habe.

Sollte einem Unterofficier oder Soldaten ausnahmsweise die allerhöchste Genehmigung zur Instruktion des Ehelichungsgesuches ohne alle Caution, oder ohne deren normalen Betrag, oder unter Verwendung eines noch nicht abverdienten Einstandskapitals als Caution ertheilt worden sein, so muß das Zeugniß auch diese Momente ersehen lassen, und enthalten, daß dem Gesuchsteller dessenungeachtet die Heimath mit allen damit verbundenen Domizilsrechten in der Gemeinde ertheilt worden sei.

Heimathsbewilligungszeugnisse von Gemeindebehörden der Pfalz sind nur dann anzunehmen, wenn diesen die Bestätigung der betreffenden Landkommissariate darüber beigesetzt ist, daß der betheiligten Militärperson, welche um die Ehelichungserlaubniß nachsucht, und ihren künftigen Angehörigen im Entlassungs- oder Todesfalle des Familienhauptes das Heimathsrecht in der einschlägigen Gemeinde zustehe. (2)

In der Pfalz existirt nämlich bekannter Weise eine Ansässigkeit im Sinne der Gesetze für die diesseitigen Landestheile nicht; es können daher zur Erwerbung des Bürgerrechtes für Soldaten und Unterofficiere in der Pfalz behufs Begründung ihrer Ehelichungsgesuche nur die für diesen Kreis gegebenen besondern Bestimmungen über das Heimathswesen zur Anwendung kommen.

(Gesetz vom 24. Vendémiaire II. Amtsblatt für die Pfalz 1835 Nr. 4. Constitution 2 Aumiaire S. VIII. Siebenpfeifer B. III. Seite 186, B. IV. Seite 330. R. E. 9. August 1816, Amtsblatt Seite 313.)

---

1) Kr.-M.-R. 18. Juni 1823. Verordn. 1. August 1823. Just.-M.-Rescr. 19. Mai 1835. — 2) V. 1. Nov. 1830, Amtsblatt S. 347, und 26. Aug. 1835 S. 429. Kr.-M.-R. 12. Jan. 1839.

Hiernach wird unterschieden zwischen ursprünglicher und erworbener Heimath.

Die ursprüngliche Heimath besteht an und für sich, und hängt von eigenem Zuthun des betreffenden Individuums nicht ab, die erworbene Heimath aber erfordert eigene Thätigkeit, factisches Wohnen in der Gemeinde und entweder einen gesetzlichen Rechtstitel (Erwerbs-, Ersitzungstitel) wie:

1) Verehelichung in einer Gemeinde mit darauffolgendem, wenigstens sechsmonatlichen, in selbstständiger Lebensstellung verbrachten Wohnsitze in der Gemeinde,
2) Annahme eines öffentlichen, auf Lebenszeit verliehenen definitiven Amtes in einer Gemeinde,
3) Verheirathung an einen Gemeindeangehörigen, (¹)

oder einen Vertrag mit der Gemeinde durch Einkauf in dieselbe, und Erlage des Bürgereinzuggeldes (²) als Schutzmittel gegen die Folgen der unbedingten Freizügigkeit mit Heimathserwerbung durch ununterbrochenen sechsmonatlichen Aufenthalt in der Gemeinde.

Dieser vertragsweise Erwerbstitel wird namentlich in Betracht kommen, wenn ein Soldat oder Unterofficier aus diesseitigem Bayern Ortsbürger einer Gemeinde der Pfalz werden will.

Titel V.

Instruktion der Ehelichungsgesuche behufs Erlangung der Ehelichungserlaubniß.

Ist die Annehmbarkeit der Heirathscaution durch Entschließung des General-Auditoriats ausgesprochen, so hat der Soldat und Unterofficier sein Ehelichungsgesuch, wie bereits sein vorausgegangenes Gesuch um Prüfung und Annehmbarkeitserklärung der Heirathscaution, mündlich bei seiner Kompagnie oder Eskadron, der Officier und Beamte aber schriftlich (Siehe Anhang Formular Nr. 25) bei seiner vorgesetzten Dienstesbehörde unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Belege zu stellen. (³)

---

¹) M.-E. 11. Dez. 1843. M.-E. 10. Juli 1856. — ²) Verordn. 9. August 1816. Stände-Abschied 17. November 1837. — ³) Kr.-M.-R. 18. Juni 1823, 3. August 1842 Ziff. 5.

Gesuche von Seite der Verlobten sind unzulässig. (¹)

Der Unterofficier hat hiemit noch die Bitte um Belassung in seiner Charge zu verbinden. (²)

Anmerk. Da die in den Dienst- und Rechnungskanzleien kommandirten Unterofficiere und Soldaten, sobald sie sich verehelicht haben, nicht mehr zur höheren Beförderung in Vorschlag gebracht werden dürfen, so sind diese bei Stellung von Ehelichungsgesuchen hierauf aufmerksam zu machen.

Die nothwendigen Belege sind für alle Ehelichungsgesuche ohne Ausnahme:

1) Taufschein des Bräutigams,
2) „ der Braut,
3) Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder beim Ableben des einen oder beider Eltern deren Todtenschein,
4) Sittenzeugniß der Braut,
5) Quittung über Erlag der außerordentlichen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, deren Zahlung in Raten nicht bewilligt werden kann. (³)

Wiederverehelichungsgesuche bedürfen derselben Belege, und ist diesen noch der Todtenschein des verlebten Ehetheils, und beim Vorhandensein minderjähriger Kinder aus der frühern Ehe ein Zeugniß der competenten Civilbehörde, daß kein privatrechtliches Hinderniß entgegensteht, beizufügen.

Bei Soldaten und Unterofficieren ist den Gesuchsbeilagen das Heimathsrechtszeugniß, die Grundliste des Gesuchstellers und ein von der vorgesetzten Dienstesbehörde zu fertigendes und zu siegelndes Verzeichniß über die Anzahl der bei der Abtheilung verheiratheten Soldaten und Unterofficiere beizulegen. (⁴) (vide: „Kaserngenuß.")

Diese sämmtlichen Belege sind in einem Umschlagbogen, auf welchem sich das numerirte Verzeichniß derselben befinden muß, aufzunehmen, (⁵) denselben ist noch die Entschließung des General-Auditoriats über die Annehmbarkeit der gestellten Caution im Original beizufügen, (⁶) und sind sodann alle diese Produkte mit gutachtlichem Berichte dem vorgesetzten Divisions- (Artillerie-, Genie-Korps-)

---

¹) Rescr. 9. März 1813 u. 18. Juni 1823. — ²) Kr.-M.-R. 23. Dez. 1827. — ³) Rescr. 2. Februar 1823. — ⁴) Kr.-M.-R. 18. Juni 1823. Kr.-M.-R. 1. Novbr. 1827. — ⁵) Kr.-M.-R. 8. Januar 1842. — ⁶) Kr.-M.-R. 1. April 1824, 8. Febr. 1825, 3. August 1842 Ziff. 5.

Kommando, (wenn anders die instruirende Behörde in ihren Dienstsachen nicht selbst schon unmittelbar unter dem Ministerium steht, wie die Kommandantschaften München, Landau und Ulm, und das Gendarmeriekorpskommando), und von dort dem Kriegsministerium vorzulegen.

Können Tauf- oder Todtenscheine nicht ermittelt oder erholt werden, so sind die Gründe der Nichtanlage anzuführen.

Bei Gesuchen um Verehelichung von Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten ist sich nebst dem noch, wie oben Seite 150 erwähnt, über deren bisherigen geregelten Haushalt, und ihre dienstliche und moralische tadellose Conduite, bei Gesuchen von Soldaten und Unterofficieren aber über deren dienstliche Brauchbarkeit, und bei letzteren auch über die Beibehaltung in der Charge als Unterofficier (1) auszusprechen.

Die im Aufsichtsdienste der Kommandantschaften auswärts kommandirten Unterofficiere und Soldaten des Genieregiments haben ihre Ehelichungsgesuche bei jener Kommandantschaft anzubringen, bei welcher sie zur Dienstleistung verwendet sind und in Verpflegung stehen.

Diese hat dergleichen Gesuche dem Genieregimente zur Prüfung und weiteren Verfügung gutachtlich mitzutheilen, und sich insbesondere darüber zu äußern, ob die hiebei vorwaltenden dienstlichen Rücksichten, so wie die örtlichen Räumlichkeiten ohne Beeinträchtigung der übrigen Mannschaft und des Aerars ein solches Gesuch als zulässig erscheinen lassen, und ob nach der Befähigung und Würdigkeit des betreffenden Bittstellers eine dauernde Verwendung in der ihm übertragenen besonderen Dienstleistung in Aussicht gestellt ist. Dieses Gutachten ist vom Genieregiment mit den übrigen vorschriftsmäßigen Belegen und mit einem Ausweis über den Stand der verheiratheten, im Aufsichtsdienste kommandirten, Unterofficiere und Soldaten des Regiments vorzulegen. (2)

Verehelichungsgesuche, welche gegen die Norm, oder nicht mit allen normgemäßen Erfordernissen versehen sind, eignen sich nicht zur Vorlage, und sollen von der zur Instruirung zuständigen Dienstesstelle sogleich zurückgewiesen werden. (3)

---

1) Kr.-M.-R. 5. Dezbr. 1827. — 2) Kr.-M.-R. 24. Okt. 1856, I. u. V. — 3) Kr.-M.-R. 11. Febr. 1832. Kr.-M.-R. 20. August 1836. Allerh. Verordn. vom 16. April 1853.

Gesuche um Ehelichungserlaubniß ohne Cautionsstellung gegen Verzicht auf Wittwen- und Waisenpension sind unzulässig, wenn sie auch mit Einschreibungen in Lebensversicherungs-, Rentenanstalten und dergleichen verbunden sind. (1)

Das königl. Kriegsministerium wird alle den allerhöchsten Vorschriften zuwider laufenden und die vorgezeichneten Ehelichungsbedingungen nicht vollkommen lösenden Gesuche niemals bevorworten, vielmehr jederzeit deren Zurückweisung auf den Grund der Normwidrigkeit allerhöchsten Orts beantragen.

Es ist daher mit der Ehre und dem Pflichtgefühle eines Officiers und Beamten unvereinbar, Verhältnisse anzuknüpfen, bezüglich welcher bei der Unnachweisbarkeit der die Ertheilung von Heirathsbewilligungen bedingenden Erfordernisse keine Aussicht auf Erreichung des im Auge gehabten Zieles besteht, und wodurch oft die Ruhe und das Glück einer Familie zerstört wird. (2)

Titel VI.

Verhalten

a) nach erlangter Ehelichungserlaubniß.

Wenn eine die Heirathsbewilligung aussprechende Entschließung erfolgte, so ist auf den Grund derselben dem Gesuchsteller die Heirathserlaubniß von dessen vorgesetzter Militärdienstbehörde, welche allein hiezu competent ist, behufs der Trauung förmlich auszufertigen. (3) (Siehe Anhang Formular Nr. 26.)

Diese ist dem betreffenden Pfarramte vorzulegen, und nach Umständen zugleich die Urkunde der Civilbehörde über den Besitz eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels vorzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Militärpersonen in den Orten, wo sie garnisoniren, mit der Kirche ihrer Konfession im Pfarrverbande stehen, und jenem Pfarrsprengel angehören, worin sie wohnen, und daß bei Anständen darüber, ob ein Ort als Garnisons- oder nur als zeitweiser Aufenthaltsort zu betrachten kommt, diese von den kgl. Kreisregierungen im Benehmen mit den betreffenden Divisions- oder

---

1) Allerh. Verordn. 16. April 1853, Art. 8. — 2) Kr.-M.-R. 17. Januar 1856. — 3) Kr.-M.-R. 3. August 1842 Ziff. 5.

Korpskommando's zu bereinigen sind, und das Ergebniß der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen ist. (1)

In der Pfalz müssen die Ehen bei Gefahr der Ungültigkeit öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Wohn- (Garnisons-) Ortes geschlossen werden, und kann erst hierauf die kirchliche Trauung erfolgen.

Es haben sich daher die Militärs, welche in der Pfalz garnisoniren, durch die ihnen ertheilte Heirathserlaubniß bei dem Civilstandsbeamten zu legitimiren, wovon dieser in der zu errichtenden Verehelichungsurkunde ausdrückliche Erwähnung zu machen hat. (2)

Befindet sich das für die Pfalz bestimmte Militär außer Land, oder erfolgte die Verehelichung außerhalb der Pfalz, so sind die Trauungsurkunden innerhalb drei Monaten nach der Rückkehr bei den einschlägigen Civilstandsämtern in der Pfalz zu produciren, damit solche in den Registern eingetragen, und dadurch alle nachtheiligen Folgen entfernt werden. (3)

Ebenso ist auch bei den bayerischen Mitgliedern der Bundesgarnison Frankfurt die Civiltrauung vorzunehmen, wenn diese die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachweisen, und die entsprechende Bescheinigung des Polizeiamtes darüber beibringen, daß kein polizeilicher Anstand gegen die Trauung vorliegt.

Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten. (4)

b) nach vollzogener Ehe.

Die Behörde oder Gemeinde, welche das Heimathsrecht ertheilt hat, ist von dem Vollzuge der Ehe zu verständigen, und bei Verehelichungsfällen von Unterofficieren und Soldaten, welchen das Heimathsrecht vom Magistrate München verliehen wurde, der Polizeidirektion dortselbst behufs Evidenthaltung der Civilkonscriptionslisten Nachricht zu ertheilen. (5)

---

1) Verordn. 7. März 1812. Rescr. d. M. d. Innern 8. August 1843. — 2) Art. 48, 165, 191, I. Buch des Code Napoléon. A.-V. 1. November 1830. A.-V. 26. Aug. 1835. Amtsblatt für die Pfalz 1830 S. 348 und 1835 S. 429. — 3) Kr.-M.-R. 25. Novbr. 1820. Kr.-M.-R. 23. Juni 1844. Art. 171 Code civil. — 4) Kr.-M.-R. 27. Sept. 1854. R. d. M. J. 11. März 1837 XIV. — 5) Kr.-M.-R. 7. Okt. 1833. Kr.-M.-R. 6. Juli 1834.

Nicht minder ist auch der Civilbehörde jeder sich ergebende Geburts- und Todesfall sogleich und bei Abwesenheit vom Garnisonsorte binnen drei Monaten unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Civilstandsregistern des Geburts- oder Sterbeortes, nachzuweisen. (1)

Bei Individuen, welche im Felde an erhaltenen Wunden oder an einer Krankheit verstorben sind, müssen legale Todtenscheine ausgestellt werden, (2) und wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, sind diejenigen, welche über den Tod verlässige Auskunft geben können, ordentlich und eidlich zu vernehmen, und ist das abgehaltene Protokoll vorzulegen. (3)

Anmerk. Bei Meldungen über Todesfälle von Officieren und Militärbeamten sind nachfolgende Punkte zu berühren:

1) Vor- und Zuname, Charakter des Verstorbenen, ob aktiv, pensionirt, charakterisirt, oder à la suite,
2) Bezeichnung des Ortes, wo er gestorben, mit genauer Angabe der Zeit,
3) ob verehelicht, Wittwer oder ledig, ob in beiden erstern Fällen Kinder, und wie viele vorhanden, ob und in welcher Eigenschaft sie versorgt, oder ob sie noch unversorgt sind,
4) was der Verlebte an Gage und sonstigen Bezügen aus Staatsmitteln bezog,
5) ob und welche in- und ausländische Dekorationen er besessen, wobei die zur Rückgabe bestimmten mit einzusenden sind.

Wenn einige Punkte nur durch Korrespondenz ermittelt werden können, so soll die Anzeige sogleich erstattet, und bei den fehlenden Punkten bemerkt werden, daß sie nachträglich in Vorlage kommen.

Titel VII.

Wirkungen der Verehelichung.

Abgesehen von dem Wechselverhältnisse, welches die Familienglieder gegenseitig zunächst unter sich berührt, werden durch die Ehen noch andere Rechte und Verbindlichkeiten begründet.

1. Rechte.

Diese sind entweder allgemeine, die durch jede Ehe erworben werden, wie unter andern: Erwerbung der Heimath, des Gerichtsstandes des Ehemannes für die Frau und Kinder, der Siegelmäßigkeit für die Ehefrau und Wittwe, wenn diese deren Gatten nur in

---

1) Rescr. d. M. d. J. 29. Januar 1837 VIII. 24. a. Art. 55, 77, I. Bch. Cod. Napoléon. — 2) §. 584 der militärischen Dienstesvorschriften. — 3) Rescr. 3. September 1809.

Folge seines Ranges zusteht, Anspruch auf Alimentation ꝛc. ꝛc. oder besondere, als Folge einer militärischen Ehe, nämlich:

I. Theilnahme der Söhne der Officiers und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten an dem Vorrechte der Adeligen zum Eintritt in die Armee als Cadeten, ([1])

II. Taxfreiheit in den im Anhange über Taxen bezeichneten Fällen für die Ehefrauen, Wittwen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kinder,

III. Kaserngenuß, und

IV. Ansprüche der Relikten auf Pension, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen und Unterstützungen.

Ziffer I. bedarf keiner näheren Ausführung, zu Ziffer II. ist das Geeignete, wie erwähnt, im Anhange über Taxen enthalten, und es erübrigt daher nur noch, die Ziffern III. und IV. ausführlicher darzustellen.

Kaserngenuß
für Unterofficiers- und Soldatenfamilien.

Im Genusse desselben theilt die Familie des Verehelichten mit diesem die Kasernwohnung, Beheizung und Beleuchtung nach den bestehenden Normen, und bezieht nebstdem jede Ehefrau (welche nicht in getrennter Ehe lebt) täglich eine halbe, und jedes noch im Pensionsalter und in der Elternpflege sich befindliche Kind eine Viertelsbrodportion, welche auch in Geld bezogen werden kann. ([2])

Ist der Mann dienstlich abwesend, so erhält die Frau statt der halben eine ganze Brodportion.

Der Kaserngenuß endet für die Weiber mit dem Ende des Sterbemonats des Mannes, und kann für die Kinder auf keine längere Zeit angesprochen werden, als bis diese der nothwendigen elterlichen Pflege und Erziehung, und dem bedürfenden Schulunterrichte entwachsen, und in ein Alter vorgerückt sind, in welchem sie zur selbstigen Gewinnung und künftigen Begründung ihres Lebensunterhaltes angehalten werden können, und in welchem Alter auch eine verliehene Waisenunterstützung zu cessiren hat, nämlich bei Knaben nach vollendetem 13ten, bei Mädchen nach vollendetem 15ten Lebensjahre.

---

[1]) Verfass.-Urkunde Tit. V. §. 4 Ziff. 5. §. 109 der militärischen Dienstesvorschriften. H.-E.-G. §. 51. — [2]) Kr.-M.-R. 12. Mai 1848.

Dem Ermessen der Kommandanten wird es übrigens überlassen, hierin nach den Anforderungen der lokalen Räumlichkeiten, der Sittlichkeit und der Kasernpolizei mit den nach den Umständen sich rechtfertigenden, schonenden Rücksichtsnahmen sowohl, als ernsten und geeigneten Maßnahmen gegen bloße Lässigkeit weiter angemessen zu verfahren. (1)

Ein Wittwer mit unmündigen, den Kaserngenuß theilenden Kindern muß in der Normalzahl der Verehelichten im Kaserngenusse noch so lange vorgetragen werden, bis die Kinder bei ihrem Heranwachsen und erreichten normalen Lebensjahren und Kräften nach Vorschrift im Militär, oder bei einem Handwerke, oder in einem Dienste auswärts untergebracht werden können; (2) dagegen sind Wittwer mit schon erwachsenen und zum Kaserngenuß nicht mehr berechtigten Kindern aus den Verzeichnissen der Verehelichten zu streichen. (3)

Mit dem Kaserngenuß ist noch die Zahlung des Schul- und Tintengeldes für die, die Volksschulen besuchenden Kinder von Unterofficieren und Soldaten, nicht aber von in Junkersrang stehenden Individuen, auf die Dauer der Schulpflichtigkeit und in besonderen Fällen bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre auf Rechnung des Militärärars verbunden. (4)

In den Fällen, wo der nöthige Unterhalt der Frauen und Kinder von Unterofficieren und Soldaten, wenn sich letztere im Untersuchungs- oder Strafverhafte, und noch in der Kopfzahl ihrer Abtheilungen befinden, durch Erwerbs- oder Vermögens- und andere Mittel, wozu auch die Gaben aus den betreffenden Unterstützungsfonds zu rechnen sind, nicht gedeckt ist, dürfen hiezu — nach Abzug der vorschriftsmäßigen Arrestantenverpflegskosten — die Löhnungs- und Brodgebühren verwendet werden, welche der Familienvater, wenn er nicht verhaftet wäre, zu beziehen hätte. (5)

Bei einem allenfalls eintretenden Ausmarsche der Depots oder Reserven ist es nur jenen in der Kaserne zurückgebliebenen Soldatenweibern, deren Männer noch wirklich im Felde stehen, und die nur die verordnete Brodportion beziehen, freigestellt, den etwa aus einer

---

1) Kr.-M.-R. 7. März 1837. — 2) Kr.-M.-R. 31. Dezember 1835. — 3) Kr.-M.-R. 7. Mai 1844. — 4) Kr.-M.-R. 23. März 1835 u. 3. Sept. 1837. — 5) Kr.-M.-R. 20. August 1842.

Garnison in die andere versetzt werdenden Depots oder Reserven zu folgen, oder in den gewöhnlichen Garnisonsorten unter Quartier- und Brodgenuß zurückzubleiben.

Diese Begünstigung kann aber jenen Unterofficiers- und Soldatenweibern, deren Männer in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder vermißt sind, umsoweniger zugestanden werden, als sie in Gemäßheit der Bestimmungen, welche sie in den Pensionsbezügen und Unterstützungsbeiträgen für ihre Kinder den wirklichen Wittwen gleichstellt, in den Stand gesetzt sind, sich ihr Unterkommen außer der Kaserne zu verschaffen. (1)

Ein bereits erworbenes Recht auf Kaserngenuß geht durch freiwilligen Nichtgebrauch nicht verloren. (2)

A. Pensionen.

Anmerk. 1. Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen sind Justizsachen. (3)

Anmerk. 2. Wenn auch in allen Verordnungen die Pensionen der Waisen nie als solche, sondern als Unterhaltsbeiträge bezeichnet sind, so wurden doch in diesem Werke die Unterhaltsbeiträge der Waisen der Kürze wegen, und zur bessern Verständigung, wie auch im gewöhnlichen Leben, in der Regel als Waisenpensionen bezeichnet.

Pensionen müssen im Inlande verzehrt, und dürfen, so wie die Abfertigungen der Waisen, nur jenen verabfolgt werden, welche sich im Inlande aufhalten. Ausnahmen hievon setzen eine allerhöchste Genehmigung voraus. Die Berechtigung zu diesen Bezügen der Waisen wird durch die Wiederverehelichung der verwittibten Mutter nicht aufgehoben, und ebensowenig ist es für diese Berechtigung von Einfluß, ob der Familienvater im activen oder im Pensionsstande verstarb.

Jedoch werden Kinder, deren leibliche Mutter verstorben ist, beim Ableben des Vaters, wenn dieser eine pensionsberechtigte Wittwe (Stiefmutter der Kinder) hinterläßt, bis zu deren Tod als einfache Waisen behandelt.

Angeheirathete Kinder erhalten den Unterhaltsbeitrag jener Rangesklasse, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat; war dieser kein Militär, so haben sie keine Ansprüche auf Pension.

---

1) A.-V. 17. Sept. 1813. — 2) Kr.-M.-R. 25. Aug. 1844. — 3) Blätter für Rechtsanwendung Bd. VIII. S. 156.

Ist der Gatte auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben, so erhalten die Wittwe und Kinder eines Officiers die Pension um einen Grad höher, als jener ist, den der Gebliebene oder Verstorbene zuletzt bekleidete.

Anmerk. Unter gleichen Voraussetzungen wird auch den Relikten eines Militärbeamten die erwähnte Pensionserhöhung nicht versagt werden.

Bei Unterofficieren und Soldaten erhält in diesem Falle nur die Wittwe die Pension der nächst höheren Charge.

Bei Berechnung der Pension wird jeder Monat zu 30 Tage angenommen.

Von jeder Veränderung in der Person des Pensionsberechtigten, welche den Einzug der Pension zur Folge hat, ist sogleich die Fondskommission durch die einschlägige Behörde zu verständigen. (1)

Ausgeschlossen von obigen Ansprüchen sind:

1) Die Wittwen und Waisen der pensionirten Officiere und Militärbeamten, welche behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung mit Fortbezug der Pension aus dem Militärverband getreten sind, jedoch unbeschadet der Ansprüche der allenfalls vorhandenen Kinder aus einer früheren militärischen Ehe,

2) Wittwen und Waisen derjenigen, welche
 a) nur mit dem Titel und Charakter einer Stelle bekleidet waren,
 b) deren Verehelichung ohne allerhöchste Bewilligung stattfand,
 c) derjenigen, welche die Militärdienste quittirten, und
 d) welche zur Strafe aus dem Militär entlassen wurden, (2)

3) Wittwen protestantischer Konfession, wenn sie als schuldiger Theil rechtskräftig vollständig geschieden sind. (3)

Anmerk. 1. In keinem Falle ist eine Reklamation der früher für die Ehelichungserlaubniß erlegten und zurückgelassenen Monatsgagen, Taxen und Beförderungsdifferenzen zulässig; nur provisorisch Angestellte oder Beförderte verheiratheten Standes oder Wittwer mit unversorgten Kindern können im Falle ihres Austrittes oder ihrer Rückversetzung die Zurückzahlung des für den dritten Monat zur Wittwenkassa entrichteten außerordentlichen Beitrags in Anspruch nehmen. (4)

Wird eine Ehe nicht vollzogen, so sind die drei Monatsgagen zurückzuzahlen, nicht aber die etwa erlegten Heirathslizenztaxen.

---

1) Verordn. 15. Dezbr. 1812 §. 4, 20, 21, 22, 27. Verordn. 1. Dez. 1818, 6. Juli 1819, 16. Novbr. 1822, 30. Jan. 1823, 21. Juli 1837. — 2) Verordn. 15. Dez. 1812 §. 28. — 3) V. 15. Dez. 1812 §. 12 u. 28. V. 30. Juni 1823 §. 10. — 4) Kr.-M.-R. 4. Mai 1828, II.

Anmerk. 2. Die nach protestantischem Eherecht vom Bande geschiedene, nicht als schuldiger Theil erklärte Ehefrau eines Militärs hat nach dessen Tode Anspruch auf Wittwenpension. (¹)

4) Kinder, welche bei dem Ableben der Eltern bereits versorgt sind,
5) per rescriptum principis legitimirte Kinder.

Anmerk. 1) Die Wirkungen der Legitimation außerehelicher Kinder durch allerhöchste kgl. Rescripte und der Adoptionen sind zunächst nach den bürgerlichen Gesetzen zu bemessen und nicht zureichend, um außerehelichen Kindern bezüglich auf die militärischen Dienst- und Standesverhältnisse der Väter, auf die Aufnahme in das Kadetenkorps, oder hinsichtlich des Eintritts als Kadeten in die Armee, oder der Militärwaisengebühren 2c. 2c. jene Ansprüche und Vorzüge zu verschaffen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nur den ehelichen, oder den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern zukommen.

2) Die Anträge bei Seiner Majestät dem König über Legitimationen und Adoptionen stehen dem kgl. Justizministerium zu, und müssen die Legitimations- und Adoptionsgesuche der Militärpersonen als bürgerliche Angelegenheiten von den Civilgerichten behandelt werden, soweit diese zur Begründung solcher Gesuche mitzuwirken, und wie in andern nicht streitigen Privatrechtssachen der Militärpersonen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

3) Hiernach sind die fraglichen, einer allerhöchsten kgl. Genehmigung bedürfenden Legitimations- und Adoptionsgesuche zur Vorlage an die vorgesetzten Militärbehörden nicht geeignet, und die Bittsteller an die zuständige Civilbehörde hinzuweisen, wodurch jedoch die Ausstellung der allenfalls nöthigen oder zweckdienlichen militärobrigkeitlichen Zeugnisse nicht ausgeschlossen ist. (²)

4) Allenfallsige Gesuche um Namensveränderung sind bei der vorgesetzten Dienstesstelle anzubringen, und von dieser der zuständigen Polizeibehörde zur Instruktion mitzutheilen. Da die Taxe für Genehmigung solcher Gesuche sich auf 66 fl. 1 kr. berechnet, so sind vorher die Bittsteller hierauf aufmerksam zu machen und zur Erklärung zu veranlassen, ob sie die Taxen zu bezahlen bereit, oder selbstverständlich unter gehöriger Begründung um allergnädigste tax- und stempelfreie Bewilligung nachzusuchen gesonnen seien. (³)

1. Größe der Pension

a) der Wittwen der Officiere und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten.

Jede Wittwe vom ersten Generale bis zum letzten Officier, und jedes in Officiersachtung und in monatlichen Bezügen stehenden Individuums erhält bei gesetzlicher Qualifikation den dritten Theil der letzten wirklich bezogenen Friedens-Activitätsgage oder Besoldung ihres Gatten als Pension, ohne Rücksicht, ob derselbe im

---

¹) Blätt. für Rechtsanw. Bd. XI. S. 212. — ²) Kr.-M.-R. 3. Dez. 1843. — ³) Kr.-M.-R. 18. Mai 1850. Rescr. d. M. d. J. 8. März 1850.

Pensions- oder Quiescenzstande verstorben ist, oder ob er mit einem höheren Charakter oder Titel bekleidet war. (1)

Unter dieser Gage oder Besoldung wird bei den Generalen nur die Besoldung mit Ausschluß der sonstigen Zulagen, bei den übrigen Officieren vom Obersten abwärts nur die wirkliche Gage nebst dem Quartiergelde verstanden, und soll jede Wittwe nur den dritten Theil des Gehaltes ihres Gatten als Pension beziehen, von dem dieser den vorschriftsmäßigen Beitrag (1/2 Kreuzer vom Gulden monatlich), so wie die Carenzen und Taxen baar geleistet hat. (2)

b) der Wittwen der Unterofficiere und Soldaten. (3)

Diese beziehen:

a) vom Feldwebelsrange monatlich . . . . 5 fl. — kr.,
b) von der Charge des Auditoriatsaktuars . . . . 4 fl. — kr.,
c) vom Sergeantenrange . . . . 3 fl. 30 kr.,
d) „ Korporalsrange . . . . 3 fl. — kr.,
e) von jedem Range nach dem Korporal . . . . 2 fl. 30 kr.

Sollte ein verehelichter Unterofficier auf immer degradirt worden oder in den Stand der Gemeinen zurückgetreten sein, so gebührt seiner Wittwe die Pension jenes Dienstgrades, welchen er bei seinem Absterben bekleidete, ohne daß die früher in der höhern Charge geleisteten Beiträge zurückverlangt werden könnten.

c) der Officierswaisen.

Die Kinder,

1) der Chargen vom General bis zum Hauptmann I. Klasse einschlüssig beziehen als einfache (vaterlose) Waisen 1/25 (4 %), und als doppelte (vater- und mutterlose) 3/50 (6%) des letzten Activitätsgehaltes ihres Vaters;
2) die Kinder der Hauptleute II. Kl. als einfache Waisen 3 fl. 30 kr., als doppelte 5 fl. 15 kr. monatlich;
3) die Kinder der Ober- und Unterlieutenants als einfache Waisen 3 fl., als doppelte 4 fl. 30 kr. monatlich. (4)

Die Waisen aller im Officiersrange stehenden Militärbeamten,

---

1) Verordn. 15. Dez. 1812 §. 1 u. 2. — 2) A.-V. 30. Juni 1823 §. 14. — 3) Verordn. 31. Aug. 1825. — 4) V. 15. Dezbr. 1812 §. 9 u. 10. Kr.-M.-R. 20. Juli 1823.

welche eine monatliche Gage oder Besoldung beziehen, werden nach derjenigen der vorstehenden Klassen behandelt, zu welcher ihre Väter gemäß ihres Gehaltes und ihrer Rangkategorie zählten.

d) der Unterofficiers- und Soldatenwaisen.

Die Waisen vom Feldwebel abwärts erhalten, gleichviel, ob einfach oder doppelt verwaist, monatlich 3 fl. (1)

2. Beginn der Pension.

Der Pensionsbezug der Relikten von Officieren und der mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten beginnt mit dem Tage, mit welchem die Gage oder Pension des Verstorbenen aufgehört hat, also nach Abfluß des Sterb- und Nachmonats, (2) während welcher von dem Todestage an auch alle Funktions- und Kommandozulagen der im activen Dienst Verstorbenen außer Berechnung kommen. (3)

Für die Unterofficiers- und Soldaten-Wittwen und Waisen aus dem effektiven Stande beginnt der Pensionsbezug mit dem Sterbtage des Ehemanns und Vaters, wobei noch besonders bestimmt ist, daß im Falle des Ablebens in einer Morgenstunde die Relikten die Pension vom Sterbtage an, im Falle des Ablebens in einer Nachmittagsstunde vom darauffolgenden Tage an erhalten.

Wittwen und Kinder pensionirter Unterofficiere und Soldaten beziehen die Pension im Todesfalle des Gatten und Vaters mit dem Anfange des auf den Sterbemonat folgenden Monats. (4)

3. Dauer der Pension,

a) der Wittwen.

Der Wittwenpensionsbezug hört auf mit dem Monate, in welchem die Wittwe mit Tod abgeht. (5)

Wenn der Tod einer Wittwe um Mitternacht des letzten Tages eines Monats eintritt, so kann der nächstfolgende Monat nicht mehr als Sterbemonat betrachtet, und die Pension nicht mehr dafür bezahlt werden.

---

1) A. R. 1. Dezbr. 1818. — 2) Rescr. 15. Dezbr. 1812 §. 11, und Rescr. 10. März 1824. — 3) Kr.-M.-R. 18. Jan. 1837. A. V. 30. Juni 1823 §. 13. — 4) A. R. 1. Dezbr. 1818. — 5) Verordn. 15. Dezbr. 1812 §. 13 u. 24.

In Wiederverehelichungsfällen endet der Pensionsbezug mit dem Tage vor der Trauung. (1)

b) der Unterofficiers- und Soldatenwaisen.

Bei Knaben dauert die Pension bis zum vollendeten 13., bei Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Bei früherem Ableben hört der Bezug mit dem Sterbemonat auf. (2)

c) der Waisen von Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militärbeamten.

Abgesehen vom Todesfalle der Waise, wo die Pension mit dem Sterbmonat aufhört, dauert der Bezug bis incl. desjenigen Monats, in welchem das verwaiste Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat, oder bis zur früheren Versorgung, mit Ausnahme der Kinder der Generale und Stabsofficiere, und der mit diesen in gleichem Range stehenden Militärbeamten, welche die Pension lebenslänglich oder bis zur Versorgung beziehen. (3)

Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beziehen auch die Pension die Kinder aller nicht mit Löhnung, sondern mit monatlichen Gagen angestellten Individuen, so wie die der Hartschiere und der Gendarmeriefeldwebel. (4)

Als Versorgung behufs Einziehung der Pension für immer werden betrachtet: (5)

1) versorgende Adoptionen oder Arrogationen,
2) alle Verehelichungsfälle der Waisen des männlichen, wie des weiblichen Geschlechts, in welchem Falle die Pension ebenfalls mit dem Tage der Trauung aufhört, (6)
3) Ansässigmachungen auf Grund und Boden, auf Behausungen, oder auf beides zugleich, auf Gewerbe und industrielle Unternehmungen, auf Betrieb einer Kunst, auf Advokaten- und Notariats- und auf ärztliche oder chirurgische Praxis.

Als fernere Versorgung gilt jede Anstellung im königl. Hofdienste, im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste,

---

1) Rescr. 11. Juli 1853. — 2) A. R. 1. Dezbr. 1818. — 3) Verordnung 15. Dez. 1812, §. 14 u. 15. R. 10. März 1824. — 4) Kr.-M.-R. 21. Januar 1831 und 18. Oktober 1832. — 5) Allerh. Rescr. 19. Juli 1840. Kr.-M.-R. 25. ejusd. — 6) Kr.-M.-R. 11. Juli 1853.

und im Militärdienste (wie bisher mit der Charge des Junkers und der dem Junker Gleichgeachteten anfangend), jede Anstellung im Kirchendienste, welche bei den katholischen Priestern schon mit der Weihe und mit dem damit verbundenen Unterhaltsanspruche beginnt, jede Anstellung bei Gemeinden, Stiftungen, Corporationen, Gesellschaften und Privaten (z. B. als Verwalter, Lehrer, Markt- und Stadtschreiber, Sekretär, Consulent, Rechnungsführer, Aktuar u. s. w.), es sei die Anstellung eine definitive, oder provisorische, oder widerrufliche, also auch die Anstellung als Forstamtsaktuar oder als Forstwart und jedes ähnliche Dienstverhältniß.

Diese letzteren Versorgungsarten insgesammt haben den Einzug der Waisengebühr bei der definitiven Anstellung für immer, und bei der provisorischen und widerruflichen nur in so lange zur Folge, als das Dienstverhältniß oder die Funktion dauert.

Der Wiederbezug tritt jedoch nur bei dem unverschuldeten Verluste der provisorischen oder widerruflichen Anstellung und mit der Beschränkung ein, daß die durch dieselbe allenfalls erworbene Pension, Alimentation oder Unterstützung aus anderen Fonds an der Waisengebühr abgerechnet, und der Mehrbetrag der letzteren aus der Militärwittwen- und Waisenpensionskassa bezahlt wird, vorausgesetzt, daß noch ein Gebührsanspruch auf Seite der betheiligten Waisen verordnungsgemäß besteht.

Ebenso wird als Versorgung mit der Folge des Pensionseinzuges und des Anspruchs auf Wiederbezug bei unverschuldetem Verluste dieser Versorgungen betrachtet der Eintritt in den wirklichen Verband von Klöstern oder Stiften nach vollbrachtem Noviziate durch förmliche Gelübdeablegung (in welchem Falle die Pension mit dem Tage der Gelübdeablegung aufhört), so wie die unentgeldliche Aufnahme in Versorgungsanstalten.

Den Einzug der Unterhaltsbeiträge für die Waisen der Officiere und Militärbeamten hat ferner zur Folge der Genuß von Freiplätzen, Stipendien, Präbenden und andern Unterstützungen, jedoch unter folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen:

1) die Gebühren der Waisen, welche auf Kosten des Aerars, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Fonds, oder auf Rechnung von Stiftungen in der königl. Pagerie, im Kadetenkorps, im

Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen zu München, in Seminarien, Stiften und Klöstern oder in andern öffentlichen Privaterziehungsanstalten — Blinden- und Taubstummeninstitute nicht ausgenommen — unentgeldlich verpflegt werden, sind während der Dauer dieses Unterhaltsgenusses zum Vortheil des Militärwittwen- und Waisenfonds mit jenem Betrage einzuziehen, welcher dem in diesen Anstalten zu entrichtenden Kost- und Verpflegsgelde sammt Nebenkosten gleichkommt.

Der diesen Geldanschlag der Freiplätze, worunter hier nur ganze zu verstehen sind, übersteigende Mehrbetrag der Waisengebühr verbleibt den Bezugsberechtigten.

2) Die Taschengelder für mittellose, auf Freiplätzen im Kadetenkorps befindliche, so wie die Anschaffungs- und sonstigen Nebenkosten für mittellose, in den Erziehungsanstalten zu Nymphenburg und Dietramszell oder anderwärts auf Freiplätzen untergebrachte Waisen sollen aus der Militärwittwen- und Waisenfondskassa, so weit die für dieselben einbehaltenen Gebühren zureichen, nach den in den betreffenden Erziehungsanstalten bestehenden Vorschriften berichtiget werden.

3) Wegen des Genusses von Stipendien aus Aerarial-, Gemeinde- oder öffentlichen Fonds oder aus Stiftungen ist die Gebühr der mittellosen Waisen nicht einzuziehen. Den nicht mittellosen soll nur die Hälfte des Stipendienbetrages während der Dauer dieses Bezuges an ihrer Gebühr einbehalten werden.

4) Als mittellos sind jene Waisen zu behandeln, die oder deren Mütter kein Heirathscautions- oder sonstiges Vermögen besitzen, aus dessen Zinsen und sonstigen Renten die Taschengelder für die Kadeten, die fraglichen Anschaffungs- und übrigen Nebenkosten und die durch Freiplätze oder Stipendien nicht gedeckten Bedürfnisse bestritten werden können.

5) Der Einzug der Waisenunterhaltsbeiträge findet nicht statt bei:

a) den aus der königl. Kabinetskassa bezahlten Freiplätzen und den aus dieser Kassa fließenden Stipendien, Erziehungsbeiträgen und andern Unterstützungen,

b) den von Seiner Majestät dem König allergnädigst verliehenen Unterstützungen aus den Fonds des königl. Verdienstordens der bayerischen Krone und des kgl. Militär-Max-Josephs-

Ordens, wenn Allerhöchstdieselben in den vorstehenden Fällen den Gebührseinzug nicht besonders anzuordnen geruhen, und bei

c) den Freiplätzen oder Stipendien, die aus Stiftungen, jedoch von Privaten, verliehen werden.

6) Hinsichtlich der Theresien=Ordens=Präbenden verbleibt es bei den Vorschriften, welche in den allerhöchst bestätigten Ordens=satzungen vom 12. Dezember 1827 §. 7 bis 9 und in dem einschlägigen Zusatze vom 14. Januar 1836 enthalten sind.

Wegen des Genusses anderer Präbenden, die nicht von Privaten verliehen werden, erfolgt die Gebührseinziehung nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 §. 28 lit. e.

4. Ausnahmsfälle, in welchen Kinder, deren Pensionsberechtigung aufgehört hat, noch Unterhaltsbeiträge erhalten.

a) Kinder von Officieren und mit diesen im gleichen Range stehenden Militär=beamten.

Ist legal bestätigt, daß solche Kinder im Erwerbe beschränkt, oder gänzlich erwerbsunfähig, oder ganz presthaft sind, so erhalten sie im ersten Falle die halbe, im zweiten die ganze, im dritten die um die Hälfte vermehrte Pension temporär oder lebenslänglich. (1)

b) Kinder von Soldaten und Unterofficieren.

Auch diesen hat im Falle der Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähig=keit bei nachgewiesener Armuth die allerhöchste Gnade nach dem Er=gebnisse der Verhältnisse und der vorhandenen Mittel, und wenn der Nachweis geliefert ist, daß die treffende Gemeinde auch einen monat=lichen Beitrag leistet, besondere Unterstützungsverleihungen vorbe=halten. (2)

Knaben, welche bei ausgezeichneten Talenten sich den Studien widmen, wird ein Beitrag mit monatlichen 3 fl. auch noch nach er=reichten Normaljahren auf weitere 3 Jahre bewilligt, (3) und ebenso werden Knaben mit dem Eintritte in das 14. Jahr in der Regel zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst in der Art unterstützt, daß, wo es erforderlich ist, für Verpflegung und sonstige Bedürfnisse

---

1) Verordn. 15. Dezemb. 1812 §. 16—18. Kr.=M.=R. 11. Juli. 1854. Bl. für Rechtsanw. Bd. XV. S. 336. — 2) Rescr. 1. Dezbr. 1818. — 3) Allerh. Rescr. 1. Dezbr. 1818.

ein monatlicher Beitrag von 2 fl. im ersten, und von 1 fl. im zweiten und dritten Lehrjahre und auch ein Lehrgeld incl. aller Nebenkosten bis zu 60 fl. als Maximum in zwei Hälften verabreicht wird. ([1])

Auch jenen verwaisten Knaben, welche bei dem Absterben ihrer Väter das 13. Lebensjahr schon zurückgelegt und einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterstützung nicht mehr anzusprechen haben, werden, wenn sie ihre besondere Befähigung zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst oder zum Studiren nachweisen, als Ausnahme von der Regel die eben bezeichneten Unterstützungen, jedoch nur in ganz besonderen Fällen und durch specielle allerhöchste Genehmigung, bewilligt.

B. Abfindungen

a) der Relikten der Officiers und der mit ihnen im gleichen Range stehenden Militärbeamten.

1) Jenen Kindern, die bei dem Tode ihrer Eltern noch nicht versorgt sind, wegen des Eintrittes in das 21. Jahr aber keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag mehr haben, wird ein Jahresbetrag desselben als Abfertigung verabreicht; im Falle diese abgefertigten Kinder nach dem Tode des Vaters auch die Mutter verlieren, und noch nicht versorgt sind, erhalten sie die Differenz zwischen der Abfertigungsgebühr einer einfachen zu jener einer doppelten Waise. ([2])

2) Jenen Kindern, welche bei dem Ableben der Eltern das 19. Jahr dergestalt überschritten haben, daß der sie treffende Unterhaltsbeitrag bis zum Schlusse des 20. keinen vollen Jahresbetrag mehr ausmachen würde, wird dieser statt des monatlichen Bezuges zu Theil. ([3])

3) Die im lebenslänglichen Genusse der Unterhaltsbeiträge stehenden verwaisten **Töchter** erhalten in Verehelichungsfällen ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse mit Ausnahme derjenigen, welche im Bezug einer solchen Präbende stehen, wodurch der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag verloren geht, einen zweijährigen Unterhaltsbeitrag als Abfertigung, jenen aber, welche

---

[1]) Rescr. 6. Juli 1819. — [2]) R. 15. Dezember 1812 §. 23. — [3]) Rescr. 14. April 1824.

denselben bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre zu genießen haben, wird, wenn sie sich früher verehelichen, derjenige Betrag als Abfertigung verabfolgt, den sie von dem Zeitpunkte ihrer Verehelichung bis zum Abflusse des 20. Lebensjahres noch zu empfangen gehabt hätten. (1)

Unzulässig sind Abfertigungsgesuche von Wittwen in Fällen ihrer Wiederverehelichung.

b) der Relikten der Unterofficiere und Soldaten (ohne Unterschied, ob einfache oder Doppelwaisen.)

1) Mädchen erhalten zu ihrer Ausstattung eine Gabe von 20 fl. (2),

2) Knaben, welche ihre Lehrzeit gut und treu bestanden haben, oder in Militär- oder sonstigen Dienst treten, oder sich den Studien widmen, eine Abfertigung von 30 fl. (3)

Auf diese Abfindungen haben jedoch nur jene Waisen Ansprüche, welche beim Ableben der Eltern noch pensionsberechtigt waren, sohin die Pension bis zum 13. beziehungsweise 15. Lebensjahre bezogen haben. Die Verabreichung einer Abfindung an verwaiste Knaben, welche beim Ableben ihrer Väter nicht mehr pensionsberechtigt waren, erfolgt nur in ganz besonderen Fällen und durch allerhöchste Genehmigung.

C. Unterstützungen.

Ansprüche auf diese erwachsen in besonderen Fällen, wie wegen hohen Alters, Krankheit, Erwerbs-Beschränktheit oder Unfähigkeit bei vermögenslosen Verhältnissen u. s. a.

2. Verpflichtungen.

1) Jeder verheirathete gagirte oder besoldete Militär, und die behufs Wiederverehelichung mit Fortbezug ihrer Pension aus dem Militärverbande getretenen, aus früherer Ehe mit pensionsberechtigten Kindern versehenen pensionirten Officiere und Militärbeamten vom General abwärts, mit Ausschluß des 1. Unterofficiers, haben aus ihrer Gage (mit Einrechnung des Quartiergeldes), oder Besoldung, oder Pension von jedem Gulden des wirklichen Bezuges

---

1) Rescr. 16. Febr. 1825. — 2) Rescr. 18. Mai 1789 §. 7. — 3) Rescr. 1. Dezbr. 1818. R. 6. Juli 1819.

monatlich einen Beitrag von $1/2$ Kreuzer zu bezahlen; (1) von 31 Kreuzern bis 1 Gulden ist ebenfalls monatlich $1/2$ Kreuzer, und von 1 Kreuzer bis 30 Kreuzer einschlüssig 1 Pfennig zu entrichten. (2)

Quieszenten, welche auf unbestimmte Zeit wieder verwendet werden, und hiebei in ihre frühere Activitätsgage zurücktreten, haben diese ordinären Beiträge von dem vollen und wirklichen Bezug, also auch von dem Surplus der Quieszenz zur Activitätsgage, mit Ausnahme von etwaigen besonderen Zulagen, zu leisten. (3)

Ebensowenig erlischt die Beitragsverpflichtung für temporär beorderte Officiere, es mag diese Beorderung mit, oder ohne Gage oder sonstigen Bezug erfolgt sein. (4)

2) Die effektiven Unterofficiere und Soldaten entrichten monatlich, und zwar die Charge:

a) der Junker ꝛc.	12 kr. (5)
b) „ Feldwebel ꝛc.	$7\frac{1}{2}$ „
c) „ Auditoriatsaktuare	6 „
d) „ Sergeanten ꝛc. (Profos)	$4\frac{1}{2}$ „
e) „ Korporale ꝛc.	$3\frac{3}{4}$ „
f) „ Gefreiten und Gemeinen ꝛc.	2 „ (6)

3) Bei ihrer Pensionirung noch verehelichte oder als Wittwer mit unversorgten im Unterstützungsalter sich befindlichen Kindern versehene Unterofficiere und Soldaten haben von jedem Gulden, so wie von 31 kr. bis 1 fl. monatlich $1/2$ kr., von 1 kr. bis 30 kr. incl. 1 pf. zu zahlen. (7)

4) Bei Vorrückungen in höhere Chargen hat jeder verehelichte Officier und in diesem Range stehende Militärbeamte (8) jedesmal drei Monate lang das zu erhaltende Surplus seiner nächst höheren Charge den Fonds zu überlassen, und hiedurch die bei der Verehelichung erlegten drei Monatsgagen auf den Betrag der durch

---

1) Verordn. 24. Juli 1808, 15. Dezbr. 1812. — 2) V. 13. Sept. 1803. — 3) Kr.-M.-R. 19. April 1829. — 4) Kr.-M.-R. 24. Juli 1829. — 5) Kr.-M.-R. 18. Nov. 1828. — 6) Verordn. 31. August 1825. — 7) V. 13. Septbr. 1803. Verordn. 24 Juli 1808. — 8) Verordn. 23. Juni 1823 §. 14. Kr.-M.-R. 28. Oktober 1853.

die Vorrückung erlangten Ansprüche auf höhere Pensionsbezüge zu ergänzen. ([1])

Ebenso haben auch verheirathete Unterofficiere und Soldaten bei Beförderungen zu Officierschargen drei Monatsgagen ihrer neuen Charge, und bei Vorrückungen in Unterofficierschargen die dreimonatliche Löhnungsdifferenz zurückzulassen.

So lange übrigens das Gagesurplus innebehalten wird, werden nur die ordinären Beiträge von der vorigen Charge geleistet. ([2])

Neuangestellte, sie mögen verheirathet oder ledig sein, sind während jener Monate, in welchen sie die treffende Gage den Fonds überlassen, oder als Anstellungstaxe zurücklassen müssen, von der Zahlung der ordinären Beiträge frei. ([3])

Anmerk. Bei denjenigen Individuen, welche eine Aerarialwohnung gegen Abzug des vorschriftsmäßigen halben Quartiergeldes innehaben, und mit ihrer Beförderung in ein höheres Quartiergeld treten, ist dieser Abzug für die Monate, während welcher sie die außerordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde zu entrichten haben, nicht nach dem erhöhten, sondern nach dem mit der vorgängigen Charge verbunden gewesenen Quartiergelde inne zu behalten. ([4])

Die mit einem militärischen Charakter bekleideten Prinzen des königl. Hauses sind, wie von allen Anstellungs- und Beförderungstaxen, so auch von allen Beiträgen zu den Militärwittwen- und Waisenfonds befreit, insoferne sie nicht aus der Militärexigenz eine Gage beziehen. ([5])

Erhebung der Beiträge.

Die Erhebung der ordinären, wie extraordinären Fondsbeiträge geschieht bei den im Aktivstande befindlichen Officieren, Militärbeamten, Unterofficieren und Soldaten bei ihrer Abtheilung, von welcher dieselben der Hauptkriegskassa überrechnet, und sodann von dieser vierteljährig der Militärfondskassa durch Abrechnung vergütet werden.

Die Beiträge der Militärpensionisten behält von den in loco München Befindlichen die Hauptkriegskassa durch Abzug an den treffenden Pensionsbezügen ein, von den sich auswärtig Aufhaltenden geschieht dies durch die betreffenden Rentämter und Kreiskassen, und werden dann erstere durch die Hauptkriegskassa der Militärfondskassa

---

[1]) Verordnung 31. August 1825. — [2]) Kr.-M.-R. 16. Oktober 1840 und 3. Mai 1842. — [3]) Kr.-M.-R. 16. Okt. 1840. — [4]) Kr.-M.-R. 15. November 1842. — [5]) Kr.-M.-R. 14. August 1839.

überwiesen, letztere von den königl. Kreiskassen entweder baar, oder mittelst Anweisung der Militärfondskassa übersendet.

Von jenen Individuen, welche als Boten ꝛc. im Civildienste verwendet werden, sind die Beiträge von den einschlägigen Rentämtern mittelst namentlicher Verzeichnisse vierteljährig an die Militärfondskommission einzusenden. ([1])

Wittwen- und Waisenpensionsgesuche, u. s. A.

I. Zuständigkeit

a) zur Instruktion der Wittwen- und Waisenpensionsgesuche.

Beim Ableben von Verheiratheten oder Wittwern mit pensionsberechtigten Kindern sind zuständig:

a) bei activen Militärs deren Dienstesbehörden,

b) bei pensionirten Officieren und im Officiersrange stehenden Militärbeamten die Kommandantschaften, in deren Bezirk dieselben domizilirten,

c) bei pensionirten im Junkersrange stehenden Militärbeamten, Hartschieren, ([2]) Unterofficieren und Soldaten deren vorgesetzte Civilobrigkeiten, da dieselben bei ihrer Pensionirung aus dem Militärverbande treten, und ihrem vorigen bürgerlichen Stand im vollen Umfange zurückgegeben werden.

Anmerk. Diese Zuständigkeit der Kommandantschaften und Civilbehörden ist auch begründet bei allen übrigen persönlichen Gesuchen der Militärrelikten als solchen, z. B. bei ihren Gesuchen um Abfertigung, Unterstützung, Lehrgeld u. s. A. ([3])

b) zur Anweisung der Pensionen, Unterstützungen, Abfertigungen u. s. A.

Die Anweisungen und Feststellungen der normgemäßen Pensionen für Wittwen und Waisen aller Militärklassen und Grade ohne Unterschied, der Abfertigungen für die Waisen bei dem Austritt aus der Pension, die Genehmigungen der Lehrakkorde nach den bestimmten Normen, und die Verbescheidungen der Gesuche um Pensionstransferirung stehen der Militärfondskommission zu. ([4])

---

[1]) F.-M.-R. 23. Febr. 1858, Kr.-M.-R. 12. März 1858. — [2]) Kr.-M.-R. 27. August 1841. — [3]) Verordn. 30. Dezbr. 1822, 17. Mai 1823, 4. November 1823. Amtsblatt für die Pfalz 1845 Seite 94, und 1846 Seite 120. — [4]) Verordn. 17. Mai 1823. Kr.-M.-R. 30. Juni 1823. Instr. 16. März 1838. Kr.-M.-R. 5. Februar 1846.

Alle Pensionsgesuche aber, welche von den regulären Bestimmungen abweichen, und in irgend einem Punkte der gesetzlichen Pensionsberechtigung zweifelhaft sind, so wie jene Gesuche, welche die Natur einer Gnadensache annehmen, ferner die Gesuche um Bewilligung, die Pension im Auslande verzehren zu dürfen, sind von der Fondskommission dem Kriegsministerium mittelst motivirten Berichts vorzulegen; jedoch ist die Fondskommission ermächtiget, Aversalunterstützungen aus dem Militär- milden Stiftungsfonde bis zu dem Betrage von 15 fl. in eigener Competenz zu verleihen. ([1])

II. Instruktion

a) der Wittwen- und Waisenpensionsgesuche.

Hier wird vor Allem aufmerksam gemacht, daß es sowohl im Interesse der militärischen Familien, als in den Pflichten der Dienstesbehörde liegt, den Nachweisen, von denen die für die Wittwen und Waisen großentheils schleunigst benöthigte Einweisung der Pensionen abhängig gemacht ist, die größte Obsorge zuzuwenden, und darüber zu wachen, daß dieselben immer als Vorbereitung zu den künftigen Pensionsgesuchen schon im Voraus gesammelt sind. Eine Beibringung derselben erst nach dem Tode des Familienhauptes ist zeitraubend, verzögernd, oft mit Schwierigkeiten verknüpft, und manchmal selbst unmöglich.

Hiedurch wird manche Familie, besonders in den untern Chargen, bei denen die laufenden Gagen und Pensionen beinahe das einzige Subsistenzmittel bieten, in die bittersten Verlegenheiten versetzt, und der Verlust des Ernährers doppelt gefühlt.

Die Belege zu den Wittwen- und Waisenpensionsgesuchen sind: ([2])

1) die Verehelichungserlaubniß des Verstorbenen, und zwar auch für frühere Verehelichungen, wenn aus diesen unterstützungsberechtigte Kinder vorhanden sind;
2) das Zeugniß über die Trauung des Verlebten mit seiner zurückgelassenen Wittwe und Mutter seiner nun verwaisten Kinder;
3) dessen Todtenschein;

---

[1]) Allerh. Entschl. 31. Juli 1822 und Instr. f. d. Fonds-Komm. Art. 1 u. 2. Verordn. 16. Novbr. 1822. Reggsbl. 1822 S. 1320. Rescr. 5. Juni 1826. — [2]) Kr.-M.-R. 23. März 1831.

4) die Geburts- oder Taufscheine der noch unversorgten und im Unterstützungsalter stehenden oder wegen Körpergebrechen eine Pension oder auch die Abfertigung ansprechenden Kinder;

5) die Nachweise der außerordentlichen Wittwenkassabeitragsleistungen, nämlich bei den Verehelichungen und Wiederverehelichungen und Vorrückungen in höhere Chargen oder Gehaltsklassen.

Zur Vorbereitung der Instruirung dergleichen Gesuche sind die Momente der Verehelichungen, Geburten und Todesfälle in den Grundbüchern vorzumerken und evident zu halten, die hierauf bezüglichen Produkte dem betreffenden Akte in einem eigenen Hefte beizuregistriren, und letztere bei Versetzungen an die neue Dienstesbehörde des Versetzten vollständig zu übermachen, bei Pensionirungen aber dem Pensionirten zum künftigen Gebrauche gegen Bescheinigung zuzustellen. (1)

Wenn übrigens Fälle eintreten, in welchen Verheirathete diese Originaldokumente zu andern Zwecken bedürfen, so genügt es vorläufig, wenn durch die Dienstesbehörde beglaubigte Abschriften derselben ohne Anwendung eines Stempels angefertigt und reponirt werden. (2)

Von der zuständigen Behörde sind obige Belege, denen bei pensionirten Soldaten und Unterofficieren nebstdem noch ein Zeugniß jener Kassa oder jenes Rentamtes, wo der Verlebte seine Pension bezog, über den wirklichen Genuß derselben und über die hievon zur Wittwenkassa geleisteten Beiträge beizulegen ist, (3) der Fondskommission im Kommunikationswege mitzutheilen.

Hiebei soll bei Pensionsgesuchen der Relikten von Officieren und Militärbeamten angegeben werden, ob

1) von den Kindern keine, oder welche, sich unentgeldlich in Erziehungsanstalten befinden, ob sie Präbenden oder Stipendien genießen, oder sonst ein unentgeldliches Unterkommen haben, und wo die Wittwe mit ihren Kindern die Pension zu verzehren wünscht;

2) soll in bestimmten Ausdrücken, und wo möglich mit Bezeichnung jener Rechnungsakten, wo die Leistung der vorgeschriebenen

---

1) Kr.-M.-M. 23. März 1831 §. 6. Kr.-M.-R. 20. August 1858. — 2) Kr.-M.-R. 28. Mai 1831. — 3) Rescr. 18. Februar 1845.

außerordentlichen Wittwenkassabeiträge nachgewiesen ist, diese Gutmachung bestätiget, oder das Mangelnde bemerkt werden, und ist

3) die Gebühr sowohl für die Wittwe, als für die Kinder, und zugleich der Anfang und die Dauer des Bezuges bei Kindern, welche bei dem Ableben der Eltern das unterstützungsfähige Alter schon überschritten haben, sowie die denselben gebührende Abfertigung zu bezeichnen.

Kann die Heirathserlaubnißbewilligung nicht beigebracht oder die Nachweisung der außerordentlichen Wittwenkassabeitragsleistungen in den bayerischen Militärrechnungsakten nicht geliefert, oder das Alter durch Taufscheine nicht nachgewiesen werden, so sind die Verhältnisse jedesmal gründlich zu erörtern, damit die gesetzliche Verehelichung der Wittwe und Mutter der Kinder außer Zweifel gestellt, und wegen der Wittwenkassabeitragsleistung auch noch nöthigenfalls weiter recherchirt werden kann. (1)

Das Alter ist in diesem Fall auf eine andere glaubwürdige Art so genau, als möglich, zu erheben und herzustellen. Sollten über dergleichen Vorlagen der verschiedenen Heeresabtheilungen bei der Militärfondskommission Bedenken vorkommen, so hat sich dieselbe darüber mit den einschlägigen Abtheilungen und beziehungsweise Armeedivisions- und Korpskommando's zu benehmen, so wie ihr die Befugniß zusteht, aus der Kriegsministerialregistratur die zur Erörterung oder Ergänzung etwaiger Mängel nöthigen Akten brevi manu sich zu erholen.

Diese Befugniß steht ihr auch zu bei Pensionsgesuchen jener Wittwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Pensionsstande verstorben sind, wenn über die Vorlagen und Nachweisungen, so wie über die Größe der Gebühren, ihren Anfang und ihre Dauer nur der geringste Anstand obwalten sollte.

Insbesondere wurde noch durch Kriegsministerialrescript vom 20. August 1858 zur leichteren und verlässigeren Recherche über die Leistungen der vorschriftsmäßigen außerordentlichen Beiträge zu dem Militärwittwenfond bei Verehelichungen und Beförderungen, und der hierauf sich begründenden Ansprüche bezüglich der Pensionen für die Militärwittwen und Waisen angeordnet, daß das gemäß Kriegs-

---

1) Kr.-M.-R. 23. März 1831, 28. Mai 1831. 20. August 1858.

ministerialrescript vom 1. Dezember 1823 jährlich mit dem 4. Quartalsakte einzusendende Verzeichniß der Verheiratheten künftig nach dem im Anhang aufgenommenen Formular Nr. 27 unter Hinweisung auf die demselben beigefügten Bemerkungen aufzustellen ist.

b) der Gesuche von Waisenknaben von Soldaten und Unterofficieren:

1. um Erlernung eines Handwerks aus Fondsmitteln.

Wird von einem solchen Knaben entweder selbst oder seiner Mutter oder seinem Vormunde nach dem Austritte aus der Waisenverpflegung die Erlernung eines Handwerks bei seiner vorgesetzten Civilbehörde nachgesucht, so ist durch diese mit einem Meister ein Lehrakkord abzuschließen.

In diesem Akkorde muß sich der Lehrmeister verbindlich machen, den Knaben binnen drei Jahren in seinem Handwerke so zu unterrichten, daß dieser sein Brod zu verdienen im Stande ist, denselben zum Besuche des Religionsunterrichtes und der Feiertagsschule anzuhalten, und ihm nahrhafte Kost und die nothwendige Kleidung und Wäsche zu verabreichen, auch überhaupt den Knaben menschlich zu behandeln.

Dafür erhält der Lehrmeister, wie oben erwähnt, ein akkordmäßig zu stipulirendes Lehrgeld (das jedoch incl. der Aufdings- und Freisprechungsgebühren den Betrag von 60 fl. nicht überschreiten darf), welches in zwei Fristen, nämlich zur Hälfte beim Aufdingen, und zur Hälfte beim Freisprechen bezahlt wird, dann zur Bestreitung der Wäsche und Kleidung im ersten Jahre monatlich 2 fl., in den übrigen zwei Jahren monatlich 1 fl. Unterstützung. (1)

Dieser Lehrakkord ist in duplo der Militärfondskommission mitzutheilen, und kann demselben auch sogleich der gestempelte und legalisirte Schein über die erste Hälfte des Lehrgeldes beigelegt werden, wenn der Akkord nach obigen Bestimmungen eingerichtet ist. Auch muß in dem Lehrvertrage die Zeit der Aufnahme in die Lehre genau bestimmt werden, damit bezeichnete Unterstützung bei dem Rentamte oder der Kassa, welche hiezu benannt werden muß, angewiesen werden kann.

---

1) Kr.-M.-R. 6. Juli 1819.

Ueber die Aufdingung sowohl, als über die Freisprechung, müssen jedesmal von der Handwerksinnung ausgestellte und von der betreffenden Obrigkeit legalisirte Zeugnisse an die Militärfondskommission vorgelegt werden, (¹) bei der sodann nach der Freisprechung die andere Hälfte des Lehrgeldes in Empfang zu nehmen ist.

Sollte ein Waisenknabe vor vollendeter Lehrzeit aus der Lehre entlaufen, austreten, oder zu einem andern Meister übergehen, so hat die Civilbehörde die Ursache zu ermitteln, und umständliche Anzeige an die Militärfondskommission zu machen, so wie diese sich überhaupt von Zeit zu Zeit durch Benehmen mit den einschlägigen Kommandantschaften, oder nach Umständen mit den Polizeibehörden und Pfarrämtern, die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Militärwaisen, welche Pensionen, Erziehungsbeiträge, Lehrgelder und sonstige Unterstützungen aus dem Waisenfonde beziehen, auch ordentlich erzogen, und besonders die in der Lehre stehenden nicht vernachlässiget werden. (²)

2. um Fortbezug der Unterstützung nach dem Austritte aus der Waisenverpflegung behufs des Studierens.

Dergleichen Gesuche sind entweder unmittelbar, oder durch die betreffende Civilbehörde, belegt mit den gehörigen Attesten über entsprechende Sitten, geistige Anlagen und Fortgang, bei der Militärfondskommission einzureichen, und diese Nachweise alljährlich während der Dauer der drei Jahre zu erneuern.

c) der Gesuche von Waisen von Officieren und Militärbeamten um Fortbezug der Pension nach Zurücklegung des pensionsberechtigten Alters wegen Erwerbs-Beschränktheit oder Unfähigkeit.

Solche Gesuche werden ebenfalls bei der betreffenden Kommandantschaft, oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Civilbehörde des Aufenthaltsortes gestellt.

Zum Nachweise des die Erwerbs-Beschränktheit oder Unfähigkeit bedingenden Gebrechens sind die Gesuchsteller der Untersuchung der Sanitätskommission, und in deren Ermanglung des Gerichtsarztes, auf Requisition der Civil- oder Militärbehörde zu unterstellen.

---

¹) Rescr. des Min. des Innern vom 17. Mai 1823. — ²) Instr. für die Militärfondskommission Reggsbl. 1822 S. 1320.

Das von diesen abzugebende Gutachten über den Befund hat sich auf eine der folgenden drei Gradationen zu erstrecken: [1]

a) Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurückläßt,

b) gänzliche, temporäre oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder

c) Presthaftigkeit, gänzliche Blindheit, unausgesetzte Bettlägerigkeit, oder Krüppelhaftigkeit, wodurch neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die hierüber sich aussprechenden Zeugnisse werden nach Legalisation der gerichtsärztlichen durch die Kommandantschaft und in deren Ermanglung durch den Polizeivorstand oder die Behörde des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten der Militärfondskommission mitgetheilt, und ist sich hiebei nebstdem noch über die Vermögens- und übrigen Familienverhältnisse des Gesuchstellers pflichtgemäß zu äußern.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Kommandantschaften müssen bei einem zeitlichen Erwerbshindernisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere ärztliche Untersuchung wieder vorzunehmen und das Gesuch wie im ersten Falle zu instruiren ist.

d) der Gesuche von Militärwittwen und Waisen um sonstige Unterstützungen überhaupt.

Derartige durch Krankheit, Unglücksfälle, hohes Alter u. s. A. hervorgerufene Gesuche sind von Officiersangehörigen bei den Kommandantschaften, und in deren Ermanglung bei der Civilbehörde des Wohnorts, bei Unterofficiers- und Soldatenrelikten aber immer bei der Civilbehörde, und nur ausnahmsweise bei der Militärfondskommission unmittelbar zu stellen, wenn die Verhältnisse dort ohnedieß bekannt, bescheinigt oder aktenmäßig sind, und dem neuerlichen Gesuche kein bisher noch nicht konstatirtes Motiv zu Grunde liegt.

Je nach den Motiven sind diese Gesuche mit den ärztlichen

---

[1] Verordn. 15. Dez. 1812 §. 17—19. Kr.-M.-R. 11. Juli 1854.

Zeugnissen und Nachweisen über die Bedürftigkeit, Erwerbs-Unfähigkeit oder Beschränktheit, Familienverhältnisse u. s. A. zu belegen. ([1])

Aversalunterstützungen dürfen aber an eine und dieselbe Person in einem Jahre nur einmal verabreicht werden.

III. Ausbezahlung und Abquittirung der Pensionen, Unterstützungen und sonstigen derlei Bezüge.

Die Pensionen aller nicht in München wohnenden Wittwen und Waisen werden bei einer Civilkasse an jenem Orte (in der Regel Domizilsort des Bezugsberechtigten) angewiesen und ausbezahlt, wo dieser sie zu beziehen wünscht.

Befindet sich an diesem Orte keine solche Kassa, so erfolgt die Anweisung bei dem nächsten Rentamte oder der Kreiskassa.

Diejenigen, welche ihren Wohnsitz in München haben, beziehen ihre Pensionen unmittelbar bei der Militärfondskassa, welche auch alle anderweitigen Unterstützungen, Abfindungen, Lehrgelder selbst auszubezahlen, die Aversalunterstützungen von Auswärtigen aber gegen specielle Anweisung durch die nächstgelegenen Civil- oder Militärkassen bewerkstelligen zu lassen hat. ([2])

Die Pensionen werden in monatlichen Raten, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte jeden Monats, gegen Scheine (Siehe Anhang Formular Nr. 28) bezahlt.

Da die Pensionen der Militärwittwen aus dem Wittwenfonde, die der Officiers- und Soldaten-Waisenkinder aus dem Waisenfonde, besondere Zulagen, welche sich nicht unter diese beiden Rubriken eignen, aus dem milden Stiftungsfonde fließen, so sind über jede Gattung obiger Pensionen und Unterstützungen gesonderte Scheine zu fertigen.

Wird für mehrere Kinder in ein- und demselben Scheine quittirt, so soll jedes Kind namentlich mit dem dasselbe treffenden Geldbetrag aufgeführt sein.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres, also im Monate September, ist über den ganzen Jahresbetrag eine Hauptquittung zu fertigen. Die Hauptscheine sollen deutlich und lesbar geschrieben, nicht corrigirt und radirt sein, und den Geldbetrag im Kontext mit Worten aus-

---

1) Kr.-M.-R. 8. März 1824. — 2) Verordn. 29. Septbr. 1821.

geschrieben und am Ende des Scheins seitwärts mit Ziffern ausgedrückt enthalten. (1)

Sämmtliche Scheine müssen vierteljährig, nämlich in den Monaten Dezember, März, Juni und September, und zwar jene der Wittwen und Kinder von Officieren und diesen gleichgeachteten Militärbeamten von den betreffenden Kommandantschaften, und in Ermanglung einer solchen von den einschlägigen Polizeibehörden, jene der Unterofficiers- und Soldatenrelikten aber von den Landgerichts-, Polizei- oder Magistratsbehörden attestirt werden. (2) In diesen Attesten muß enthalten sein:

a) der Tauf- und Geschlechtsname des Individuums,
b) die Bestätigung über das Leben desselben und den unveränderten Stand, für welchen die Pension ꝛc. bewilligt wurde,
c) der Nachweis, daß das Individuum keine sonstigen Bezüge aus Staatskassen habe, oder auf Staatskosten versorgt sei,
d) das Zeugniß über den Aufenthalt im Inlande, und
e) die Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers.

Die Interimsscheine dienen lediglich zur Sicherheit der auszahlenden Behörden, es wird daher häufig von diesen auf Beibringung der Lebens- und Standesatteste in den Monaten Dezember, März und Juni nicht bestanden, jedoch bleiben dieselben haftbar für allen aus solchen Unterlassungen entstandenen Schaden, und kann von Beibringung dieser Lebens- und Standesatteste bei den im Monate September auszustellenden Hauptquittungen in keinem Falle Umgang genommen werden.

Scheine, welche von dem Empfangsberechtigten nicht selbst abquittirt werden können, wie etwa wegen obwaltender Curatel u. s. A., sind von den zum Empfange anderweitig Berechtigten oder Angewiesenen auszustellen, und ist in diesen aufzunehmen, für wen der Betrag zu beziehen und in welcher Weise der Quittungsaussteller zu diesem Bezuge legitimirt ist.

Die Lebens- und Standesatteste solcher Scheine haben auf den Bezugsberechtigten und nicht auf den Quittungsaussteller zu lauten.

Den Scheinen über Pensionen und Unterhaltsbeiträge, welche in

---

1) R. 6. August 1833. Verordn. 30. Dez. 1822 Ziff. IV. — 2) Kr.-M.-R. 6. August 1833.

Folge allerhöchster Erlaubniß im Auslande verzehrt werden dürfen, sind vierteljährig von dem Orte des Aufenthaltes ausgestellte und von den Lokalobrigkeiten verifizirte Lebens- und Standesatteste beizufügen. ([1])

Bei der erstmaligen Auszahlung einer solchen Pension oder bei eintretender Veränderung des Wohnsitzes des die Pension im Auslande beziehenden Individuums ist das von der betreffenden ausländischen Polizeibehörde auszustellende Lebens- und Standesattest durch das zuständige ausländische Ministerium und die dortige bayerische, oder durch die in Bayern residirende fremdländische Gesandtschaft und das bayerische Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern beglaubigen zu lassen. ([2])

Sind auf eine Pension Abzüge gerichtlich eingewiesen, so haben die Pensionsberechtigten oder die zum Empfange Autorisirten dessen ungeachtet die Scheine auf den ganzen Pensionsbetrag auszustellen, der Abzug wird aber von der auszahlenden Kassa innebehalten, und den betreffenden Gerichten oder den zum Empfange Eingewiesenen quartaliter oder fristenweise übermacht, oder ausbezahlt.

Außer dem Falle der gerichtlichen Einweisung darf kein anderes Individuum zum Bezuge der Pensionen (und Gehalte) vorgemerkt, und von keiner Kassa an jemanden Andern, als den wirklichen Eigenthümer und Empfänger der Pension oder Besoldung Zahlung geleistet werden.

Erhebt dieser seine Bezüge nicht selbst, so hat die Zahlung nur an Personen zu erfolgen, die der Kassa wohlbekannt sind, und von denen sie weiß, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Scheinausstellers und für diesen erheben. ([3])

Die Abfertigungen von Unterofficiers- und Soldatenwaisen werden bei der Pensionsanweisung immer gleich miteingewiesen, die Auszahlung der Abfertigungen von Unterofficiers- und Soldatenknaben, welche sich den Studien widmen, und zu diesem Zwecke noch drei Jahre nach Austritt aus dem Pensionsalter monatlich 3 fl. erhalten, erfolgt nach Umfluß dieser drei Jahre, und bei Knaben, welche ein Handwerk auf Kosten des Waisenfonds erlernen, nach der Freisprechung.

Die Abfindungen der Officiers- und Beamtenwaisen werden bei

---

1) Verordn. 15. Dezbr. 1812 §. 27. — 2) Kr.-M.-R. 13. Mai 1856. — 3) Kr.-M.-R. 19. Juli 1852.

dem Austritte aus der Waisenunterstützung, und im Falle der Verehelichung lediglich auf Vorlage des Trauungsscheines ausbezahlt.(1)

Stempelschuldigkeit für Pensionen und andere Bezüge.

Wittwenpensionen, welche jährlich 100 fl. und darüber betragen, bezahlen für jeden Monat den Gradationsstempel ohne Rücksicht, ob für jeden Monat ein besonderer Schein ausgestellt, oder ob für mehrere Monate in ein und dem nämlichen Scheine quittirt wird.

Die übrigen Pensionen unter 100 fl. zahlen nur einmal jährlich den Gradationsstempel und zwar von 50 fl. und darüber jährlich 6 kr. und unter 50 fl. jährlich 3 kr. Gleicher Stempelpflicht unterliegen auch Aversalunterstützungen über 15 fl.

Stempelfrei sind die Scheine über Lehrgelder, und Abfertigungen der Unterofficiers- und Soldatenwaisenkinder. (2)

In Fällen, in welchen für mehrere Kinder auf ein- und demselben Scheine quittirt wird, ist die Stempelgebühr nicht nach der Summe des ganzen quittirten Geldbetrages, sondern nach der Gebühr jedes einzelnen Bezugsberechtigten zu bestimmen.

Von solchen Individuen, die unter dem Jahre abgehen, wird der Stempel nach den bis zum Abgange gemachten Empfängen berechnet, und bei dem Hauptscheine, oder wenn z. B. in Sterbefällen ein solcher nicht erholt werden könnte, bei dem letzten Empfangsscheine angewendet.

---

1) Kr.-M.-R. 5. Februar 1846. — 2) Rescr. 9. Dezbr. 1822.

Der Militär-Wittwen- und Waisenfond.

Dieser schloß im Jahre $18^{55}/_{56}$ bei seiner letzten Rechnungsablage mit einem Vermögen von 3,590,194 fl. ab und verabreichte in jenem Jahre unter Verausgabung von 323,522 fl. an 1002 Wittwen, nämlich 558 Officiers- und 444 Unterofficiers- und Soldatenwittwen, und an 937 Waisen, nämlich 694 Officiers- und 243 Unterofficiers- und Soldatenwaisen, die normalmäßige Pension, sowie auch nebstdem an 54 Waisen theils Abfertigungen, theils Lehrgelder.

Bei den großen Anforderungen, welche an den Militär-Wittwen- und Waisenfond gemacht werden, wird im Hinblicke auf die im Vergleiche zu den Civil-Wittwen- und Waisenpensionen viel höheren Pensionsquoten der Militärrelikten die Frage nach der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Fonds und nach den Mitteln zu dieser sehr nahe liegen, und wird es nicht ohne manigfaltiges Interesse sein, neben Beantwortung dieser Frage dieses Institut in seinem Entstehen und allmähligen Gedeihen hier näher zu verfolgen.

Um seinen Pflichten in Verabreichung der Wittwen- und Waisenpensionen u. s. A. zu genügen, und seinen Kapitalsstock immer mehr und mehr zu vermehren, stehen dem Fonde

1) nicht nur

a) die Renten aus seinem Vermögen,

b) ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln von 82,000 fl. als theilweiser Ersatz für die früher dem Fonde zum Theil zugewiesen gewesenen Konskriptionsgelder, ([1]) und

---

1) A. R. 30. März 1830.

c) wie vorne bereits aufgeführt, die außerordentlichen Beiträge bei Verehelichungen, die Gagedifferenzen bei Beförderungen und die monatlichen Beiträge der Verehelichten und der mit pensionsberechtigten Kindern versehenen Wittwer

zur Disposition, sondern

2) sind ihm auch noch zugewiesen:

a) die Abzüge, welche den Officieren und Militärbeamten wegen Beurlaubung über 6 Wochen von da an durch Innebehaltung ihrer halben reinen Gage gemacht werden,

b) die Patents- oder Anstellungstaxen im Betrage einer Monatsgage, welche alle im Heere oder bei einer Militärbranche mit einer fixen Gage oder Besoldung definitiv oder provisorisch Angestellten, oder früher Entlassenen und später auf Ansuchen vom Civildienste in den Militärdienst Uebergetretenen mit Ausnahme der auf Kriegsdauer Angestellten, so wie die aus fremden Kriegsdiensten übertretenden Officiere und Militärbeamten, sie mögen den Uebertritt nachgesucht haben oder nicht, zu entrichten haben, (1)

Anmerk. 1. Sollten Individuen aus dem Civilstande den Uebertritt in's Militär nicht selbst nachgesucht haben, sondern durch besondere Ereignisse dazu berufen oder übernommen worden sein, so darf ihre frühere Taxleistung an der Schuldigkeit für die neue Militärstelle in Abzug gebracht werden.

Diese Berücksichtigung soll auch beabschiedeten Officieren ꝛc., welche bei einem Aufrufe wieder eintreten, zu statten kommen.

Anmerk. 2. Charakterisirte oder in Activität gestandene Officiere, welche aus dem Militärverbande getreten sind, und später auf Ansuchen mit einem Militärcharakter (den sie vorher schon bekleidet), wieder begnadiget werden, haben ebenfalls eine volle Monatsgage zu entrichten (Kr.-M.-R. 21. Febr. 1855.)

Anmerk. 3. Wer nie in königl. bayer. Militärdiensten gestanden war, jedoch mit einem militärischen Charakter bekleidet wird, hat eine Monatsactivitätsgage nach dem verliehenen Grade zu entrichten; mithin auch die Charakterisirten, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, in der Armee Dienste zu leisten. (Kr.-M-R. 8. Juli 1839.) Erhält ein solcher später eine Charakterbeförderung, so entrichtet er als Beförderungstaxe die einmonatliche Differenz zum Activitätsgehalte seines neuen Grades neben den unten erwähnten außerordentlichen Beiträgen als Beförderungstaxe.

---

1) Kr.-M.-R. 4. Mai 1828, 22. Aug. 1829, 8. Juli 1839, 30. Juni 1840, 24. Dezember 1847.

Anmerk. 4. Für die Ernennung zum Obersten Proprietär eines Regiments soll ohne Rücksicht, ob eine Gage damit verbunden ist, oder nicht, diejenige Taxe erhoben werden, welche ein activer Oberst zahlt. Hat der Ernannte schon einmal eine Militäranstellungs- oder Beförderungstaxe entrichtet, welche der neuen Schuldigkeit nicht gleichkommt, so wird nur die Differenz eingehoben.

Anmerk. 5. Alle Militärindividuen ohne Unterschied, welchen bei ihrem Austritte aus dem Activitätsverbande (also auch die in Pension Tretenden) ein höherer Charakter verliehen wird, entrichten, wo nicht die allerhöchste Gnade eine Ausnahme macht, eine volle Monatsgage mit Quartiergeld nach der Activitätsklasse des ihnen verliehenen Charakters.

Anmerk. 6. Wird hingegen einem solchen charakterisirten Officier in der Folge eine höhere Charakterverleihung zu Theil, so hat er nur die Differenz der bestehenden Gage von der früheren zur neuen Charge zur entrichten.

Anmerk. 7. Für die Ertheilung von Generalschargen an jene, welche außer Dienstesactivität treten (vielmehr für solche, die noch nicht charakterisirt waren, Rescr. vom 25. April 1843), sollen folgende Taxen erhoben werden:

a) für den Generalmajorscharakter . . . . 291 fl. 40 kr.

b) für den Generallieutenantscharakter . . . . . . 416 fl. 40 kr.

c) für den Charakter eines Generals der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie . . . . 666 fl. 40 kr.

und

c) die Beförderungstaxen bei Vorrückungen in höhere Gagen oder Dienstesgehalte, bestehend in dem einmonatlichen Mehrbetrag der früheren Gage zu der neuen, welche gleich im ersten Monate, mit welchem der Mehrbezug eintritt, innebehalten wird.

Anmerk. 1. Jene Officiere und Militärbeamte, welche während ihrer Activität mit einem höheren Charakter bekleidet werden, ohne die diesem Grade anklebende Gage zu erhalten, sollen so lange von einer Taxentrichtung frei bleiben, bis sie in die höhere Gage einrücken. Werden sie pensionirt, ohne in die höhere Gage eingerückt zu sein, so haben sie nur in dem Falle die einmonatliche Differenz zu bezahlen, wenn sie die Pension nach ihrem wirklichen Charakter und nicht nach ihrer Gage erhalten.

Anmerk. 2. Wenn pensionirte Individuen temporär reaktivirt und in höheren Chargen mit Dienstesgehaltzulagen verwendet werden, so haben sie von diesem Bezuge keine Taxe zu entrichten; die Taxpflichtigkeit tritt erst mit der definitiven Reaktivirung in dem Maße ein, daß sie die Differenz von ihrer vorigen zur neuen Activitätsgage zu entrichten haben.

Anmerk. 3. Bei Pensionsvermehrungen ohne Charaktererhöhung wird keine Taxe erhoben. Rückt aber ein pensionirter Officier mit Pensionsvermehrung im Pensionsstande selbst vor, so entrichtet er die einmonatliche Differenz von der vorigen zur Activitätsgage der neuen Charge.

Ueberdieß haben

3) die ledigen Militärs folgende außerordentliche und ordentliche Beiträge zu dem Wittwen- und Waisenfond zu leisten:

a) die vom Civilstande aus im Militärdienste provisorisch oder definitiv als Officiere oder Beamte mit diesem Range Angestellten, ferner die aus fremden Kriegsdiensten übertretenden Officiere und Militärbeamten, sie mögen den Uebertritt nachgesucht haben oder nicht, und diejenigen, welche, ohne in königl. Militärdiensten gestanden zu sein, einen militärischen Charakter, ohne oder mit besonderer Erlaubniß zur Dienstleistung in der Armee, erhalten (letztere ohne Unterschied, ob sie ledig oder verheirathet) den Betrag zweier Monatsgagen ihrer Charge, ([1])

b) ledige active Officiere und mit diesen im gleichen Range stehende Militärbeamte, oder solche als kinderlose Wittwer, bei ihren Beförderungen den Mehrbetrag zweier Monatsgagen, ([2]) während die ledigen Unterofficiere und Soldaten bei Vorrückungen in Junkers- oder Officiers- oder Beamtenchargen mit Junkers- oder Officiersachtung, außer der vorstehend Ziffer 2. b. berührten in einer Monatsgage bestehenden Patents- oder Anstellungstaxe von ihrer Gage nichts zurückzulassen haben. ([3])

Anmerk. Erhält ein Charakterisirter eine Charakterbeförderung, so entrichtet derselbe die zweimonatliche Differenz zum Activitätsgehalte seines neuen Grades.

c) Die ledigen activen und effektiven Officiere und Militärbeamten, so wie die ledigen Pensionisten im Officiersrange von jedem Gulden ihrer Charge, oder Besoldung, oder Pension monatlich 1/2 kr., und

d) die ledigen Junker 2c. monatlich . . . . . . 12 kr.
„ „ Feldwebel 2c. . . . . 7 1/2 kr.
„ „ Auditoriatsaktuare . . . . . . 6 kr.
„ „ Sergeanten (2c. Profos) . . . . . 4 1/2 kr.

---

[1]) Kr.-M.-R. 4. Mai 1828, 8. Juli 1839, 30. Juni 1840, 18. Okt. 1842. — [2]) A. V. 24. Februar 1826. Kr.-M.-R. 11. Februar 1828. — [3]) Kr.-M.-R. 18. Oktober 1842.

der ledigen Korporäle ꝛc. . . . . $3^3/_4$ kr.
„ „ Gefreiten und Gemeinen . . . . 2 kr.

Sowohl der Militär-Waisenfond, als der Wittwenfond bildete früher ein selbstständiges Institut mit gesonderter Verwaltung, und wurden beide erst am 18. Oktober 1818 zur Erleichterung und Vereinfachung der Administration und wechselseitigen Kraftgewinnung als Militär-Wittwen- und Waisenfond vereiniget.

Es ist daher deren Entstehung und Entwicklung bis zu ihrer Vereinigung gesondert auszuführen.

1. Der Militär-Waisenfond.

Wird auch schon im Jahre 1729 des Militär-Waisenfondes erwähnt, so beginnt doch dessen systematische Wirksamkeit erst mit dem Jahre 1774, indem von da an Militärwaisen von ihrem 3. Lebensjahre an in einem eigenen und durch menschenfreundliche Schankungen unterstützten, unter Aufsicht eines Beamten stehenden, und vom damaligen Hofkriegsrath überwachten Militärwaisenhause zu München verpflegt und erzogen wurden.

Dieses kleine Wohlthätigkeitsinstitut erhielt sich bis zum Jahre 1789, wo sodann Churfürst Karl Theodor verfügte, die Knaben bis zum 14., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahre gegen eine monatliche Vergütung von 3 fl. in Kost und Pflege zu geben, und zu diesem Zwecke am 18. Mai 1789 den Militärwaisenfond in's Leben rief, welchem die Renten aus dem angesammelten Aktivvermögen, das konfiszirte Vermögen der Deserteurs, die Nachsteuer von allem außer Landes gehenden Vermögen, mehrere Stiftungskapitalien und ein jährlicher Beitrag von 100 fl. aus dem churfürstlich privilegirten Pfandhause zu München zugewiesen wurden.

Auf solche Weise konnten schon im Jahre 1789 sechzig Waisen, zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen, in Pflege und Unterricht gegeben, und den Mädchen beim Eintritte in einen Dienst eine Abfertigung von 20 fl., den Knaben aber eine solche, wenn sie den

Militärstand nicht vorzogen, von 30 fl. nach der Freisprechung von der Lehre, ausgeworfen werden.

Dieses Institut, welches im Jahre 1799, nach zehn Jahren schon, bereits einen Vermögensstand von nahezu 130,000 fl. auszeigte, auf deren Renten 94 Waisen angewiesen waren, gedieh durch die Revision der Vermögenskonfiskationen der Deserteure und Ausgewanderten vom Jahre 1780 an, durch die Bestimmungen des Konscriptionsgesetzes von 1812 (Art. 142), wonach diesem Fonde der vierte Theil der Konscriptionskassaüberschüsse zugewendet wurde, so wie durch die zweckmäßige Administration bis zu seiner Vereinigung mit dem Wittwenfonde zu einem Gesammtvermögen von 663,263 fl., aus welchem nunmehr ohne fernere Beschränkung ([1]) des früher zur Aufnahme bestimmt gewesenen Alters an sämmtliche Militär- und auch an die ursprünglich ausgeschlossenen Officierswaisen — zusammen 760 an der Zahl — Unterstützungen von nahezu 43,000 fl. verabreicht wurden.

2. Der Wittwenfond.

Vor dem Jahre 1803 wurde für sämmtliche Militärwittwen aus der Staatskassa ein bestimmtes Aversum ausgewiesen, welches jedoch den Bedürfnissen nicht angemessen war, sohin nur unbestimmte Unterstützungsbeiträge überhaupt und diese meist nur nach geschehener Vormerkung auf erfolgtes Ableben eines in Verpflegung gestandenen Individuums in Aussicht stellte.

Diesem zweifelhaften Zustande begegnete zuerst der durch das allerhöchste Rescript vom 24. Juli 1803 gegründete Militärwittwenfond, aus welchem sofort nach Maßgabe der Dienstesstufen der verlebten Ehemänner angemessene Pensionen an sämmtliche Militärwittwen bezahlt wurden.

Da zu diesem Fonde, welcher bei seiner ersten Rechnungsstellung im September 1804 ein Vermögen von circa 55,000 fl. besaß, wie auch zur Zeit noch, die Individuen der ganzen Armee normirte fortlaufende Beiträge zu leisten und bei Anstellungen, Beförderungen und Verehelichungen die bestimmten Gagen und Gagedifferenzen zu entrichten hatten, demselben ein Theil der Patent- und Beförderungs-,

---

[1]) Verordn. 1. Dezember 1818.

dann Urlaubstaxen der in das Ausland reisenden Officiere, so wie auch Abschieds- und Entlassungstaxen und durch das Konscriptionsgesetz von 1812 der vierte Theil der Konscriptionskassaüberschüsse zugewiesen wurden, so vermochte bei der sorgfältigen Verwaltung durch das Regulativ vom 15. Dezember 1812, ungeachtet der vielen Todesfälle als Folge der damaligen Kriegsereignisse, den Wittwen jener Officiere, welche mit ihren Beiträgen zu dem Wittwenfond konkurrirt hatten, der dritte Theil des von ihren Gatten bezogenen activen Friedensgehaltes, den Soldaten- und Unterofficierswittwen aber selbst eine den dritten Theil des Soldes ihrer Männer weit übersteigende Pension ausgesetzt, diese Wohlthat aber im Jahre 1818 bei der immer steigenden Kraft dieses Fondes, welcher bei seiner im Oktober 1818 erfolgten Vereinigung mit dem Waisenfonde ein selbstständiges Vermögen von 1,610,938 fl. auswies, selbst auf 302 Wittwen, deren Männer vor dessen Gründung verstorben waren, und mit Beiträgen nicht konkurrirt hatten, ausgedehnt zu werden.

Nach ihrer Vereinigung gediehen beide Fonde, welche hiebei ein Gesammtvermögen von 2,274,201 fl. auswiesen, auf einen solchen Standpunkt, daß sie bei ihrem letzten Abschlusse pro $18^{55}/_{56}$ wie erwähnt, ein Vermögen von 3,590,194 fl. besaßen.

Diese trotz den jährlich sich steigernden Anforderungen in einem Verlaufe von 38 Jahren erzielte Vermögensmehrung von 1,315,993 fl. liefert den sichersten Beweis für die umsichtige, gewissenhafte und solide Administration, und kann bei solcher Garantie alle Betheiligte nur mit dem Gefühle des Dankes und der Beruhigung erfüllen.

Verwaltung des Militär-Wittwen- und Waisenfonds.

Die Verwaltung des Militär-Wittwen- und Waisenfondes wird durch die für sämmtliche Militärstiftungs- und Wohlthätigkeitsfonds gebildete besondere Administration unter dem Titel „Militär-Fonds-Kommission“ besorgt, und besteht außer einem Generalmajor als Vorstand und den beiden ältesten Obersten der Garnison als Mitglieder resp. Beisitzer bei den Sitzungen, aus dem benöthigten Verwaltungs-, Justiz-, Kassa-, Sekretariats- und Kanzleipersonal. [1]

---

1) Verordn. vom 31. Januar 1829.

Diese Kommission steht unmittelbar unter dem königl. Kriegsministerium und korrespondirt mit allen Civil- und Militärbehörden.

In den, ihr zur selbstständigen Entscheidung zugewiesenen, Gegenständen (vide Theil II. über Zuständigkeit Seite 186) hat die Fondskommission mit kollegialer Berathung unter eigener Verantwortlichkeit zu beschließen, den Vollzug ihrer Beschlüsse anzuordnen, und zu überwachen.

Die Gesuche um hypothekarische Darlehen aus den Fonds unterliegen einer strengen Prüfung des Justiz- (Fiskal-) Beamten, sodann bei kollegialer Beschlußfassung und bei einstimmigem Beschlusse über Annehmbarkeit der offerirten Hypothek der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Neben der Administration des Wittwen- und Waisenfonds erstreckt sich der Geschäftskreis der Fondskommission auch noch auf die Verwaltung folgender Fonds und Stiftungen: ([1])

1) des Invalidenfonds; gegründet am 4. Mai 1813 durch Zuweisung verschiedener in den Kriegsjahren hiefür gemachten Schankungen und unständiger Einnahmen, worunter insbesondere aus dem früheren Konscriptionsgesetze von 1812 herrührende. (Seit 1829 erhält der Fond statt dieser letzteren einen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln). Aus den Renten seines Vermögens werden die Kosten des Invalidenhauses zu Fürstenfeld und der Veteranenanstalt zu Donauwörth, dann Unterstützungen an hilfsbedürftige pensionirte Militärs aller Grade bestritten; —

2) des milden Stiftungsfonds; gebildet 1790 aus mehreren älteren Stiftungen, worunter namentlich eine des Hofrathes Damian Helfried vom 13. Juni 1690 mit . . . . 6350 fl., dann eine des am 24. August 1739 zu Belgrad verstorbenen Obersten von Moran mit . . . . 10,025 fl., und eine des Oberst de la Palm vom Jahre 1790 mit 17,200 fl., ein Vermächtniß des geheimen Legationsrathes von Strampfer von . . . . 550 fl., von 1815 bis 1820 eine Schankung des Westheimer'schen Banquierhauses zu . . . . 24,000 fl.,

---

[1]) Milit. Handbuch pro 1857 S. 126—129.

von 1820 bis 26 des Generalmajors von Laurenz mit 4523 fl. 28 kr.,

1825 und 1826 des Frühmesserbenefiziaten Pfeffer in Bamberg mit . . . . 3300 fl.,

1826 ein Legat des verstorbenen Kriegsministers und Generals der Artillerie Graf von Triva von . . . . 1000 fl.,

1842 eine Schankung des Stabsauditors Polster in Dominikalien, deren 1850 erfolgte Ablösung einen Reinertrag von . . 1628 fl. lieferte,

1851 ein Legat des Kriegsadministrationsrathes Seb. Becker mit 300 fl. und

1851 ein Legat des Kriegsministerialsekretärs Hosp von . 100 fl.

Von diesem Fond werden Unterstützungen an ganz arme besonders hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von Militärs verabfolgt; —

3) des Officiers-Unterstützungsfonds; gegründet am 24. Februar 1826 zur Unterstützung hilfsbedürftiger Officiere und Militärbeamten der activen Armee durch vorgeschriebene Beiträge der activen Officiere und Militärbeamten, durch Ueberlassung von 3500 fl. jährlich als der Hälfte des Kriegsministerial-Dispositionsfonds und eine jährliche Schankung von 400 fl. Seiner kgl. Hoheit des Herzog Maximilian in Bayern; —

4) des Officierstöchter-Erziehungsfonds; gegründet am 24. Februar 1826, vermehrt den 28. August 1844 und 28. Juli 1851 zur Erziehung von Töchtern mittelloser und bedürftiger Officiere und Militärbeamten durch Anweisung einer aus dem Officiersunterstützungsfonde zu bestreitenden Dotation, welche dermalen jährlich 7200 fl. beträgt; daraus werden mehrere, theils ganze, theils Theilfreiplätze im Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg, in jenem der Salesianerinnen zu Dietramszell, dann im Barbara von Stetten'schen Institute zu Augsburg bestritten; —

5) des Unterofficiers- und Soldatenunterstützungsfonds; gegründet den 24. Februar 1826 aus den 18 24/25 erzielten Holz- und Lichtersparnissen der kasernirenden Mannschaft, den Beiträgen nicht regimentirter Individuen dieser Kategorie und durch Ueberlassung von 3500 fl. jährlich als der Hälfte des Kriegsministerial-Dispositionsfonds behufs Unterstützungen an hilfsbedürftige Unterofficiere und Soldaten;

der Stiftungen:

6) des Freiherrn von Groß; der vormals fürstlich würzburgische geheime Rath und Regierungspräsident Otto Philipp Freiherr von Groß hat durch Verfügung vom 5. November 1814 ein Kapital von 400 fl. bestimmt, um dessen Zinsen jährlich auf Lebensdauer einem aus dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg gebürtigen Unterofficier oder Soldaten, der sich durch Tapferkeit im letzten Feldzuge ausgezeichnet hat, zuzuwenden. Das Vorschlagsrecht ist dem jeweiligen Stadtkommandanten von Würzburg eingeräumt, welcher jedoch zur Wahl die höchste Genehmigung einzuholen hat; —

7) des Ernst Kämpfle; der pensionirte Hauptmann Ernst Kämpfle übergab im Jahre 1829 ein Kapital von 200 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Anschaffung von Kleidungsstücken und anderen Bedürfnissen für ein eheliches Kind eines Unterofficiers des 11. Infanterieregiments (Ysenburg) vom Feldwebel abwärts verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist dem Unterstützungsfonde für Unterofficiere und Soldaten unter stiftungsmäßiger Verwendung einverleibt; —

8) des Freiherrn von Colonge; durch Testament dd. 15. August 1829 bestimmte der verstorbene Generallieutenant und Staatsrath im außerordentlichen Dienste Benignus Freiherr Espiard de Colonge ein Kapital von 6000 fl., um aus dessen Zinsen alljährlich am 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober Unterstützungen den bedürftigsten verheiratheten oder verwittweten Unterofficieren und Gemeinen der Artillerieregimenter und Ouvrierskompagnie zuzuwenden, welche mit unerzogenen, nicht erwerbsfähigen, das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht habenden, oder auch ältern, aber wegen körperlicher Gebrechen erwerbsunfähigen, Kindern versehen sind. Die Vertheilung dieser Beträge steht dem jeweiligen Artillerie-Brigadekommando zu;

9) des Generallieutenants und Generalkapitäns der Leibgarde der Hartschiere Graf von Preising-Moos, verstorben den 25. November 1836, im Betrage von 83,000 fl., aus dessen Renten 3/4 Theile dem Officiers-Unterstützungsfonde und 1/4 Theil dem Fonde für Unterofficiere und Soldaten zur stiftungsmäßigen Verwendung jährlich zufließen;

10) des Freiherrn von Hallberg; durch Testament vom

7. März 1841 bestimmte der Generallieutenant und Artilleriekorps-kommandant, Karl Theodor Freiherr von Hallberg, ein Kapital von 1000 fl., um aus den Zinsen alljährlich an seinem Namenstage, den 9. November, Schuhe und Strümpfe für die bedürftigsten Kinder verheiratheter Unterofficiere oder Soldaten der Artillerieregimenter und Ouvrierskompagnie anzuschaffen. Die Vertheilung der Beträge ist dem jeweiligen Artilleriebrigadekommando überlassen;

11) der Karoline von Theobald; laut Testament vom 10. Juni 1846 vermachte die Generallieutenantswittwe Karoline von Theobald ein Kapital von 60,000 fl., dessen Zinsen zur Ertheilung von Präbenden zu 200 fl. an dürftige, vaterlose, und ledige Officiers- und Militärbeamtenstöchter vom Hauptmann abwärts bis einschlüssig zum Unterlieutenant in der Art zu verleihen sind, daß die Präbendirte das 36. Lebensjahr überschritten haben muß. Der Vertheilungstag ist der 24. Mai jeden Jahres, und steht die Verleihung einer Kommission von Officieren unter der Kommandantschaft Nürnberg zu;

12) des Grafen von Waldkirch; der Generallieutenant Johann Graf von Waldkirch hat durch testamentarische Stiftung vom 4. Jänner 1847 für die Regimentsschulen des 1. und 3. Infanterieregiments ein Kapital von 2000 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen seiner Zeit zur Anschaffung geeigneter Lehrbücher behufs der Benützung der Schüler, dann zur Beischaffung der nöthigsten Schulbedürfnisse der Soldatenkinder dieser Regimenter zu ihrem Privatgebrauch je nach Bedürfniß und Würdigkeit verwendet werden, — daß bei dem 3. Infanterieregiment (Prinz Karl) aber nach alljährlich abgehaltener Prüfung der dortigen Regimentsschule gemeinnützliche Bücher als Preisbücher angeschafft und nach Beidrückung des Namens des Stifters an die preiswürdigen Schüler vertheilt werden. Die Bestimmung der Zahl der Preise bleibt dem Ermessen des jeweiligen Regimentskommandanten überlassen;

13) Seiner Kaiserlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg; Herzog Maximilian von Leuchtenberg hat am 5. Oktober 1851 ein Kapital von 24,480 fl. zur Gründung von Freiplätzen an dem königl. Kadetenkorps, eventuell in einem Militärwaisenhause oder Erziehungshause für Söhne von Officieren und Militärbeamten gestiftet. Die betreffenden Freiplätze führen für alle Zeiten die Benennung: „Herzoglich Leuchtenberg'sche Freiplätze.“

Das Vorschlagsrecht steht jährlich für eine Freistelle dem jeweiligen Chef des herzoglichen Hauses, für die übrigen dem Kadetenkorpskommando zu; endlich

14) des Konstantin Kobler; am 27. März 1856 wendete der pensionirte Unterlieutenant Konstantin Kobler ein Legat von 500 fl. dem 2. Infanterieregiment (Kronprinz) mit der Bestimmung zu, daß aus den Zinsen arme Unterofficiers- und Soldatenkinder dieses Regiments nach dem Ausspruche des Officierskorps mit Rücksicht auf die ärmsten und würdigsten — Unterstützungen erhalten sollen.

A n h a n g.

I. Siegelmäßigkeit.

A. Von den Personen, welchen die Siegelmäßigkeit zukommt.

Die Verfassungsurkunde hat (Beilage VIII. zu Titel V. §§. 4. 5.) dem Adel, den Kollegialräthen und höheren Beamten, und zwar letzteren unter dem Vorbehalt der besonderen Bekanntmachung der betreffenden Kategorien, die Siegelmäßigkeit ertheilt.

In Folge dieses Vorbehaltes wurde unterm 7. Februar 1829 durch allerhöchste Verfügung bestimmt, daß den Officieren und Militärbeamten, welche wenigstens im Range eines Rittmeisters oder Hauptmannes stehen, solange, bis entweder eine neue Gesetzgebung, oder die vorbehaltene besondere Bekanntmachung erfolgt, — die Siegelmäßigkeit zukomme.

An den Rechten der Siegelmäßigkeit nimmt auch die Gattin eines Siegelmäßigen Theil und bleibt als Wittwe im Genusse derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit aber nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

Erwerb und Verlust der Siegelmäßigkeit richtet sich nach dem Stande, mit dem sie verknüpft ist; sie tritt mit dessen Erwerb von selbst ein, und hört ebenso mit dessen Verlust auf. (1)

Diesemnach besteht sie fort bei pensionirten Officieren und Militärbeamten, welche dieselbe in der Aktivität erworben haben, und geht zu Verlust bei denen, welche unter Fortbezug ihrer Pension aus den Militärstandesverhältnissen ausgetreten sind.

B. Begriff der Siegelmäßigkeit. (2)

Die Eigenschaft der Siegelmäßigkeit gewährt das Recht, gewisse Rechtsgeschäfte, welche sonst zu ihrer Gültigkeit der obrigkeitlichen

1) Edikt VIII. §. 15, 16 u. 17. — 2) Pözl Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts Seite 109 und folgende.

Fertigung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, bloß durch eigene Unterschrift und Siegelung rechtsgiltig zu vollziehen, und gewisse persönliche Vorzüge zu genießen.

C. Die mit der Siegelmäßigkeit verbundenen Rechte.

Die dem Siegelmäßigen zustehenden Rechte beruhen hauptsächlich darauf, daß ihm ein höherer Grad von juristischem Glauben bei der Eingehung von Rechtsgeschäften beigelegt wird, als den übrigen Staatsangehörigen und befreien ihn von einer sonst zur Giltigkeit eines Geschäftes nothwendigen Form, wenn nämlich

a) der Siegelmäßige selbst Parthei bei einem Rechtsgeschäfte ist,

Anmerk. Der Siegelmäßige kann nicht die Rechtsgeschäfte Dritter durch seine Mitwirkung giltig machen.

b) zu einem Rechtsgeschäfte die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist,

Anmerk. Wo dies nicht der Fall ist, steht der Siegelmäßige dem Unsiegelmäßigen gleich.

Der Siegelmäßige kann daher z. B. sein Testament nur in der gewöhnlichen Form errichten; er muß, falls es ein gerichtliches sein soll, dieselben Bedingungen erfüllen, wie der Nichtsiegelmäßige.

c) zu einem Rechtsgeschäfte nichts als die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung erfordert wird.

Wo daher eine vorgängige richterliche Untersuchung der Sache zur Giltigkeit des Geschäftes gehört, da findet die Siegelmäßigkeit keine Anwendung.

Anmerk. Wie z. B. bei der Schenkung nach bayerischem Landrechte. In Provinzen, wo das geltende Privatrecht bei Schenkungen keine cognitio causae fordert, können dieselben in siegelmäßiger Form gemacht werden.

In Ausübung der Siegelmäßigkeit haben die Siegelmäßigen:

1) das Recht, Urkunden über jene nicht streitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei nichtsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, wie z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft und Giltigkeit in Bezug auf den Aussteller, wie gerichtliche, zu fertigen. [1]

---

[1]) Edikt VIII. §. 2, siehe auch Anmerkung Seite 38. Gesetz 28. Mai 1852. Bl. f. R.-A. Bd. XXI. S. 16.

Anmerk. Kommt bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen eine unsiegelmäßige Person als Contrahent vor, so muß die Urkunde der letzteren vor Gericht errichtet werden. (Edikt VIII. §. 4.)

Zu dieser Giltigkeit wird jedoch erfordert, ([1]) daß:

a) in der Urkunde ausdrücklich die Ausstellung derselben Kraft der Siegelmäßigkeit bemerkt wird,

b) hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt,

c) hiefür spätestens binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung die gesetzliche Taxe entrichtet wurde, und

d) die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Anmerk. Als zuständig zur Erhebung der von Siegelmäßigen hiernach zu entrichtenden Taxen muß jede Behörde erachtet werden, welche überhaupt für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege competent ist.

Diese hat den Betrag, sowie die Zeit der Zahlung auf der Urkunde selbst amtlich (und zwar taxfrei) zu bezeugen. (F.-M.-R. 25. Juni 1852.)

Bei Vollmachten, zu deren Ausstellung ein Stempelbogen von 1 fl. verwendet ist, fällt die Nothwendigkeit dieses amtlichen Zeugnisses hinweg. (Taxgesetz 28. Mai 1852 Art. 2. Nr. 4.)

Die von siegelmäßigen Personen ausgestellten Urkunden und schriftlichen Erklärungen lassen dann keinen Zweifel über ihre Aechtheit zu, wenn die Unterschriften und Siegel dem Amte bekannt sind, oder die Identität derselben von zwei anderen dem Amte bekannten Unterschriften glaubwürdiger Personen bezeugt ist. ([2])

In Ansehung ihrer Beweiskraft im Prozeß genießt die siegelmäßig gefertigte Urkunde kein Vorrecht; sie steht vielmehr der gewöhnlichen Privaturkunde gleich und unterliegt daher namentlich, wie diese, der Diffession.

Ist zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes gegen Dritte die Eintragung in öffentliche Bücher nöthig, so datirt diese Wirksamkeit auch der von Siegelmäßigen abgeschlossenen Verträge erst von dem Momente, wo sie der zuständigen Behörde zur Eintragung angezeigt, resp. wirklich eingetragen worden sind. ([3])

Daher haben insbesondere Hypothekenverschreibungen von Siegelmäßigen erst von dem Tage an die Kraft einer Hypothek, an welchem

---

[1]) Gesetz 28. Mai 1852. — [2]) Cod. jud. cap. XI. §. 2 Nr. 3. Lehner's Lehrbuch der Hypothekenordnung §. 219. Bl. f. Rechts-Anw. XVI. Seite 64, XVII. S. 187, XVIII. S. 15. — [3]) Edikt VIII. §. 5.

sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind. ([1])

Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten haben in Verlassenschaftssachen gleiche Wirkung, wie die des Verlassenschaftsgerichtes. ([2])

2) Können siegelmäßige Frauen bei Intercessionsfällen auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten außergerichtlich verzichten.

Nur muß die Verzichtende vorher durch einen besonderen und hinreichend verständigen Anweiser in Gegenwart eines Zeugen belehrt worden sein, und den Verzicht in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde erklärt haben. ([3])

3) Siegelmäßige können in streitigen Sachen ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterschreiben, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen. ([4])

D. Die mit der Siegelmäßigkeit verbundenen persönlichen Vorzüge.

Die wichtigsten von diesen Vorzügen beziehen sich auf:

a) Verlassenschafts-Verhandlungen.

Stirbt nämlich ein Siegelmäßiger, so steht seinen männlichen Blutsverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, wenn sie gleichfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind, das Recht der Versiegelung zu. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beisein nichtbetheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist, jedoch ohne Berechtigung zur Substitution eines Unsiegelmäßigen. ([5])

---

[1]) Edikt VIII. §. 6. Hyp.-Ges. v. 1822 §. 15. — [2]) Hyp.-Ges. §. 141. — [3]) Edikt VIII. §. 3. — [4]) Edikt VIII. §. 14. — Seuffert, Commentar Bd. 2 Seite 161. Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtsw. 3. Heft S. 102 über die Berechtigung, sich Deserviten zu berechnen. — [5]) Edikt VIII. §. 8 u. 9. Bl. für Rechts.-Anw. Bd. XVIII. S. 230 und Bd. XXII. S. 289.

Anmerk. (1) Das Vorrecht der Siegelmäßigen, die gänzliche Behandlung einer Verlassenschaft ohne gerichtliche Intervention und also taxfrei vorzunehmen, ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 nicht verkürzt, welches lediglich von Urkunden spricht. Es kommen aber auch in einer Verlassenschaftsbehandlung Verhandlungen vor, welche ohne Zweifel den Rang von Urkunden haben. Dahin gehören vor Allem die Inventare und Theilungspläne, und diese unterliegen bei Vermeidung der Nichtgleichstellung mit gerichtlichen Urkunden der Taxpflicht.

Wenn nun die Taxirung umgangen wird, gleichwohl aber auf den Grund eines solchen mit der Nichtgiltigkeit bedrohten Inventars die weitere Verhandlung stattfindet, und nach Maßgabe eines gleichfalls nicht taxirten Theilungsplans oder Theilungsvertrags die völlige Vereinigung der Erbschaft eintritt, ohne daß von Seite irgend eines Betheiligten die Nichtigkeit geltend gemacht wird, so fragt es sich, ob hiedurch die Taxpflicht umgangen werden kann, oder ob nicht vielmehr die Erhebung der Gebühren eintreten muß, wenn ein solches Verfahren zur Kenntniß der Behörden kömmt. Die Ansicht, nach welcher in solchen Fällen eine nachträgliche Taxerhebung nicht Platz greift, dürfte die richtigere sein; denn das Gesetz bewirkt noch bei weitem keine Gleichstellung der Siegelmäßigen mit den Nichtsiegelmäßigen hinsichtlich der Taxpflicht; vielmehr steht den ersteren noch eine große Reihe von Verhandlungen offen, welche sie außergerichtlich und taxfrei abmachen dürfen.

Und auch von den Urkunden der Siegelmäßigen sagt das vorerwähnte Gesetz nicht kurzweg, daß sie der Taxpflicht unterliegen, wie die der Nichtsiegelmäßigen, sondern es ist nur die Strafe der Nichtigkeit, oder vielmehr nur der Nichtgleichstellung mit einer gerichtlichen Urkunde für den Fall angedroht, wenn nicht die Taxe nachträglich entrichtet wird. Wenn nun ein Siegelmäßiger diese Strafe nicht scheut, oder wenn er riskirt, daß vielleicht nachträglich das Rechtsgeschäft umgestoßen werden kann, so besteht kein Recht der Finanzbehörden, für eine solche außergerichtliche Verhandlung Taxen zu erheben. Es würde sonst möglicher Weise, und vom gesetzlichen Standpunkte aus wirklich eine Taxe von einer nicht zu Recht bestehenden Verhandlung erhoben, da nach Ablauf von vier Wochen das Präjudiz verwirkt ist, wornach der Urkunde des Siegelmäßigen die Gleichstellung mit einer gerichtlichen Urkunde wegen unterlassener Taxzahlung versagt ist.

Doch kann der Erblasser auch einen besonderen siegelmäßigen Exekutor seines letzten Willens bestimmen, und dann kommt diesem die Errichtung des Inventars zu. (2) —

Die Auszeigung und Nutznießung des Muttergutes richtet sich nach den bestehenden Gesetzen. Es kommt daher bezüglich desselben

---

1) Die bayerischen Tax- und Stempelnormen von Vocke S. 279 u. 280. —
2) Edikt VIII. §§. 8. u. 9.

den Siegelmäßigen nur dann und insoweit ein Vorrecht zu, als die betreffenden Gesetze ein solches eingeräumt haben. (1)

Anmerk. Für die binnen Jahr und Tag vom Tode der Ehefrau angerechnet zu erfolgende, der Obrigkeit ausführlich anzuzeigende Mutterguts-Auszeigung wird die Aufstellung eines Specialkurators nicht umgangen werden können.

b) Vormundschafts-Sachen.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind.

Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. (2)

Ist einem Siegelmäßigen eine Vormundschaft übertragen, so reicht er die Vormundschaftspflicht (curatorium) bei der Obrigkeit schriftlich ein. (3)

Anmerk. Ob in diesem Falle der Pupill siegelmäßig ist, oder nicht, ist irrelevant. Während die Uebernahme von Vormundschaften durch Unterofficiere und Soldaten von den Dienstbehörden genehmiget wird, ist die Genehmigung zur Uebernahme von Vormundschaften durch Officiere und Militärbeamte auf dem Dienstwege allerhöchsten Ortes nachzusuchen. (Kr.-M.-R. 12. März 1838.)

c) Vernehmung als Zeugen in Civilsachen.

Im Falle eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge vernommen wird, leistet sie keinen körperlichen Eid, sondern unterschreibt nur mit gleicher Wirkung die in das Vernehmungsprotokoll wörtlich einzutragende, vom Kommissär vorzulesende Eidesformel. (4)

---

1) Edikt VIII. §. 12. Cod. civ. bav. p. I. cap. V. §. 3 Nr. 3. Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtsw. 1. Heft S. 43. Bl. f. R.-A. Bd. VIII. S. 321, 343, 359, 375, 385; Bd. IX. S. 157; Bd. XXI. S. 385. — 2) Edikt VIII. §. 10. Bl. f. R.-A. Bd. VI. S. 146. — 3) Edikt VIII. §. 11. — 4) Edikt VIII. §. 13. Seuffert's Commentar Bd. II. S. 161 u. 185.

II. Stempel.

Hier ist vor Allem anzuführen, daß die Militärangehörigen, insoferne sie nicht, wie später erörtert werden wird, von der Stempelpflicht befreit sind, bei allen ihren Schriften an mittelbare oder unmittelbare Administrativ- oder Justizbehörden den vorgeschriebenen Klassenstempel (3 Kreuzerstempel) bei Vermeidung der Strafen wegen Stempelcontravention, nicht aber bei ihren Meldungen an Militärbehörden anzuwenden haben.

Ebensowenig findet eine Stempelanwendung bei Erlassen der Militärbehörden und bei Kommunikationen derselben mit Civilgerichtsbehörden, welche die Vertretung von Militärpersonen im Dienstweg zum Gegenstand haben, statt.

Dagegen müssen die Eingaben von Privaten an Militärbehörden mit dem verordnungsmäßigen Stempel versehen sein, und sind Unterlassungen dieser Pflicht, insoferne nicht das Armenrecht nachgewiesen ist, zur competenzmäßigen Behandlung zu bringen. (1)

Anmerk. Der Militär-Wittwen- und Waisenfond ist in seinen Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt; er unterliegt daher der Stempelpflicht. (Verordn. 4. Juni 1826.)

Die Stempelgebühren theilen sich in zwei Gattungen: (2)

a) in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet, und

b) in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

---

1) Kr.-M.-R. 27. Mai 1835. — 2) Gesetz 18. Dezbr. 1812 I. Abschnitt.

A. Gradations-Stempel. (1)

Dieser wird nach folgenden Normen erhoben:

von	1 fl.	bis	49 fl.	.	.	3 kr.
„	50 „	„	99 „	.	.	6 „
„	100 „	„	299 „	.	.	15 „
„	300 „	„	499 „	.	.	30 „
„	500 „	„	999 „	.	.	1 fl.
„	1000 „	„	1999 „	.	.	2 „
„	2000 „	„	2499 „	.	.	3 „
„	2500 „	„	2999 „	.	.	4 „

und so fort von jedem 500 fl. immer um einen Gulden mehr.

Als dem Gradationsstempel unterworfen sind hier anzuführen:

1) die Kaufs-, Tausch-, Schenkungs-, Revers- und Schuldbriefe und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt; überhaupt alle Verträge über Geldsummen und Geldwerthe, (2)

(Jene gerichtlichen Erklärungen, welche lediglich die Bestellung einer militärischen Heiratscaution durch Beschränkung der Disposition über die als Caution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke haben (Vinculirung) und das Eigenthum, den Nutzgenuß oder Gebrauch an dem Gegenstande der Caution nicht einem Andern übertragen, unterliegen, insoferne sich hierauf beschränkt wird, nur dem Stempel und der Taxe einer einfachen Protokollarverhandlung.) (3)

2) alle gerichtlich und außergerichtlich errichteten Ehepakten (letztere nur, in soferne sie einmal zur Produktion bei einer Behörde kommen) bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Receptiz-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist, (4)

---

1) Gesetz 11. Septbr. 1825 Ziff. VI. — 2) Gesetz vom 18. Dezember 1812 §. 3 lit. c. — 3) F.-M.-R. 19. Mai 1831 und 25. April 1839. Kr.-M.-R. 7. Mai 1839. — 4) Ges 18. Dezbr. 1812 §. 3 e. Reggsbl. 1813 S. 68.

Anmerk. (1) Nicht das beiderseits von den Brautleuten in die Ehe gebrachte Vermögen, sondern nur das größere des einen oder andern Theils ist der Stempelberechnung zu Grunde zu legen. (Verordn. 31. Mai 1811, Krbl. von Mittelfr. S. 1093.)

Da in den Fällen, wo bei Ehepakten über ganze Güter verhandelt wird, der Betrag des Heirathsgutes und der Paraphernal- und der Receptiz-Güter sich in jener Summe ausspricht, welche den Werth derselben nach Abzug der hierauf haftenden Schulden ausmacht, ist nur dieser Betrag in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen, da es im Sinne des Stempelmandats liegt, nur den reinen Vermögensstand in Betracht zu ziehen. (V. 31. März 1818. Krbl. v. Mfrk. S. 704.)

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten, oder Heirathsbriefen, noch besondere Verträge oder Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontraktsinstrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradationsstempeltaxe aufgenommen werden müssen. (Gesetz 18. Dezber. 1812 Reggs.-Blatt 1813 S. 68.)

3) die Bei- und Hauptbescheide in Prozeßgegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, insoferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten,

(Außerdem unterliegen sie nur dem Klassenstempel), (2)

4) Pachtbriefe, (3)

5) die Erbschafts- oder Vermögenstheilungen, soferne nicht ein Brief ausgefertigt wird, (4)

6) alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied. (Letztere, wenn sie zu den Gerichtsakten kommen.) (5)

Die Berechnung des Gradationsstempels findet jedoch hier nach Abzug der Passiven nur von dem reinen Vermögensstande statt.

Zu letzterem gehören auch zweifelhafte Aktivschulden, für welche jedoch der Stempelbetrag rückvergütet werden darf, wenn nachher nachgewiesen wird, daß sie aus Mangel des Vermögens des Schuldners zu Verlust gegangen sind.

In Fällen, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und daher keines angefertigt wurde, kann auch keine Stempeltaxe erhoben werden,

---

1) Bocke, die bayerischen Tax- und Stempelnormen S. 115. — 2) Gesetz 18. Dezember 1812 §. 3 lit. d. — 3) Gesetz 18. Dezember 1812 §. 3 lit. f. — 4) F.-M.-R. 26. Nov. 1823. — 5) Ges. 18. Dez. 1812 §. 3 lit. g.

7) die letzten Willensdispositionen ohne Ausnahme, ([1])

Anmerk. Der Werth einer Erbschaft wird erhoben durch Inventar oder Fassion der Betheiligten oder durch Schätzung; jedoch sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventar zu errichten; sie können auch den Betrag der Verlassenschaft eidlich manifestiren oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit befreien, den Fall ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe beträgt, welche dem Stempel von 150 fl. unterliegt. (Bocke S. 316.)

8) die Vormundschafts-Finalrechnungen, wenn nicht ein mit dem Gradationsstempel versehenes Inventar, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, vorliegt, ([2])

9) die Hypothekenbriefe, wenn sie nicht auf einer über die einzutragende Forderung vorgelegten und mit dem Gradationsstempel schon versehenen Urkunde selbst gefertiget werden, ([3])

10) alle Patente oder Dekrete über Anstellungen in dem Maße, daß von je 100 fl. Gehalt resp. Gage incl. Quartiergeld 1 fl. bezahlt werden muß.

Bei Anstellungen und Gehaltsvermehrungen, wofür keine Patente oder Dekrete ertheilt werden, gleichviel, ob diese Anstellungen definitiv oder provisorisch sind, sobald hiemit ein Gehaltsbezug verbunden ist, wird die schriftliche Notifikation von jenen Stellen, welchen der Begnadigte angehört, auf das treffende Stempelpapier ausgestellt, und demselben gegen Erlag des Stempelbetrages behändigt.

Anmerk. Keine Patente erhalten die Hauptleute, Regimentsärzte, Regiments-Auditore und Regiments-Quartiermeister II. Klasse 2c. bei ihrem Vorrücken in die I. Klasse, und ebenso die Individuen, welche als Junker und Beamte im Junkersrange angestellt werden.

Der Gradationsstempelbetrag, den die provisorisch Angestellten erlegen, kommt ihnen bei definitiver Anstellung zu gut, indem sie dann bei gleichem Gehaltsbezuge keinen Gradationsstempel, bei Gehaltserhöhungen aber denselben nur von dem Betrage der Erhöhung zu bezahlen haben.

Patente, Dekrete oder andere Verleihungsurkunden für Würden ohne Gagebezug werden rücksichtlich der Siegelpflichtigkeit ebenso behandelt, als wenn der aktivitätsmäßige Bezug damit verbunden wäre.

---

[1]) Gesetz 18. Dez. 1812 §. 3 lit. h. — [2]) l. c. lit. i. — [3]) Taxregulativ 26. April 1824 §. 13 lit. c. Reggsbl. S. 496.

In Fällen, wo die Besoldung oder Gage mit Quartiergeld, oder die Vermehrung derselben nicht auf runde Summen zu 50 fl. und 100 fl. ausgehen, werden von 1 bis 50 fl. einschlüssig 30 kr., und über 50 bis 100 fl. — 1 fl. Siegelbetrag berechnet.

Bei Vorrückungen in höhere Grade wird die Stempelpflichtigkeit nur nach der Summe berechnet, welche der Beförderte mehr erhält.

Die Patente, Dekrete oder sonstigen Legitimations-Urkunden sind bei eigener Haftung der treffenden Regimenter 2c., welchen sie zugesendet werden, nicht eher an die betreffenden Individuen auszuhändigen, bis die Tax- 2c. Schuldigkeit vollkommen berichtiget ist. (1)

Die Hauptkriegskassa als provisorisches Taxamt hat die Stempelung der Eröffnungen bei Anstellungen und Gehaltsvermehrungen, wofür keine Patente und Dekrete ertheilt werden, so wie die Einhebung der Stempelgebühren nach den bestehenden Vorschriften, gleichviel ob die Anstellung provisorisch oder definitiv erfolgt, zu besorgen. (2)

Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradationsstempel bezeichnet, zu den Einlagsbögen sind 3 kr.-Stempel zu verwenden. (3)

Der Stempel knüpft sich zunächst immer an die Ausfertigung.

Werden von stempelpflichtigen Urkunden mehrere Exemplare ausgefertigt, so unterliegt jedes der betreffenden Stempelgebühr nach dem vollen Gegenstandswerthe. (4)

(Sind mehrere Exemplare den Interessenten nöthig, so ist es räthlich, beglaubigte Abschriften zu verlangen.)

B Klassen-Stempel.

Dieser richtet sich nach der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung und Eigenschaft der Instrumente, Urkunden und Gegenstände, und zerfällt in 12 Klassen, (5) von welchen jedoch hier nur drei aufzunehmen sind:

a) Stempel von 3 Kreuzern:

Mit diesem müssen versehen sein:

1) alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittel-

---

1) Kr.-M.-R. 24. April 1829, 22. August 1829, 20. Februar 1842. — 2) Kr.-M.-R. 17. Mai 1837. — 3) Gesetz 18. Dezbr. 1812 §. 5. — 4) Rescr. 30. März 1853. — 5) Gesetz 18. Dezbr. 1812 III. Abschnitt.

baren administrativen oder Justizbehörde, oder den königlichen Hofstäben eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Duplikaten, einfachen Beilagen und Abschriften, von denen mehrere auf einem Stempelbogen geschrieben sein können, insbesondere auch alle Belege zu den Vormundschaftsrechnungen, ([1])

2) alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthei- und Prozeß-Sachen, ebenso die jährlichen Interims-Vormundschaftsrechnungen,

3) Kanzlei- und Lieferscheine, gerichtliche Vorladungen, Requisitionsschreiben in Parthei-Sachen, Protokolls-Extrakte, alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden, dann Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Anlehenstabellen, ([2])

4) alle Protokolls-Rezesse bei Justizstellen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vergleichsverhandlungen, 2c. 2c.,

5) alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notär ausgefertigten Zeugnisse.

b) Stempel von 15 Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

1) alle Lehr- und Freisagebriefe, Geburts-, Tauf-, Verkündigungs-, Kopulations- und Todtenscheine, alle gerichtlichen oder von einer vorgesetzten höheren weltlichen oder geistlichen Stelle, oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notär ausgefertigten in- oder ausländischen Zeugnisse und Atteste, ([3])

2) in Hypothekensachen die Rekognitionsscheine, Certificate und Vormerkungen von Cessionen (ohne Rücksicht auf Siegelmäßigkeit), ([4])

3) die gerichtlichen Zeugnisse über Eigenthumserwerb in Verlassenschaften, ([5])

4) alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, von denen so viele auf einen Bogen aufgenommen werden können, als dessen Raum zuläßt, ([1]) gerichtliche Vergleichsratifikationen,

---

[1]) Gesetz 18. Dezember 1812 §. 7. Verordn. 16. August 1824. F.-M.-R. 15. Januar 1856. — [2]) Taxregulativ 26. April 1824 §. 13 a. — [3]) Gesetz 18. Dezbr. 1812 III. Abschn. §. 7 II. Klasse lit. b. Gesetz 11. Sept. 1825 I. — [4]) Taxregulativ 26. April 1824 §. 13 b. — [5]) Rescr. 6. Mai 1844 G. XXIII. S. 31 u. XXVIII. S. 108. F.-M.-R. 27. Aug. 1854. — [6]) F.-M.-R. 14. Jan. 1814.

welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, Notariats-Instrumente und Gerichtsurkunden, insoferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempelrubriken geeignet sind.

Anmerk. Die Stempelpflicht zu 3 kr. und resp. 15 kr. bleibt unverändert, wenn von Verhandlungen oder Urkunden, welche an sich stempelfrei sind, Abschriften von den Parteien verlangt werden.

c) Stempel von 30 Kreuzern.

Diesem unterliegen unter Andern taxirte Vollmachts-Ertheilungen. (1)

Wird die Vollmacht sogleich auf einem Guldenstempelbogen gefertiget, so ist für die Legalisation eine Taxe nicht mehr zu entrichten, gleichviel ob ein Siegelmäßiger oder Nichtsiegelmäßiger die Vollmacht ausstellt. (2)

Beikassirung von Stempeln.

Im Falle der Errichtung von Kontrakten oder Ausfertigungen an Orten, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, kann die Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt, der betreffende Stempelbogen muß aber innerhalb 14 Tagen beigeheftet, und dies durch eine Gerichtsstelle kostenfrei konstatirt werden.

Ebenso können Testamente und Inventarien vorbehaltlich der Abkassirung des entsprechenden Stempels auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

Außergerichtliche Urkunden und Schriften sind an sich stempelfrei, wenn sie aber später einer Behörde vorgelegt werden, erwächst ihre Stempelpflicht und ist sodann der betreffende Stempel anzuheften.

Die Beilegung der betreffenden Stempelbogen ist ferner gestattet und selbst geboten bei Urkunden und Zeugnissen, die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem inländischen Amte oder Gerichte vorgelegt werden, und bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Ausland vorgenommen werden.

Der beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein sein, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, zur Urkunde oder Schrift zugeheftet und von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden. (3)

---

1) Gesetz 18. Dezember 1812 §. 7 III. a. — 2) Ges. 28. Mai 1852 Art. 2 Ziff. 4, u. Art. 39. — 3) Ges. v. 11. September 1825 II. 1. b. c. u. 3 III.

Verdorbenes Stempelpapier im Betrage von mindestens fünfzehn Kreuzern kann unter bestimmten Voraussetzungen bei dem betreffenden Stempelamte ausgewechselt werden. (¹)

Strafen wegen Stempel-Contravention. (²)

Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen:

zu	3 kr.	die Strafe von	1 fl. 30 kr.,
"	6 "	" " "	3 " — "
"	15 "	" " "	5 " — "
"	30 "	" " "	7 " — "

Wer die Anwendung eines Gulden- oder höheren Stempels unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbschaftsstempel unterlassen wird.

Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll bei eigener Haftung der Behörde nicht angenommen werden.

Die Regimenter und übrigen Militärbranchen sind dafür verantwortlich, daß von dem treffenden Individuum die Siegelgebühr richtig geleistet und verrechnet resp. der gehörige Stempel adhibirt wird; sie verfallen im Unterlassungsfalle in die im Gesetze vom 11. September 1825 X ausgesprochenen Strafen. (³)

Der vermögenslose Contravenient wird mit einer Arreststrafe belegt.

Die Judikatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes (⁴) steht in erster Instanz den königlichen unmittelbaren Untergerichten zu, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Das Verfahren ist summarisch. Die Berufungen innerhalb eines Termines von 30 Tagen gehen nach civilrechtlichen Normen an die oberen Justizbehörden.

---

[1]) Gesetz 18. Dezember 1812. — [2]) Gesetz 11. September 1825 X. — [3]) Kr.-M.-R. 22. Aug. 1829. — [4]) Ges. 11 Sept. 1825 Art. XI. Bl. f. R.-A. Bd. XXII. S. 499. Verordn. 17. Juni 1826, 14. April 1828, 9. März 1829.

III. Taxen.

Wenn auch die Militärbehörden nicht berufen sind, zu untersuchen, ob die bei Abstellung einer Caution, oder deren Surrogirung, oder bei Verehelichungen u. s. A. Betheiligten taxpflichtig sind, und ob durch die Taxämter die gesetzliche Taxe erhoben wurde, oder nicht, sondern sich lediglich, jedoch unter eigener Haftung, (¹) auf die Prüfung zu beschränken haben, ob die vorgelegten Urkunden u. s. A. mit den zu ihrer Giltigkeit erforderlichen Eigenschaften versehen, (²) und ob hiebei von den Stempelpflichtigen auch die gesetzlich geforderten Stempel angewendet sind, (³) sohin füglich von einer Abhandlung über die Taxen Umgang genommen werden könnte, so will doch zur Verständigung der Militär-Angehörigen hier Folgendes über Taxen, insoweit diese bei dem Heirathscautionsvermögen der Militärpersonen, bei Verehelichungen und gewöhnlichen Rechtsgeschäften in Frage kommen, hervorgehoben werden.

Schon seit 8. Mai 1793 waren die Militär-Angehörigen in ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten von Bezahlung der Gerichtstaxen frei, und nur zu deren Entrichtung verbunden, wenn sie bei einem Civilgerichte als Kläger auftraten. (⁴)

Dieses Privilegium änderte das Gesetz vom 15. August 1828 dadurch ab, daß es in seinem §. 6 verordnete:

„Die Militärpersonen, [zu denen auch ihre Frauen (⁵) und ihre

---

¹) Gesetz 11. Sept. 1825 Ziff. X. Gesetzblatt 1825 S. 187. — ²) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 1. Gesetzblatt 1852 S. 303. — ³) Gesetz 18. Dezbr. 1812 §. 31. Ges. 11. Septbr. 1825 Art. X. Kr.-M.-R. 27. Mai 1835. — ⁴) Verhandlung der II. Kammer der Ständeversammlung v. J. 1828 Bd. XVI. S. 16. — ⁵) Auch die Wittwen, da die Frau nach dem Tode des Mannes bis zur Wiederverehelichung alle persönlichen Privilegien des Mannes genießt. (Cod. Max. Bav. civ. Pars I. cap. VI. §. 12 Ziff. 5.)

noch unter väterlicher Gewalt stehenden, unversorgten Kinder zählen ([1])] sind in Personal-Klagsachen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei."

Anmerk. 1) Unter Personalklag-Sachen werden die auf Verfolgung persönlicher Rechte (Ansprüche) gerichteten Klagen und daraus entstandene Rechtsstreitigkeiten verstanden, z. B. Schuldklagen.

2) Eine Widerklage ist jene, durch die ein Beklagter in einem Civilrechtsstreite eine rechtmäßige Gegenforderung gegen den Kläger vor dem nämlichen Richter geltend macht, bei welchem er geklagt wurde.

3) Gegenstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen sind die, bei welchen es sich nicht um Entscheidung eines Streites, sondern blos darum handelt, Rechtsverhältnisse zu ordnen, zu verändern oder aufzuheben.

Dahin gehören unter andern: Verträge sowohl über dingliche als persönliche Rechte, Testaments-Errichtungen, Verlassenschafts- und Vormundschafts-Verhandlungen, Pflegschaften u. s. a.

4) Persönliche Rechte (im Gegensatze zu dinglichen) sind solche, welche hinsichtlich einer Sache gegenüber einer gewissen anderen Person ausgeübt werden, zu deren Ausübung also ein bestimmter Dritter, der Verpflichtete, nothwendig erscheint; dinglich dagegen sind jene Rechte an Sachen, die Jemand gegen jeden Dritten ausübt.

So hat z. B. der Darleiher einen rein persönlichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nur gegen eine bestimmte Person, nämlich seinen Schuldner; wenn ihm aber zur Sicherung seines Darlehens eine Hypothek auf einem Immobile bestellt wurde, ein dingliches Recht an der verpfändeten Sache, das er gegen jeden Besitzer derselben geltend machen kann, sei es der ursprünglich Verpflichtete, oder nicht.

Indem nun dieses Gesetz die Taxbefreiung der Militärpersonen

a) auf die Verhandlungen in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, und

b) auf die Verhandlungen in Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, beschränkt,

so ergibt sich hieraus für die Militärpersonen, abgesehen von der Wohlthat des Armenrechtes, ([2])

---

[1]) F.-M.-R. 3. Februar 1842. — [2]) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 3.

I. eine **Taxfreiheit** in ihren persönlichen Gerichtsgeschäften,

1) wenn sie in einer persönlichen Klagsache gegen eine Militärperson als Kläger auftreten,
2) wenn sie in einer persönlichen Klagsache als Beklagte erscheinen, oder als Beklagte auch eine Widerklage erheben, und
3) wenn sie im Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege Verhandlungen persönlicher Natur vornehmen, z. B. Testamente errichten, Verträge abschließen, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, ein Muttergut in Mobilien, baar Geld, oder diesem gleichgestellten Werthpapieren und nicht in Immobilien auszeigen, oder wenn sie auf gleiche Weise ihren Kindern ein Eltern- oder Heirathgut zuwenden. (1)

Diesemnach sind auch die Verhandlungen bei Verlassenschaften von Militärpersonen taxfrei, soferne sie nicht ein dingliches Recht betreffen, und so lange der Rücklaß einer verstorbenen Militärperson noch nicht angetreten ist; sind die Erben nur Militärpersonen, so sind auch nach erfolgtem Erbschaftsantritte die weiteren Verhandlungen unter obiger Voraussetzung taxfrei; dagegen taxabel, wenn die Erben nur Civilpersonen, wie etwa an Civilpersonen verheirathete Töchter eines Militärs, sind.

Sind die Erben Militär- und Civilpersonen, so sind nur die die Militärpersonen allein betreffenden untrennbaren Gerichtsverhandlungen taxfrei, während die die übrigen Miterben vom Civilstande interessirenden Geschäfte, namentlich also auch die Inventare, der Taxe unterliegen. (2)

Die Brieftaxe und der Gradationsstempel finden keine Anwendung, und ist nur die Taxe und der Stempel einer einfachen Protokollarverhandlung zu erheben, wenn eine gerichtliche Erklärung lediglich eine Beschränkung der Disposition über die als Caution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke hat. (3)

Sind dergleichen Gegenstände Hypothekforderungen, so ist mit

---

1) vide Anmerkung zu Titel III. specieller Theil S. 38 u. 39 über Nachweis des Erwerbs des Cautionsvermögens durch Schankungen. — 2) Finanz-M.-R. 28. März 1834. — 3) F.-M.-R. 25. April 1839.

dieser Erklärung zugleich der Erlaß des Zahlungsverbotes an den Schuldner zu verbinden. ([1])

II. eine **Taxpflichtigkeit,**

1) wenn Militärpersonen in einer persönlichen Streitsache als Kläger gegen eine Civilperson erscheinen,

2) wenn sie wegen eines dinglichen Rechtes, gleichviel, als Kläger oder Beklagte, einen Prozeß führen,

3) wenn sie im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Verhandlungen pflegen, welche auf das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder ein dingliches Recht Bezug haben, z. B. in Hypothekensachen, bei Protokollirung des Kaufes oder Verkaufes einer Realität zc., und

4) in Erbschaftssachen bezüglich der im Taxgesetze vom 28. Mai 1852 Art. 36 eingeführten Erbschaftstaxe, von der jedoch des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie, ([2]) und die Ehegatten in Bezug auf das befreit sind, was der eine derselben von dem Andern durch Erbschaft erwirbt. ([3])

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Erbschaftstaxe liegt insbesondere auch den Militärpersonen ob, weil in Bezug auf diese das Gesetz vom 15. August 1828 eine Taxbefreiung nicht enthält und nicht enthalten konnte, da diese Taxe erst durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 unbedingt, und ohne Ausnahme für irgend einen Stand, zur Einführung kam, eine Taxbefreiung im Gesetze vom 15. August 1828 §. 6 und 28. Mai 1852 Art. 2 Ziff. 3 nur für gerichtliche Geschäfte und gerichtliche Verhandlungen statuirt ist, die Erbschaftstaxe aber nicht für eine solche Thätigkeit des Gerichtes, sondern blos für den Anfall von Erbschaften und Vermächtnissen überhaupt zu entrichten kommt, und mehr die Natur einer Erbschaftssteuer, als einer Taxe hat.

Bezüglich der Taxfreiheit und Taxpflichtigkeit überhaupt macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen, bei einer königlichen oder mittelbaren Behörde verhandelt wurde,

---

[1]) G.-A.-E. 31. Mai 1831. — [2]) Außereheliche Kinder sind für das von ihren Müttern ererbte Vermögen taxfrei, nicht aber für das von ihrem Vater ererbte, bezüglich dessen sie für jeden Gulden 3 kr. zu bezahlen haben werden. (Bocke S. 124.) — [3]) Art. 37 des Ges. vom 28. Mai 1852.

oder ob die Verhandlung einen Gegenstand der Gerichts-, der inneren Polizei- oder Finanzverwaltung berührte, (¹) und kann eine Taxfreiheit von einem ausländischen Militär in Bayern, so lange nicht durch Staatsvertrag oder besondere Uebereinkunft ein Anderes festgestellt ist, ebensowenig in Anspruch genommen werden, wie von einem bayerischen Militär im Auslande. (²)

Sich über die Taxbestimmungen der streitigen Rechtspflege zu verbreiten, kann nicht Gegenstand dieses Werkes sein; es erübrigt daher nur, die Taxsätze

A. der nichtstreitigen Rechtspflege,
B. der Erbschaften,
C. der Hypotheksachen anzuführen, und
D. sich über die Tax- und Stempelnormen in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen

zu verbreiten.

Für alle diese Gegenstände sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines allein maßgebend:

1) das Taxgesetz vom 28. Mai 1852, und
2) in Hypotheksachen das Taxregulativ vom 26. April 1824, (³) mit Ausnahme der Ewiggeld-, Haupt- und Transportbriefe, bezüglich deren das hiefür bestimmte Verfahren einzuhalten ist. (⁴)

A. Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

1) Die Taxe für eine Protokollaufnahme in oder außer dem Amtssitze beträgt (ohne Diäten bei letzteren) bei einem Zeitaufwande bis zu 2 Stunden einschlüssig 36 kr.; bis zu 4 Stunden einschlüssig 2 fl.; von mehr als 4 Stunden, jedoch innerhalb eines Tages, 4 fl.; (⁵) und von jedem weiteren halben Tag mehr je 2 fl. (⁶)

Findet mit mehreren Individuen Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, so ist die Protokollstaxe nur einmal zu erheben. (⁷)

2) Für Zeugnisse, einfache Berichte, Beschlüsse und Korrespon-

---

¹) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 1 u. 4. — ²) Kr.-M.-E. 14. Dezbr. 1848. — ³) Reg.-Bl. 1824 Seite 491 u. ff. — ⁴) F.-M.-E. 10. April 1854. — ⁵) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 8 u. 9. — ⁶) Art. 10 l. c. — ⁷) Art. 13 l. c.

denzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Bei weitläufigen oder verwickelten Gegenständen beträgt diese Taxe 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. und nach Umständen auch 6 fl. ([1])

Von selbst versteht es sich, daß Beschlüsse, welche das Interesse einer Parthei berühren, und nicht durch den Geschäftsgang veranlaßt sind, auch wenn sie Protokollarverhandlungen angehängt wurden, ebenso der Taxe unterliegen, wie selbstständig ausgefertigte.

Für Anfertigung eines Stammbaumes (Schema genealogicum) durch ein Pfarramt ist eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und für besonders umfassende Arbeiten dieser Art von 3 fl. zu erheben. ([2])

Anmerk. Pfarramtliche Zeugnisse, deren Erholung durch die österreichische Gesandtschaft vermittelt wird, sind tax- und stempelfrei. (R. 9. März 1851.)

3) Wenn von Verhandlungen Ausfertigungen gemacht werden, sie mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr. erhoben. ([3])

4) Die Beglaubigung einer Privatschrift durch eine kgl. Behörde kostet 36 kr., bei mehr als einem Bogen für jeden weiteren 6 kr. ([4])

Gleicher Taxe unterliegt die Beglaubigung der Unterschrift in Privaturkunden.

Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer kgl. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, unterliegt ohne Rücksicht auf die Zahl der Legalisationen der Taxe von 36 kr., und bei den kgl. Staatsministerien von 1 fl. 12 kr.

Amtliche Abschriften und Extrakte, wenn solche Entschließungen oder Dekreten beigefügt werden, bedürfen keiner förmlichen Beglaubigung, und ebensowenig die Unterschriften in öffentlichen Urkunden im Inlande.

Soll von amtlichen Ausfertigungen oder Abschriften in öffentlichen Urkunden im Auslande Gebrauch gemacht werden, so bedürfen dieselben der Legalisation bis zu den obersten Landesstellen. ([5])

---

[1]) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 15, 16 u. 17. — [2]) Rescr. 2. Dez. 1853. — [3]) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 38. — [4]) Art. 39. l. c. — [5]) Finanz-M.-R. 17. April 1854.

5) Für einfache Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten. ([1])

Recepisse über Insinuationen und ebenso Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen sind taxfrei. ([2])

6) Bei Verträgen über Immobilien oder dingliche Rechte beträgt die Taxe neben der Protokolls- oder Tagfahrts-Taxe einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme, und zwar ohne Abzug der auf dem Gegenstande haftenden Schulden. ([3])

Anmerk. Eventuelle Verträge und bedingte Verträge sind nicht minder Verträge, wie unbedingte, daher eben so taxpflichtig wie diese. (Blätter für administrative Praxis Bd. V. S. 307.)

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte betreffen, so wie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden. ([4])

(Oeffentliche Urkunden sind diejenigen, welche bei kgl. competenten Gerichten aufgenommen werden).

7) Der Taxe von einem 1/2 Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme unterliegen auch alle anderen Verträge, die bei Gericht errichtet werden.

Anmerk. Die Taxen in den Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege werden nicht mehr, wie früher, für die Ausfertigungen, sondern für die gerichtlichen Akte selbst erhoben, und diese unter allen Umständen nur einmal angesetzt. Daher besteht bei Vertrags-Urkunden weder ein Recht, noch ein Interesse des Aerars, eine Einwirkung wegen einfacher oder mehrfacher Ausfertigung auszuüben, und ist dieser Punkt gänzlich dem Ermessen der Parteien zu überlassen. (R. 6. Mai 1857. Vocke Seite 38.)

Die Taxe von 1/2 Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme findet auch Anwendung bei jeder Privat-Urkunde, welche zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, und dieß selbst dann, wenn das Gericht auch nur die Anerkennung des Inhaltes des Aufsatzes durch den Betheiligten constatirt. ([5])

---

1) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 7 u. 40. — 2) Rescr. vom 2. Mai 1833. — 3) Art. 23 u. 30 des Ges. v. 28. Mai 1852. — 4) Art. 23 l. c. Bl. f. R.-A. Bd. XXI. S. 161, 377. — 5) Art. 24 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

(Gesetzliches Erforderniß ist hier die Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht.)

Anmerk. (Bocke Seite 112—114.) Eheverträge unterliegen der Taxe, insoferne sie gerichtlich errichtet werden, mit ½ kr. von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme und daneben der Protokolls- oder Tagfahrtstaxe. Wenn durch einen Ehevertrag über Immobilien disponirt wird, so muß er gerichtlich errichtet werden. Die Taxe wird in der Art berechnet, daß lediglich die größere Gegenleistung — also nur dasjenige, was der Bräutigam oder die Braut in die Ehe bringt — zu Grunde gelegt wird.

Die Taxerhebung erfolgt unter allen Umständen nur einmal, ohne Unterschied, ob der Vertrag einmal, oder mehrmal ausgefertigt wird. Für die Ausfertigung wird lediglich noch 6 kr. Schreibgebühr vom Blatt erhoben. (Art. 23, 24, 26, 31 und 38 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852.)

Die vielfachen älteren Vorschriften, wornach Eheverträge immer doppelt ausgefertigt werden mußten, sind nach den neueren Taxirungsgrundsätzen ungiltig, indem zugestanden wurde, daß es lediglich Sache der Contrahenten ist, ob sie keine, oder eine oder mehrere Ausfertigungen haben wollen.

Hinsichtlich der Berechnung der taxablen Summe ist es von jeher Grundsatz, und auch durch das Taxregulativ und die neuere Praxis anerkannt, daß Schulden, welche auf dem in die Ehe gebrachten Vermögen haften, abgezogen werden, weil nur das reine Vermögen, die reine dos oder contrados, Gegenstand des Vertrages ist. Die Taxe wird also aus dem Heirathgut berechnet, welches nach Abzug der Schulden das größere ist. Ebenso ist außer Zweifel, daß die Ausfertigung der Braut zum Heirathsgut behufs der Taxberechnung zu schlagen ist, während Paraphernalien, das Vermögen der Brautleute, welches nicht in die Ehe gebracht, und worüber also ein Vertrag nicht geschlossen wird, zur Taxberechnung nicht mit angezogen werden. (R. 10. Juli 1824, 28. März 1841, Geret Bd. XXII. S. 15 u. Bd. VI. S. 252.)

Nebenverabredungen über eventuelle Erbfolge, Kindsverträge u. s. w. werden als selbstständige Verträge angesehen und taxirt. (Art. 26. des Tax.-Reg.) Wenn aber der Vertrag nicht selbst eine Disposition enthält, z. B. daß die Braut nach dem Tode des Mannes in das Eigenthum der Realitäten treten soll, sondern nur das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Voraussetzungen die Eigenthumsübertragung, oder sonst ein Recht zu verlangen, wobei also noch ein weiterer Vertrag mit den übrigen Betheiligten vorbehalten bleibt, so ist dies nur ein pactum de contrahendo, wofür eine Werthstaxe nicht erhoben werden kann.

Wenn in dem Ehevertrag selbst über den Empfang des Heirathsgutes quittirt wird, so ist hiefür eine besondere Taxe nicht zu erheben; wenn die Quittungsleistung jedoch gesondert protokollirt wird, so fällt dafür die Quittungstaxe zu ¼ kr. von jedem Gulden nebst Protokolls- oder Tagfahrts- und der Schreibgebühr an. (R. 8. Januar 1814, Art. 25 u. 38 des Tax-Reg.)

In dem besonderen Falle, daß Immobilien Gegenstand des Ehevertrages sind, und dem anderen Theile das Miteigenthum (das wirkliche Eigenthum, welches von der Eingehung der Gütergemeinschaft wohl zu unterscheiden

ist) daran zugeheirathet wird, betrifft die Disposition nur die Hälfte des Immobiliarwerthes, und es kann die Taxe nur aus dieser Hälfte berechnet werden.

Ist aber mit dem Ehevertrag ein eventueller Erbvertrag verbunden, so, daß nach dem Tode des Anheirathenden dem andern Gatten das ganze Eigenthum zufallen soll, so muß die Taxe aus dem ganzen Immobiliarwerth berechnet werden.

Wird nur eine Nutznießung und nicht das Eigenthum angeheirathet, so ist deren jährlicher Werthsanschlag, multiplizirt mit zehn, als Vertragsgegenstand zu betrachten. Die auf den Realitäten haftenden Schulden dürfen in keinem Falle in Abzug kommen, da es sich hier um eine Disposition über Immobilien handelt, welche nach Art. 24 und 30 des Tax-Regulativs zu beurtheilen ist, und es muß daher, wenn in einem Ehevertrage über Immobilien verfügt wird, mindestens deren halber, beziehungsweise ganzer Werth ([1]) der Taxberechnung zu Grunde gelegt werden, je nachdem über das Ganze oder das Miteigenthum vertragen wird.

Dieselbe Taxe von $1/2$ kr. von jedem Gulden ist auch zu erheben, wenn auf Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, ([2]) wie insbesondere bei gerichtlichen Adjudikationen und in Verlassenschafts-Sachen.

Hier ist vor Allem maßgebend, ob je nach dem vorliegenden Falle und nach den einschlägigen Civilgesetzen ein Wechsel im Eigenthume Platz greift, ohne daß ein gerichtlicher Vertrag erforderlich ist.

(Vocke Seite 59 bis 66.) Besitzveränderungen gehen entweder durch Verträge vor sich, oder durch gerichtliche Beschlüsse oder auf andere Weise, und zwar wohl nur noch durch Erbfolge. Wenn nun im letzteren Falle auf den Grund eines gerichtlichen Zeugnisses, welches die Stelle der Erwerbsurkunde ersetzen soll, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten und diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für dieses Zeugniß bei dem treffenden kgl. Rentamte eine Taxe mit $1/2$ Kreuzer von jedem Gulden des Realitätenwerths zu entrichten. (Art. 42 des Tax-Reg.)

Hiezu gelten folgende Vollzugsvorschriften:

1) Wenn auf Ableben eines Ehetheils der überlebende mit den Kindern oder nach Ableben beider Gatten die Kinder unter sich im unvertheilten Besitz des Grundvermögens forthausen zu wollen erklären, so ist für diese Erklärung keine Briefserrichtung erforderlich.

2) Besteht jedoch hinsichtlich solcher unvertheilt gebliebener Realitäten ein

---

[1]) Haften auf den Realitäten Schulden, und es ist noch anderweites Vermögen da, welches Gegenstand des Ehevertrages ist, so werden erstere unbedenklich mit letzterem compensirt, und wird nur der Ueberschuß des weiteren Vermögens zum Realitätenwerth behufs der Taxirung gerechnet werden können. — [2]) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 42.

Hypothek=Folium und hat der Todesfall zu Folge des in Anwendung kommenden ehelichen Güter= und Erbrechts eine Aenderung des im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzverhältnisses bewirkt, so ist die Berichtigung des Besitztitels auf die an die Stelle des verstorbenen Besitzers tretenden Erben von Amtswegen zu veranlassen. Denn hier ist die Erklärung der Erben, gemeinsam forthausen zu wollen, ein Akt, welcher die Wirkung des Erbschaftsantritts und des Uebergangs des Grundvermögens in das Eigenthum der Erben hat.

3) Dieser Besitztitelberichtigung muß die Kataster=Umschreibung vorausgehen, behufs deren

4) die Verlassenschaftsbehörde ein Zeugniß (also von Amtswegen) über diesen Uebergang auszustellen hat.

5) Ein solches Zeugniß kann auch nöthig werden, ohne daß ein Hypothekenbuchs=Folium besteht, wenn die Erben Realitäten, welche im Kataster noch nicht auf sie übergeschrieben sind, ganz oder theilweise veräußern wollen, sich also beim Rentamt erst legitimiren müssen. In jedem dieser Fälle unterliegen die Zeugnisse der Taxe nach Art. 42 des Tax=Regulativs. (J.=M.=R. 2. Juni 1855. Bl. f. adm. Prax. Bd. V. S. 322.)

Um dieses Justiz=Ministerial=Rescript, welches mit Finanz=Ministerial=Rescript ausgeschrieben, daher auch für die Finanzbehörden maßgebend ist, richtig verstehen und vollziehen zu können, muß man in's Auge fassen, daß die Voraussetzung, die conditio sine qua non, woran sich die Ausstellung von Besitzveränderungszeugnissen knüpft, der Vorgang einer Aenderung an dem bisherigen Besitzverhältnisse ist.

Durch den Todesfall eines Ehetheils tritt aber eine Aenderung an dem bisherigen Besitzverhältnisse nicht ein, wenn die Ehegatten ihr Grundvermögen nach dem Rechte der Gütergemeinschaft besessen haben, und die Ueberlebenden dieses Verhältniß fortsetzen. (R. 16. Oktober 1852 Ziff. 7 G. Bd. XXVII. Seite 131, R. 3. Jan. 1851 — Eichhorn deutsches Privatrecht §. 309 Ziff. 2. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 354, vgl. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. V. Seite 234.)

Hiemit steht auch obiges Rescript in vollkommener Uebereinstimmung, indem es lediglich ausspricht: wenn durch den Todesfall eine Besitzveränderung eintritt, u. s. w., also selbst voraussetzt, daß durch einen solchen Todesfall auch möglicher Weise eine Besitzveränderung nicht eintritt.

In dem Falle, daß von Ehegatten, welche ihr Grundvermögen in Gütergemeinschaft besitzen, eines stirbt, und das andere mit den Kindern den gemeinsamen Haushalt fortsetzt, hat weder Briefserrichtung, noch in der Regel eine Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch, noch eine solche im Kataster, noch eine Zeugniß=Ausstellung, noch eine Taxerhebung stattzufinden; und zwar findet eine Nachholung der Umschreibung und Taxirung im Falle einer nachfolgenden Besitzveränderung eben so wenig statt, als die sofortige Erhebung. (Gönner, Comm. z. Hyp.=Ges. ad §. 136 S. 216.)

Hat jedoch diese Voraussetzung der Gütergemeinschaft nicht stattgefunden, und hat also der Todesfall eine Besitzveränderung zur Folge gehabt, wie dies bei dem Ableben eines Alleineigenthümers, oder eines Miteigenthümers (wenn

etwa statt der Gütergemeinschaft wirkliches Miteigenthum stattgefunden hat, was öfters vorkommt) nothwendig ist, dann erst kommen die Vorschriften obigen Rescriptes zur Anwendung. Alsdann tritt sofort ein neuer Alleineigenthümer an die Stelle des Verlebten, oder, was das Nämliche ist, ein neues Miteigenthumsverhältniß ein, indem die sämmtlichen Erben im gemeinsamen Besitz der ererbten Realitäten forthausen. Aber man muß dann unterscheiden:

a) entweder es besteht ein Hypotheken-Folium für die Erbrealitäten; alsdann muß von Amtswegen die Besitztitel-Berichtigung und vorgängig dieser die Zeugniß-Ausstellung, Kataster-Umschreibung und Taxerhebung erfolgen,

(Die Kataster-Umschreibung aber nicht blos als Voraussetzung der Hypothekenbuchs-Berichtigung, sondern schon um ihrer selbst willen, weil die Evidenthaltung des Katasters ebensogut Offizialsache ist, wie jene des Hypothekenbuchs;) oder

b) es besteht kein Hypotheken-Folium. Alsdann existirt für das Hypothekenamt auch kein Anlaß, eine Umschreibung und Taxerhebung anzuregen, und es kann daher der Fall eintreten, daß dieses ganze Verfahren ausgesetzt bleibt, bis die mitbesitzenden Erben in die Nothwendigkeit kommen, selbst auf Umschreibung anzutragen, in welchem Falle sie ein Zeugniß erholen und die Taxe entrichten müssen. Dieser Fall muß aber nicht nothwendig eintreten, denn wenn das Rentamt anderweit Kenntniß von der vor sich gegangenen Besitzveränderung erhält, hat es das nämliche Interesse an der Kataster-Umschreibung, wie im Falle ad a das Hypothekenamt an der Berichtigung seines Buchs. Aber das Alles findet nur statt, wenn eine Besitzveränderung vor sich gegangen ist, was bei vorausgegangener Gütergemeinschaft nicht der Fall ist.

Es muß aber auch die Besitzveränderung, welche umgeschrieben und wofür ein Zeugniß ausgestellt werden soll, eine wirkliche und nicht blos eine fingirte sein. Dieser Satz dürfte namentlich in dem Falle Anwendung finden, wenn ein Erblasser Realitäten hinterläßt, welche die Erben nicht als Miteigenthum zu behalten gedenken, sondern im Verlaufe der Verlassenschaftsverhandlung entweder Einem aus ihrer Mitte überlassen, oder an einen Fremden verkaufen.

In einem solchen Falle treten die Erben nicht wirklich in den Besitz der Verlassenschafts-Realitäten, sondern diese werden als solche, und nicht als Eigenthum der Erben veräußert.

Die Erben hatten nicht die Absicht, Eigenthümer der Grundstücke, sondern nur ihres Geldwerthes zu werden, und wenn auch das Eigenthum vermöge juristischer Fiktion auf sie übergegangen wäre, so sind sie doch nicht in das faktische Verhältniß des Besitzes getreten. (Vergl. Bl. f. admin. Praxis Bd. V. S. 232.)

Der Besitz geht also unmittelbar von dem Erblasser auf den Erwerber der Realitäten über, und für diese auf Vertrag gegründete Besitzveränderung fällt natürlich die Vertrags-Taxe an, von den Erben insgesammt aber, auf welche eine Umschreibung nicht nöthig ist, und welche daher auch keines Zeugnisses bedürfen, kann eine Taxe mit Fug nicht erhoben werden.

Wenn jedoch die Miterben — faktisch oder mittels ausdrücklicher Erklärung — in den Besitz treten, so kann auch ihre Taxpflicht keinem Zweifel unterliegen, es sei denn, daß der oben erörterte Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach dem Ableben eines Ehegatten eintritt. Auf einen Besitzwechsel dieser Art bezieht sich der Abs. 5 mehrerwähnten Rescripts, welcher besagt: Wenn durch den Tod eines Ehegatten die Erben wirklich in den Besitz der hinterlassenen Realitäten neu eintreten (also keine fortgesetzte Gütergemeinschaft stattfindet) die Umschreibung aber doch nicht sofort vollzogen wird (etwa weil die Behörden keine Kenntniß erhalten, oder hinsichtlich des Hypothekenamts, weil kein Folium besteht), dann wird die nachträgliche Ausstellung eines taxablen Zeugnisses nothwendig.

In allen Fällen, in welchen eine Besitzveränderung an steuerbaren Realitäten durch Erbschaft eingetreten ist, ohne daß eine Briefserrichtung stattfindet, haben die Gerichte unbeschadet der den Betheiligten auszustellenden Zeugnisse oder Beschlüsse dem Rentamt unter Bezeichnung der Realitäten und der Erwerber Nachricht zu geben.

Muß in Folge des durch die Verlassenschaftsverhandlung constatirten Realitätenerwerbs der Besitzveränderungs-Eintrag im Hypothekenbuche von Amtswegen erfolgen, so ist gleichzeitig mit obiger Benachrichtigung die Ausstellung eines Anmeldcertificats und die Bestätigung der Taxerhebung beim Rentamt anzuregen. Diese Behelfe sind dem Hypothekenamt mitzutheilen, welches dem Rentamt das Certifikat mit dem Briefprotokolls-Extrakt zurückgibt. Die Besitzzeugnisse sind in den gerichtlichen Briefprotokolls-Extrakt aufzunehmen.

Obiges Verfahren findet auch bei den sogenannten Grundtheilungen statt, wenn über diese keine förmliche Verbriefung eintritt. (Rescr. 6. Sept. 1856. Krbl. v. Mfrk. S. 1464. R. 10. Nov. 1855. Krbl. v. Mfrk. S. 1473.)

8) Für selbstständige gerichtlich protokollirte Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagfahrtstaxe $1/4$ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben. (1)

Ist die quittirte Summe bereits in der taxirten Vertragsgegenstandssumme enthalten, so fällt die Erhebung einer besonderen Quittungstaxe hinweg.

9) Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren. (2)

10) Bei einem Zeitpachte bildet der jährliche Pachtertrag, mit der

---

[1]) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 25. [2]) Art. 26 des Ges. v. 28. Mai 1852.

Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstands-summe; bei einem Pachtvertrage auf unbestimmte Zeit ist die Taxe aus dem zehnfachen Betrage der jährlichen Pachtsumme zu erheben. ([1])

11) Bei Inventuren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen, oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Inventur-Aufnahme verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Bei Berechnung der taxablen Summe sind von der ganzen Vermögensmassa die hierauf haftenden Schulden in Abzug zu bringen, und haben hiebei in der Regel die Conferenda außer Ansatz zu bleiben. ([2])

12) Wenn eine Behörde einer Person über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen hat, so ist von jedem Gulden der Bruttoeinnahme nach Abzug der Passivkapitalien oder Passivzinsen $1/2$ kr. Taxe zu erheben.

13) Vergleiche über Gegenstände im Werthe von unter 1000 fl. sind taxfrei, über Gegenstände von 1000 fl. und darüber aber taxabel. ([3])

B. Erbschafts-Taxen.

1) Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksicht auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolls, einer halben oder ganzen Tagfahrt zu entrichten, und ebenso für die Testaments-Publikation und Anlegung und Abnahme von Siegeln; bei Hinterlegung eines Testamentes bei Gericht sind 36 kr. Protokollstaxe zu bezahlen. ([4])

2) Die Erbschaftstaxe wird nach folgenden Abstufungen erhoben: ([5])

a) einen halben Kreuzer von jedem Gulden zahlen die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefeltern und Stiefkinder,

b) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des dritten Grades, z. B. Onkel oder Neffe des Erblassers,

---

[1]) Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. — [2]) R. 30. Jan. 1843. — [3]) Vocke S. 338. — [4]) Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 32—35. — [5]) Art. 36 l. c.

c) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Grades, sonach Geschwister der Großeltern des Erblassers, Enkel der Geschwister desselben oder Kinder seines Onkels, oder seiner Tante, d. h. Geschwisterkinder unter sich,

d) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung, welche sich nach dem Vermögensstande der Erbschaft, wie er zur Zeit des Anfalles war, richtet, sind die auf den Erbantheilen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Anmerk. (Bocke S. 126—129.) Erbschafts-Theilungen und Auseinandersetzungen.

Derartige Verhandlungen sind ihrem Wesen nach in der Regel Verträge, und unterliegen daher als solche der Taxe nach Art. 24 bis 31 und 38 des Tax-Regulativs.

Um jedoch hiebei richtig zu verfahren, müssen folgende Gattungen von Erbtheilungen und besondere Fälle unterschieden werden:

a) Es sind keine Immobilien vorhanden, oder dieselben sind vor der Vertheilung veräußert worden, und die Erbschaft wird effektiv und pro rata nach ihren Bestandtheilen unter die Interessenten vertheilt.

In diesem Falle wird ein eigentlicher Vertrag nicht geschlossen, sondern es werden blos die Ansprüche der Betheiligten via facti befriedigt. Es kann daher in diesem Falle auch keine Vertrags-, sondern nur die Protokolls- oder Tagfahrts-Taxe erhoben werden. Die desfallsigen älteren Vorschriften vom 19. Juli 1819 (G. XII. Seite 1293) und 11. Mai 1829 (G. XVI. S. 36) sind zwar durch das Tax-Regulativ formell aufgehoben, allein die Richtigkeit obigen Grundsatzes wird doch nicht wohl umzustoßen sein.

b) Es sind Immobilien vorhanden, welche entweder von den Erben insgesammt als Miteigenthum erworben, oder unter sie vertheilt, oder an einen Erben oder an einen Dritten veräußert werden.

Hier muß in jedem Falle, sei es nach Art. 24 oder nach Art. 42 des Tax-Regulativs, die Vertragstaxe aus dem vollen Werthe der Immobilien entrichtet werden.

Besteht die Erbschaft außer den Realitäten noch aus Mobilien, Aktivforderungen, Baarschaften u. s. w., und diese werden pro rata vertheilt, so tritt hinsichtlich dieser Bestandtheile der Fall ad a oben ein. (Art. 23 des Tax-Regulativs.)

c) Wird die gesammte Erbschaft von einem Interessenten, oder von einem Dritten übernommen, oder wird sie in anderer Weise pro rata vertheilt, so daß der Eine mehr, der Andere weniger erhält, so ist diese Theilung ein Vertrag, durch welchen die Betheiligten ihre Ansprüche gegenseitig verkaufen, verschenken, vertauschen, cediren u. s. w., und es muß daher die Taxe aus dem ganzen Werthe der eigentlichen, wirklichen Vermögens-Substanz, welche den Vertragsgegenstand bildet, ohne Abzug der Schulden

erhoben werden. (Vergl. die ad a alleg. Rescripte, dann Rescript vom 26. Nov. 1823 G. XIII. S. 1458.) Art 24 u. 30 des Tax=Regulativs.

d) Was einer der Erben als Eigenthum aus der Gesammtmasse vor der Vertheilung wegnimmt, wie das Eingebrachte (die Illaten) eines Gatten, insoferne es noch in natura vorhanden ist, für das braucht er keine Taxe zu entrichten, denn es ist kein Vertrags=, kein Theilungsgegenstand. Ist das Eingebrachte aber nicht mehr in natura vorhanden, so ist sein Anspruch nur eine Forderung, welche nach Art. 30 des Tax=Regulativs am taxpflichtigen Gesammtwerth des Vertragsgegenstandes nicht in Abzug kommen darf.

Die Erb=Ansprüche aus dem Rechte der Gütergemeinschaft sind kein Eigenthumsrecht.

e) Conferenda der Erben sind Aktivforderungen der Verlassenschaftsmasse, und bleiben daher in der Regel taxfrei, da sie bei der Theilung immer demjenigen als Antheil zufallen, welcher sie schuldet, und auch das, was er etwa zu viel erhalten, den Miterben herauszahlen muß, wenn nach dem Grundsatz ad a oben vertheilt wird. Ist dies aber nicht der Fall, und übernimmt ein Miterbe das Herauszuzahlende der conferirenden Erben mit dem übrigen Nachlaß (vgl. lit. c oben) als Forderung, und findet die andern Erben ab, so muß dieser Ueberschuß des Conferendum über den Erbtheil dem übrigen Vermögen zugeschlagen und zur Taxberechnung gezogen werden, denn es ist Vertragsgegenstand.

f) Wenn bei einer Erbtheilung lauter Minderjährige betheiligt sind, und die Vertheilung ohne Abschluß eines Vertrags durch das Gericht von Amtswegen vorgenommen wird, so kann auch natürlicher Weise eine Vertragstaxe nicht erhoben werden. Eine Rechnungs= oder Revisionstaxe zu erheben, wie Manche meinen, fehlt es ebenfalls an jedem rechtlichen Anhaltspunkt, denn daß ein Theilungs=Plan eine Rechnung, welche doch eine Verwaltung voraussetzt, sei, wird doch Niemand ernsthafter Weise behaupten, und von einer Revision ist vollends gar keine Rede. Es bleibt daher Nichts übrig, als eine solche Theilung gemäß Art. 14 nach der Zeitdauer, welche sie erforderte, zu taxiren.

Wenn Immobilien vorhanden sind und berücksichtigt werden, so fällt die Taxe nach Art. 42 an.

(Ueber die Tax=Verhältnisse der Siegelmäßigen bei Erbschaften siehe „Siegelmäßigkeit.")

C. Taxen in Hypothek=Sachen.

1) Für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zur amtlichen Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch ein Protokoll oder eine Registraturnote zu errichten ist. (1)

---

1) Tax=Regulativ vom 26. April 1824. Reggsbl. S. 493 §. 3.

2) Die der Hypothekenbuchseinschreibung vorangehenden Gerichtsverhandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertigt wird, wie Vernehmungen, Vormerkungen, Protestationen, Löschungen oder Einschreibungen von Besitztiteln u. s. a., werden, wenn sie einfach und kurz sind, mit 36 kr. bezahlt.

Nimmt dieses Geschäft einen halben oder ganzen Tag in Anspruch, so werden 2 oder 4 fl. in Ansatz gebracht.

Beträgt der Werth des Gegenstandes nur 100 fl. oder darunter, so können nur 36 kr. erhoben werden. (¹)

Bei Vereinigung mehrerer Verhandlungen in einem Protokolle, wie Löschungen, Cessionen, Hypothek-Aufnahmen, findet eine mehrfache Taxerhebung statt.

3) Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages (z. B. Mutterguts-, Erbvertrag, Vergleich) eine Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, so sind nur 36 kr. zu erheben. (²)

Wenn aber die Hypothekverhandlung selbst für sich, ohne einen eigentlichen Darlehensvertrag zu enthalten, den Grund und resp. Titel zum Eintrag der Hypothek bildet, so erscheint diese Verhandlung als Aufnahme einer nach den Bestimmungen des §. 15 d. Hyp.-G. und des an die Stelle des früher normgebenden §. 17 der provis. Taxordnung vom Jahre 1810 getretenen Art. 23 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 wegen der dinglichen Eigenschaft des Hypothekenrechtes zu errichtenden öffentlichen Urkunde, und ergibt sich deshalb für dieselbe die Nothwendigkeit der Taxirung als Vertrag, die jedoch nicht nach Art. 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, sondern mit Rücksicht auf die dem Hypothek-Tax-Regulativ nach §. 176 des Hypotheken-Gesetzes zu Grunde liegende Intention der Ermäßigung der Taxgebühren für Hypotheksachen in analoger Anwendung des §. 9 des Hypothek-Tax-Regulativs mittels Erhebung eines ¼ Kreuzers von jedem Gulden der Hypotheksumme stattzufinden hat.

Die Ausfertigung der in dieser Weise zu taxirenden Hypothekverhandlungen hat gleich den Verhandlungen über eigentliche Darlehens-Verträge mit hypothekarischer Versicherung, jederzeit

¹) §. 4 l. c. — ²) §. 5 l. c.

und zwar nach §. 13 lit. c. des Hypothek-Tax-Regulatives auf dem entsprechenden Gradationsstempel zu erfolgen. (1)

4) Wenn auf verschiedene in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Realitäten des Schuldners eine Hypothek bestellt, und überall in ungetheilter Summe ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, so ist auch überall von der ungetheilten Summe die Taxe und der Stempel zu berechnen; wird aber nur eine getheilte Summe eingetragen, so ist hienach Taxe und Stempel zu erheben.

Zur Ersparung der desfallsigen Kosten sind die Parteien auf diese Theilung der Summe aufmerksam zu machen. (2)

5) Wenn eine schon bestellte Hypothek auch noch auf andere Realitäten in demselben Gerichtsbezirke eingetragen wird, und dabei nur ein Protokoll errichtet, und im Original-Schuldbriefe bemerkt wird, daß für die bereits verhypothecirte Forderung noch eine weitere Hypothek auf N. im Hypothekenbuche X. eingetragen wurde, so ist neben dem Stempelbetrage zu 3 kr. nur die einfache Protokollstaxe zu erheben. (3)

6) Wenn Rekognitionsscheine auf den Grund eines Vertrages, worin eine Hypothek bestellt wird, von den Hypothekenämtern statt eines Hypothekenbriefes auf Verlangen ausgefertigt werden, so sind sie als Hypothekenbriefe zu taxiren, jedoch ist nicht der Gradations-, sondern der Klassenstempel zu 15 kr. anzuwenden. (4)

Den Parteien steht das Recht zu, über einen Hypothekvertrag einen Hypothekenbrief oder einen Rekognitionsschein zu verlangen. Wird keines von Beiden verlangt, so ist ein Hypothekenbrief auszustellen. (5)

7) Wird über einen Darlehensvertrag mit hypothekarischer Versicherung ein Brief errichtet, oder nur ein Rekognitionsschein ausgefertiget, so ist die Taxe von $1/4$ kr. von jedem Gulden der Darlehens-Summe zu erheben. (6)

8) Bei Cessionen von Hypotheken wird für jeden Gulden $1/8$ kr. erhoben, und macht es keinen Unterschied, ob die Cession zu

---

1) F.-M.-R. 3. Mai 1854. — 2) Rescr. 3. April 1829. — 3) F.-M.-R. 19. Febr. 1830. — 4) F.-M.-R. 8. Jan. 1839, 25. Juni 1842 u. 6. Mai 1857. — 5) Rescr. 14. Nov. 1849. — 6) §. 9 des Tax-Regulativs v. 26. April 1824.

Protokoll erklärt, oder eine außergerichtliche Cessionsurkunde vorgelegt wird. (¹)

Die Ueberweisungen von Hypothekkapitalien, welche in einer Verlassenschaft, abgesehen von einem etwaigen Erbvergleiche, nach besonderer Verabredung vertheilt werden, sind als Cessionen zu behandeln, soferne nicht ein bereits taxirter Brief vorliegt. (²)

9) Bei Löschungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht, sondern nur die Protokollstaxe mit 36 kr. bezahlt, und bei Löschungen im Betrag von 100 fl. und darunter nur $1/8$ kr. vom Gulden. (³)

10) Hypothekenbuchs-Extrakte unterliegen der allgemeinen Tax- und Stempelpflicht, wie alle anderen Extrakte und Abschriften. (⁴)

Schätzungs-Gebühren.

Die Schätzleute haben in den Städten I. und II. Klasse nach Verschiedenheit der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 45 kr. bis 3 fl., in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande 30 kr. bis 2 fl. anzusprechen. (⁵)

Die Schätzmänner sollen ihre Gebühren von den Betheiligten nie selbst erheben.

Alle in Brandversicherungssachen einschlagende Gegenstände und Geschäfte, gerichtliche wie außergerichtliche, sind tax- und stempelfrei, mit Ausnahme der Schätzungsgebühren.

D. Taxirung und Stempelanwendung bei Instruirung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- (und Gewerbs-Concessions-) Gesuche.

1) Die Verhandlungen behufs der Instruirung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- (und Gewerbs-Concessions-) Gesuchen, sind nach Art. 1 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 taxpflichtig; desgleichen unterliegen diese Verhandlungen der Stempelanwendung, mit Ausschluß der Protokolle, welche stempelfrei sind.

---

[1]) §. 10 des Taxregulativs v. 26. April 1824. F.-M.-R. 13. Juni 1838. — [2]) F.-M.-R. 2. März 1843. — [3]) §. 11 des Taxregulativs vom 26. April 1824. F.-M.-R. 2. August 1838 und 13. April 1840. — [4]) Rescr. 29. April 1830. — [5]) Taxregulativ 26. April 1824 §. 12.

Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Vollmachtsprotokolle; diese sind stempelpflichtig, weil der Gegenstand derselben nicht die Ansässigmachung ꝛc., sondern die Vollmachtsertheilung ist. (1)

2) Die öffentliche Bekanntmachung der Concessionsgesuche ist tax- und stempelfrei. (2)

3) Wenn aus Versehen der Behörden selbst Ergänzungen für nothwendig erachtet werden, so ist die Ersetzungsentschließung und der deßwegen zu erstattende Bericht tax- und stempelfrei zu behandeln. (3)

4) Die an den Armenpflegschaftsrath ergehenden Aufforderungen zur Erklärungsabgabe unterliegen in allen Fällen der Tax- und Stempelpflichtigkeit; die hierauf abzugebenden Erklärungen und Protokolle des Armenpflegschaftsrathes aber sind hievon befreit. (4)

5) Jenen Urkunden, welche gesetzlich stempelfrei sind, wie Militär-Abschiede, Impfscheine, Schulzeugnisse, Leumundszeugnisse ist kein Stempelpapier zu adkassiren, wenn sie zur Begründung von Ansäßigmachungsgesuchen im Original vorgelegt werden. (5)

Anmerk. Vermögenszeugnisse der Gemeindebehörden haben ohne Legalisation nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde, und unterliegen nur dem 3 Kreuzer-Stempel.

Die Vermögenszeugnisse unterliegen jedoch auch dann dem Klassenstempel zu 15 kr., wenn sie mit einem Leumundszeugnisse verbunden sind.

6) Die Beschlüsse über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- (und Gewerbs-Concessionsgesuche) unterliegen dem Klassenstempel von 15 kr., während die Concessions-Urkunden selbst dem in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 §. 7 IV. A. lit. a. und A. V. lit. c. vorgeschriebenen Stempel unterliegen. (6)

Wird eine Concessions-Urkunde ausgefertiget, so ist der derselben zu Grunde liegende Beschluß stempelfrei, weil in diesem Fall der 15 kr.-Stempel bereits in dem höheren Klassenstempel für die Concessions-Urkunde enthalten ist.

---

1) F.-M.-R. 29. Oktober 1836. — 2) Rescr. des Minist. des Innern vom 25. März 1837. — 3) F.-M.-R. 24. April 1835. — 4) Rescr. des Minist. des Innern vom 3. November 1845 und der Finanzen vom 29. November 1845. — 5) Rescr. des Minist. des Innern vom 23. Februar und 26. März 1834. — 6) F.-M.-R. 1. Septbr. 1855.

7) Die Berufungsschriften und die aus Anlaß derselben zu erstattenden Berichte unterliegen der Stempelpflicht. Die Berufungsprotokolle sind, wie alle Protokolle, stempelfrei. ([1])

8) Die Gemeinden, welche von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte der Berufung gegen Beschlüsse in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- (und beziehungsweise Concessions-) Angelegenheiten Gebrauch machen, sind gleich andern Reklamanten zur Zahlung von Taxen und Stempelgebühren verpflichtet. ([2])

Wenn jedoch ein den Berufungspetiten stattgebender Beschluß erlassen wird, werden die Kosten der Berufungs-Instanz, insoweit sie von der Gemeinde selbst zu tragen wären, außer Ansatz gelassen.

Tax- und Stempelfreiheit.

Tax- und stempelfrei sind:

1) Die ihre Zahlungsunfähigkeit nachweisenden Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, ([3])

Anmerk. Die Verleihung des Armenrechtes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht nur den Finanzbehörden, in denen der streitigen den Justizbehörden zu, und ist hiebei nach dem Rescripte des Ministeriums der Justiz und des Innern vom 11. Oktober 1857 zu verfahren.

2) die Unterofficiere und Soldaten und die Militär-Angestellten dieser Klassen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber beurlaubt sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen, ([4])

3) Leumundszeugnisse der Landgemeinde-Verwaltungen und die von den Magistraten und Polizeibehörden den Bewohnern der Städte auszustellenden Leumundszeugnisse, ([5])

4) die Behufs der Regulirung und Erhebung von Pensionen auszustellenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine, dann

---

[1]) F.-M.-R. 17. Febr 1837. — [2]) Rescr. des Minist. des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. August 1854. — [3]) Gesetz 18. Dezember 1812 Abschn. 4. lit. h. Art. 3. Tax-Reg. vom 28. Mai 1852. Bocke Seite 32. — [4]) Gesetz 15. August 1828 §. 6 Abs. 2. Rescr. 18. Septbr. 1832. — [5]) Rescr. 13. Mai 1856. Bocke S. 214.

alle ärztlichen, gerichtsärztlichen Atteste und Zeugnisse der Polizeibehörden, (1)

5) Zeugnisse und Urkunden zum Zwecke der Sicherheit der Kassen, Lebenszeugnisse behufs der Erhebung von Pensionen, (2)

6) die Sühne-Versuchszeugnisse der Magistrate, Gemeindeverwaltungen und Militärbehörden, (3)

7) Vollmachten und amtliche Zeugnisse, so wie beglaubigte Abschriften derselben, zum Zwecke des Empfangs neuer Coupons von Staatsobligationen, (4)

8) Cessionen von Staatspapieren, so wie die Beglaubigung der Unterschriften von derlei Cessionen, wenn sie lediglich zum Zwecke der Sicherheit der königl. Staatsschuldentilgungskassen in Ansehung der Zins- und Kapitalzahlung dienen, und *nicht zur Produktion bei gerichtlichen Verhandlungen oder für Privatzwecke bestimmt sind.*

In diesem Falle ist oben an der Stelle des Stempelzeichens das Wort „Kassenzeugniß" beizusetzen. (5)

9) Wie alle Protokolle in nichtstreitigen Rechtssachen sind auch die Obsignations-Protokolle stempelfrei, (6)

10) ebenso sind stempelfrei die Zeugnisse über genossenen Religionsunterricht, (7) und

11) die von den Studien- und technischen Lehranstalten auszustellenden Zeugnisse.

Für die zu besonderen Zwecken ausgestellten Zeugnisse solcher Anstalten ist jedoch eine Taxe von 12 kr. zu erheben.

Taxfrei sind schriftliche Privatmittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über Fortgang und Verhalten der Schüler. (8)

---

1) Rescr. 14. März 1823, 23. März 1837, 30. Sept. 1856. Vocke S. 242. — 2) Rescr. 21. Oktober 1814, 14. März 1823, 14. Jäner 1855. — 3) Rescr. 9. Nov. 1834. Gesetz 1. Juli 1834 §. 13. Gesetz-Bl. Seite 122. — 4) Rescr. 3. März 1853. — 5) Vocke S. 75. — 6) R. 4. Juni 1826. Vocke S. 230. — 7) R. 30. April 1842. — 8) Vocke S. 309.

Dispensations-Taxen in Ehe-Sachen.

(Vocke S. 109, 110, u. 111.)

I. Taxen bei Dispensation von Ehehindernissen:

1) für Katholiken:

Diese Taxen betragen nach Verwandtschaftsgraden:

a) im	1.	Grade	110 fl.	bis	145 fl. 45 kr.
b) "	1. u. 2.	"	33 "	"	60 " 30 "
c) "	2.	"	16 "	"	27 " 30 "
d) "	2. u. 3.	"	11 "	"	22 " — "
e) "	3.	"	5 " 30 kr.	"	11 " — "

2) für Protestanten:

a) bei einem Vermögen von unter 200 fl. Nichts,

b) im 2. Grade der Blutsverwandtschaft und im 1. Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinien von einem obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen von

200 fl.	bis	1000 fl. . .	5 fl.
" 1000 "	"	5000 " . .	10 "
" 5000 "	"	10000 " . .	20 "
" 10000 "	"	15000 " . .	30 "
" 15000 "	"	20000 " . .	50 "
" 20000 "	und darüber	. .	100 "

c) im 2. Grade der Blutsfreundschaft ungleicher Linie (mit Ausnahme des zunächst folgenden Falles) das Doppelte, und

d) in Dispensfällen zwischen Muhme und Neffen das Dreifache obiger Ansätze.

Alle Heirathen in entfernteren Graden bedürfen keine, in näheren erhalten sie keine Dispensation.

II. Taxen für Dispens vom kirchlichen Aufgebote:

1) für Katholiken:

Hier richtet sich die Größe der Taxen nach den besonderen Observanzen in den verschiedenen Diözesen;

2) für Protestanten betragen diese Taxen:

a) für die 3. und letzte Proklamation 1 fl. 30 kr.,

b) für die 1. und 2. (d. h. für die 2. u. 3.) Proklamation 5 fl.,

c) für gänzliche Erlassung des Aufgebotes 10 fl., 25 fl. und 50 fl. nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten.

Die in Ehedispensationssachen auszustellenden Zeugnisse, von welcher Behörde und in welcher Form sie immer ausgestellt sein mögen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel, insoferne nicht den Parteien der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

Tax-Beschwerden.

Streitfragen über die Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden, mit Ausnahme der Dispensations-Taxen in Ehesachen, in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern.

Gegen deren Entscheidung steht den zur Tax-Entrichtung Verurtheilten die Berufung an das kgl. Staatsministerium der Finanzen zu, (1) welche binnen 14 Tagen, von Mittheilung der Entscheidung angerechnet, bei der die Regierungs-Entscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist. (2)

Nachlässe in Tax- und Stempel-Sachen finden nicht statt, und sollen in der Regel derlei Gesuche nicht angenommen und einbefördert werden.

Taxen in der Pfalz.

Von diesen sind zum Zwecke dieses Werkes nur aufzunehmen:

1) Einregistrirungs-,
2) Redaktions- und Transscriptions-,
3) Hypotheken-Gebühren.

1) Einregistrirungsgebühren.

Die Einregistrirung ist eine Formalität, welche in der Einschreibung eines Aktes in ein dazu bestimmtes Register besteht.

Sie hat unter anderen den Zweck, abgesehen von den öffentlichen Urkunden, einer Privaturkunde dritten Personen gegenüber eine Beweiskraft bezüglich ihres Datums zu geben, (3) die sie erst von dem Tage an erhält, an welchem sie einregistrirt oder ihr Dasein und ihr wesentlicher Inhalt in einem öffentlichen Akte konstatirt wurde.

Für die Einregistrirungsgebühren bildet die Grundlage das Gesetz vom 22. Frimaire III (12. Dezember 1798), sowie das Gesetz vom 27. Ventôse IX (16. März 1803).

---

1) Gesetz 28. Mai 1852 Art. 45. — 2) Bl. f. R.-A. Bd. XXII. S. 232. — 3) Art. 1328 des Civ.-G.-B.

Der Einregistrirung unterliegen alle Akte und Urkunden, gerichtliche und außergerichtliche, öffentliche und unter Privatunterschrift gefertigte.

Die Einregistrirung wird konstatirt auf den Urschriften, Originalien oder auf der Ausfertigung.

Auf der Urschrift, dem Originale, werden registrirt alle bürgerlichen und außergerichtlichen Akten, d. i., alle Notariats-, Gerichtsboten-, Administrativ- und Privatakten, unter andern Familienrathsbeschlüsse, Expertenernennungen, Akten des Vermittlungsamtes u. s. a.

Was die Registrirungsfrist betrifft, so müssen

a) die Akten der Notäre, welche am Rentamtssitze wohnen, innerhalb 10 Tagen,

b) die Akten derjenigen Notäre, welche außerhalb des Rentamtssitzes wohnen, in 15 Tagen, und

c) die der Einregistrirung unterworfenen Akten der Landkommissariate und Bürgermeisterämter innerhalb 20 Tagen

zur Einregistrirung produzirt werden.

Von den Akten unter Privatunterschrift müssen nur jene innerhalb einer bestimmten Frist von 3 Monaten registrirt werden, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung unbeweglicher Güter unter Lebenden enthalten, ferner die Verpachtungen, Vermiethungen und Verpfändungen von Immobilien.

Für die Einregistrirung aller übrigen Akten unter Privatunterschrift besteht keine peremtorische Frist, allein es darf von solchen weder in einer öffentlichen Urkunde, noch vor Gericht, noch vor einer andern constituirten Behörde Gebrauch gemacht werden, wenn sie nicht vorher einregistrirt wurden.

Die Einregistrirungsgebühren sind entweder fixe oder proportionelle. Die proportionellen Gebühren werden von den bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Akten bezogen, welche eine Obligation, Liberation, Condemnation oder Liquidation von Geld und Werthbeträgen oder eine Uebertragung des Eigenthums, der Nutznießung oder des Genusses beweglicher oder unbeweglicher Güter enthalten; die fixen von jenen Akten und Urkunden, welche nicht unter die obenbezeichneten Kategorien fallen.

Wenn ein als Militärcaution zu bestellendes Vermögen nicht von den Militärpersonen selbst, welche die Caution aufrecht machen,

oder von ihren künftigen Ehegattinen, sondern von Dritten beigebracht wird, so unterliegt der Akt, wodurch Dritte des Cautionsbetrages zu Gunsten der Cautionspflichtigen sich entäußern, zwar allerdings der verhältnißmäßigen Mutationsgebühr, auf den Akt jedoch, wodurch dieses von Dritten abgetretene Vermögen der Caution unterstellt wird, findet, wie bei allen derlei Cautionsunterstellungen, nur die fixe Gebühr nach Art. 81 §. 1 N. 51 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII Anwendung. (1)

Die proportionellen Gebühren steigen von 1/4 % bis 5 %, die fixen von 1 Frank (28 kr.) bis 25 Franken (11 fl. 40 kr.)

Die proportionellen Gebühren werden nach den in den Akten ausgedrückten Geld- und Werthbeträgen erhoben und zwar von 20 zu 20 Franken.

Ein Akt, der verschiedene, von einander unabhängige Dispositionen enthält, unterliegt auch eben so vielen besonderen fixen oder proportionellen Gebühren.

Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses von beweglichen Gütern ist für die Liquidirung der proportionellen Gebühren in folgender Weise bestimmt:

Für Verkäufe und andere Uebertragungen unter lästigem Titel durch den Begebungs- oder den Kaufpreis unter Zurechnung der Lasten; für Obligationen, Cessionen, durch das im Akte ausgedrückte Kapital; für die Uebertragung unter Lebenden unter freigebigem Titel durch die Schätzung der Partheien ohne Abzug der Lasten.

Der Werth des Eigenthums wird bestimmt für Verkäufe und alle anderen bürgerlichen oder gerichtlichen Akte, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung unter lästigem Titel enthalten, durch den ausgedrückten Preis unter Zurechnung der Lasten; für Eigenthumsübertragungen unter Lebenden durch freigebigen Titel durch eine Schätzung nach dem zwanzigfachen Ertrag der Güter, ohne Abzug der Lasten.

Die Gebühren der Akten, welche zur Registrirung präsentirt werden, müssen vor der Einregistrirung baar bezahlt werden, und zwar die der öffentlichen Akten vorschußweise durch jene Beamten, welche sie aufgenommen haben.

---

1) F.-M.-R. 14. Januar 1837.

Die Gebühren der Notärs sind durch eine allerhöchste Verfügung vom 9. April 1822 bestimmt und in billiger Weise geordnet.

Die Formalität der Einregistrirung besteht darin, daß der zu registrirende Akt seinem wesentlichen Inhalte nach durch die Registrirungsbehörde (Rentamt) in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen wird. Dem einregistrirten Akte muß von dieser Behörde die Quittung über die Bezahlung der Gebühren, Datum der Einregistrirung, Nummer des Bandes und Seite des Registers beigesetzt werden.

Die Entscheidung der Einregistrirungs-Streitigkeiten steht der Regierungs-Finanz-Kammer zu.

Tarif der Gebühren.

Zur Anführung hieher eignen sich nur die fixen Gebühren.

Die meisten Akten, welche einer fixen Gebühr unterliegen, sind mit 1 Frank besteuert, wie unter andern: einfache Bescheinigungen, Certifikate, Einwilligungen, Erklärungen, Expertenernennungen, Vollmachten, welche keine Stipulation enthalten, die der proportionellen Gebühr unterworfen wäre.

Der Gebühr zu 2 Franks (56 kr.) unterliegen unter andern die Inventarien, die Ernennung von Vormündern, Curatoren; der Gebühr zu 3 Franks (1 fl. 24 kr.) die Eheverträge, wenn lediglich die ehelichen Vermögensverhältnisse geregelt werden, und die Theilungen, wenn keine Herausgabe stattfindet.

2) Redaktions- und Transcriptions-Gebühren.

Diesen Gebühren im Betrage von 1¼ Franken (35 kr.) für jeden Akt unterliegen alle Protokolle und Akten, welche durch den Gerichtsschreiber aufgenommen oder redigirt werden.

3) Hypotheken-Gebühren.

Diese sind doppelter Art, nämlich:

1) die Gebühr für die Einschreibung der hypothekarischen Forderungen; sie beträgt eines vom Tausend des Kapitals der hypothekarischen Forderung,
2) die Gebühr für die Transcription der Immobiliar-Mutationen, welche in der wörtlichen Eintragung der Urkunde in ein hiezu bestimmtes öffentliches Register besteht und 1½ % von dem vollen Preise der Mutationen beträgt.

Stempel in der Pfalz. (1)

Alle bürgerlichen und gerichtlichen Akten und alle Schriften, welche vor Gericht producirt werden, müssen auf gesetzlichem Stempelpapier geschrieben sein.

In der Pfalz gibt es zwei Arten des Stempels,

1) Dimensions-Stempel,

2) proportionellen Stempel.

1) Dimensions-Stempel.

Dieser richtet sich nach der Größe des Papieres, welches zu einem Akte benützt wird.

Vom Dimensions-Stempel gibt es einen zu 1½ Franken (42 kr.), zu 1 Frank (28 kr.), zu ¾ Franken (21 kr.), zu ½ Frank (14 kr.), und zu ¼ Frank (7 kr.)

Dem Dimensions-Stempel unterliegen unter andern: die Akten der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber, der Advokaten und Anwälte, der Administrativbehörden, insoferne deren Akten einzuregistriren sind, oder den Privaten ausgeliefert werden, die Gesuche an öffentliche Behörden und Stellen, die Akten zwischen Privaten unter Privatunterschrift und überhaupt alle Akten und Schriften, Auszüge oder Abschriften, öffentliche wie private, welche einen Rechtstitel bilden sollen oder können. Jeder Stempelbogen trägt einen doppelten Stempel, einen Control-Stempel, der für alle Papiersorten der gleiche ist, und einen Preis-Stempel, der den Werth des Papieres angibt.

2) Proportioneller Stempel.

Diesem unterliegen nach Verhältniß der Summen alle Schuldverschreibungen, wenn sie unter Privatunterschrift ausgestellt sind, da alle öffentlichen Akten nur dem Dimensions-Stempel unterliegen.

Die proportionelle Stempelgebühr beträgt

15 kr. von 500 fl. einschließlich,
30 kr. „ über 500 fl. — 1000 fl.,
45 kr. „ „ 1000 fl. — 1500 fl.,
1 fl. „ „ 1500 fl. — 2000 fl. u. s. f.

---

1) Stempelgesetz 13. Brumaire an VII (1—2).

Da nach dem in der Pfalz geltenden Stempelgesetze die Beikassirung von Stempelbögen unzulässig ist, so muß von einem mit der Erhebung der Stempelgebühren betrauten Amte (kgl. Rentamte) einem nicht oder nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschriebenen Akte nach Erhebung der gesetzlichen Gebühr beigesetzt werden:

„Gesehen für Stempel," oder „für Stempel visirt."

Durch diese Förmlichkeit (Visirung für Stempel) wird der gesetzliche Stempel ersetzt.

Diese Stempel-Visirung hat insbesondere zu geschehen bei Schuldscheinen über 10,000 fl., weil für diese Summe besonderes Stempelpapier nicht angefertiget wird, und bei Akten, welche aus dem Auslande kommen, weil von keinem ausländischen Akte vor Entrichtung der gesetzlichen Stempelgebühr in der Pfalz vor einer Behörde Gebrauch gemacht werden darf.

Jeder Akt, der stempelpflichtig ist, muß gleich auf Stempelpapier geschrieben werden.

Zwei Akten nacheinander dürfen nicht auf denselben Stempelbogen gesetzt werden, ausgenommen: Quittungen über Kaufpreise und Rückzahlungen von Obligationen, Inventarien und Akten, die nicht am nämlichen Tage vollendet werden können.

Contraventionen gegen das Stempelgesetz ziehen Geldstrafen nach sich.

IV. Advokaten-Gebühren
im diesseitigen Bayern.

(Regierungsblatt Nr. 59 vom 20. Dezember 1852 S. 1229—1252.)

I. Gebühren allgemeiner Art.

1) Für Information und Akteneinsicht (incl. der s. g. arrha) von 1 bis 10 fl.

2) Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit andern Personen von 15 kr. bis 1 fl.

3) Für einen einfachen Brief 15 kr.

4) Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache von 30 kr. bis 3 fl.

5) Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht 15 kr.

6) Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache von 15 kr. bis 3 fl.

7) Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplikats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handakten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß, a) halbbrüchig 2 kr., b) breitgeschrieben 3 kr. — Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet. — c) Bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet 2 kr., d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, in soferne kein Stempelpapier nöthig ist 1 kr.

8) Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.

9) Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Aktenheften, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.

10) Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation) 6 kr.

11) Für die Empfangnahme richterlicher Dekrete und Erkenntnisse 6 kr.

12) Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar a) an Gebühr für jede Insinuation 12 kr., b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars 12 kr.

13) Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung 45 kr.

14) Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch 1 fl. bis 4 fl.

15) Für eine Rekursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, so wie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinar-Straffällen des Advokaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.

16) Für Einkassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag ½ Procent desselben.

17) Für eine Tagsfahrt 1 fl., und falls die Verhandlung mehr als 1 Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere, von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde 36 kr. — Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.

18) Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziff. 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar a) für den halben Tag 3 fl. 30 kr., b) für den ganzen Tag 7 fl. — Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen

Wohnort zu verlassen; c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in 9 fl., d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar 1) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagsfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advokat dadurch nicht genöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen. — Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Klasse, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Klasse verrechnet werden. 2) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.

19) Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift 30 kr.

20) Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird, 45 kr.

21) Für Einreichung des Gebühren-Verzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 u. 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.

22) Für Legalisirung einer Eingabe von 12 kr. bis 1 fl.

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

1) Für die Klage von 1 fl. bis 8 fl.

2) Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage von 1 fl. bis 8 fl.

3) Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz von 1 fl. bis 6 fl.

4) Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.

5) Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auctors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder

gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können, von 1 fl. bis 6 fl.

6) Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung von 1 fl. bis 4 fl.

7) Für jeden weiteren hiebei etwa zulässigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung von 30 kr. bis 42 kr.

8) Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird, von 1 fl. bis 10 fl.

9) Für den Beweisantritt von 1 fl. bis 10 fl.

10) Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt von 1 fl. bis 10 fl.

11) Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt von 1 fl. bis 3 fl.

12) Für Fragestücke von 30 kr. bis 3 fl.

13) Für einen Augenscheins- oder Urkunden-Produktionsreceß von 1 fl. bis 4 fl.

14) Für eine Beweisausführungsschrift, (Deduktion, Disputirsatz) von 1 fl. bis 6 fl.

15) Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung 30 kr.

16) Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte 30 kr., und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist, von 30 kr. bis 2 fl.

17) Für eine Remonstration von 30 kr. bis 2 fl.

18) Für ein Cautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse von 45 kr. bis 3 fl.

19) Für die Erklärung hierauf von 30 kr. bis 2 fl.,

20) Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung von 1 fl. bis 6 fl.

21) Für eine Erklärung hierauf von 1 fl. bis 4 fl.

22) Für eine Liquidation im Konkurse oder in einem Schuldenwesen von 1 fl. bis 8 fl.

23) Für die übrigen Handlungen in einem Konkurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.

24) Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes von 30 kr. bis 4 fl.

25) Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.

26) Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Exekutions-) Verfahren von 30 kr. bis 3 fl.

27) Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren von 30 kr. bis 3 fl.

28) Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziff. 1, 17 u. 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen. In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Konkursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Ediktstagen die ganze Gebühr zu, doch kann

29) ein Advokat, welcher bei einem Ediktstage erscheint (Präsenz macht), ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen 45 kr.

30) Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz von 2 fl. bis 10 fl.

31) Für die Nebenverantwortung von 2 fl. bis 6 fl., und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird, von 2 fl. bis 8 fl.

32) Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist, von 2 fl. bis 6 fl.

33) Für die Adhäsionsnebenverantwortung von 2 fl. bis 6 fl.

34) Für die Nichtigkeitsbeschwerde 2 fl. bis 6 fl.

35) Für die Erklärung hierauf von 1 fl. bis 4 fl.

36) Für eine Attentatenanzeige von 1 fl. bis 4 fl.

37) Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich von 2 fl. bis 20 fl.

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1) Für Entwerfung eines Vertrages von 2 fl. bis 10 fl.
2) Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziff. 1, 17 und 18.
3) Für eine Vorstellung von 1 fl. bis 4 fl.
4) Für eine Beschwerdeschrift von 1 fl. bis 6 fl.
5) Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, so wie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Konkursen.
6) Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienkonsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.

V. Postporto-Bestimmungen

in militärischen Heirathscautionssachen.

Die Versendungen militärischer Heirathscautionssachen werden bei ihrer Beförderung durch die kgl. Posten theils als Partheisache der Portoberechnung unterworfen, theils als Dienstsachen portofrei belassen.

I. Als Parthei-Sache ist von denselben das treffende Postporto zu entrichten: (1)

1) wenn die Heirathscautionen von den Partheien gestellt und in baarem Gelde (was übrigens vorschriftswidrig ist), in Staats- oder anderen das baare Geld vorstellenden Papieren zu den betreffenden Militärbehörden eingeschickt werden,
2) wenn Cautionen an die Relikten zurückgesandt werden,
3) wann auf Veranlassung und Privat-Ansuchen der Partheien die Cautionen in Geld oder Papieren zur Auswechslung, Ergänzung ꝛc. versendet werden müssen.

In diesen Fällen ist das treffende Postporto bei Versendungen an Militärbehörden, wie bei Versendungen von Privaten an öffentliche Behörden, im Allgemeinen von den Partheien sofort bei der Aufgabe, bei Versendungen von Militärbehörden aber an Private bei der Abgabe und resp. Zustellung zu entrichten.

II. Als Dienstsache, mithin portofrei, sind die Sendungen zu behandeln, wenn sie auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen, sonach ohne Veranlassung der Partheien, und zwar in der Regel von Amt zu Amt, geschehen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen in baarem Gelde oder in Staats- oder das baare Geld vorstellenden Papieren stattfinden. (2)

Als Versendungen auf Grund gesetzlicher Bestimmung erscheinen jene:

---

1) F.-M.-R. 9. Novbr. 1826. — 2) F.-M.-R. 15. Novbr. 1840.

a) behufs der Vinculirung oder Devinculirung von Werthpapieren aller Gattungen,

b) behufs der Aufbewahrung der Urkunden in den Militärkassen und im Conservatorium des General-Auditoriats, und

c) behufs der gebotenen dienstlichen Ausübung des Ueberwachungsrechtes. (vide Seite 98.)

Im Uebrigen erstreckt sich die Portofreiheit nur auf die Kapitalien selbst, nicht auf die Zinsen hieraus, außer im Falle c, wenn etwa fällige Zinsen als Surrogate für einen Cautionstheil anzulegen sind.

Die portofrei zu versendenden Korrespondenzen müssen mit dem Dienstsiegel geschlossen sein und die absendende Behörde, die laufende Geschäfts-Nummer, die Bezeichnung „R. S.“ (Regierungssache) und die Angabe des Werthes der Urkunden ersehen lassen. (1)

Sind die Versendungen nicht an eine öffentliche Behörde, sondern an eine Privatanstalt, wie etwa Direktionen von Actiengesellschaften, gerichtet, so ist der Adresse die Deklaration

„Militärische Heiraths-Cautions-Sache“

beizufügen.

Auswärtige Detachements oder einzelne detachirte Officiere oder Beamte haben statt der absendenden Behörde auf der Adresse anzuführen:

„Von dem Detachement ꝛc., detachirten N. N.“

und im Falle sie mit einem Dienstsiegel nicht versehen sein sollten, auf der Siegelseite beizusetzen:

„In Ermangelung eines Dienstsiegels.“

Bemerkt wird, daß die Behörden befugt sind, behufs der Controlle eigene Bücher zu halten, in welche die mit der Post zu versendenden Korrespondenzen und Fahrpoststücke eingetragen werden, und von den übernehmenden Postbeamten bei der Aufgabe unweigerlich zu bescheinigen sind. (2)

Mißbräuche oder Contraventionen in Postsendungen sind zu untersuchen, und ziehen im ersten Uebertretungsfalle die Strafe von 75 fl., für den zweiten von 150 fl. nach sich. (3)

---

1) Kr.-M.-R. 11. Juni 1850. Allerh. Verordn. 23. Juni 1829 §. 2 u. 3. Rggsbl. S. 524. — 2) Ausschreibung der General-Administration der k. Posten 8. Juli 1845. Kr.-M.-R. 19. Juli 1845. — 3) §. 18 der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829.

VI. Tabellarische Uebersicht

1) der normirten Bezüge und Pensionen aller Militärs,

2) der zu dem Wittwen- und Waisenfonde zu entrichtenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge (Seite 147, 183, 184 und 200),

3) der Pensions-Quoten der Militär-Relikten (S. 175 bis 177).

Charge.	Gehalt, incl. d. Quartiergeldes			Pension			Pension für die			
	des Mannes						Wittwe			
	jährlich	monatlich		jährlich	monatlich		jährlich		monatlich	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Officiere und Militärbeamte.										
A. Officiere.										
Feldmarschall, General-Inspektor der Armee .	Deren Bezug ist nicht festgesetzt, sondern hängt									
Feldzeugmeister	10000	833	20	5850	487	30	2166	40	180	33⅓
General der Cavallerie .	10000	833	20	5850	487	30	2166	40	180	33⅓
" " Infanterie .	10000	833	20	5850	487	30	2166	40	180	33⅓
General-Lieutenant . . .	5000	416	40	4500	375	—	1666	40	138	53⅓
	3000	250 Kommandozulage.								
General-Major	3500	291	40	3150	262	30	1166	40	97	13⅓
	1500	125 Kommandozulage.								
Oberst	2400	200	—	1800	150	—	800	—	66	40
Oberstlieutenant	1900	158	20	1500	125	—	633	20	52	46⅔
Major	1700	141	40	1300	108	20	566	40	47	13⅓
Hauptmann I. Klasse, Rittmeister	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Hauptmann II. Klasse .	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Oberlieutenant	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Unterlieutenant	500	41	40	420	35	—	166	40	13	53⅓
Gießmeister	500	41	40	420	35	—	166	40	13	53⅓
Bohrmeister	500	41	40	420	35	—	166	40	13	53⅓
Zeugwart	500	41	40	420	35	—	166	40	13	53⅓
Feuerwerksmeister	500	41	40	420	35	—	166	40	13	53⅓
B. Junker &c.										
Junker	288	24	—	240	20	—	—	—	—	—
Unterzeugwart	400	33	20	336	28	—	133	20	11	6⅔
Unterfeuerwerksmeister .	400	33	20	336	28	—	133	20	11	6⅔
Werkmeister	288	24	—	240	20	—	96	—	8	—
Hartschier	288	24	—	240	20	—	96	—	8	—
C. Militärbeamte im Officiersrange.										
General-Verwaltungs-Direktor	3500	291	40	3150	262	30	1166	40	97	13/⅓

Penſion für die Waiſen einfache jährlich fl.	monatl. fl.	monatl. kr.	Waiſen doppel jährlich fl.	monatl. fl.	monatl. kr.	Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waiſenfond, von Ledigen, wie von Verheiratheten zu entrichten: in Aktivität fl.	kr.	hl.	im Penſionsſtande fl.	kr.	hl.	Extra-ordinäre Beiträge für die Heiraths-Erlaubniß fl.	kr.	Bemerkungen.
von einer jedesmaligen allerhöchſten Beſtimmung ab.														
260	21	40	390	32	30	4	31	—	4	3	6	2500	—	
260	21	40	390	32	30	4	31	—	4	3	6	2500	—	Bekleidet ein General-Lieutenant oder ein General-Major die Stelle des Präſidenten oder Vizepräſidenten im General-Auditoriate, ſo werden deſſen Bezüge immer allerhöchſt ausgeſprochen, und bleiben meiſtens auch in der Quieszenz voll und ungeſchmälert. Die Kommandozulagen erhalten nur die Diviſionärs und Brigadiers.
260	21	40	390	32	30	4	31	—	4	3	6	2500	—	
200	16	40	300	25	—	3	28	4	3	7	4	1250	—	
140	11	40	210	17	30	2	26	—	2	11	2	875	—	
96	8	—	144	12	—	1	40	—	1	15	—	600	—	
76	6	20	114	9	30	1	19	2	1	2	4	475	—	
68	5	40	102	8	30	1	11	—	—	54	2	425	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	Bei dem General-Quartiermeiſterſtab, der Gendarmerie, Artillerie, Ouvrier-Kompagnie, dem Genie-Korps und den Sanitäts-Kompagnien ſind die Hauptleute ohne Ausnahme I. Klaſſe.
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	10	—	—	—	Dieſe Chargen erhalten keine Ehelichungs-Erlaubniß mehr. (S. 143 Ziff. 2.)
36	3	—	54	4	30	—	16	6	—	14	—	100	—	
36	3	—	54	4	30	—	16	6	—	14	—	100	—	
36	3	—	54	4	30	—	12	—	—	10	—	72	—	
36	3	—	54	4	30	—	12	—	—	10	—	72	—	
140	11	40	210	17	30	2	26	—	2	11	2	875	—	

Charge.	Gehalt, incl d. Quartiergeldes jährlich fl.	monatlich fl.	monatlich kr.	Pension des Mannes jährlich fl.	monatlich fl.	monatlich kr.	Pension für die Wittwe jährlich fl.	jährlich kr.	monatlich fl.	monatlich kr.
General-Sekretär	2500	208	20	1800	150	—	833	20	69	$26\frac{2}{3}$
Ober-Auditor mit . . .	2500	208	20	2500	208	20	833	20	69	$26\frac{2}{3}$
" " . . .	2200	183	20	2200	183	20	733	20	61	$6\frac{2}{3}$
" " . . .	2000	166	40	2000	166	40	666	40	55	$33\frac{1}{3}$
" " . . .	1800	150	—	1800	150	—	600	—	50	—
General-Stabs-Arzt . .	2000	166	40	1800	150	—	666	40	55	$33\frac{1}{3}$
Haupt-Kriegs-Kassier . .	2000	166	40	1800	150	—	666	40	55	$33\frac{1}{3}$
Oberregistrator	1800	150	—	1500	125	—	600	—	50	—
Ober-Stabs-Arzt	1800	150	—	1800	150	—	600	—	50	—
Ober-Kriegs-Kommissär I. Klasse	1800	150	—	1800	150	—	600	—	50	—
Haupt-Kriegs-Kassa-Controleur	1800	150	—	1500	125	—	600	—	50	—
Ober-Kriegs-Kommissär II. Klasse	1600	133	20	1500	125	—	533	20	44	$26\frac{2}{3}$
Geheimer Sekretär und Registrator	1400	116	40	1300	108	20	466	40	38	$53\frac{1}{3}$
Stabs-Arzt	1400	116	40	1300	108	20	466	40	38	$53\frac{1}{3}$
Kriegs-Kommissär . . .	1400	116	40	1300	108	20	466	40	38	$53\frac{1}{3}$
Stabs-Auditor	1400	116	40	1300	108	20	466	40	38	$53\frac{1}{3}$
Armee-Ober-Veterinär-Arzt	1400	116	40	1300	108	20	466	40	38	$53\frac{1}{3}$
Präsidial-Sekretär des General-Auditoriats . .	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Ministerial-Sekretär I. Klasse	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Regiments-Arzt I. Klasse	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Regiments-Quartiermeister I. Klasse . . .	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Regiments-Auditor I. Kl.	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Ober-Apotheker I. Klasse	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Regiments-Veterinärarzt I. Klasse	1200	100	—	1000	83	20	400	—	33	20
Ministerial-Sekretär II. Klasse	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Regiments-Arzt II. Kl.	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Regiments-Quartiermeister II. Klasse . . .	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Regiments-Auditor II. Kl.	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—

Pension für die Waisen						Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond, von Ledigen, wie von Verheiratheten zu entrichten						Extra-ordinäre Beiträge für die Heiraths-Erlaubniß.		Bemerkungen.
einfache			doppel			in Aktivität.			im Pensionsstande.					
jährlich	monatl.		jährlich	monatl.										
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	
100	8	20	150	12	30	1	44	2	1	15	—	625	—	
100	8	20	150	12	30	1	44	2	1	44	2	625	—	
88	7	20	132	11	—	1	31	6	1	31	6	550	—	
80	6	40	120	10	—	1	23	4	1	23	4	500	—	
72	6	—	108	9	—	1	15	—	1	15	—	450	—	
80	6	40	120	10	—	1	23	4	1	15	—	500	—	
80	6	40	120	10	—	1	23	4	1	15	—	500	—	
72	6	—	108	9	—	1	15	—	1	2	4	450	—	
72	6	—	108	9	—	1	15	—	1	15	—	450	—	
72	6	—	108	9	—	1	15	—	1	15	—	450	—	
72	6	—	108	9	—	1	15	—	1	2	4	450	—	
64	5	20	96	8	—	1	6	6	1	2	4	400	—	
56	4	40	84	7	—	—	58	4	—	54	2	350	—	
56	4	40	84	7	—	—	58	4	—	54	2	350	—	
56	4	40	84	7	—	—	58	4	—	54	2	350	—	
56	4	40	84	7	—	—	58	4	—	54	2	350	—	
56	4	40	84	7	—	—	58	4	—	54	2	350	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
48	4	—	72	6	—	—	50	—	—	41	6	300	—	
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	

Charge.	Gehalt, incl. d. Quartiergeldes			Pension des Mannes			Pension für die Wittwe			
	jährlich	monatlich		jährlich	monatlich		jährlich		monatlich	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-Apotheker II. Klasse	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Regiments-Veterinär-Arzt II. Klasse	900	75	—	800	66	40	300	—	25	—
Divisions-Kommando-Sekretär	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Bataillons-Arzt	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Bataillons-Quartiermeister	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Bataillons-Auditor . . .	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Unter-Apotheker I. Klasse	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Divisions-Veterinär-Arzt	600	50	—	500	41	40	200	—	16	40
Kanzlei-Sekretär	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
Unter-Arzt	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
Unter-Quartiermeister .	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
Unter-Auditor	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
Unter-Apotheker II. Kl.	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
Unter-Veterinär-Arzt . .	500	41	40	420	35	—	166	40	13	$53^1/_3$
D. Militärbeamte im Junkersrange.										
Regiments-Kanzleiaktuar	288	24	—	240	20	—	96	—	8	—
Regiments-Aktuar . . .	288	24	—	240	20	—	96	—	8	—
Veterinärärztlicher Praktikant	288	24	—	240	20	—	96	—	8	—
E. Besonders gagirte Chargen.										
Rathdiener im General-Auditoriate	400	33	20	nicht normirt.			133	20	11	$6^2/_3$
Kassadiener (Hauptkriegs-Kassa u. Militär-Fonds-Kommission)	400	33	20	nicht normirt.			133	20	11	$6^2/_3$
Portier im Kriegsministerium	350	29	10	nicht normirt.			116	40	9	$43^1/_3$
Hausmeister im Kriegsministerium	350	29	10	nicht normirt.			116	40	9	$43^1/_3$
Festungs-Portier	336	28	—	nicht normirt.			93	20	7	$46^2/_3$

Pension für die Waisen einfache jährlich fl.	einfache monatl. fl.	einfache monatl. kr.	doppel jährlich fl.	doppel monatl. fl.	doppel monatl. kr.	Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond, von Ledigen, wie von Verheiratheten zu entrichten: in Aktivität fl.	in Aktivität kr.	in Aktivität hl.	im Pensionsstande fl.	im Pensionsstande kr.	im Pensionsstande hl.	Extra-ordinäre Beiträge für die Heiraths-Erlaubniß fl.	kr.	Bemerkungen.
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
42	3	30	63	5	15	—	37	4	—	33	4	225	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	25	—	—	21	—	150	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	21	—	—	17	4	125	—	
36	3	—	54	4	30	—	12	—	—	10	—	72	—	Diesen wird keine Ehelichungsbewilligung mehr ertheilt, vide Seite 143 Ziff. 2. Die nebenaufgeführten Pensionsgebühren haben daher nur die Relikten der bereits Verheiratheten anzusprechen.
36	3	—	54	4	30	—	12	—	—	10	—	72	—	
36	3	—	54	4	30	—	12	—	—	10	—	72	—	
36	3	—	54	4	30	—	16	6	—	—	—	100	—	
36	3	—	54	4	30	—	16	6	—	—	—	100	—	
36	3	—	54	4	30	—	14	6	—	—	—	87	30	
36	3	—	54	4	30	—	14	6	—	—	—	87	30	
36	3	—	54	4	30	—	14	—	—	—	—	84	—	

Charge.	Täglicher Sold des Mannes.		Pension des Mannes							
			jährlich		monatlich		jährlich		monatlich	
			in der I. Klasse.				in der II. Klasse.			
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Unteroffiziere und Soldaten.										
A. Gendarmerie.										
Feldwebel	57	$6\frac{2}{3}$	240	—	20	—	—	—	—	—
Corps-Profos	47	$1\frac{1}{3}$	180	—	15	—	—	—	—	—
Brigadier zu Fuß	39	$4\frac{5}{9}$	144	—	12	—	—	—	—	—
Gendarm zu Fuß	33	3	120	—	10	—	—	—	—	—
Brigadier zu Pferd	44	$\frac{2}{3}$	144	—	12	—	—	—	—	—
Gendarm zu Pferd	36	$4\frac{2}{3}$	120	—	10	—	—	—	—	—
B. Infanterie.										
Feldwebel, Oberjäger	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Musikmeister, Stabs-Hornist	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Stabs-Profos	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Regiments-Tambour	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Auditoriats-Actuar (bei allen Waffengattungen)	26	4	120	—	10	—	90	—	7	30
Genie-Directions-Actuar . .	26	4	120	—	10	—	90	—	7	30
Profos	18	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Sergeant, Secondjäger . . .	18	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Bataillons-Tambour	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hautboist I. Klasse	18	—	102	—	8	30	72	—	6	—
" II. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Hornist I. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
" II. Klasse	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Tambour I. Klasse	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
" II. Klasse	7	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Gefreiter	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat, Büchsenmacher, Profosengehilfe	7	4	72	—	6	—	42	—	3	30
C. Cavallerie.										
I. Wachtmeister	32	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Stabs-Trompeter	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	20	—	114	—	9	30	84	—	7	—
II. Wachtmeister	20	—	114	—	9	30	84	—	7	—

Pension								Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde.						Beiträge für die Heiraths-Erlaubniß.		Bemerkungen.
der Wittwe				der Waisen				A. in der Activität, von Verheiratheten wie Ledigen.		B. im Pensionsstande, von den Verheiratheten						
jährlich		monatlich		jährlich		monatlich				in der I. Klasse		in der II. Klasse				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hl	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.	kr.	
96	—	8	—	36	—	3	einfache W.		12	10	—	—	—	72	—	
				54	—	4	30 Dopp. W.									
60	—	5	—	36	—	3	—	—	$7\frac{4}{8}$	7	4	—	—	27	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	—	$5\frac{1}{4}$	6	—	—	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	—	$4\frac{4}{8}$	5	—	—	—	12	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	—	$5\frac{1}{4}$	6	—	—	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	—	$4\frac{4}{8}$	5	—	—	—	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
48	—	4	—	36	—	3	—	6	—	5	—	3	6	36	—	
48	—	4	—	36	—	3	—	6	—	5	—	3	6	36	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	

Charge.	Täglicher Sold des Mannes.		Pension des Mannes jährlich in der I. Klasse.		monatlich in der I. Klasse.		jährlich in der II. Klasse.		monatlich in der II. Klasse.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Corporal	17	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter I. Klasse	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
„ II. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Gefreiter	10	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Schmied	17	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Sattler	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat, Büchsenmacher, Profosengehilfe	9	4	72	—	6	—	42	—	3	30
D. Artillerie.										
Oberfeuerwerker 2. Capitulation	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Oberfeuerwerker 1. Capitulation	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabs-Trompeter	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Feuerwerker in der 2. Capitulation	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Feuerwerker in der 1. Capitulation	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Corporal in der 2. Capitulation	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal in der 1. Capitulation	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter I. Klasse	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
„ II. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Bombardier	14	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Oberkanonier (im 1. und 2. Regiment)	12	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Fahrkanonier (im 3. Regt.)	12	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Unterkanonier (im 1. und 2. Regiment)	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Unterkanonier (im 3. Regt.)	10	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Profosengehilfe (im 1. und 2. Regiment)	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Profosengehilfe (im 3. Regt.)	10	—	72	—	6	—	42	—	3	30

Penſion der Wittwe jährlich fl.	kr.	Penſion der Wittwe monatlich fl.	kr.	Penſion der Waiſen jährlich fl.	kr.	Penſion der Waiſen monatlich fl.	kr.	Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen= und Waiſenfonde: A. in der Activität, von Verheiratheten wie Ledigen. kr.	hl.	B. im Penſionsſtande, von den Verheiratheten in der I. Klaſſe kr.	hl.	B. in der II. Klaſſe kr.	hl.	Beiträge für die Heiraths=Erlaubniß. fl.	kr.	Bemerkungen.
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	

Charge.	Täglicher Sold des Mannes.		Pension des Mannes							
			in der I. Klasse				in der II. Klasse.			
			jährlich		monatlich		jährlich		monatlich	
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
E. Fuhrwesen.										
I. Wachtmeister	36	4	150	—	12	30	120	—	10	—
II. Wachtmeister	28	4	114	—	9	30	84	—	7	—
Korporal	24	4	102	—	8	30	72	—	6	—
Sattler	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Schmied	24	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Soldat	12	4	72	—	6	—	42	—	3	30
F. Ouvriers-Compagnie.										
Feldwebel	35	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Sergeant	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Korporal	17	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Tambour I. Klasse	10	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Tambour II. Klasse	9	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Ouvrier I. Klasse	13	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Ouvrier II. Klasse	11	4	72	—	6	—	42	—	3	30
G. Genie-Regiment.										
Obermeister in der 2. Capitulation	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Obermeister in der 1. Capitulation	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Stabs-Trompeter	30	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Profos	23	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Untermeister in der 2. Capitulation	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Untermeister in der 1. Capitulation	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Führer in der 2. Capitulation	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
" " " 1. "	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Trompeter I. Klasse	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Trompeter II. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Gefreiter in der 2. Capitulation	15	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gefreiter in der 1. Capitulation	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Penſion								Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen- und Waiſenfonde						Beiträge für die Heiraths-Erlaubniß		Bemerkungen.
der Wittwe				der Waiſen				A. in der Activität, von Verheiratheten wie Ledigen.		B. im Penſionsſtande, von den Verheiratheten						
										in der I. Klaſſe		in der II. Klaſſe				
jährlich		monatlich		jährlich		monatlich										
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.	kr.	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Charge.	Täglicher Sold des Mannes.		Pension des Mannes							
			jährlich		monatlich		jährlich		monatlich	
			in der I. Klasse				in der II. Klasse.			
	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeiner I. Klasse in der 2. Capitulation	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gemeiner I. Klasse in der 1. Capitulation	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeiner II. Klasse	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
H. Sanitäts-Compagnien.										
Feldwebel in der 2. Capitulation	40	—	150	—	12	30	120	—	10	—
Feldwebel in der 1. Capitulation	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Sergeant in der 2. Capitulation	30	—	114	—	9	30	84	—	7	—
Sergeant in der 1. Capitulation	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Corporal in der 2. Capitulation	20	—	102	—	8	30	72	—	6	—
Corporal in der 1. Capitulation	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefreiter	14	—	72	—	6	—	42	—	3	30
Gemeiner I. Klasse	12	—	72	—	6	—	42	—	3	30
„ II. Klasse	8	4	72	—	6	—	42	—	3	30
Hornist I. Klasse	15	—	102	—	8	30	72	—	6	—
„ II. Klasse	13	—	72	—	6	—	42	—	3	30

Penſion								Monatliche ordinäre Beiträge zum Wittwen= und Waiſenfonde.						Beiträge für die Heiraths=Erlaubniß.		Bemerkungen.
der Wittwe				der Waiſen				A. in der Activität, von Verheiratheten wie Ledigen.		B. im Penſionsſtande, von den Verheiratheten						
jährlich		monatlich		jährlich		monatlich				in der I. Klaſſe		in der II. Klaſſe				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hl	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.	kr.	
30	—	2	30	36	—	3	—	2		3	—	1	6	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
60	—	5	—	36	—	3	—	7	4	6	2	5	—	45	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	—	3	30	36	—	3	—	4	4	4	6	3	4	27	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	
36	—	3	—	36	—	3	—	3	6	4	2	3	—	22	30	
30	—	2	30	36	—	3	—	2	—	3	—	1	6	12	—	

VII. General-Verordnung
vom 4. März 1835.

Nro. 1327.

Abschrift.

Kriegs-Ministerium.

Auf den Bericht vom 21. November v. Js. — „die Heirathscaution des Soldaten und Regiments-Schuhmachers Sebastian Englert im 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) betreffend“ — wird dem General-Auditoriate unter Rückschluß der Beilagen die Abschrift einer vom königl. Staats-Ministerium der Justiz am 8. v. Mts. an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins, und an den General-Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises erlassenen Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die Vinculirung obiger Heirathscaution bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach berichtigen zu lassen und jene Entschließung allen einschlägigen Militärbehörden zur Nachachtung bekannt zu geben. —

Dieselbe befaßt sich jedoch nur mit der Bezeichnung der Vormerkung, wodurch die Vinculirung der unter den Heiraths-Cautionsverband gestellten Hypotheken-Kapitalien in den Hypotheken-Büchern am angemessensten bewirkt werden kann.

Zur Beseitigung der übrigen Anstände, welche sich wegen der Vinculirung und Dauer der Heirathscautionen oder in sonstiger hier einschlägiger Beziehung bisher ergeben haben, werden hiemit folgende Anweisungen und Erläuterungen ertheilt:

1) Durch Hinweisen auf den 3. Absatz vom §. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung, auf den zweiten Absatz vom §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und auf die allerhöchste königl. Entschließung vom 27. Februar 1828 sind die Einwendungen und Zweifel zu berichtigen,

welche von Civilbehörden oder von Betheiligten gegen die fortbestehende allgemeine Gültigkeit der Verordnungen über die militärischen Heirathscautionen vorgebracht werden, sie mögen vor oder nach der Verfassungs=Urkunde erlassen worden sein. —

Nach diesen Verordnungen bestehen die Militär=Heirathscautionen in rechtsgültigen und verlässigen Nachweisungen und Dispositionsbeschränkungen eines den normalmäßigen Kapitalsbetrag erreichenden im Inlande befindlichen und wenigstens vierprozentige Zinsen oder Renten abwerfenden eigenthümlichen Vermögens, wodurch die Verbindlichkeit der Eheleute, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich den nöthigen oder officiersstandesmäßigen Unterhalt zu leisten, während der vorgeschriebenen Dauer des Cautionsverbandes gesichert und jedenfalls ein ergänzender und ständiger Unterhaltsbeitrag erzielt werden soll, weil die Gagen und sonstigen Gebühren oder die Wittwen= und Waisenpensionen nicht immer und nicht vollständig zureichen, um den Unterhalt einer Militär=, besonders einer Officiersfamilie oder der Militär=Wittwen und Waisen gehörig zu decken.

Dieser Unterhalts= oder Beitrags= und dieser Versicherungs=Verbindlichkeit, die nach den bestehenden Vorschriften aus dem schuldenfreien Eigenthume des künftigen Ehemannes oder seiner Verlobten — ohne Rücksicht auf ihre übrigen Vermögensverhältnisse, und nicht nur während des Ehestandes, sondern auch noch zum Vortheile der künftigen Wittwe und der hinterlassenen unversorgten Kinder geleistet werden soll, unterwerfen sich die betheiligten Vermögenseigenthümer theils durch den Ehevertrag, theils durch das Gesuch um die zur Vollziehung desselben erforderliche Ehelichungs=Erlaubniß der vorgesetzten Militärstelle und durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Cautions= und sonstigen Bedingungen, von welchen die nachgesuchte Ehelichungs=Erlaubniß und die damit verbundenen Militär=Wittwen= und Waisen=Pensions= und andere Ansprüche abhängen, die den verehelichten Militärpersonen und ihren Angehörigen zustehen. —

Die rechtsgültige Einwilligung des Eigenthümers in die Unterstellung seines Vermögens unter den militärischen Heirathscautionsverband muß in allen Fällen gehörig nachgewiesen sein.

Hiernach ist die Eigenschaft und Wirkung des Heirathscautionsverbandes nicht bloß militärvorschriftlich, sondern auch privatrechtlich begründet, sowohl bezüglich auf den Eigenthümer, dessen Ehegatten

und Kinder, als auch gegen dritte Personen, namentlich gegen Gläubiger und Erben, indem die Verbindlichkeiten und Dispositionsbeschränkungen, welche der Eigenthümer und Erblasser auf sich genommen hat, während des Cautionsverbandes fortbestehen; es soll der Zinsen- und Rentenertrag für den Unterhalt der Wittwe und der unversorgten Kinder verwendet, und deshalb das untergestellte Vermögen gegen Veräußerung und Schmälerung gesichert werden.

2) Auf die Prüfung der Vermögens-Nachweise, insbesondere der Eigenthums-Verhältnisse, der Besitz- und Erwerbs-Titel, der Zinsen- und Renten-Erträgnisse ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit der Cautionszweck überall vollständig erreicht, und keine blos der Form und dem Scheine entsprechende Caution zugelassen, sondern nur wirkliches und reines Vermögen in dieser Eigenschaft angenommen werde.

Cessions-Bescheinigungen genügen für sich nicht, es darf nicht zweifelhaft bleiben, ob der Cession ein das Eigenthum unwiderruflich und vollständig übertragender Erwerbstitel oder ein anderes Uebereinkommen zum Grunde liegt, welches mit dem Cautionszwecke und mit dem vorausgesetzten Besitze eines wirklichen und schuldenfreien Vermögens des Cautionsstellers im Widerspruche steht. —

Bei Staatspapieren au porteur darf es nicht ungewiß sein, ob sie der Militärperson, welche um die Ehelichungs-Erlaubniß nachsucht, oder seiner Verlobten gehören, es muß wenigstens im Allgemeinen auf irgend eine zulässige Weise bescheiniget sein, daß sie der angezeigte Eigenthümer ererbt oder unter einem anderen Rechtstitel erworben habe, oder daß er sie aus seinem nachgewiesenen oder bekannten Vermögen habe erwerben können. —

Das in der Annehmbarkeits-Erklärung auszusprechende Eigenthums-Verhältniß muß aufrecht erhalten, dieses darf bei Umtauschungen, Umschreibungen zc. irgend einer Cautionsurkunde ohne vollgültige Einwilligung des Eigenthümers nicht verändert und namentlich die in Obligationen gestellte Heirathscaution nicht willkürlich auf den andern Ehegatten übertragen werden. —

Wenn jedoch nach dem Tode des Cautionsstellers das Vermögen als Vater- oder Muttergut oder als sonstige Erbschaft unter seinen Hinterlassenen vertheilt wird, so kann die beantragte Umschreibung der Urkunde auf den neuen Eigenthümer neben dem Fortbestande des

Cautions-Nexus — so weit dieser in den gegebenen Vorschriften noch begründet ist — unbedenklich zugestanden werden. —

3) Bei der Prüfung der Annehmbarkeit der untergestellten Hypothekkapitalien dürfen hinsichtlich des Schätzungswerthes und der Brandversicherung der verpfändeten Realitäten, hinsichtlich der Rangordnung der Hypothek ꝛc. an den Cautionssteller keine größeren Anforderungen gemacht werden, als in den allgemeinen Vorschriften über hypothekarische Anlegung von Vormundschafts-, Stiftungs- oder Militär-Fondskapitalien vorkommen. Es sollen vielmehr diese Sicherheitsanforderungen so weit ermäßiget werden, daß sie mit der aus bewährter Erfahrung bekannten Vorsicht übereinstimmen, mit welcher im ordentlichen Verkehr Kapitalien auf Hypotheken gewöhnlich angelegt oder bereits angelegte erworben werden. —

Bei offenbarer Unzureichenheit der sichern Deckung des Kapitals ist die Annahme als Heirathscaution zu verweigern, in zweifelhaften Fällen muß dem Cautionssteller das Bedenken eröffnet und ihm überlassen werden, eine andere annehmbare Cautionsurkunde vorzulegen, oder über das bestehende Verhältniß nähere Aufklärung und Nachweisung zu geben. — Wenn eine größere Sicherheit zu wünschen und die Urkunde gleichwohl bei beschränkter Deckung angenommen worden ist, so soll dieses dem Cautionssteller zu seiner Darnachachtung eröffnet werden. —

Eine für alle Fälle und Verhältnisse passende Quote des Schätzungswerthes, welcher nach Abrechnung der vorgehenden Posten den Betrag des Cautionskapitals jedenfalls übersteigen muß, und der Brandversicherung — wodurch dasselbe ganz oder theilweise gedeckt werden soll, kann nicht vorgeschrieben werden. —

Die Schätzungs-, Brandversicherungs- und Ertrags-Nachweise für eigenthümliche Realitäten oder Grundrechte, welche mit ihrem schuldenfreien Kapitalswerthe als Cautionsobjekte angenommen werden sollen, sind mit geeigneter Umsicht und mit genauer Beachtung des Cautionszweckes zu prüfen, vorzüglich wenn Häuser oder andere Realitäten, deren reiner Ertrag unsicher ist, gegen gute Hypotheken oder gegen Staatsobligationen als Cautions-Surrogate angeboten werden. —

Bei Ewiggeldbriefen und bei den Hypotheken, die auf Ritter- und anderen Lehen- oder auf Fideikommiß-Gütern liegen, oder wenn

der Besitzer solcher Güter durch deren Unterstellung die Caution berichtigen will, sind mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Zweckes und der Sicherheit der Heirathscautionen und mit genauer Beachtung der bei dergleichen Cautionsobjekten bestehenden Rechtsverhältnisse, soweit es diese zulassen, die vorstehenden Anweisungen gleichfalls anzuwenden. —

Die hier gegebenen Vorschriften und Andeutungen sind nicht nur beim General-Auditoriate, sondern auch von allen Militärbehörden zu beobachten, welchen die erste Behandlung der Gesuche um Verehelichungs-Erlaubniß, der Cautionsstellungen oder Surrogirungen zukommt. Durch ihr Mitwirken und durch geeignete Belehrung der Betheiligten können öfters die Nachtheile vermieden werden, welche den Cautionssteller treffen, der sich zur unsichern Anlegung seines Vermögens, und zu anderen unvorsichtigen Verträgen verleiten läßt, und dessen Cautionsnachweise nicht angenommen werden können.

4) Die Vinculirung der Heirathscautionen wird bewirkt:

a) bei untergestellten eigenen Realitäten oder Grundrechten durch eine in das Hypothekenbuch einzutragende Dispositionsbeschränkung, kraft welcher dieses Grundvermögen des Cautionsstellers ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Militärbehörde nicht veräußert und nicht verpfändet werden darf, —

b) bei Hypothekkapitalien durch die in obiger Entschließung vom 8. v. Mts. bezeichnete Eintragung, und durch die Eröffnung an den Schuldner, daß er das Kapital bei Vermeidung der Zahlungsungültigkeit (oder des Nachtheils doppelter Zahlung) ohne Einwilligung der Militärbehörde an den Cautionssteller und Gläubiger oder an einen Dritten nicht heimzahlen darf,

c) bei Staats-Obligationen auf Namen oder au porteur durch die Vormerkung der Cautionseigenschaft im einschlägigen Staats-Schuldenkataster und auf der Obligation von Seite der betreffenden Spezialkassa.

Bei diesem bisher bestandenen Verfahren, und namentlich bei den ad c bestehenden Weisungen hat es im Wesentlichen sein Verbleiben. Es muß jedoch erläuterungsweise bemerkt werden, daß

ad a. hier eine Verpfändung des Grundvermögens zur Sicherung eines verzinslichen Kapitals und überhaupt ein zwischen dem Schuldner und Realitätenbesitzer auf der einen und seinem

Gläubiger auf der andern Seite bestehendes Rechtsverhältniß, wie bei einer rechtsgültigen Hypothek vorausgesetzt werden muß, in der Regel nicht vorliegt, daß daher die in obiger Entschließung bei Hypothekkapitalien, welche das Eigenthum des Cautionsstellers sind, für angemessen erklärte Vinculirungsform nicht zureicht, um das eigenthümliche Grundvermögen desselben als Cautionsobjekt gegen Veräußerung und spätere Verpfändung, somit gegen eigenmächtige Schmälerung des Cautionsvermögens zu sichern, daß ferner

ad b. durch die erwähnte Entschließung die Eröffnung des Cautions-Nexus und des Zahlungsverbots an den Schuldner und die Vormerkung dieser Kundgebung im Hypothekenbuche nicht ausgeschlossen ist. —

Die bisher in einigen Fällen zu der Vinculirung gemachten Beisätze während der Dauer des Cautionsverbandes „bis zur Stellung eines annehmbaren Surrogats" oder „daß die Kapitalien auch nicht veräußert, abgetreten, verschenkt oder verpfändet werden dürfen," sind schon in der Eigenschaft der Caution, zu deren Auflösung immerhin die Genehmigung der Militärbehörde erfordert wird, und in der allgemeinen Dispositions-Beschränkung begründet, somit nicht wesentlich nothwendig.

Bei Ewiggeldern, Lehens- oder Fideikommiß-Hypotheken oder Gütern kommen die ad a et b erwähnten Vinculirungsformen, soweit es zulässig ist, zur analogen Anwendung. —

Bei Sparkassabüchern und bei den übrigens annehmbaren Urkunden, welche theils die Eigenschaft von Hypotheken theils von Obligationen au porteur oder von Schuld- und Haftungsscheinen einer öffentlichen Kassa oder Kredit-Anstalt haben, ist gleichfalls die geeignete Vinculirungs-Form (lit. b u. c) mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß und auf die beabsichtigte Sicherheit zu wählen. —

5) Vor der Eingabe der Cautionsurkunden, sie mag mit dem Ehelichungsgesuche oder zur Vorbereitung desselben geschehen, kann die Vinculirung auf unmittelbaren Antrag und Betrieb des Cautionsstellers bei den betreffenden Civilbehörden bewirkt werden. Die geeignete Belehrung und Anweisung der betheiligten Militärperson von Seite ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ist in keinem Falle ausgeschlossen. Wenn Anstände zu beseitigen oder Ergänzungen nothwendig sind, so

kann die Berichtigung derselben, sowie die Cautions-Vinculirung von der Militärbehörde bei der einschlägigen Civilstelle beantragt und bewirkt werden, dieses soll insbesondere bei den Heirathscautions-Sachen der Unterofficiere und Soldaten geschehen. —

Nach erfolgter Ehelichungs-Erlaubniß haben die vorgesetzten Militärbehörden für die Erfüllung der mit der Ehelichungs-Erlaubniß verbundenen Bedingungen, daher auch für die allenfalls vorbehaltene nachträgliche Cautionsberichtigung sowie für die Aufrechthaltung des Cautionsverbandes immerhin dienstlich zu sorgen. —

Diese Fürsorge und Aufsicht soll durch Versetzungen nicht unterbrochen, sondern bei dem Regimente oder Bataillon ꝛc., wohin der Verehelichte versetzt wurde, fortgesetzt und daher die Aushändigung der einschlägigen Akten und Urkunden an dasselbe nicht unterlassen werden. — In Beziehung auf die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Cautionseigenthümers zur Besorgung und Vertretung seines selbstständigen Privat-Interesses, welches er bei der Sicherheit und Integrität seines Cautionsvermögens gegen seinen Schuldner oder gegen andere Personen hat, muß es bei den Verordnungen vom 31. März 1818 und 25. Oktober 1819 sein Verbleiben haben, weil die Heirathscautionen nicht für das Militär-Aerar gestellt werden. —

Die Mitwirkung der Militärbehörde, welche hier nur ein dienstliches Interesse haben kann, beschränkt sich auf die Erhaltung des Cautionsverbandes, und kann in irgend einer andern Beziehung nur ausnahmsweise nach Anleitung der obigen Verordnungen eintreten. —

Dagegen ist nicht nur von den betheiligten Cautionseigenthümern, sondern auch von den vorgesetzten Militärbehörden und vom General-Auditoriate darauf Bedacht zu nehmen, daß die überrheinischen Heirathscautionen, welche der Erlöschung unterliegen, rechtzeitig durch hypothekenamtliche Erneuerung gegen Nachtheil bewahrt werden.

6) Ueber die durch den vorgeschriebenen Zweck der militärischen Heirathscautionen bedingte Dauer des Cautionsverbandes sind bereits unter dem 15. Jänner 1826 die nöthigen Erläuterungen und Vorschriften gegeben worden. (Siehe Seite 287 u. 288.)

Die gestellte Anfrage, ob die 400 fl. betragende Pension einer kinderlosen Officiers- oder Militärbeamten-Wittwe für ein zureichendes Deckungsmittel ihres lebenslänglichen standesmäßigen Unterhalts

anzunehmen sei, wurde durch die Rescripte vom 14. und 24. Jänner l. Js. Nr. 24 und 709 erlediget. —

Hiernach und in Gemäßheit obiger Verordnung sind die Heirathscautionen solcher Wittwen auf Verlangen aufzulösen und zur freien Disposition sofort hinauszugeben.

Die Cautionen der kinderlosen Officiers- oder Beamtenwittwen, deren Pension obigen Betrag nicht erreicht, sind auf Verlangen nur theilweise freizugeben, und mit jenem Betrage im Cautionsverbande zu behalten, dessen Zinsen und Renten in Verbindung mit der Pension eine jährliche Einnahme von 400 fl. nachweisen. —

Wenn einfache oder doppelte Militär-Waisen zum Zwecke ihrer Versorgung oder nach erlangter Versorgung die Aushändigung jenes Theiles der Heirathscaution in Anspruch nehmen, welcher ihnen als väterlicher oder mütterlicher Erbtheil eigenthümlich und nutznießlich gehört, so darf dieser Cautionsbetrag, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der übrigen Hinterlassenen des Cautionsstellers nicht mehr verwendbar ist, den Eigenthümern frei gegeben werden. —

Wird wegen Alter und Bedürfniß kinderloser Eheleute oder Wittwen, wegen besonderer Verhältnisse, worin sich volljährige unversorgte Waisen befinden können (wenn sie eine bedeutende lebenslängliche Pension beziehen, oder wenn aus andern Rücksichten die Fortdauer des Cautionsverbandes unnöthig oder zu drückend erscheint) oder wegen unerschwinglichen durch Krankheiten und andere Unglücksfälle veranlaßten Kosten oder wegen unvermeidlichen auf Erziehung und Versorgung der Kinder zu verwendenden, aus andern Mitteln nicht bestreitbaren Ausgaben, oder wegen drückenden die dienstlichen und häuslichen Verhältnisse gefährdenden aus entschuldbaren Veranlassungen entstandenen Schulden etc. ausnahmsweise um volle oder theilweise Freigebung des Cautionsvermögens mit oder ohne Vorbehalt oder Zusicherung des Cautionsersatzes gebeten, so sollen diese Gesuche von den vorgesetzten Militärbehörden gehörig geprüft, und nach Erholung der zu ihrer Begründung erforderlichen Nachweise dem General-Auditoriate mit motivirten Anträgen vorgelegt werden, welches dieselben nach weiterer Prüfung und allenfallsiger Ergänzung mit vorzugsweiser Beachtung des Zweckes der militärischen Heiraths-Cautionen durch Erstattung gutachtlicher Berichte hieher zur Vorlage zu bringen hat. —

Bei der Aushändigung der Heiraths=Cautionen verstorbener oder aus dem activen Dienste entlassener Unterofficiere und Soldaten an die betheiligten Heimaths=Gemeinden ist nach den bestehenden Verordnungen und wie bisher zu verfahren. —

Das General=Auditoriat hat sich nach vorstehenden Erläuterungen und Anweisungen zu achten und alle einschlägigen Militärbehörden zur gleichen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 4. März 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Die militärischen Heiraths=Cautionen betreffend.

Staats-Ministerium der Justiz.

Ueber die Eintragung der militärischen Heirathscautionen in die Hypothekenbücher haben sich Anstände ergeben, zu deren Beseitigung, nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Kriegsministerium, Folgendes bemerkt wird:

Der Zweck der benannten Cautionen ist Sicherung der den cavirenden Eheleuten obliegenden Verbindlichkeit, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich nicht nur den nothdürftigen, sondern auch den standesmäßigen Unterhalt zu leisten. —

Nicht für das Militär=Aerar, wohl aber zum Privatvortheile der dermaligen und künftigen Familie desjenigen, welcher die Ehelichungs=Erlaubniß nachsucht, wird die Caution geleistet. —

Nicht verkennen läßt sich jedoch hiebei das wesentliche Interesse, welches die Militärbehörde daran hat, daß

1) das zur Sicherung der besagten Verbindlichkeit in Folge der Eheverträge und nach den gemäß §. 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung bestehenden Vorschriften unter den militärischen Hei=

rathscautions=Verband zu stellende Vermögen verhältnißmäßige Zinsen und Renten abwerfe, —

2) daß die, zur Bedingung der Heirathsbewilligung gemachte Leistung der Caution in jedem einzelnen Falle vorschriftsmäßig geschehe, und in das Hypothekenbuch eingetragen werde, und

3) daß die Devinculirung des mit der Hypothek belasteten Vermögensstockes nicht voreilig, nicht ohne Einwilligung der Militärbehörde erfolge; weßhalb denn auch die Prüfung der Annehmbarkeit der Cautionsurkunden und deren Verwahrung, dann die Berichtigung und Erhaltung des Cautionsverbandes der Militärbehörde dienstlich zu besorgen obliegt. —

Am angemessensten ist es demnach, daß die Eintragung der militärischen Heirathscautionen in die Hypothekenbücher mit der Bemerkung geschehe:

„Mit dieser Hypothek hat N. N. seine Heirathscaution er=„richtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militär=„behörde nicht verfügt werden kann."

Von der gegenwärtigen Entschließung sind die Hypothekenämter des Kreises in Kenntniß zu setzen. —

München, den 8. Februar 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An das Appellationsgericht des .... Kreises.

Die militärischen Heiraths=Cautionen betreffend.

Durch den Minister der funktionirende General=Sekretär Appellationsgerichtsrath

---

Auf Befehl etc.

Seine Königliche Majestät haben in allen ältern und neuern Verordnungen über die von den Militärstands=Angehörigen bei ihrer Verehelichung zu stellenden Heirathscautionen stets, fest und bestimmt die allerhöchste Absicht dahin erklärt, daß dadurch die bessere und standesmäßige Subsistenz sowohl der Verehelichten, als auch das Loos der

Wittwen und Waisen gesichert, die Nachtheile von den militärdienstlichen Verhältnissen, so weit es möglich, entfernt, die Standesehre auch in dem Familienbande der Militärpersonen rücksichtlich der nachgelassenen Gattinnen und Kinder bewahrt, zugleich aber auch das Militärärar von allen aus der Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß etwa abgeleiteten Ansprüchen freigestellt werde.

So wie nun theils in allgemeinen Verordnungen, theils in besondern, ja sehr häufig bei individuellen Heiraths-Erlaubnissen, ertheilten Entschließungen die Vorsorge anbefohlen wurde, daß die betreffenden Civilstellen von der Bewilligung der Heirathserlaubniß zu dem wesentlichen Zwecke in Kenntniß gesetzt werden sollen, damit unter Haftung und Ersatzesverbindlichkeit von der gestellten Heiraths-Cautionssumme an Niemand ohne besondere allerhöchste Bewilligung das geringste verabfolgt werde, eine Verfügung, welche schon von selbst jede andere freie Dispositions-Befugniß, als nur zu der Absicht, zu welcher allein die Caution gestellt wurde, über dieses gesetzlich, aber durch das Nachsuchen um Heirathserlaubniß ganz freiwillig mit diesem Bande belegte Eigenthum ausschließt und ausschließen muß, eben so stellen sich zugleich die zum Zwecke der Erlaubniß zur Verehelichung beigebrachten gerichtlich versicherten Summen schon durch ihre eigene Benennung als die wahre Versicherungsverbürgung und die Gewährleistung für die Erreichung der verordnungsmäßig erklärten Absicht von selbst dar, und ist hierauf die Niederlegung der Heirathscautions-Urkunden als ein specieller mit dem Cautionsbande belegter, daher aus der Vermögensmasse nur zu diesem Behufe abgesonderter Theil unter obrigkeitlicher Verwahrung und Aufsicht, um jeden andern, als den gesetzlich bestimmten Gebrauch durchaus zu beseitigen, ebenfalls begründet.

Bei einer so klar ausgesprochenen Absicht, bei den zu ihrer Erreichung bereits getroffenen Verfügungen, und ausdrücklich in den bestehenden allerhöchsten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen kann nun weder über den Zweck, noch über die Dauer des Militär-Heiraths-Cautionsverbandes ein solcher Zweifel entstehen, der nicht im Allgemeinen eben so, als in den einzelnen Fällen, auf dem Wege und nach den Regeln einer doktrinellen Auslegung gehoben werden könnte.

Damit indessen eine Gleichförmigkeit in Anwendung der rück-

sichtlich der Heiraths-Cautionen bestehenden Verordnungen erhalten werde, wird hiemit zur geeigneten Darnachachtung verfügt:

1) Hinsichtlich der Heiraths-Cautionen der Unterofficiere und Soldaten sind bereits, und noch durch die neuesten Verordnungen, völlig genügende Bestimmungen und Normen gegeben, bei welchen es lediglich sein Verbleiben hat.

2) In Ansehung der Officiers- und der mit denselben in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militärpersonen muß sich in den einzelnen vorkommenden Fällen die Dauer des Heiraths-Cautions-Verbandes von selbst nach der Fortdauer des Zweckes richten, zu welchem die Verordnungen die Stellung der Caution verlangen.

Stirbt nämlich

a) der Ehegatte vor der Frau ohne Hinterlassung eines Kindes, so kann, insofern die Subsistenz der Frau auf andere Art, sei es durch Pension, oder wie sonst immer gesichert ist, der Verband der Heiraths-Caution aufhören; dieselbe wird sodann verabfolgt

1) an dessen Verlassenschaftsmasse, wovon sie einen ergänzenden Theil ausmacht, und weßhalb sie der deßfallsigen rechtlichen Verhandlung unterliegt, in dem Falle, wenn die Caution aus dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes gestellt wurde.

Wäre aber

2) die Caution aus dem Vermögen der Frau geleistet, so fällt solche in dem ad a. bemerkten Falle, und unter der darin angegebenen Voraussetzung, jedoch unter der Bedingung an dieselbe als ihr freies Eigenthum zurück, wenn keine Schulden vorhanden sind, wofür die Frau gesetzlich mitzuhaften, oder sie keine vertragsmäßige oder welch andere beschränkende Verbindlichkeit hierauf eingegangen hat.

b) Stirbt der Ehegatte mit Hinterlassung von Frau und Kindern, so muß vor der Hand die Heiraths-Caution ebenso, wie bei Lebzeiten desselben, in ihrem Bestande verbleiben, und vor Allem, wenn die Verabfolgung der Caution beabsichtiget werden sollte, genügend ausgezeigt werden, ob und wie der Unterhalt der nachgelassenen Gattin und Kinder, dem Hauptzwecke der Cautions-Stellung gemäß, gedeckt sei oder nicht; wodurch es erst von der Entscheidung abhängen kann, ob und wie weit der Antrag zu

einer allenfalls anderweiten Verwendung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich der gestellten Heiraths-Caution zu machen sei.

c) In Fällen der richterlich erkannten Cassation oder Entlassung muß die Dauer des Heiraths-Cautions-Verbandes, von welchem Theile selbe auch immer gestellt sein mag, um so mehr aufrecht erhalten werden, als hierauf der nöthige Unterhalt des Entlassenen und seiner Familie vorzüglich begründet ist.

d) Stirbt die Gattin vor dem Ehemanne

1) ohne Hinterlassung von Kindern, so kann, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, der Heiraths-Cautions-Verband aufhören, in diesem Falle unterliegt sodann das bestandene Cautions-Kapital, je nachdem es von einem oder dem andern Ehetheile gestellt worden, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2) Sind aber Kinder vorhanden, so muß die Anwendung dessen, was oben ad lit. b. bestimmt ist, beobachtet werden; ebenso muß

e) in dem Falle, wenn beide Eltern mit Hinterlassung von Kindern gestorben sind, die Heiraths-Cautions-Summe zum Besten dieser Kinder nach der Bestimmung und Rücksicht behandelt werden, welche oben beim Buchstaben b. bezeichnet und ausgeschieden sind.

f) Was im Vorstehenden in Ansehung des Kapitals der Heiraths-Caution bemerkt wurde, muß, von selbst verstanden, beziehungsweise auch auf die Zinsen desselben seine Anwendung finden.

Wenn nach diesen Ausscheidungen verfahren, sohin zur Festsetzung der Fortdauer des Cautions-Verbandes nur überall auf Grund der bestehenden Verordnungen der wesentliche Zweck, welcher zur Stellung dieser Cautionen beabsichtiget wurde, unverrückt im Auge gehalten wird, so wird das General-Auditoriat, ohne daß es deßhalb irgend einer authentischen Interpretation bedarf, von selbst sowohl die dermalen bei demselben anhängigen, als sonst vorkommenden Fälle ohne gegründeten Anstand zu entscheiden, und hienach auch die Militär-Unterbehörden anzuweisen wissen.

München, den 15. Januar 1826.

Die Dauer des Militär-Heiraths-Cautions-Verbandes betr.

VIII. Formularien.

1. Formular:	a) einer Meldung	zu Seite 32 und 96,
„	b) eines Berichtes	zu Seite 32,
2. 3. Formularien	von Zeugnissen über Erwerb von Cautionsvermögen durch Ersparnisse und Erbschaft	zu Seite 36,
4. „	über Zuwendung eines Cautionsvermögens durch Eltern in gerichtlicher Erklärung und in siegelmäßiger Form	zu Seite 38 Ziff. 1,
5. „	einer gerichtlichen und siegelmäßigen Acceptations-Erklärung	zu Seite 39 Ziff. 2,
6. „	einer gerichtlichen und siegelmäßigen Schenkung durch Dritte, außer den Eltern	zu Seite 40 Ziff. 3,
7. „	eines Zeugnisses über den Familienstand der das Cautionsvermögen zuwendenden Eltern u. s. a.	zu Seite 40 Ziff. 4,
8. „	einer gerichtlichen und siegelmäßigen Verzichts-Erklärung auf Rückzahlung aus einem Cautionsvermögen	zu Seite 40 und 41 Ziff. 4 a und b,
9. „	eines Reverses des Cautionsstellers	zu Seite 43.
10. „	hinsichtlich der Staatsobligationen 1) einer Cession, 2) einer Abquittirung, a) bei Baarzahlung, b) bei Umwandlungen c) einer Collektiv-Quittung 3) einer Jahres-Zins-Quittung, 4) einer Bescheinigung zur Empfangnahme von Zins-Coupons	zu Seite 49—62,
11. Formular	eines Hypotheken-Protokolls, „ Hypothekenbuchs-Extrakts, „ Rekognitionsscheines bei Heirathscautions-Bestellung mit Realitäten	zu Seite 68, 78, 79,

Formularien Nr. 1

zu Seite 32 u. 96.

Bamberg, den 1. Juli 1858.

Der

Hauptmann I. Klasse Otto Harras

An

das kgl. Regiments-Kommando.

Dessen (II. eheliche) Heirathscaution betr.
(mit 1 Staatsschuldurkunde pr. 100 fl. und 1 Beilage.)

Das

5. Infanterie-Regiment (Großherzog von Hessen)

An

das königl. General-Auditoriat.

Der Unterzeichnete bringt nebenstehende Meldung des Herrn Hauptmanns Otto Harras mit der hierin angeführten vinculirten Staatsschuld-Urkunde per 100 fl. nebst einer Beilage zur höhern Verfügung gehorsamst in Vorlage.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Bamberg, den 6. Juli 1858

Eines

königlichen General-Auditoriats

unterthänig gehorsamster

5. Infanterie-Regiment (Großherzog von Hessen)

Der Unterzeichnete stellt die gehorsamste Bitte um Ausfolgelassung folgender, als Theile seiner Heiraths-Caution beim kgl. General-Auditoriate verwahrten Urkunden:

a) gegen Surrogirung:
   1. der verloosten Staatsschuld-Urkunde ddto. Nürnberg 1. Mai 1842 Nro. $\frac{13044}{8396}$ per 100 fl., und
   2. der Hypothekurkunde des kgl. Landgerichts Lichtenfels vom 30. August 1840 über ein zu 4 % auf dem Anwesen des Bäckers Zöpfel zu Lichtenfels versichertes Kapital der Gattin des Unterzeichneten per 500 fl., welche gekündet wurden,

b) zur Arrosirung:
der Staatsschuldurkunde ddto.

Nürnberg 1. Februar 1840 Nro. $\frac{10477}{7865}$ per 100 fl.,

c) zur Couponserholung: der Staatsschuldurkunde ddto. München 1. Februar 1840 Nro. $\frac{11533}{8226}$ per 100 fl.

Als Surrogat für obige verlooste, auf seine Gattin als Eigenthümerin vorgemerkte Staats-Obligation bringt er hiebei anliegend die Staatsschuldurkunde des Eisenbahnanlehens dd. Bamberg 1. Februar 1856 Nro. $\frac{11342}{C}$ per 100 fl. zu $4^{1}/_{2}$ % mit der Bitte um deren Vinculirungserwirkung sammt der Bewilligung seiner Gattin zur Löschung der auf der verloosten Obligation befindlichen Eigenthums-Vormerkung gehorsamst in Vorlage.

NB. Sind die Urkunden nicht so genau, wie nebenstehend in der Meldung verzeichnet, so hat die begleitende Behörde in ihrem Berichte dieselben in dieser Weise zu bezeichnen.

Otto Harras,
Hauptmann.

Meldung einer Wittwe oder Waise.

Nürnberg, den 12. August 1858.

Die
Majors-Wittwe N. N.

An
die k. Kommandantschaft dahier.

Heirathscaution des verlebten N. N. betreffend.

Die Unterzeichnete stellt die gehorsamste Bitte 2c.

wie oben bei vorstehender Meldung.

Formular eines Berichtes.

Ad Num. 2214.

München, den 30. Oktober 1858.

Das
1. Armee-Divisions-Kommando.

An
Seine Königliche Majestät von Bayern
(Kriegs-Ministerium)

(Betreff)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In Folge allerhöchster Entschließung vom 20. dieses Monats erstattet et caetera

Womit in tiefster Ehrfurcht erstirbt

Euerer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster
N. N.
(Charge)

(Die Unterschrift immer unmittelbar am Schlusse).

Formularien Nr. 2

zu Seite 36.

(15 Kr.-Stempel.)

Zeugniß.

Der Barbara Braun, Wirthstochter aus Bamberg, wird hiemit bezeugt, daß dieselbe 10 Jahre dahier in Diensten stand, (Unterricht im Weißnähen ertheilte, als Putzmacherin arbeitete u. s. A.) und bei ihrem sparsamen Sinne und ihrer bewiesenen Häuslichkeit anzunehmen ist, daß sie sich während dieser Zeit eine Summe von 200 fl.

ersparen konnte (oder daß sie die auf ihren Namen bei der hiesigen Sparkassa angelegten 200 fl. auch wirklich ersparte.)

Bamberg, den 15. November 1858.

Der

Stadt-Magistrat.

(15 Kr.-Stempel.)

Zeugniß.

Anna Eichelsdorfer, Bauerstochter aus Dörfleins, 30 Jahre alt, hat sich seit ihrem 15. Lebensjahre ihren Unterhalt durch Dienen (Nähen ꝛc. ꝛc.) erworben, und konnte sich während dieser Zeit bei gutem Verdienste und haushälterischer Lebensweise recht wohl eine Summe von 100 fl. ersparen.

Dieses bezeugt mit der weiteren Bestätigung, daß Anna Eichelsdorfer bei dem im Jahre 1856 erfolgten Ableben ihres Vaters, des Bauern Johann Eichelsdorfer von hier, die Summe von 100 fl. ererbte.

Dörfleins den 15. November 1858.

Die

Gemeinde-Verwaltung.

Legalisirt mit der Bestätigung des oben bezeugten erbschaftlichen Erwerbs von 100 fl.

Bamberg, den 16. November 1858.

Königliches Landgericht Bamberg II.

(15 Kr.-Stempel.)

Zeugniß.

Der Maria Faulstich aus Bamberg bezeuge ich hiemit, daß sie bei mir seit 1848 als Stubenmädchen mit einem jährlichen Lohn von 40 fl. in Diensten stand, und bei ihrem häuslichen Sinne anzunehmen ist, daß sie sich während dieser Zeit die Summe von einhundert Gulden ersparte.

Banz, den 10. November 1858.

Anna Hofmann, Rathswittwe.

Legalisirt den 12. November 1858.

Königliches Landgericht Lichtenfels.

Formular Nr. 3

zu Seite 36.

(15 Kr. = Stempel.)

Zeugniß.

Der unterzeichnete adelige Verlassenschafts=Commissär der Hauptmann Nepomuk von Streit'schen Verlassenschaft bezeugt hiemit kraft der ihm zustehenden Siegelmäßigkeit, daß der Tochter des Verstorbenen, Anna von Streit, bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft ihres Vaters ein Gesammtvermögen von 20,000 fl. anfiel, welches am 1. August 1857 an sie extradirt wurde.

München, den 20. September 1858.

L. S. **Oskar von Friedheim,**
kgl. Kämmerer.

Tax=Journal=Nr. 47 pro IV. Qu. 1857/58.
bezahlt — fl. — kr.
München, 24. September 1858.
Taramt des kgl. Bezirksgerichtes München l/J.

Formularien Nr. 4, 5, 6, 7 und 8

zu Seite 38 bis 41.

Anmerk. Des Zusammenhangs wegen konnten die Formularien 4 mit 8 nicht getrennt und nach den laufenden Nummern des Buches aufgenommen werden.

Notariats = Protokoll.

München, den 14. Oktober 1858.

Es erscheinen heute:

1) Anton Kraft, Kaufmann, mit seiner Gattin Anna Kraft, gebornen Schneider,
2) deren beide großjährige Kinder Anna und Otto,
3) Privatier Benno Hintermaier und
4) die Advokatenwittwe Therese Huber, sämmtlich von hier.

Formular Nr. 4 zu Seite 38 Ziff. 1.

Beide erstere bringen vor:

Unsere anwesende Tochter Anna beabsichtiget, sich mit dem Hauptmann Heinrich Sorg vom 5. Infanterie-Regimente zu verehelichen, und zu diesem Zwecke einen Theil der militärischen Heiraths-Caution im Betrage von 8000 fl. abzustellen.

Um dieses bewerkstelligen zu können, haben wir derselben ein vorläufiges Elterngut von 5000 fl. zum freien, unwiderruflichen und unbeschränkten Eigenthum zugewendet, und bereits in einer bayerischen, schon an sie cedirten Staatsobligation zu 500 fl., einem auf dem Anwesen der Schmid'schen Eheleute Haus-Nr. 10 an der Karlsstraße dahier versicherten Hypothekenkapitale zu 1000 fl. und in unserm, an der Dachauerstraße Haus-Nr. 12 gelegenen Gartenanwesen, dieses für den Betrag von 3500 fl., eigenthümlich abgetreten, und im Vollzuge dessen das erwähnte Hypothekenkapital an sie cedirt, ihr die Cessionsurkunde ddo. 11. dieß eingehändiget, die briefliche Zuschreibung des gedachten Gartenanwesens auf dieselbe ausfertigen lassen und die Urkunde ddo. 12. laufenden Monats zu ihren Händen gestellt.

Wir befinden uns in solchen Verhältnissen, daß durch diese Vermögensabtretung weder unsere eigene Subsistenz gefährdet ist, noch die Pflichttheile unserer beiden übrigen unversorgten Kinder, nämlich unseres großjährigen Sohnes Otto und unserer minderjährigen Tochter Amalie verletzt sind, wobei wir bemerken, daß unsere, an den Freiherrn von Stauf verheirathete Tochter Hildegard bei ihrer Verehelichung ein gleich großes Heirathgut von uns erhalten hat.

Von den übrigen zur Caution zu verwendenden 3000 fl. hat sich unsere Tochter die Summe von 1000 fl. durch Pathengeschenke und Ertheilung von Sprachunterricht erspart, weitere 1000 fl. von ihrem Onkel, dem Privatier Alois Käsmann geerbt, die restigen 1000 fl. aber von ihrer mitanwesenden Tante, der Advokatenwittwe Therese Huber zum Geschenke erhalten.

Formular Nr. 6 zu Seite 40 Ziff. 3.

Bezüglich dieser Schenkung erklärt die Advokatenwittwe Therese Huber:

Ich bin Wittwe, kinderlos, besitze ein meine Subsistenz hinlänglich sicherndes Vermögen, wie mir das kgl. Bezirksgericht aus den Verlassenschaftsakten meines Gatten bezeugen wird, und wie es auch das hier producirte, rentamtliche Certifikat über Zahlung meiner Kapitalrenten- und Einkommensteuer ausweist, war daher wohl im Stande, meiner Nichte Anna, wie bereits geschehen, behufs theilweiser Abstellung der militärischen Heirathscaution eine Schenkung von 1000 fl. zu machen.

Da dieselbe den Nachweis des Erwerbes ihres Cautions-Vermögens zu liefern hat, so erkläre ich diese freiwillige, unwiderrufliche Schenkung von 1000 fl., die ich der Schenknehmerin in einer bayer. Staatsobligation nach erfolgter Umschreibung auf ihren Namen mit der Umschreibungsbestätigung vom 10. dieß extradirt habe, hiemit auch vor vor Gericht. —

Hierauf läßt Fräulein Anna Kraft herkommen:

Formular Nr. 5 zu Seite 39 Ziff. 2.

Indem ich die bereits in Wirksamkeit getretene Acceptation der mir von meinen Eltern ausgeantworteten 5000 fl. und der mir von meiner Tante Therese Huber schenkungsweise zugewendeten . . . . 1000 fl. auch hiemit vor Gericht ausspreche, erkläre ich, von dem Wesen und der Wirkung einer militärischen Heirathscaution wohl unterrichtet, daß ich nicht nur diese 6000 fl., sondern auch die von mir ersparten 1000 fl. und die von meinem Onkel, dem Privatier Alois Käsmann ererbten 1000 fl., deren Erwerb ich mir zu bezeugen bitte, behufs meiner Verehelichung dem militärischen Heirathscautions-Verbande unterstellt wissen will, und mich bezüglich der Substanz dieses Gesammtvermögens auf die Cautionsdauer allen, über militärische Heirathscautionen bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen hiemit unterwerfe. Zu diesem Zwecke habe ich die Vinculirung der Hypothek und die Unterstellung meines Gartenanwesens bereits gerichtlich vornehmen und

die Urkunden unterm Gestrigen mit dem Ausweis hierüber versehen lassen.

Der mitanwesende Bruder der Verlobten, Otto Kraft, erklärt sodann:

Formular Nr. 8 zu Seite 40 Ziff. 4 a. Ich bin überzeugt, daß durch die oben vollzogene Zuwendung eines Elterngutes von 5000 fl. an meine Schwester Anna mein Pflichttheil durchaus nicht verkürzt wurde, verzichte aber für den Fall einer solchen künftigen Pflichttheils-Verletzung rechtsförmlich und ausdrücklich auf Conferirung, resp. auf Rückzahlung und Ergänzung desselben aus erwähntem Elterngut meiner Schwester Anna pr. 5000 fl.

Formular Nro. 8 zu Seite 41 Ziff. 4 b. Nach diesem gibt Privatier Benno Hintermaier, (den man auf Verlangen für diesen speziellen Akt in Pflicht genommen hat), für die minderjährige Amalie Kraft folgende Erklärung ab:

Mir sind die Vermögensverhältnisse der Kraftischen Eheleute wohl bekannt, und ich bin überzeugt, daß durch die Mitgabe von 5000 fl. an deren Tochter Anna der Pflichttheil der minderjährigen Amalie Kraft durchaus nicht gefährdet ist.

Ich nehme daher keinen Anstand, Namens dieser hiemit für den nicht zu erwartenden Fall der Verletzung ihres Pflichttheiles auf Conferirung und Rückzahlung aus dem ihrer Schwester Anna zugewendeten Elterngut von 5000 fl. ausdrücklich zu verzichten, und bitte, dieser Verzichtserklärung die obervormundschaftliche Genehmigung zu ertheilen. (vide nachfolgende Bemerkung I)

Zur Bestätigung unterzeichnen mit der Bitte um Mittheilung einer vidimirten Abschrift dieser Verhandlung

N. N.
N. N.
N. N.

Beschluß.

1) Ist dem Fräulein Anna Kraft eine vidimirte Abschrift dieses Protokolls zuzustellen. —

2) Wird auf Grund der gerichtlichen Verlassenschaftsakten bezeugt,

a) daß die Advokatenwittwe Therese Huber kinderlos ist, und ihr aus der Verlassenschaft ihres Gatten ein Vermögen von 50,000 fl. anfiel, sowie daß dieselbe nach ihren Vermögensverhältnissen unbeschadet ihrer eigenen Subsistenz und ohne Benachtheiligung dritter Personen eine Schenkung von 1000 fl. machen konnte, (Formular Nr. 6 zu Seite 40 Ziff. 3.)

b) daß Fräulein Anna Kraft von ihrem, im Jahre 1850 gestorbenen Onkel Alois Käsmann 1000 fl. ererbte.

3) Wird die von dem Privatier Benno Hintermaier für die minderjährige Amalie Kraft abgegebene Verzichtserklärung hiemit obervormundschaftlich genehmiget. (Siehe Seite 41 b.)

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Bemerk. I. Sollte mit dieser Verhandlung eine Verpflichtung des Spezial-Curators nicht vereiniget werden, so ist sich auf eine desfallsige gesonderte Verhandlung zu beziehen, und im Falle die gerichtliche Genehmigung der für Minderjährige abgegebenen Verzichtserklärung nach statutarrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen unzuläßig wäre, der Nachweis über die Vermögensverhältnisse der Eltern, welche einen Theil des Cautions-Vermögens ausantworteten, so zu liefern, wie im speziellen Theile Titel III. Seite 41 über Erwerb des Cautions-Vermögens ausgeführt wurde.

Bemerk. II. Da Vermögensüberweisungen beim Notariate mit ½ kr. per Gulden taxirt werden, so ist es zur Ersparung von Kosten rathsam, etwaige Abtretungen von Hypothekkapitalien beim Hypothekenamte, bei welchem für Hypothekbestellungen ¼ kr. und für Cessionen nur ⅛ kr. Taxe bezahlt, und ein geringerer Stempel angewendet wird, vorerst zu bereinigen, und die Urkunden bei vorstehender Verhandlung dem Notariate gemäß Art. 31 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzulegen.

Bemerk. III. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Landestheilen bei einzelnen Verträgen, Erklärungen, Reversen ꝛc. eine gerichtliche Verlautbarung zur Giltigkeit des Geschäftes nicht vorgeschrieben ist, sondern nur des

leichter zu führenden Beweises halber gewählt wird, so kann in solchen Fällen manchmal auch die Ausstellung von Privat-Urkunden, welche eine Vermögensüberweisung enthalten, mit gerichtlicher Beglaubigung der Unterschriften genügen, und sind sodann nur die Verhandlungen über Acceptation und Verzichtserklärungen Unsiegelmäßiger beim Notariate unter Produktion der Erwerbsurkunden zu beschäftigen.

Anmerkung. Auch Siegelmäßige können, ohne von ihrer Siegelmäßigkeit Gebrauch zu machen, dergleichen Privaturkunden unter gerichtlicher Legalisation ihrer Unterschriften fertigen.

In einem solchen Falle würde sodann die Erklärung der Kaufmann Kraft'schen Eheleute, der Advokatenwittwe Therese Huber als Schenkgeberin und die Notariats-Verhandlung so lauten:

1. Erklärung der Eltern.
(Formular Nr. 4 zu Seite 38 Ziff. 1.)

(15 Kr. Stempel.) Wir Unterzeichnete

Anton Kraft, Kaufmann in München, und Anna Kraft, dessen Gattin, erklären hiemit, daß wir unserer Tochter Anna behufs ihrer Verehelichung mit Herrn Hauptmann Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regiment ein vorläufiges Elterngut und beziehungsweise Heirathgut im Betrage von 5000 fl., und zwar in einer bayerischen, bereits cedirten Staatsobligation de dato.... Nr..... per 500 fl., einem Hypothekkapitale per 1000 fl., versichert laut Schuld- und Hypothek-Urkunde des Bezirksgerichts München auf dem Schmid'schen Anwesen, und in unserm Gartenanwesen Nr. 12 an der Dachauerstraße dahier, dieses für den Betrag von 3500 fl., zum freien und unwiderruflichen Eigenthum zugewendet haben, und bezüglich des Hypothekkapitals bereits die Cession, sowie hinsichtlich des Gartenanwesens die Umschreibung unterm 12. dieß gerichtlich haben vornehmen lassen.

Wir geben hiebei unter Bezug auf die vom Magistrate (Polizeidirektion) München ausgestellte Beurkundung vom 12. dieß die Versicherung, daß durch dieses, unserer Tochter in der Eigenschaft eines anticipirten Elterngutes zugewendete

Heirathgut per 5000 fl. der Pflichttheil unserer minderjährigen Tochter Amalie nicht verkürzt ist, noch je verletzt werden wird, und daß sohin in keinem Falle besorgt werden kann, daß an dieses Heirathgut unserer Tochter Anna je Regreß- oder andere Ansprüche wegen Rückzahlung erhoben oder geltend gemacht werden können.

München, den 14. Oktober 1858.

N. N.

N. N.

Daß vorstehende Personen, nämlich die Kaufmanns-Eheleute Anton und Anna Kraft, gegenwärtige Urkunde eigenhändig vor Gericht unterzeichneten, und überdieß noch den Inhalt, welcher ihnen durchweg bekannt ist, in allen Theilen ausdrücklich als für sie vollkommen rechtsverbindlich anerkannten, bestätigt:

München den 14. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht.

2. Schenkungsurkunde der Advokatenwittwe Therese Huber.

(15 Kr. Stempel.) (Formular Nr. 6 zu Seite 40 Ziff. 3.)

Zum Zwecke der Errichtung einer militärischen Heiraths-Caution meiner Nichte Anna Kraft behufs ihrer vorhablichen Verehelichung mit Herrn Hauptmann Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente habe ich derselben eine Schenkung von tausend Gulden in einer 4% bayerischen Staatsobligation ddo..... Nr.... auf Namen gemacht, diese unterm 10. dieß auf sie umschreiben lassen und ihr extradirt, worauf sie dieselbe auch gleich mit dem Cautionsnexus versehen ließ.

Ich bin kinderlose Wittwe, ohne Notherben und in solchen Verhältnissen, daß durch eine derartige Schenkung meine eigene Subsistenz durchaus nicht gefährdet ist.

Da die Militärbehörde die Beibringung des Nachweises des Erwerbes des Cautionsvermögens verlangt, so habe ich hiemit zur Beurkundung desselben diese Erklärung abgegeben, und zur Bestätigung gegenwärtige Urkunde eigen-

händig unterschrieben, die gerichtliche Beglaubigung nachgesucht, und das Instrument meiner Nichte zugestellt.

München, den 14. Oktober 1858.

N. N.

Urkundlich ausgefertiget

München, den 14. Oktober 1858.

Königl. Bezirksgericht München l/J.

Anmerk. I. Es versteht sich von selbst, daß bei Schenkungen Dritter, wenn zur Beurkundung der Schenkung vorstehende Form gewählt wird, die Nachweise nach Seite 40 Ziff. 3 und Seite 41 gesondert zu liefern sind.

Anmerk. II. Fertigen Siegelmäßige unter Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes der Siegelmäßigkeit dergleichen Urkunden wie Nr. 1 und 2, so haben sie denselben lediglich am Schlusse vor dem Datum beizusetzen:

„Dieses alles Kraft der mir (uns) zustehenden Siegelmäßigkeit." (Siehe auch Anhang über Siegelmäßigkeit Seite 213 und Anmerkung Seite 38 und 39.)

3. Notariats-Protokoll.

(Formular Nr. 5 zu Seite 39 Ziff. 2.)

München den 14. Oktober 1858.

Es erscheinen:

1) die großjährige Kaufmannstochter Anna Kraft,

2) deren ebenfalls großjähriger Bruder Otto Kraft,

3) der Privatier Benno Hintermaier,

sämmtlich von hier. Erstere producirt eine außergerichtliche Erklärung ihrer Eltern vom 14. dieß, legalisirt sub eodem, und eine unterm 14. dß. ausgestellte Schenkungs-Urkunde der Advokatenwittwe Therese Huber, legalisirt am nämlichen Tag, und bringt vor:

„Ich beabsichtige, mich mit dem königl. Hauptmanne Heinrich „Sorg im 5. Infanterie-Regimente zu verehelichen, und zu diesem „Behufe an der vorgeschriebenen militärischen Heirathscaution „den Betrag von 8000 fl. aufrecht zu machen. Von diesen 8000 fl. „haben mir meine Eltern 5000 fl. als vorläufiges Elterngut zu„gewendet, und zwar 500 fl. in einer bayerischen Staatsobligation, „1000 fl. in einem auf dem Anwesen der Schmid'schen Ehe„leute an der Karlsstraße dahier versicherten Hypothekkapitale,

„und 3500 fl. durch Abtretung ihres Gartenanwesens Nr. 12 „an der Dachauerstraße dahier.

„Ferner hat mir meine Tante Therese Huber 1000 fl. geschenkt, „1000 fl. habe ich im Jahre 1850 von meinem Onkel Alois „Käsmann geerbt, und 1000 fl. habe ich mir erspart.

„Die 5000 fl. von meinen Eltern und die 1000 fl. von meiner „Tante habe ich bereits in Empfang genommen, und mit dem „militärischen Heirathscautions-Nexus versehen lassen.

Indem ich nun auch vor Gericht die Acceptation fraglicher 6000 fl. ausspreche, erkläre ich ausdrücklich, daß insbesondere die Vinculirung der weiters zur Caution verwendeten Obligationen mit meinem Wissen und Willen erfolgte, und daß ich mich bezüglich des ganzen, von mir abgestellten Cautionstheiles per 8000 fl. auf die Cautionsdauer der freien Disposition über die Substanz dieses Vermögens begebe, und mich allen, mir wohlbekannten Bestimmungen über militärische Heirathscautionen und deren Beschränkungen unterwerfe.

Schlüßlich bitte ich noch, aus den gerichtlichen Verlassenschafts-Akten zu bestätigen, daß mir im Jahre 1850 von meinem Onkel Alois Käsmann ein Legat von 1000 fl. anfiel, und zugleich zum Nachweise der Vermögensverhältnisse meiner Tante, der Advokatenwittwe Therese Huber, wegen der mir zugewendeten Schenkung von 1000 fl. zu beurkunden, daß dieselbe ihren Gatten Karl Huber im Jahre 1848 mit einem Vermögen von 50,000 fl. beerbte.

(Hierauf folgen die Erklärungen des Bruders der Cautionsstellerin, und des Privatiers Benno Hintermaier, wie sie im vorstehenden Protokolle vom 14. Oktober 1858 enthalten sind Seite 298.)

(15 Kr.-Stempel.)

Zeugniß.

(Formular Nr. 7 zu Seite 40 Ziff. 4.)

Den Kaufmann Kraft'schen Eheleuten dahier wird hiemit bezeugt,

1) daß aus ihrer Ehe nur drei Töchter:

1) Hildegard, verheirathet an den Freiherrn von Stauf in Regensburg,

2) Anna, geboren den 1. April 1836,

3) Amalie, geboren den 1. November 1842, und ein Sohn Otto, geboren den 1. August 1834,
vorhanden sind;

2) daß sich dieselben notorisch in solchen Vermögensverhältnissen befinden, um ohne Gefährdung ihrer Subsistenz und der Pflichttheile ihrer beiden übrigen, noch unversorgten Kinder ihrer Tochter Anna ein Heirathgut von 5000 fl. zuwenden zu können, und

3) daß deren Tochter Anna mehrere Jahre Sprachunterricht in höheren Familien ertheilte, wodurch sie sich wohl eine namhafte Summe ersparen konnte.

München den 12. Oktober 1858.

Königliche Polizei-Direktion.

Anmerk. 1) Eine Bekundung der Vermögensverhältnisse der Eltern Ziff. 2 wird nur für den Fall gefordert, daß die Verzichtserklärung für die minderjährige Amalie Kraft nicht obervormundschaftlich genehmigt werden sollte. (Seite 41.)

2) Können die Vermögensverhältnisse durch rentamtliches Certifikat über Bezahlung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer oder durch Zeugnisse und Urkunden über Grundbesitz, oder auf andere Weise bescheiniget werden, so ist dieser Nachweis als verlässiger vorzuziehen. (Gefordert werden aber solche Nachweise nicht, wenn außer der Beschenkten keine weiteren Kinder vorhanden sind, oder die vorhandenen rechtsförmlichen Verzicht auf Rückzahlung geleistet haben.)

(15 Kr.-Stempel.)

Acceptations-Erklärung von Siegelmäßigen.

(Formular Nr. 5 zu Seite 39 Ziff. 2.)

Ich Unterzeichnete Sidonia Gräfin von N. N., die ich laut siegelmäßiger Urkunde meiner Eltern N. N. vom (Datum) behufs meiner vorhablichen Verehelichung mit dem kgl. Lieutenant N. N. im ...ten Regimente 15,000 fl., fünfzehntausend Gulden, bestehend:

1) 2c. (Aufzählung und Bezeichnung der Werthpapiere)

als vorläufiges Elterngut zum unwiderruflichen Eigenthume zugewendet erhalten habe, erkläre hiemit kraft des mir zustehenden Rechtes der Siegelmäßigkeit die Acceptation dieses Vermögens und zugleich, von dem Wesen und der Wirkung des militärischen Heirathscautions-

Verbandes wohl unterrichtet, meinen freien und ungezwungenen Willen, mich auf die Dauer meiner Cautionspflicht der freien Disposition über die Substanz fraglichen Vermögens von 15,000 fl. zu begeben, dieses mit dem Cautions-Nexus versehen zu lassen und mich allen Bestimmungen über militärische Heiraths-Cautionen und deren Beschränkungen zu unterwerfen. —

Burg Rosenthal, den ....

(L. S.) N. N.

(Tax-Note.)

Anmerk. Diese Acceptations- und Unterstellungs-Erklärung kann auch sogleich mit der siegelmäßigen Schenkungs-Urkunde der Eltern verbunden werden (vide Formular Nr. 4.)

Bei obiger Acceptations-Erklärung eines siegelmäßigen Cautionsstellers fällt die Erklärung über Unterstellung hinweg. (Seite 39.)

(15 Kr.-Stempel.)

Verzichtserklärung einer Siegelmäßigen.

(Formular Nr. 8 zu Seite 40 Ziff. 4. a.)

Ich Endes-Unterzeichnete (bei meiner Verehelichung selbst schon von meinen Eltern mit einem vorläufigen Elterngute von 5000 fl. bedacht und in dessen Besitz gesetzt) erkläre hiemit, daß ich durch die von meinen Eltern erfolgte Mitgabe von 5000 fl. an meine Schwester Anna behufs ihrer vorhablichen Verehelichung mit dem Hauptmann Heinrich Sorg zum Zwecke der Verwendung als militärische Heiraths-Caution in meinem Pflichttheile durchaus nicht verkürzt bin, und für den nicht zu erwartenden Fall der Verletzung meines Pflichttheiles auf Conferirung resp. Rückzahlung aus erwähntem Cautionsvermögen meiner Schwester Anna pr. 5000 fl. behufs Ergänzung meines Pflichttheiles hiemit ausdrücklich und rechtsförmlich Verzicht leiste.

Diese Erklärung meiner Gattin genehmige nach ihrem vollen Inhalte ich, deren mitunterzeichneter Gatte.

Dieses Alles kraft der uns zustehenden Siegelmäßigkeit.

Regensburg, den 12. Oktober 1858.

(L. S.) **Hildegard Freifrau von Stauf.**

(L. S) **Karl Freiherr von Stauf.**

(Tax-Note)

Formular Nr. 9

zu Seite 43.

Revers.

Ich N. N., versichere bei meinen aufhabenden Pflichten und meinem Ehrenworte, daß ich keine, dem Zwecke der Heirathscaution entgegenstehenden heimlichen Verträge eingegangen habe, sondern die Heirathscaution, wie die beigebrachten Nachweisungen beurkunden, mein (und meiner Verlobten) (oder meiner Verlobten) Eigenthum ist.

Datum .....

N. N.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift bestätiget

Datum .....

Das

Kommando (Kommandantschaft)

(L. S.) N.

N. Auditor.

Formularien Nr. 10

zu Seite 49 ff.

hinsichtlich der Staats-Schuld-Urkunden.

1. Cession einer Staats-Obligation auf Namen mit Coupons.

(Tax- und stempelfrei auf einem gesonderten Bogen auszufertigen.)

Der Endes-Unterzeichnete cedirt hiemit die 3½% (auf 4% arrosirte) Nominal-Obligation (Bezeichnung der Schuldgattung, welcher die Obligation angehört, nämlich ob der alten, neuen, Eisenbahnschuld ꝛc.) de dato München 1. August 1840 (Nr. $\frac{200}{514}$ per 1000 fl. mit allen Rechten des Eigenthümers nebst Zinsen vom 1. August 1857 an in das Eigenthum des (Vor-, Zuname, Stand, Ort, Gericht) und bekennt, sowohl in Ansehung des Kapitals, als

der Zinsen vollständige Befriedigung (oder die volle Valuta) richtig und baar erhalten zu haben.

München den 12. März 1858.

N. N.

(Die Unterschrift ist zu legalisiren.)

Anmerk. 1) Nach obigem Beispiele wären dem Cedenten die Zinsen vom 1. August 1857 bis 12. März 1858 zu vergüten.

2) Nominal-Obligationen ohne Coupons eignen sich nicht zur Cession; bei au porteur Obligationen bedarf es keiner Cession, jedoch wird sich ein vorsichtiger Käufer, wie schon Seite 46 erwähnt, eine Verkaufs-Note mit genauer Bezeichnung der Obligation, des Kaufpreises und des Zinsratums, mit der Unterschrift des Verkäufers versehen, ausstellen lassen.

3) Obligationen auf Namen mit Coupons können erst nach Aufhebung des Cautionsverbandes cedirt werden. (vide Seite 52—54.)

2. Abquittirung von Nominal- und au porteur Obligationen.

a) Bei Baarzahlung.

Nebenstehendes Kapital von 100 fl. (einhundert Gulden) und Zinsen vom .... bis .... zusammen .... fl. ... kr. mit Worten .... von der königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassa (oder Hauptkassa) N. N. heute baar empfangen zu haben, bescheint

Datum ....

N. N.

Stand.

b) Bei Umwandlungen.

Die Heimzahlung übenstehenden Kapitals mittelst Umschreibung in eine (4½%) Obligation des (neuen allgemeinen Anlehens) (au porteur / auf Namen) gleichen Betrages nebst Zinsen vom — bis — mit — fl. — kr. mit Worten .... in Baarem bescheint

Datum ......

N. N.

Anmerk. Die Unterschriftsbestätigung bei Nominal-Obligationen wird gefordert, wenn die Unterschrift des Gläubigers der Kassa nicht bekannt ist, und bei Handzeichen.

c) Collektiv-Quittung.

Die Heimzahlung übenstehenden Kapitals per 1000 fl. Nr. $\frac{435}{1040}$

dann der Kapitalien per . . . . 1000 fl. Nr. $\frac{1320}{8368}$

. . . . 500 fl. Nr. $\frac{1600}{2008}$

2c. 2c.

Summa 2500 fl. — kr.

mit Worten . . . . mittelst Umschreibung in (4½ % Obligationen) (auf Namen / oder au porteur) des (2c. neuen allgemeinen Anlehens) nebst Zinsen von . . . . fl. . . kr. in Baarem bescheint.

Datum . . . .

N. N.

Anmerk. Diese Quittung ist einer der heimbezahlten Obligationen beizufügen, und auf der Rückseite einer jeden der übrigen heimbezahlten Obligationen zu bemerken:

„Siehe Collektiv-Quittung Nr. . .“

(nämlich Anführung der Nummer, welche die Obligation führt, die die Collektiv-Quittung enthält.)

3. Jahres-Zins-Quittung

bei Nominal-Obligationen ohne Coupons.

Quittung

über . . . fl. . . kr.

mit Worten . . 2c. . . Jahreszins vom . . bis . . . aus so und so viel Heiraths-Cautions-Kapital a 3½ % laut Schuldurkunde ddto. . . . . Nr. . . von der Kassa N. N. baar erhalten zu haben bescheint

Ort . . . . .

Unterschrift.

4. Bescheinigung zur Empfangnahme neuer Coupons.

(Zu Seite 59–62.)

Bescheinigung.

Daß zu den nachbezeichneten Obligationen . . . . nämlich

Lauf. Nr. des Vortrags.	Kassa-Kat. - Nr. (schwarze) der Obligationen.	Datum der Kassa-Ausfertigung.	Kapitals-Betrag. fl.	Zins-Fuß. pro Cento.	

die neuen Zins-Coupons für die Jahre 185 . bis 18 . . einschlüßig (also je Stücke pr. Obligation) von der kgl. Staatsschulden-tilgungs-Spezialkassa . . . . . richtig abgegeben worden sind, bescheint hiemit . . . . den ten 185

N. N.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift bestätigt

. . . . . den ten 185

Königl.

Bemerkungen für die Empfänger der Coupons.

a) Gegen frankirte Einsendung dieser Bescheinigung mit den treffenden Obligationen werden die neuen Zins-Coupons mit den abgestempelten Obligationen übersendet.

b) Die Unterschriften der Coupons-Empfänger sind vollständig, d. h. mit Vor- und Zunamen, dann dem Stand derselben zu geben,

und von einem königlichen Amte oder Magistrate als ächt oder eigenhändig geschrieben zu bestätigen.

c) Ob die Rücksendung der Obligationen nebst den Coupons durch die Post, mit oder ohne Werthsangabe auf der Adresse, geschehen soll, ist am Schlusse der Bescheinigung zu bemerken.

d) Bei späteren Coupons-Empfängen ist sich an die Seite 61 und im Nachtrage hiezu benannten kgl. Rent- und Oberaufschlag-Aemter zu wenden, welche das ganze Geschäft ohne alle Kosten vollziehen, so ferne die Obligationen bei denselben übergeben und mit den neuen Coupons wieder abgeholt werden.

Formular Nr. 11

zu Seite 68.

1. Hypotheken-Protokoll.

München den 12. Oktober 1858.

Es erscheint heute

die großjährige Kaufmannstochter Anna Kraft von hier, producirt eine Briefs-Urkunde des Bezirksgerichts München l/J. vom Heutigen, wornach ihre Eltern, die Kaufmanns-Eheleute Anton und Anna Kraft ihr an der Dachauerstraße dahier gelegenes, bisher schuldenfreies Gartenanwesen Nr. 12 an sie als unbeschränktes Eigenthum abgetreten haben, und ein Zeugniß des Magistrates München vom 11. dieß über Brandversicherung dieses Anwesens für die Summe von 3000 fl. und bringt vor:

Behufs meiner vorhablichen Verehelichung mit dem Hauptmanne Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente will ich das mir von meinen Eltern eigenthümlich übergebene Gartenanwesen Nr. 12 an der Dachauerstraße dahier mittelst Dispositionsbeschränkung für den Betrag von 3500 fl. dem militärischen Heirathscautionsverbande unterstellen. In dieser Absicht verpflichte ich mich, fragliche Realität ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde weder zu veräußern, noch weiter zu belasten, und willige in den Eintrag der Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche.

Da für dieses Anwesen noch kein Hypothekenfolium angelegt, auch dessen Werth noch nicht konstatirt ist, so bitte ich um Anlage eines Foliums und Vernehmung der mitanwesenden gerichtlich beauftragten Schätzleute, welche bereits Einsicht von fraglichem Anwesen genommen haben. —

Nachdem Anna Kraft abgetreten war, hat man die miterschienenen, verpflichteten Schätzleute N. N. auf ihren abgelegten Schätzungseid hingewiesen und eröffnete ihnen, daß sie nur den wahren und bleibenden Werth des fraglichen Anwesens zu ermitteln hätten (und daß sie für die Richtigkeit ihrer Schätzung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften haben), worauf sie herkommen lassen:

Wir haben das N. Anwesen, bestehend aus einem Wohnhause rc. rc. Garten (näherer Beschrieb), genau besichtiget.

Die Gebäude befinden sich im besten baulichen Zustande und stellen auf viele Jahre keine Reparatur in Aussicht. Wir schätzen daher solches sammt und sonders auf unsern abgelegten Eid hin mit einem bleibenden und wahren Werthe auf 6000 fl. —

Die Miethzinse des Hauses betragen jährlich im Mindesten 280 fl. und die reinen Erträgnisse des Gartens jährlich gering gerechnet 100 fl., während die ständigen Lasten, nämlich Steuern, Kaminkehrerlohn rc. rc. (Aufführung derselben) jährlich 30 fl. ausmachen. Es entziffert sich sohin die ganze reine Erträgniß-Summe auf 350 fl.

Werden hievon nun, nachdem bereits schon alle Lasten und Abgaben abgezogen sind, auch noch 50 fl. jährlich für unvorhergesehene Fälle in Abrechnung gebracht, so berechnet sich doch immer noch die nachhaltige reine Rente auf 300 fl.

Der wieder vorgerufenen Anna Kraft hat man vorstehende Schätzung eröffnet, worauf dieselbe erklärt:

Ich habe gegen vorstehende Schätzung nichts zu erinnern, und bitte um Eintrag der Schätzung, Brandversicherung und Unterstellung der Realität als militärische Heirathscaution mittelst Dispositionsbeschränkung für den Betrag von 3500 fl. und Ausstellung eines Recognitionsscheines (oder eines beglaubigten Hypothekenbuchs-Extraktes) und einer Abschrift des Schätzungs-Protokolls.

Beschluß.

Ist das betreffende Folium anzulegen, die Schätzung, Brandversicherung und Cautionseigenschaft des Anwesens im Hypothekenbuche einzutragen und ein Recognitionsschein (Hypothekenbuchs-Extrakt) und Abschrift des Schätzungsprotokolls auszufertigen (vide Seite 78 und 79).

Das magistratische Zeugniß geht zu den Beilagen.

(L. S.) N. N.

2. Hypothekenbuchs-Extrakt.

Num.	Numerus.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 12 an der Dachauerstraße, bestehend aus: a) Wohnhaus, Hofraum, Stall, Hintergebäude, Pl.-Nr. 2020 zu 0,30 Tagw. b) Garten mit Sommerhäuschen Pl.-Nr. 2024 zu 2,12 Tagw. Schätzungswerth vom 12. Okt. 1858 6000 fl., Sechstausend Gulden, die Gebäude mit 3000 fl., Dreitausend Gulden — assecurirt.	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .
N.	**Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.**	**Anmerkungen.**
$\frac{1}{I}$	am 12. Oktober 1858. Kraft Anna, Kaufmannstochter von hier, laut Uebergabsvertrag vom Heutigen.	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .
2	am 12. Oktober 1858. Mit dieser Realität hat die Besitzerin einen Theil ihrer militärischen Heirathscaution für den Betrag von 3500 fl. gestellt, weshalb dieselbe ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde weder veräußert, noch weiter belastet werden darf. Laut Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .

(15 Kr.-Stempel.)

3. Rekognitions-Schein

(vide Seite 78 und 79.)

In dem Hypothekenbuche für . . . . . . wurde auf dem hypothekfreien Gartenanwesen Nr. 12 an der Dachauerstraße, Eigenthum der Kaufmannstochter Anna Kraft von hier, bestehend aus

a) Wohnhaus,

b) Garten, wie oben,

unterm Heutigen mit einem jährlichen Reinerträgnisse von 300 fl. gerichtlich auf 6000 fl. geschätzt, und mit 3000 fl. gegen Brand versichert, auf Antrag der Besitzerin Dispositionsbeschränkung in der II. Rubrik (dahin eingetragen, daß dasselbe wegen Verwendung als theilweise militärische Heirathscaution für den Betrag von 3500 fl. ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde weder veräußert, noch weiter belastet werden darf, was hiemit beurkundet

München, den 12. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht München l/J. als Hypothekenamt.

Formular Nr. 12

zu Seite 69.

Auszug

aus dem Hypothekenbuche der Stadt München

Graggenauer-Viertel Thl. I. Fol. 37. S. 295.

N.	Numerus 37.	Anmerkungen.
1	30. August 1857. Pl.-Nr. 8157 Wohnhaus Nr. 8 an der Perusastraße mit Rückgebäude, Waschhaus und Hofraum zu . . . . 0,20 Tgw. Eingetragen im Stadtgrundbuche Theil I. S. 361. Belastet mit einhundert Gulden Ewiggilt um zweitausend Gulden Kapital. Die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt mit zwanzigtausend Gulden einverleibt.	Hyp.-Protokoll Bd. III. S. 47.

N.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen.
1/I	30. August 1857. Roming, Gustav Wilhelm, Unterauditor im kgl. Infanterie-Leibregimente dahier, erworben von Marcus Theodor Brandmüller, laut gerichtlichen Kaufbriefs vom Heutigen.	Hyp.-Protokoll Bd. III. S. 47.
2	30. August 1857. Mit diesem Anwesen hat der Hauseigenthümer seine militärische Heirathscaution gestellt, daher er es nicht belasten und ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Militärbehörde nicht darüber verfügen darf. Laut Verhandlung vom Heutigen.	Hyp.-Protokoll Bd. III. S. 49. Rub. III. 1.

N.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
1/I	30. August 1857. a) Fünfzehntausend Gulden zur Benennung eines Gläubigers vorbehaltene Hypothek, welche jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde des Hausbesitzers G. W. Roming, der mit diesem Anwesen seine Heirathscaution stellte, eingeräumt werden darf.	15000	Hyp.-Protokoll Bd. III. S. 49. Rub. II. 2.
	b) Eintausend fünfhundert Gulden offene Hypothekstelle für eine Zinsen- und Kostencaution zu oben vorbehaltenem Kapitale von 15,000 fl. Laut Verhandlung vom Heutigen.	1500	

Formular Nr. 13
zu Seite 74.

(15 Kr.-Stempel.)

1. Gerichtliche Cessions-Urkunde
zu 2000 fl. — kr.

Das unterfertigte Gericht beurkundet, daß dasjenige Darlehens-Kapital zu 2000 fl. — kr., welches auf dem in der beigehefteten Hypothek-Urkunde bezeichneten und im Hypothekenbuche für Anger-Viertel Thl. I. S. 49 vorgetragenen Anwesen Nr. 6 an der Geierstraße des Privatiers Alois Nopper hypothekarisch versichert ist, mit allen Forderungs-, Prioritäts-, Klage- und sonstigen Rechten ohne Neuerung sammt 5procentigen Zinsen vom Ziele Georgi l. Js. an unter Abquittirung über den Ablösungspreis an den kgl. General-Major August Grafen von Montmorillon dahier cedirt, und auf denselben im Hypothekenbuche für Anger-Viertel Thl. I. S. 49 heute umgeschrieben worden sei.

Am . . . .

Königliches Bezirksgericht München l/J. als Einzelnrichteramt.

Der k. Direktor:

(15 Kr.-Stempel.)

2. Cessions-Urkunde eines Siegelmäßigen
ad 2000 fl.

Ich unterzeichneter Ludwig von Schleinsdorf, Hauptmann im kgl. 3. Infanterie-Regimente (Prinz Karl) zu Augsburg, cedire hiemit und in Kraft des mir zustehenden Rechtes der Siegelmäßigkeit dasjenige Darlehenskapital zu 2000 fl. (Zweitausend Gulden), welches für mich laut gerichtlichen Schuld- und Hypothekenbriefes des kgl. Bezirksgerichtes München l/J. vom . . . . . . auf dem Anwesen Nr. 6 an der Geierstraße des Privatier Alois Nopper dortselbst versichert ist, sammt 5 % Zinsen hieraus vom Ziele Georgi l. Js. an mit allen Prioritäts-, Forderungs-, Klage- und sonstigen Rechten an den k. Generalmajor Herrn August Grafen von Montmorillon in München, bekenne den Cessionspreis bereits baar und vollständig bezahlt erhalten zu haben, und willige daher unter rechts-

giltiger Abquittirung über denselben in die Umschreibung dieser cedirten 2000 fl. auf den Herrn Cessionar in dem betreffenden Hypothekenbuche unter Verzichtleistung auf meine persönliche Vernehmung hierüber vor dem einschlägigen Hypothekenamte, und beantrage zugleich, es wolle diese Urkunde mit der gerichtlichen Ingrossationsbestätigung versehen werden.

Urkundlich dessen meine eigenhändige Unterschrift und mein beigedrücktes adeliges Siegel.

Augsburg am . . . .

N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Tax-Journal-Nr. pro Quartal 18
bezahlt . . fl. . . kr.
Augsburg . . . .
Taxamt des k. Bezirksgerichts Augsburg.

Vorstehende Cession wurde im Hypothekenbuche für die Stadt München Distrikt . . . . Band . . Seite . . . eingetragen.

München den . . . . . .

Königliches Bezirksgericht München l/J. als Hypothekenamt.

Formularien Nr. 14, 15 und 16

zu Seite 76—79.

(15 Kr.-Stempel.)

1. Hypotheken-Protokoll.

München 1. August 1858.

Der Kaufmann Anton Kraft und dessen Ehegattin Anna Kraft, geborne Schneider, von hier cediren hiemit und in Kraft dieses das für sie laut vorgelegten Schuldbriefes vom 1. Dezember 1850 auf dem mit 10,000 fl. brandversicherten, unterm 20. November 1850 auf 20,000 fl. geschätzten Hause der Johann und Maria Schmid'schen Privatiers-Eheleute Nr. 10 an der Karlsstraße zu München, nach vorgängigen 8000 fl. in II. Stelle verhypothecirte Darlehenskapital von 1000 fl. — tausend Gulden — nebst der hiefür constituirten Zinsen- und Kostencaution von 100 fl. sammt Zinsen

vom Heutigen mit allen Forderungs-, Klage-, Prioritäts- und sonstigen Rechten, ohne Neuerung an ihre großjährige Tochter Anna, bestimmen diese cedirten 1000 fl. als anticipirtes Elterngut, und willigen in die Umschreibung des Kapitals auf die Cessionarin im Hypothekenbuche und in die Ausfertigung einer Cessionsurkunde.

Deren Tochter Anna Kraft unterstellt hierauf obiges Darlehens-Kapital von 1000 fl. zur theilweisen Errichtung einer militärischen Heirathscaution behufs ihrer vorhablichen Verehelichung mit dem Hauptmanne Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente dem militärischen Heirathscautionsverbande, begibt sich während der Dauer ihrer Cautionspflicht jeder Verfügung über dieses Kapital ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde mit Ausnahme des Zinsengenusses, williget in den Eintrag des Cautionsverhältnisses im Hypothekenbuche und bittet um Bestätigung des Vollzuges dieses Eintrages, sowie des an die Schuldner zu erlassenden Zahlungsverbotes auf der Cessionsurkunde.

Die miterschienenen Schmid'schen Privatiers-Eheleute nehmen von dieser Cession Kenntniß und verpflichten sich, ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörde an obigem Kapitale per 1000 fl., mit Ausnahme der Zinsen, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, keine Zahlung zu leisten.

Auf Verlesen bestätigen:

Unterschriften:

Beschluß.

Wird das Kapital per 1000 fl. auf die Cessionarin umgeschrieben, das Cautionsverhältniß nebst dem Zahlungsverbote im Hyothekenbuche eingetragen und die Cessionsvormerkung mit der Bestätigung dieser Einträge im Hypothekenbuche dem Schuldbriefe vom . . . . . beigeheftet.

(15 Kr.-Stempel.)

2. Cessions-Urkunde

zu 1000 fl.

Das unterfertigte Gericht beurkundet, daß dasjenige Darlehens-Kapital von 1000 fl., welches auf dem in der beigehefteten Hypothek-Urkunde bezeichneten, unterm 20. November 1850 auf 20,000 fl.

geschätzten, mit 10,000 fl. brandversicherten (wenn dieses nicht schon im Hypothekenbuche ersichtlich ist) und im Hypothekenbuche für das vorgetragene Anwesen Nr. 10 an der Karlsstraße der Johann und Maria Schmid'schen Privatiers-Eheleute nach vorgängigen 8000 fl. zur II. Stelle hypothekarisch versichert ist, mit allen Forderungs-, Prioritäts-, Klage- und sonstigen Rechten ohne Neuerung sammt 5% Zinsen von .... an die Kaufmannstochter Anna Kraft von hier cedirt, auf dieselbe im Hypothekenbuche für .... Band .... Seite ... umgeschrieben, von der Cessionarin behufs ihrer vorhablichen Verehelichung mit dem Hauptmanne Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente als Cautionstheil unterstellt, und daher, nebst dem vollzogenen Erlasse des Zahlungsverbotes an die Schuldner, die Cautions-Eigenschaft des Kapitals im Hypothekenbuche dahin eingetragen worden sei, daß die Gläubigerin über das Kapital, mit Ausnahme des Zinsengenusses hieraus, ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde nicht verfügen könne.

am ....

Königl. Bezirksgericht München l. d. J. als Einzelnrichteramt.

Der Direktor:

Anmerk. Liegt keine Hypothekurkunde vor, so ist nachstehender Rekognitions-Schein zu fertigen.

(15 Kr.-Stempel.)

3. Rekognitions-Schein.

Daß im Hypothekenbuche der Stadt München Viertel ..... Theil ... Folium ... Seite ... auf dem mit 10,000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibten, am 20. November 1850 auf 20,000 fl. gewertheten Anwesen Nr. 10 an der Karlsstraße der Johann und Maria Schmid'schen Privatiers-Eheleute zu München, bestehend aus:

a) Plan-Num. 106, Wohnhaus, Neben-Gebäude und Hofraum, zu 0,47 Tagw.,

b) Plan-Num. 107, Hofgebäude und Garten, zu 0,26 Tagw.,

für die halb zu Georgi und halb zu Michaeli mit 5% verzinsliche Darlehens-Summe von 1000 fl. — Tausend Gulden — nebst 100 fl. Zinsen- und Kosten-Caution, der Kaufmannstochter Anna Kraft von München, nach vorgängigen 8000 fl., die II. Hypothek eingetragen, dieses Kapital von derselben behufs ihrer vorhablichen Ver-

ehelichung mit dem Hauptmanne Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente als Cautionstheil unterstellt, und daher, nebst dem vollzogenen Erlasse des Zahlungs-Verbotes an die Schuldner, die Cautions-Eigenschaft des Kapitals im Hypothekenbuche dahin eingetragen worden sei, daß die Gläubigerin über dasselbe, mit Ausnahme des Zinsen-Genusses hieraus, ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde nicht verfügen könne, wird hiemit beurkundet

am . . . .

Königl. Bezirksgericht München l. d. J. als Einzelnrichteramt.

Der Direktor:

4. Hypothekenbuchs-Extrakt.

Num.	Numerus.	Anmerkungen.
1	Das Haus Nr. 10 an der Karlsstraße, bestehend aus: a) Pl.-Nr. 106, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 0,47 Tagw., b) Pl.-Nr. 107, Hofgebäude und Garten zu 0,26 Tagw. Werth nach Schätzung vom 20. Novbr. 1850 20,000 fl., Zwanzigtausend Gulden. die Gebäude assekurirt mit 10,000 fl., Zehntausend Gulden rc.	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .
N.	**Besitzer, Besitztitel, Beschränkungen der Disposition.**	**Anmerkungen.**
1/I	1. August 1858. Schmid Johann, Privatier in München und dessen Ehefrau Maria, geborne Klug, erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefs vom Heutigen.	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .

N.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen.
$\frac{1}{I}$	Am 20. November 1850. Achttausend Gulden, jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 5% verzinsliches Darlehens-Kapital des Privatiers N. N. dahier laut gerichtlichen Schuld- und Hypothekenbriefes von Heute.	8000	Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . .
$\frac{2}{II}$	1. Dezember 1850. Eintausend Einhundert Gulden, der Kaufmannseheleute Anton und Anna Kraft von hier und zwar: a) 1000 fl. jährlich halb zu Georgi und halb zu Michaelis mit 5% verzinsliches Darlehens-Kapital und b) 100 fl. Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten hiefür laut gerichtlichen Schuld- und Hypothekenbriefes von Heute.	1100	Hyp.-Protokoll. Bd. I. S. . . . . Cedirt und dem militärischen Heiraths-Cautionsverbande unterstellt, siehe N. 3.
3	1. August 1858. Das in N. $\frac{2}{II}$ eingetragene Kapital von 1000 fl. nebst Caution zu 100 fl. wurde an die Kaufmannstochter Anna Kraft cedirt und von dieser behufs ihrer vorhablichen Verehelichung mit dem Hauptmanne Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente als Cautionstheil unterstellt, weshalb ohne Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde, mit Ausnahme des Zinsen-Genusses, hierüber nicht verfügt werden darf, und das Zahlungsverbot an die Schuldner erlassen wurde. Laut Verhandlung vom Heutigen.		Hyp.-Protokoll Bd. I. S. . . . . Zu N. 2.

Anmerk. Im Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 ist zwar im §. 144 und 145, in welchen Alles aufgeführt ist, was sich zum Eintrag in die III. Rubrik des Hypothekenbuches eignet, nicht eines Eintrages über Erlaß des Zahlungs-Verbotes an den Schuldner Erwähnung gemacht.

Nachdem aber im §. 28 Ziff. 8 der Instruktion über Vollzug des Hypotheken-Gesetzes (Regierungs-Blatt S. 542 u. ff. vom Jahre 1823) bestimmt

ist, daß die Aufkündbarkeit oder der Aufkündigungs-Termin nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder Schuldners einzutragen sind, auch Zahlungsmodalitäten, z. B. in jährlichen Fristen zahlbar, im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen (Lehner über Hypothekenamts-Ordnung §. 82), so kann hieraus die Zulässigkeit des Eintrages des Erlasses des Zahlungsverbotes gefolgert werden.

Formular Nr. 17

zu Seite 81 Ziff. 5.

(3 Kr.-Stempel.)
(vide S. 221 Ziff. 1.)

München, den 12. Juni 1858.

Zum

königlichen Bezirksgerichte München l. d. J.

Gehorsamstes Anrufen

des

Hauptmannes Franz von Weindler auf Oberengen

gegen

den Kutscher Michael Veit in München

In duplo
Mit 3 Beilagen.

Hypothekzinsen und Kapitalskündung betr.

Königliches Bezirksgericht!

Laut des in Original und Abschrift anliegenden Hypothekenbriefes des ehemaligen kgl. Kreis- und Stadtgerichtes München links der Isar ddto. 24. Oktober 1856 ist auf dem Anwesen des Kutschers Michael Veit Nr. 63 an der Tannenstraße dahier ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 1300 fl. für den Regiments-Arzt Dr. Wolfgang Hermann hypothekarisch versichert, und laut weiters in Original und Abschrift anliegender Cessionsurkunde verehrlichen damaligen k. Kreis- und Stadtgerichts München l. d. J ddto. 13. Juni 1857 ist dieses Kapital sammt den 5%igen Zinsen von Georgi vorigen Jahres an mit allen Rechten durch Cession auf mich übergegangen, und im Hypothekenbuche auf mich umgeschrieben worden.

Da nun der Schuldner die zu Georgi laufenden Jahres fälligen halbjährigen Zinsen nicht bezahlt hat, so erhebe ich Klage und bitte:

„Es wolle der Schuldner unter Duplikats-Zuschluß beauf-
„tragt werden, binnen 8 Tagen bei Meidung des Zwangs-
„Verkaufes des Hypotheken-Objektes
„a) die halbjährigen Zinsen pro Georgi 1858 mit
„32 fl. 30 kr.,
„b) die Kosten dieses mit — fl. — kr.
„an meinen zum Geldempfang bevollmächtigten Anwalt zu
„bezahlen.“ —

Vollmacht und Ratifikatorium für meinen Anwalt lege ich in beglaubigter Abschrift vor und bitte um Rückschluß der vorgelegten Original-Urkunden.

Zugleich kündige ich hiemit dem Schuldner das vertragsmäßig ein halbes Jahr nach geschehener Kündung heimzuzahlende Kapital von 1300 fl. — zur Heimzahlung nach sechs Monaten, und bitte dieses demselben zu eröffnen, die an mich zu erlassenden Dekrete aber meinem Anwalte zu insinuiren.

In Ehrerbietung

Eines

Königlichen Bezirksgerichtes

gehorsamster

Franz v. Weindler.

Formular Nr. 18

zu Seite 90.

Revers.

Wir Unterzeichneten, die wir durch allerhöchste Entschließung vom (Jahr, Tag, Monat) die Genehmigung zur Abstellung (Surrogirung) unserer Heirathscaution durch (k. k. österreichische Metalliques-Obligationen) im Betrage von . . . . fl. erhalten und folgende

1) ddto. Wien 31. August 1854 Nro. 20,030 per 1000 fl. Conventions-Münze 5 %

2) . . . .

3) . . . .

zur Asservirung durch das kgl. General-Auditoriat vorgelegt haben, erklären, daß diese Verwahrung auf unsere Wag und Gefahr geschehen

soll, und wir daher wegen Nachtheiles oder Verlustes, der uns aus dieser Deponirung auf irgend welche Weise erwachsen sollte, keinen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung an die Militärbehörden erheben können und werden, und diese sohin im Voraus von jeder Schadloshaltung hiemit entbinden.

Datum ......

N. N.

N. N.

(Legalisirung durch die vorgesetzte Behörde.)

Formular Nr. 19

zu Seite 90.

1. Meldung bei Vorlage einer Officiers-Heiraths-Caution.

Bamberg, den 20. Dezember 1858.

Der

Hauptmann I. Klasse
Heinrich Sorg

5. Infanterie-Regiment (Großherzog von Hessen.)

An

das kgl. Regiments-Kommando.

Die Abstellung dessen Heiraths-Caution betr.

(Mit ... Urkunden und ... Beilagen.)

Der Unterzeichnete hat behufs seiner vorhablichen Verehelichung mit Fräulein Anna Kraft, Kaufmannstochter aus München, die normalmäßige Heirathscaution von 10,000 fl. mit einer jährlichen Rente von ... fl., im Betrage zu 8000 fl. aus dem Vermögen seiner Verlobten und im Betrage von 2000 fl. aus seinem eigenen, zur Hälfte ersparten und zur andern Hälfte ererbten Vermögen aufrecht gemacht.

Unter Vorlage der betreffenden Werthpapiere, nämlich:

1) einer Staats-Obligation des neuen allgemeinen Anlehens au porteur, Würzburg 1. Februar 1857 Nr. $\frac{2941}{B}$ per 500 fl., 4½ %,

2) desgleichen au porteur, Nürnberg 1. November 1838 Nr. $\frac{4048}{15896}$ per 1000 fl., arrosirt auf 4 %,

3) Partial - Obligation des Starnberger Eisenbahn - Anlehens, Starnberg 28. April 1854 Nr. 195 per 500 fl., 4½ %,

4) desgleichen Nr. 196 per 500 fl., 4½ %,

5) Partial-Obligation, fürstlich Oettingen - Wallerstein'sche, ddto. Prag 1. Jan. 1830 lit. A. Nr. 533 per 1000 fl., 4 %,

6) eines Schuld- und Hypothekenbriefes des vormaligen Kreis- und Stadtgerichtes München l. d. J. vom 1. Dezember 1850 mit beigehefteter Cessions-Urkunde des Bezirksgerichts München l. d. J. vom 1. Aug. 1858 über ein 5% Kapital der Verlobten von 1000 fl., versichert auf dem Hause der Schmid'schen Privatiers-Eheleute zu München,

7) eines Rekognitions-Scheines (Hypothekenbuchs-Extraktes) des Bezirksgerichtes München vom 12. Oktober 1858 über Unterstellung des an der Dachauerstraße zu München

gelegenen Gartenanwesens der Verlobten mittelst Dispositionsbeschränkung für den Betrag von 3500 fl. mit einer jährlichen reinen Rente von 300 fl.,

8) einer Staats-Obligation (Grundrenten-Ablösung) au porteur, München 1. Juni 1849 Nr. $\frac{19493}{14185}$ 1000 fl., 4 %,

9) desgleichen (Eisenbahn-Anlehen), Bamberg 1. Februar 1856 Nr. $\frac{623}{A}$ 1000 fl., 4½ %,

(beide letztern aus seinem Vermögen herrührend)

ferner der Nachweise über den Erwerb des Gesammt-Cautionsvermögens, nämlich:

a) eines Notariatsprotokolls des Bezirksgerichts München l. d. J. vom 14. Oktober laufenden Jahres in vidimirter Abschrift mit beigefügtem Beschlusse resp. Zeugnisse,

b) eines Zeugnisses der königl. Polizei-Direktion München vom 12. ejusdem über den Familienstand der Eltern der Verlobten u. s. a.,

c) zweier rentamtlichen Certifikate über Bezahlung von Kapitalrenten- und Einkommensteuer (diese gegen Rückgabe),

d) einer in siegelmäßiger Form von der Schwester der Verlobten und deren Gatten, den Frhr. v. Stauf'schen Eheleuten ausgestellten Erklärung vom 12. Oktober 1858,

e) eines Zeugnisses des königl. Bezirksgerichts München I./J. als Verlassenschaftsbehörde v. 20. ds. und

f) des vorgeschriebenen Reverses, stellt derselbe die gehorsamste Bitte:

„Ein Königliches Regiments-Kommando wolle die noch nicht vinculirten Obligationen mit dem Cautions-Nexus versehen lassen, sodann sämmtliche Urkunden und Belege dem königl. General-Auditoriate zur Annehmbarkeits-Erklärung in Vorlage bringen, und ihm hiebei bezeugen, daß er während seiner langjährigen Dienstzeit sich eine Summe von 1000 fl. wohl ersparen konnte."

2. Meldung bei Vorlage der Heirathscaution eines Unterofficiers oder Soldaten.

München, den 30. Dezember 1858.

Die

1. Kompagnie

An

das kgl. Regiments-Kommando.

Heirathscaution des Feldwebels Georg Gavelino betreffend.
(Mit 2 Staatsobligationen zu 600 fl. und 1 Beilage.)

Das

1. Infanterie-Regiment König Ludwig

An

das königl. General-Auditoriat.

Der Unterzeichnete legt nebenstehende Meldung mit den bereits

1. Infanterie-Regiment König Ludwig

Der Unterzeichnete meldet gehorsamst, daß der Feldwebel Georg Gavelino, welcher die Bitte stellte, sich mit der ledigen Dienstmagd Anna Huppenberger, Försterstochter aus Sanfthofen, Landgerichts Tirschenreuth, verehelichen zu dürfen, zum Nachweise der vorschriftsmäßig abgestellten Heirathscaution die anliegenden Urkunden und Belege, nämlich:

als Heirathscaution des Rubrikaten vinculirten nebenbezeichneten Staatsobligationen und dem Zeugnisse des Landgerichts Tirschenreuth, wodurch der erbschaftliche Erwerb eines Vermögens von 300 fl. von Seite der Verlobten des Rubrikaten nachgewiesen ist, zur Annehmbarkeitserklärung gutachtlich gehorsamst vor, indem die erwähnten Staatsobligationen die vorschriftsmäßige Rente abwerfen, und von Seite des Unterzeichneten das Zeugniß des Kompagnie-Kommando's über Erwerb des Cautions-Antheiles des Bittstellers bestätiget wird.

In tiefster Ehrfurcht verharret

München den 31. Dez. 1858

Eines

Königlichen General-Auditoriats

unterthänig gehorsamster

1) eine $4\frac{1}{2}$% Eisenbahn-Anlehens-Obligation au porteur ddto. Augsburg den 1. Mai 1852 Nr. $\frac{548}{17723}$ zu 500 fl.;

2) eine auf 4 % arrosirte Staatsobligation au porteur ddto. Augsburg 1. Aug. 1840 Nr. $\frac{1765}{12044}$ zu 100 fl., und

3) ein Zeugniß des königl. Landgerichts Tirschenreuth vom ...ten ......

mit der Erklärung übergeben hat, daß die Hälfte dieser Heirathscaution aus einem von seiner genannten Verlobten ererbten Vermögen, und die andere Hälfte aus Ersparnissen von seinen abverdienten Einstandskapitalien herrührt.

In letzterer Beziehung muß der Unterzeichnete pflichtmäßig bestätigen, daß Feldwebel Georg Gavelino sehr sparsam und zurückgezogen lebt, so daß recht wohl anzunehmen ist, daß er sich von seinen am .. ten und am ... abverdienten und ohne Abzug empfangenen Einstandskapitalien, einen Betrag von 300 fl. wirklich erspart hat.

N. N.

Hauptmann.

Formular Nr. 20

zu Seite 92.

Bamberg, den 31. Dezember 1858.

Das
5. Infanterie-Regiment
(Großherzog von Hessen)
an das
Königliche General-Auditoriat.

Heirathscaution des Hauptmanns Heinrich Sorg betr.

(Mit . . . Urkunden und . . . Beilagen.)

Der Hauptmann Heinrich Sorg hat behufs seiner vorhablichen Verehelichung mit Frln. Anna Kraft, Kaufmannstochter aus München, die normalmäßige Heirathscaution von 10,000 fl. mit folgenden Urkunden und Belegen über den Erwerbsnachweis aufrecht gemacht: 1) &c. &c. (siehe Anmerkung Nr. 1 Seite 333.)

Diese 10,000 fl., wovon 8000 fl. aus dem Vermögen der Verlobten, 2000 fl. aus dem des Cautionsstellers herrühren, weisen eine jährliche Rente von 582 fl. 30 kr., nämlich die Obligationen 1. 3. 4. und 9. im Betrage zu 2500 fl. eine Rente von 112 fl. 30 kr., die Obligationen 2. 5. und 8. im Betrage zu 3000 fl. eine Rente von 120 fl., das Hypothekkapital Nr. 6 per 1000 fl. einen jährlichen Zinsbetrag von 50 fl., und das mittelst Dispositionsbeschränkung für den Betrag von 3500 fl. unterstellte Gartenanwesen

ein jährliches Reinerträgniß von 300 fl. aus.

Die Verlobte hat in dem Notariatsprotokolle des Bezirksgerichts München l/J. vom 14. Oktober 1858 ihren Willen zur Verwendung ihres Vermögens als Caution ausdrücklich erklärt, die Staatsobligationen sind vorschriftsmäßig und die Partial-Obligationen, sowie das Hypothek-Kapital mit Berücksichtigung des Eigenthumsverhältnisses vinculirt, bezüglich des letzteren ist das Zahlungsverbot an die Schuldner erlassen und auch die Unterstellung des Gartenanwesens der Verlobten mittelst Dispositionsbeschränkung nach den bestehenden Bestimmungen vollzogen.

Das auf dem mit 10,000 fl. brandversicherten, auf 20,000 fl. geschätzten Hause der Schmid'schen Eheleute nach vorgängigen 8000 fl. zur II. Stelle verhypothecirte Kapital pro 1000 fl. bietet hinlängliche Sicherheit, und ebenso wird die Unterstellung des mit 3000 fl. brandversicherten, mit einem jährlichen reinen Rentenerträgnisse von 300 fl. auf 6000 fl. geschätzten, mit keiner Hypothek belasteten und für den Betrag von 3500 fl. mittelst Dispositionsbeschränkung unterstellten Gartenanwesens der Verlobten nicht zu beanstanden sein.

Hinsichtlich des Erwerbes des Gesammt-Cautionsvermögens und

dessen unwiderruflicher Eigenschaft waltet kein Bedenken ob. Die Eltern der Verlobten, welche nach Zeugniß der Polizei-Direction München vom 12. Oktober laufenden Jahres außer derselben noch drei Kinder besitzen, haben ihr nämlich laut Protokoll des Bezirksgerichts München l. d. J. vom 14. ejusdem die Summe von 5000 fl. als freies und unbeschränktes Eigenthum zugewendet, und wurde sowohl von der an den Gutsbesitzer Karl Freiherrn von Stauf verheiratheten Tochter Hildegard mit Zustimmung ihres Gatten der Verzicht auf Conferirung, respective Rückzahlung aus dem Cautionsvermögen unterm 12. Oktober d. Js. in siegelmäßiger Form ausgesprochen, als auch gleicher Verzicht in dem bezirksgerichtlichen Protokolle vom 14. desselben Monats von Seite des großjährigen Bruders der Verlobten, Otto, und von dem für die minderjährige Schwester Amalie aufgestellten Curator geleistet, und zu dieser Erklärung des Vormundes die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt. (Siehe Anmerkung 2 S. 333.)

Tausend Gulden hat die Verlobte ererbt, was ihr vom Bezirksgerichte München l/J. in einem dem obigen Protokolle angefügten Beschlusse bezeugt ist, weitere tausend Gulden hat dieselbe erspart, worüber durch das Zeugniß der Polizei-Direktion München Bescheinigung geliefert ist,

und tausend Gulden wurden ihr von ihrer Tante, der Advokatenwittwe Therese Huber, laut des mehrerwähnten bezirksgerichtlichen Protokolls vom 14. Oktober laufenden Jahres schenkungsweise zugewendet.

Daß die Schenkgeberin sich in solchen Vermögensverhältnissen befindet, in welchen sie unbeschadet ihrer eigenen Subsistenz und ohne Benachtheiligung dritter Personen eine solche Schenkung machen konnte, ist durch das vorliegende rentamtliche Certifikat über Bezahlung ihrer Kapitalrenten- und Einkommensteuer (oder Zeugniß des Bezirksgerichtes München, oder ꝛc.) bescheiniget.

Von den durch den Cautionssteller zur Caution beigetragenen 2000 fl. wurden 1000 fl. von ihm aus der Verlassenschaft seiner verwittweten Frau Mutter geerbt, und 1000 fl. hat sich derselbe erspart. —

Bezüglich der ererbten 1000 fl. liegt das Zeugniß des kgl. Bezirksgerichts München l/J. als Verlassenschaftsbehörde vom 10. dieß vor, und wegen Ersparung von 1000 fl. durch den Cautionssteller muß der Unterzeichnete sich pflichtgemäß dahin aussprechen, daß bei dem geregelten, ökonomischen Haushalte desselben und seiner mehrjährigen Verwendung im topographischen Bureau die Ersparung einer solchen Summe nicht nur möglich, sondern vielmehr sehr wahrscheinlich ist.

Bei diesen Verhältnissen und Nachweisen nimmt daher der Unterzeichnete keinen Anstand, sämmtliche aufgeführte Urkunden und Belege zur hohen Annehmbarkeitserklärung gutachtlich in Vorlage zu bringen.

In tiefster Ehrfurcht geharret

Eines
Königlichen General-Auditoriats
unterthänig gehorsamster

Anmerk. 1. Dieser Bericht kann selbstständig, ohne Vorlage der Meldung des Cautionsstellers, oder auf der Meldung, diese einbegleitend, erstattet werden.

Wird der Bericht selbstständig, ohne Vorlage der Meldung, erstattet, was immer wegen Vollständigkeit der Akten der Unterbehörden vorzuziehen ist, so sind die Urkunden und Belege erschöpfend, wie in der Meldung Formular Nr 19 Ziff. 1 aufzunehmen; wird aber die Meldung des Cautionsstellers mit Randbericht einbegleitet, so kann eine wiederholende Aufzählung der Urkunden und Belege umgangen, und sich auf diese Meldung bezogen werden, wenn sie umfassend ist; wenn nicht, so sind die Urkunden und Belege genau im Einbegleitungsberichte aufzuzählen.

Anmerk. 2. Sollte die Obervormundschaftsbehörde auf eine Erklärung hinsichtlich der Genehmigung der vormundschaftlichen Verzichtleistung nicht eingegangen sein, so ist hierwegen in dem Berichte Folgendes aufzunehmen:

Hat sich auch die Obervormundschaftsbehörde auf eine Erklärung hinsichtlich dieser Genehmigung nicht eingelassen, so ist doch durch die Vorlage eines Zeugnisses der Polizei-Direktion (oder des Stadtmagistrates) München (oder eines rentamtlichen Certifikats über Zahlung von Kapitalrenten- und Einkommensteuer, oder eines Hypothekenbuchs-Extraktes über anderweitigen Realitätenbesitz im Werthe von . . . . . . u. s. a.)

bescheinigt, daß die Eltern der Verlobten dieser, ohne Verletzung der Pflichttheile ihrer übrigen Kinder, ein Heirathgut von 5000 fl. um so mehr zuwenden konnten, als deren verehelichte Tochter bereits ein solches in gleicher Größe erhalten zu haben bekennt.

Formular Nr. 21

zu Seite 94.

Heiraths-Cautions-Napular

des

Fürchtegott von Mayer.

Charge.	Abtheilung.
Lieutenant	3. Jäger-Bataillon.
Oberlieutenant	12. Infanterie-Regiment.
Hauptmann	13. „ „
pensionirt 30. Mai 1856.	
gestorben 1. Januar 1857.	

Eigenthums-Verhältnisse.	Act.-N.	Sollstand der Caution.	Act.-N.
4000 fl. Eigenthum des Cautionsstellers 6300 fl. Eigenthum der Verlobten Julie Burger	1	10,300 fl. . .	1
Cautionssteller nun noch Eigenthümer für 3750 fl.	4	10,050 fl. . .	4
Cautionssteller nun noch Eigenthümer für 3700 fl.	6	10,000 fl. . .	6
Cautionssteller nun noch Eigenthümer für 3500 fl.	10	9800 fl. . .	10
Cautionssteller nun noch Eigenthümer für 2800 fl.	20	(800 fl. sind in monatl. Raten von 8 fl. 20 kr. zu ergänzen. Nach Erlassung der Surrogirung des Restes von 700 fl.	14
Obige 6300 fl. nun Muttergut der drei Kinder des Cautionsstellers: Otto, geboren 1. Okt. 1837 . . .		9100 fl.	20
Therese, geboren 14. August 1838		6066 fl. 40 kr. .	36
Anna, geboren 9. Juli 1839 . . . und zwar zu gleichen Theilen à 2100 fl.	26	3033 fl. 20 kr. .	40
Der Cautions-Antheil des Cautionsstellers per 2800 fl. nun väterliches Erbvermögen der drei Kinder, und zwar für jedes mit 933 fl. 20 kr., so daß nun jedes derselben ein Cautionsvermögen von 3033 fl. 20 kr. besitzt.	30		
Das Gesammt-Cautionsvermögen per 9100 fl. hinterliegt beim Bezirksgerichte Bayreuth als Obervormundschaftsbehörde.	33		
Wegen Anstellung des Sohnes Otto als Lieutenant wurde dessen Cautions-Antheil zu 3033 fl. 20 kr. freigegeben.	36		
Wegen Verehelichung der Tochter Therese wurde deren Cautions-Antheil per 3033 fl. 20 kr. freigegeben	40		
Der Cautionsrest von 3033 fl. 20 kr. nun Eigenthum der Tochter Anna.			

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Eigenthum des Cautionsstellers.
1	Staatsschuldurkunde, au porteur, Bamberg 1. Nov. 1836 Nr. $\frac{156}{5909}$ Einhundert Gulden, 3½% . . . .
2	Staatsschuldurkunde, au porteur, Bamberg 1. Nov. 1836, Nr. $\frac{157}{5910}$ Einhundert Gulden, 3½% . . . .
3	Partialobligation, Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche au port., Prag 1. Januar 1830 Lit. A. Num. 533, tausend Gulden, 4%, nun umgeschrieben für 933 fl. 20 kr. auf den Sohn Otto, für 66 fl. 40 kr. auf die Tochter Therese . . . .
4	Hypothekurkunde des Landgerichts Forchheim v. 1. Dez. 1835, mit Nachtrag vom 20. November 1836 über ein 4% Kapital des Cautionsstellers von Siebenhundert fünfzig Gulden, versichert nach vorgängigen 1000 fl. zur II. Stelle auf dem mit 1000 fl. brandversicherten, auf 4000 fl. geschätzten Anwesen der Johann und Margaretha Huber'schen Bauerseheleute zu Kirschbach . . . . . .
5	Rekognitions-Schein des Landgerichts Bamberg I vom 1. Dezbr. 1836 über Unterstellung eines dem Cautionssteller gehörigen, in der Gemeinde Geisfeld gelegenen, mit einem jährlichen Reinerträgnisse von 40 fl. auf 1200 fl. geschätzten Ackers, mittelst Dispositionsbeschränkung für den Cautionsbetrag von Eintausend Gulden . . . . . . ad 5. Schätzungsprotokoll des Landgerichts Bamberg I vom 20. November 1836.
	Latus . . . . .

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wieder-hinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
100	3	30	1837	Jan.	2	freigegeben	1839	Aug.	20			
100	3	30	"	"	"	freigegeben	1839	Aug.	20			
1000	40	—	"	"	"	Erbtheilung	1857	Jan.	20			
750	30	—	"	"	"	Surrogirung	1840	Apr.	1			
1000	40	—	"	"	"	Surrogirung	1839	Feb.	3			
2950	117	—										

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Uebertrag
6	Hypothekenbuchs-Extrakt des Landgerichts Bamberg II vom 25. November 1836, laut welchem Cautionssteller seinen um 1000 fl. erkauften, mit einem jährlichen Reinerträgnisse von 40 fl. auf 1300 fl. geschätzten Weinberg zu Dörfleins für den Cautionsbetrag von Eintausend Gulden mittelst Dispositionsbeschränkung als Caution unterstellte.
7	Sparkassa-Buch des Magistrates Bamberg vom 22. Dezember 1836 Nr. 1566 über eine $3\frac{1}{2}$ % Einlage des Cautionsstellers von Fünfzig Gulden . . . . .
	Eigenthum der Verlobten.
8	Staatsschuldurkunde, au port., Bamberg 1. Nov. 1836, Nr. $\frac{156}{5909}$ tausend Gulden, $3\frac{1}{2}$ % . . . .
9	Staatsschuldurkunde, au port., Bamberg 1. Nov. 1836, Nr. $\frac{217}{2345}$ fünfhundert Gulden, $3\frac{1}{2}$ % . . . .
10	Staatsschuldurkunde auf die Cautionsstellerin lautend, Bamberg 1. Nov. 1836 Nr. $\frac{218}{2346}$ fünfhundert Gulden, $3\frac{1}{2}$ %, am 1. Nov. 1856 umgeschrieben auf den Sohn Otto von Mayer, nun auf 4 % arrosirt
	Latus . . .

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wiederhinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
2950	117	—										
1000	40	—	1837	Jan.	2	200 fl. freigegeben, 800 fl. sind in monatlichen Raten von 8 fl. 20 kr. zu ergänzen	1851	Okt.	1			
50	1	45	"	"	"	freigegeben	1839	Aug.	20			
1000	35	—	"	"	"	Surrogirung	1854	Mai	1			
500	17	30	"	"	"	Coupons-Erholung	1854	Mai	1	1854	Juli	30
						Surrogirung	1856	Mai	3			
500	17	30	"	"	"	Coupons-Erholung	1854	Mai	1	1854	Juli	30
						Arrosirung	1856	Mai	3	1856	Aug.	1
						Mutterguts-Auszeige	1856	Okt.	1	1856	Dez.	1
						Obervormundschaftliche Verwaltung	1857	Apr.	1			
6000	228	45										

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Uebertrag
11	Rekognitions-Schein des Landgerichts Aschaffenburg vom 1. August 1836 über ein 4% Kapital der Verlobten von Dreihundert Gulden, versichert zur 1. Stelle, auf dem mit 1000 fl. brandversicherten, auf 5000 fl. geschätzten Anwesen des Bauers Jos. Fuchs zu Ostheim; nun Gläubiger die drei Kinder des Cautionsstellers: Otto, Therese und Anna, jedes mit 100 fl.
12	Notariats-Urkunde, dd. Landau 1. Mai 1835 mit 25 Beilagen über ein 4% Kapital der Verlobten von Viertausend Gulden, versichert auf den im Banne von Landau gelegenen, auf 9000 fl. geschätzten, weiter nicht belasteten Liegenschaften des Ackerers Paul Schimon zu Landau. Mit Bordereau vom 1. April 1845 über Hypothek-Erneuerung, und weiterem Bordereau vom 1. April 1855 über abermalige Hypothek-Erneuerung, nun Gläubigerinen: die Töchter Anna und Therese von Mayer, jede für 2000 fl.
	Allgemeine Beilagen: (den Erwerb des Cautionsvermögens nachweisend.) 1. Zeugniß des Stadtgerichts Bamberg vom 1. Okt. 1836, 2. Notariatsprotokoll . . . . 20. „ „ 3. Zeugniß des Pfarramtes N. N. vom . . . . . . 4. „ „ Magistrats N. N. „ . . . . 5. Erklärung des N. N. ꝛc. vom . . . . 6. Revers des Cautionsstellers vom . . . .
	Auf Nachweis
	ab Num. 5
	Auf Nachweis

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wiederhinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
6000	228	45				Mutterguts-Auszeige	1856	Okt.	1	1856	Dez.	1
300	12	—	1837	Jan.	2	Obervormundschaftliche Verwaltung	1857	Apr.	1			
						Zur Hypothekerneuerung	1845	Mrz.	2	1845	Juni	12
4000	160	—	"	"	"	detto	1855	Mrz.	1	1855	Apr.	
						Mutterguts-Auszeige	1856	Okt.	1	1856	Dez.	
						Obervormundschaftliche Verwaltung	1857	Apr.	1			
10300	400	45										
1000	40	—										
9300	360	45	1839	Febr.	3							

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Uebertrag
13	Hypothekurkunde des Landgerichts Bamberg II vom 1. August 1839 über ein 5% Kapital des Cautionsstellers von Eintausend Gulden, versichert zur 1. Stelle auf dem mit 3000 fl. brandversicherten, auf 10,000 fl. geschätzten Anwesen der Johann und Barbara Sauer'schen Wirthseheleute zu Roßdorf. Laut Nachtrag vom 1. März 1857 nun Gläubiger für den Betrag von 933 fl. 20 kr. die Tochter des Cautionsstellers Anna, für 66 fl. 40 kr. Therese.
	ab Num. 1. 2. 7. zu
	Auf Nachweis
	Empfangsbescheinigung des Cautionsstellers vom 30. August 1839 über die zur freien Verfügung gestellten 250 fl. . . . .
	ab Num. 4 zu
	Auf Nachweis
14	Hypothek-Urkunde des Landgerichts Scheßlitz vom 30. November 1840 über ein 4½% Kapital des Cautionsstellers von Siebenhundert Gulden, versichert zur 1. Stelle auf dem mit 800 fl. brandversicherten, auf 1500 fl. geschätzten Anwesen der Schmalzhändlers-Wittwe Margaretha Buckel zu Bocksdorf — laut Nachtrag vom 26. Februar 1857 Gläubigerin die Tochter Therese.
	Auf Nachweis

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wieder-hinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
9300	360	45										
1000	50	—	1839	Aug.	20	Erbtheilung	1857	Jan.	20			
10300	410	45										
250	8	45										
10050	402	—	"	Aug.	20							
—	—	—	"	Spt.	1							
750	30	—										
9300	372	—	1840	Apr.	1							
700	31	30	"	Dez.	15	Erbtheilung	1857	Jan.	20			
10000	403	30										

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Uebertrag
	Bescheinigung des Cautionsstellers vom 20. Dezember 1850 über die ihm zur freien Disposition überlassenen 50 fl. . .
	ab Num. 12
	Auf Nachweis
	wieder hinterlegt N. 12
	Auf Nachweis
	ab Num. 6
	Auf Nachweis
	Empfangsbescheinigung des Cautionsstellers vom 15. Oktober 1851 über freigegebene 200 fl. . . . .
15	Staatsschuldurkunde, au port., Bamberg 1. Mai 1840, Nr. $\frac{475}{6399}$ hundert Gulden 3½ %, Eigenthum des Cautionsstellers, nun Eigenthum der Tochter Therese.
	Auf Nachweis
	ab Num. 8. 9. 10 zu
	Auf Nachweis
	wieder hinterlegt N. 9 u. 10
16	Staatsschuldurkunde, au port., München 1. Juni 1849 (Grundrenten-Ablösung) Nr. $\frac{19493}{14185}$ tausend Gulden, 4%, Eigenthum der Gattin des Cautionsstellers, nun des Sohnes Otto.
	Auf Nachweis

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wiederhinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
10000	403	30										
—	—	—	1840	Dez.	20							
4000	160	—										
6000	243	30	1845	Mrz.	2							
4000	160	—	"	Jun.	1							
10000	403	30										
1000	40	—										
9000	363	30	1851	Okt.	1							
—	—	—	"	"	16							
100	3	30	1853	Jan.	20	Erbtheilung	1857	Jan.	20			
9100	367	—	"	"	"							
2000	70	—										
7100	297	—	1854	Mai	1							
1000	35	—	"	Juli	30							
						Mutterguts-Auszeige	1856	Okt.	1	1856	Dez.	1
1000	40	—	"	"	"							
						obervormundschaftliche Verwaltung	1857	Apr.	1			
9100	372	—	"	"	"							

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Cautions-Urkunden.
	Uebertrag
	ab Num. 12
	Auf Nachweis wieder hinterlegt N. 12
	Auf Nachweis ab N. 9. u. 10
	Auf Nachweis wieder hinterlegt N. 10
17	Staatsschuldurkunde, (Eisenbahn-Anlehen) au port., Bamberg 1. Febr. 1856, Nr. $\frac{6239}{B.}$ fünfhundert Gulden, $4\frac{1}{2}$%, Eigenthum der Gattin des Cautionsstellers, nun des Sohnes Otto.
	Auf Nachweis ab N. 10. 11. 12. 16. 17 zu
	Auf Nachweis
	Empfangsbescheinigung des Cautionsstellers vom 6. Okt. 1856 über freigegebene 700 fl. . . . . wieder hinterlegt N. 10. 11. 12. 16. 17 zu
	Auf Nachweis ab N. 3. 13. 14. 15
	Auf Nachweis ab N. 10. 11. 12. 16. 17 zu
	Auf Nachweis
	Depositalbescheinigung des Stadtgerichts Bayreuth vom 1. Mai 1857 über Hinterlegung der Cautionsurkunden zu 9100 fl. . . . .

Hinterlegung.						Herausnahme.				Wieder-hinterlegung.		
Betrag			Datum der General-Audit.-Entschließung.			Zweck.	Datum der General-Audit.-Entschließung.			Datum der General-Audit.-Entschließung.		
der Urkunden	der Renten		Jahr	Monat	T.		Jahr	Monat	T.	Jahr	Monat	T.
fl.	fl.	kr.										
9100	372	—	1854	Juli	30							
4000	160	—										
5100	212	—	1855	Mrz.	1							
4000	160	—	〃	Apr.	12							
9100	372	—	〃	〃	〃							
1000	35	—										
8100	337	—	1856	Mai	3							
500	20	—	〃	Aug.	1							
500	22	30	〃	〃	〃	Mutterguts-Auszeige	1856	Okt.	1	1856	Dez.	1
						Obervormundschaftliche Verwaltung	1857	Apr.	1			
9100	379	30										
6300	254	30										
2800	125	—	1856	Okt.	1							
—	—		〃	〃	〃							
6300	254	30	1856	Dez.	1							
9100	379	30	〃	〃	〃							
2800	125	—										
6300	254	30	1857	Jan.	20							
6300	254	30										
—	—	—	〃	Apr.	1							
—	—	—	〃	Mai	10							

A. Erläuterungen über die Einträge vorstehenden Rapulares.

1) Mit 2. Januar 1837 war die Caution des Lieutenants von Mayer im Betrage zu 10,300 fl. richtig abgestellt, und zwar mit 300 fl. über den damaligen Normalbetrag von 10,000 fl. zur Ergänzung der Rente auf 400 fl.

2) Im Januar 1839 verkaufte Cautionssteller den Nr. 5 für 1000 fl. unterstellten Acker, und wurde ihm die betreffende Urkunde mit Entschließung des General-Auditoriats vom 3. Februar 1839 gegen Surrogirung hinausgegeben, daher in den Rubriken 9, 10, 11 und 12 bei Eintrag Nr. 5 der Zweck der Hinausgabe mit dem Datum der hinausgebenden General-Auditoriats-Entschließung eingetragen und in den Rubriken 3, 4 und 5 die hinausgegebenen 1000 fl. mit ihrer Rente am Depositalbestande abgeschrieben, welch letztere Vorträge auch bei allen späteren Hinausgaben am geeigneten Orte erfolgten.

3) Am 10. August 1839 brachte Cautionssteller als Surrogat die Urkunde Nr. 13 per 1000 fl. mit 5% Verzinsung in Vorlage und stellte hiebei die Bitte, bei nunmehrigem Rentenüberschusse von 10 fl. 45 kr. ihm die Urkunden Nr. 1, 2 und 7 per 250 fl. zur freien Verfügung zu stellen; dieser Bitte wurde mit Entschließung des General-Auditoriats vom 20. August 1839 willfahrt, in Folge dessen am Sollstande der Caution 250 fl. (siehe erste Seite des Rapulars Rubrik 1 u. 3) abgeschrieben und über diesen Betrag eine Empfangsbescheinigung des Cautionsstellers vorgelegt.

4) Im Jahre 1840 wurde dem Cautionssteller das Kapital Nr. 4 per 750 fl. gekündet und ihm die Urkunde mit Entschließung des General-Auditoriates vom 1. April 1840 gegen Surrogirung hinausgegeben.

5) Als Surrogat hiefür brachte er die Urkunde Nr. 14 über ein $4\frac{1}{2}$% Kapital per 700 fl. in Vorlage, und stellte die Bitte um Erlassung der Surrogirung von weiteren 50 fl. wegen hinlänglicher Rente des Gesammt-Cautionsvermögens; diesem Gesuche wurde auch unterm 15. Dezember 1840 stattgegeben und fragliche 50 fl. am Sollstande der Caution abgeschrieben.

6) Am 2. März 1845 wurde die Urkunde Nr. 12 zur Hypothek-Erneuerung hinausgegeben, und nach Bethätigung derselben am 1. Juni 1845 wieder vorgelegt.

7) Im Jahr 1851 stellte Cautionssteller die Bitte, seinen sub Nr. 6 für 1000 fl. unterstellten Weinberg wegen geringer Erträgnisse um 800 fl. verkaufen zu dürfen, und ihm nicht nur die Surrogirung der zu Verlust gehenden 200 fl. zu erlassen, sondern ihm auch wegen durch Unglücksfälle, Krankheiten, Ausmärsche ꝛc. entstandener Schulden den Verkaufserlös von 800 fl. freizugeben, oder ihm zu erlauben, die 800 fl. in monatlichen Raten von 8 fl. 20 kr. zu ergänzen.

In Folge allerhöchster Entschließung wurde ihm die Surrogirung von 200 fl. erlassen und gestattet, fragliche 800 fl. in monatlichen Raten von 8 fl. 20 kr. zu ergänzen, weßhalb der Betrag von 200 fl. am Sollstande abgeschrieben, die Urkunde Nr. 6 mit General-Auditoriats-Entschließung vom 1. Oktober 1851 hinausgegeben, und sodann die Empfangsbescheinigung über die freigegebenen 200 fl. vorgelegt wurde.

8) Im Januar 1853 wurde mit Nr. 15 die erste Jahresrate von 100 fl. in Vorlage gebracht.

9) Im Jahre 1854 wurde die Urkunde Nr. 8 per 1000 fl. verloost, und hiebei die Nr. 9 und 10 zur Couponserholung abverlangt.

Mit Entschließung vom 1. Mai 1854 wurden diese 3 Obligationen hinausgegeben, erstere zur Surrogirung, die beiden letztern gegen Wiedervorlage.

10) Im Monate Juli 1854 wurde unter Wiedereinsendung der Obligationen 9 und 10 nach Empfangnahme neuer Zinscoupons durch den Cautionssteller die Urkunde Nr. 16 als Surrogat für die verlooste Nr. 8 in Vorlage gebracht.

11) Am 1. März 1855 wurde die Urkunde Nr. 12 abermals zur Hypothek-Erneuerung hinausgegeben, und hiernach am 12. April 1855 wieder vorgelegt.

12) Im Jahre 1856 wurde die Urkunde per 500 fl. Nr. 9 verloost, und die 3½ % Nr. 10 zur Arrosirung abverlangt.

13) Bei der Wiedervorlage der arrosirten Urkunde Nr. 10 wurde

sodann auch der von 3½ % auf 4 % erhöhte Zinsfuß dieser Obligationen im Rapulare vorgemerkt und als Surrogat für die verlooste Obligation per 500 fl. Nr. 9, die sub Nr. 17 vorgetragene vorgelegt.

14) Am 1. September 1856 wurde vom Cautionssteller angezeigt, daß seine Gattin mit Hinterlassung dreier Kinder:
Otto, geboren 1. Oktober 1837,
Therese, geboren 14. August 1838,
Anna, geboren 9. Juli 1839
gestorben sei, und von ihm die Bitte gestellt um Erlaß der ratenweisen Surrogirung und Hinausgabe der in der Regimentskassa zu diesem Zwecke bereits deponirten 100 fl., sowie um Extradition des Cautionsvermögens seiner Gattin behufs der Mutterguts-Auszeige.

Ersteres Gesuch erhielt die allerhöchste Genehmigung; es wurden daher fragliche 700 fl. an der Caution abgeschrieben und am 1. Oktober 1856 die Urkunden Nr. 10, 11, 12, 16, 17 zur Mutterguts-Auszeige hinausgeschlossen.

15) Nach Festsetzung der Mutterguts-Eigenthums-Verhältnisse wurden am 1. Dezember 1856 diese Urkunden wieder eingesendet und hinterlegt, und das Eigenthumsverhältniß in und auf dem Rapulare vorgemerkt.

16) Auf das am 1. Januar 1857 erfolgte Ableben des Cautionsstellers wurde dessen Cautionstheil Nr. 3, 13, 14, 15 per 2800 fl. zur erbschaftlichen Theilung mit Entschließung des General-Auditoriats vom 20. Januar 1857 hinausgegeben.

17) Nach der im Monate März 1857 erfolgten Wiedervorlage der Urkunden Nr. 3, 13, 14, 15 wurden, nach geschehener Vormerkung des veränderten Eigenthumsverhältnisses im Rapulare, dieselben auf Verlangen wieder und zugleich die Urkunden Nr. 10, 11, 12, 16, 17 per 6300 fl. zur obervormundschaftlichen Verwaltung und Verwahrung durch das Stadtgericht Bayreuth am 1. April 1857 hinausgegeben.

18) Wegen Anstellung des Sohnes Otto als Lieutenant und wegen Verehelichung der Tochter Therese wurden deren Cautionsantheile, für jedes 3033 fl. 20 kr. freigegeben, und dieses, da die Caution

noch der obervormundschaftlichen Verwaltung unterlag, lediglich auf dem Rapulare vorgetragen.

Bemerkung.

Sollte die am 9. Juli 1839 geborne Tochter Anna bei Erreichung der Großjährigkeit sich noch im unversorgten Stande befinden, so sind deren Cautions-Urkunden dem kgl. General-Auditoriate wieder vorzulegen und die Einträge ebenso zu bethätigen, wie aus dem Rapulare zu ersehen ist.

B. Erläuterungen zur Führung der Rapulare.

Anmerk. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die Cautionssteller selbst zu ihrem Privat-Gebrauche sich dergleichen Rapulare über ihre eigene Caution anlegen würden.

1) Der Eintrag auf der 1. Seite des Rapulares hat den Zweck, das Eigenthums-Verhältniß der Caution und deren Sollstand evident zu halten. Die auf dieser Seite Rubrik 2 und 4 zu citirenden Nummern des betreffenden Cautions-Aktes geben das Mittel an die Hand, sogleich aus dem Akte das Eigenthums-Verhältniß und den Sollstand der Caution und jede Veränderung hierin nachzuweisen.

Wird der auf Seite 1 Rubrik 3 aufgeführte Sollstand mit dem im Rapular selbst zu ersehenden, unter der Bezeichnung „auf Nachweis" aufgeführten Deposital-Bestande verglichen, so läßt sich augenblicklich entnehmen, ob die Caution voll, oder an derselben ein Betrag und welcher zu surrogiren ist.

Beträgt nämlich z. B. der Sollstand 10,300 fl., der Deposital-Bestand aber (wie im Rapulare sub Ziff. 13 am 20. Aug. 1839) nur 10,050 fl., so geht daraus hervor, daß 250 fl. zu surrogiren sind. Die Surrogirungstermine ꝛc. können sodann im Akte aus der betreffenden General-Auditoriats-Entschließung ersehen werden.

2) Allenfallsige Immissionen in ein Cautionsvermögen sind auf der ersten Seite des Rapulars aufzunehmen.

3) Lebt ein Cautionssteller in II. oder III. Ehe, so ist für jede Caution ein gesondertes Rapular zu führen, und hier die Bezeichnung aufzunehmen:

Heiraths-Cautions-Rapular zur I. Ehe,
" " " " II. "

4) Da auf Vorlage von Empfangsbescheinigungen von freigegebenen Cautionen oder Cautionstheilen keine General-Auditoriats-Entschließung erfolgt, so ist in den Rapularen der Tag des Einsendungsberichtes vorzutragen.

5) Der besseren Uebersicht wegen ist es räthlich, daß bei Hinausgabe von Urkunden, welche nicht mehr zur Caution verwendet werden, wie z. B. bei Nr. 1 des Rapulars, die fortlaufende Nummer in der 1. Rubrik, und die Beträge der Urkunden, und der Zinsen-Erträgnisse (Rubrik 3, 4, 5 des Rapulars) durchstrichen werden, aber der Vorsicht wegen mit Bleistift, weil Cautionssteller oft eine Urkunde gegen Surrogirung abverlangen, später aber dieselbe wieder zur Caution verwenden, in welchem Falle der Abstrich leicht wieder entfernt werden kann, während sonst ein neuer Eintrag erfolgen müßte.

Formular Nr. 22

zu Seite 118 Ziff. 4.

Protokoll.

Ingolstadt den . . . . . .

Es erscheint der großjährige Oberlieutenants-Sohn Simon Freudensprung von hier und bringt vor:

Da ich gesonnen bin, nach Amerika auszuwandern, und hiezu meines Vermögens von 1000 fl. bedarf, welches auf Ableben meines Vaters aus dessen Heiraths-Caution eigenthümlich auf mich übergegangen ist, und sich noch im militärischen Heiraths-Cautionsverbande befindet, so erkläre ich hiemit ausdrücklich und rechtsförmlich,

daß ich auf alle Ansprüche auf Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen, welche ich als Sohn eines bayerischen Officiers auf Grund des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und des militärischen Pensions-Regulativs an die Militär-Fonds erheben könnte, für immer Verzicht leiste.

N. N.

Königliches Landgericht.

Formular Nr. 23

zu Seite 122.

(15 Kr.=Stempel.)

Verzichts=Urkunde.

Zum Zwecke der definitiven Auflösung des militärischen Heirathscautions=Verbandes der bei unserer Verehelichung abgestellten Heirathscaution von . . . . beurkunde und erkläre ich N. N., vormals (Lieut., Hauptmann) im N. N. Regimente, und ich N. N., dessen Gattin unter gehöriger Beistandleistung des mitunterzeichneten N. N., durch welchen ich über die Natur und die Folgen gegenwärtiger Rechtshandlung hinreichend belehrt worden bin, (und mit Zustimmung der Gemeinde N. N., in welcher wir nach §. 1 Ziff. 2 und §. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 und §. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Heimath erworben haben), ausdrücklich und rechtsförmlich, daß wir für uns und unsere Angehörigen auf alle Ansprüche auf Pension, Unterhaltsbeiträge oder Unterstützung, welche nur immer aus unserem früheren Militär=Angehörigkeits=Verhältniß in Folge des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 an irgend einen bayer. Militär=Fond gemacht werden könnten, für immer hiemit Verzicht leisten.

Dieses erklären wir kraft der uns zustehenden Siegelmäßigkeit.

Datum . . . . . .

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

Anmerk. Siegelmäßige haben diese Urkunde bei der Civilbehörde zur Taxentrichtung zu produciren, Nichtsiegelmäßige unter Weglassung des auf die Siegelmäßigkeit Bezug habenden Beisatzes die Urkunde legalisiren zu lassen, oder die Erklärung bei Gericht zu Protokoll zu geben.

Formular Nr. 24

zu Seite 164.

(15 Kr.=Stempel.)

Der

M a g i s t r a t N. N.

bestätigt hiemit dem Ouvrier I. Klasse Joseph Beck, daß man ihn behufs seiner vorhablichen Verehelichung mit der ledigen Gertraud Kaiser von Lichtenau unter der Bedingung des unverkürzten Fortbestandes der aufrecht gemachten Heirathscaution zu 600 fl. dahier aufgenommen, sofort ihm, seiner obengenannten Braut, und den aus dieser Ehe hervorgehenden Kindern hiemit die Heimathsrechte dahier mit allen hiedurch begründeten Ansprüchen, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gemeinde auf Extradition der Heirathscaution beim Austritte aus dem Militärverbande und der Ueberlassung der allenfallsigen Pension oder sonstigen Reichnisse aus den Militär=Fonds für den Fall der Unterstützung aus Gemeindemitteln, ertheilt habe.

Datum ......

Der

Magistrat N. N.

Anmerk. Bei Erwerbung von Heimathsrechten in einer Landgemeinde wird vorstehendes Zeugniß mit der Unterfertigung „Die Gemeindeverwaltung und der Armenpflegschaftsrath" ausgestellt und durch die Curatelbehörde in folgender Weise bestätigt:

Das unterfertigte kgl. Landgericht bestätigt, daß es dem Beschluß der Gemeinde=Verwaltung und des Armen=Pflegschaftsrathes zu .... vom ...., wornach gegen die vorhabende Verehelichung des Ouvriers I. Klasse Joseph Beck mit Gertraud Kaiser von Lichtenau keine Einwendung erhoben, und demselben nebst seiner Familie der Aufenthalt und die Heimath mit allen damit verbundenen Domizilsrechten bei eintretendem Bedürfnisse im Gemeindebezirke von .... für den Fall der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung gewährt wurde, unterm Heutigen die diesseitige Genehmigung ertheilt hat.

Datum ......

Königliches Landgericht.

Formular Nr. 25

zu Seite 165.

Bamberg, den . . . . . .

Der

Hauptmann I. Klasse

Heinrich Sorg

An

das kgl. Regiments-Kommando.

Gehorsamste Bitte um allergnädigste Verehelichungsbewilligung betreffend.

(Mit . . . . Beilagen.)

5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen

Das

5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen

An

das königl. 4. Armee-Divisions-Kommando

(mit . . . Beilagen.)

Unterzeichneter bringt nebenstehende Bitte des Herrn Hauptmannes Heinrich Sorg um allerhöchste Bewilligung zur Verehelichung mit der Kaufmannstochter Anna Kraft von München sammt den in angebogenem Verzeichnisse enthaltenen Belegen, wodurch insbesondere auch die Abstellung der normalmäßigen Heirathscaution nachgewiesen ist, mit dem Anhange zur weiteren hohen Verfügung gutachtlich gehorsamst in Vorlage, daß genannter Herr Hauptmann bisher einen vollkommen geregelten Haushalt geführt hat, und dessen Ver-

Der Unterzeichnete bittet gehorsamst, ihm die allerhöchste Bewilligung zur Verehelichung mit Fräulein Anna Kraft, Kaufmannstochter von München, zu erwirken, und bringt zu diesem Behufe folgende Belege gehorsamst in Vorlage:

1) seinen Taufschein,
2) jenen seiner Verlobten,
3) die Todtenscheine seiner beiden Eltern,
4) die bei dem königl. Bezirksgerichte München l. d. J. am . . . . zu Protokoll erklärte Verehelichungs-Bewilligung von Seite der beiden Eltern der Braut,
5) das Unbescholtenheitszeugniß seiner Verlobten und
6) die Quittung der Kassakommission über vorschriftsmäßige Erlage von drei Monatsgagen.

Heinrich Sorg,
Hauptmann.

halten in dienstlicher sowohl, als in moralischer Beziehung pflichtgemäß als tadellos zu bezeichnen ist.

Bamberg den .....

N. N.
Oberst.

Anmerk. Bei Officieren, welche nicht direkt unter dem Regiments-Kommando stehen, sind die Meldungen an das vorgesetzte Kompagnie-Kommando zu richten, und von diesem mit Vorlage-Bericht ad marginem an das Abtheilungs-Kommando zu dirigiren.

Verzeichniß

der zum Verehelichungsgesuche des Herrn Hauptmanns Heinrich Sorg gehörigen Belege.

Nr.	Vortrag.

München, den . . . . . .

Die

1. Füsilier-Kompagnie

An

das kgl. Regiments-Kommando.

Gehorsamste Bitte des Feldwebels Georg Gavelino um Verehelichungsbewilligung betreffend.

(Mit . . . Beilagen.)

Das

1. Infanterie-Regiment König Ludwig

An

das königl. 1. Armee-Divisions-Kommando.

(Mit . . . . Beilagen.)

Der Unterzeichnete bringt nebenstehende Meldung bezüglich der Bitte des Feldwebels Georg Gavelino, sich unter Beibehaltung seiner Charge mit der ledigen Anna Huppenberger von Sanfthofen verehelichen zu dürfen, vorwortlich zur weitern hohen Verfügung gehorsamst in Vorlage, nachdem durch die im angebogenen Verzeichnisse aufgeführten Belege, insbesondere bei nicht überschrittener Weiberzahl im Regimente, den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften vollkommen genügt sein dürfte, und Rubrikat sich während seiner langjährigen Dienst-

1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Unterzeichneter meldet gehorsamst, daß Feldwebel Georg Gavelino die Bitte gestellt hat, sich unter Beibehaltung seiner Charge mit der ledigen Anna Huppenberger, Försterstochter aus Sanfthofen, Landgerichts Tirschenreuth, verehelichen zu dürfen, und bringt der Unterzeichnete, nachdem Bittsteller alle Vorbedingungen zu einer militärischen Ehe erfüllt haben dürfte, die desfallsigen Nachweise zur weitern Verfügung gehorsamst in Vorlage, nämlich:

1) Königliche General-Auditoriats-Entschließung vom . . . .
2) Grundliste des Rubrikaten,
3) dessen Taufzeugniß, so wie jenes der Braut,
4) die Todtenscheine der Eltern des Feldwebels Gavelino,
5) das Protokoll des kgl. Landgerichts Tirschenreuth vom . . . ten . . . . . . über die Einwilligung der Eltern der Verlobten,

zeit als besonders brauchbar erwiesen hat.

München den ......

N. N.

Oberst.

6) Unbescholtenheitszeugniß der Braut,

7) Heimathrechtszeugniß vom .. .. und

8) Quittung der Kassa-Kommission über erlegte dreimonatliche Löhnungen.

N.

Hauptmann.

Anmerk. Bei Verehelichungsgesuchen von Individuen, welche nicht mit der Charge eines wirklichen Unterofficiers bekleidet sind, fällt der Beisatz „unter Beibehaltung seiner Charge" hinweg.

1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Verzeichniß

der verheiratheten Individuen vom Feldwebel abwärts.

Nr.	Charge.	Namen.	Stab oder Kompagnie.	In der Kaserne: Weiber	In der Kaserne: Kinder versorgte	In der Kaserne: Kinder unversorg.	Außer der Kaserne: Weiber	Außer der Kaserne: Kinder versorgte	Außer der Kaserne: Kinder unversorg.	Wann verheirathet: Jahr	Tag	Mon.	Marketender	Bemerkungen.
1	Regim.-Tambour	Berr Andreas	Unterstab.	1	—	1	—	—	—	1856	14	Dez.	—	
2	Hautboist I. Klasse	Roth Johann	"	1	—	5	—	—	—	1853	6	Mrz.	1	
3	Hautboist II. Kl.	Tischer Sebastian	"	—	—	—	1	1	2	1842	18	Juli	—	
4	Büchsenmacher	Lindner August	"	1	—	6	—	—	—	1840	3	Spt.	—	
5	Feldwebel	Lechner Benno	4	1	—	3	—	—	—	1852	11	Jän.	—	
6	Korporal	Kraus Friedrich	10	1	—	2	—	—	—	1851	14	Apr.	1	
7	Gefreiter	Schäfler Georg	11	1	—	—	—	—	—	1856	13	"	1	
8	Soldat	Engelbrecht Frdr.	11	1	—	3	—	—	—	1844	15	Mai	1	
9	"	Wurm Albert	12	1	—	2	—	—	—	1855	13	Juni	1	
	ꝛc.	ꝛc.												

München den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Oberst.

N. N.

Adjutant.

Formular Nr. 26

zu Seite 143 b. und 168.

Heiraths-Licenz.

a) Für Officiere und im Officiersrange stehende Militär-Beamte.

Dem Herrn Hauptmann Heinrich Sorg im 5. Infanterie-Regimente, geboren am 1. April 1820 zu Nürnberg, welchem gemäß allerhöchster Entschließung vom 1. November 1858 und Kriegs-Ministerial-Rescript vom 3. desselben Monats Nr. . . . . die allergnädigste Erlaubniß ertheilt wurde, sich mit Anna Kraft, Kaufmannstochter aus München, geboren dortselbst am 1. April 1836, verehelichen zu dürfen, wird hiemit gegenwärtige Heirathslicenz zur Legitimation behufs Vollzuges der Trauung ertheilt.

Bamberg 6. November 1858.

Das

Kommando des k. 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen.

b) Für Unterofficiere und Soldaten:

Dem Georg Stadler, Korporal der 1. Füsilier-Kompagnie, geboren am 1. August 1832 zu Oberalting, Landgerichts Starnberg, und nun als Insasse in München aufgenommen, welchem zu Folge königl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 10. November 1858 Nr. .... die Erlaubniß ertheilt wurde, sich mit Klara Pechstein, Schuhmacherstochter von hier, geboren am 1. September 1840, verehelichen zu dürfen, wird hiemit gegenwärtige Heirathslicenz zum Vollzuge der Trauung ertheilt —

München den . . . . .

Das

Kommando des königl. Infanterie-Leib-Regiments.

Formular Nr. 27

zu Seite 190.

....tes Infanterie-Regiment N. Etats-Jahr 18....

Namentliches Verzeichniß

der Verheiratheten und der mit unversorgten Kindern versehenen Wittwer.

Zugang				Nr.	Charge	Namen	Heirathsbewilligungs-Rescript und allerhöchste Entschließung				Deponirte Heiraths-Caution	Vor- und Familien-Namen der Ehefrau.
wann			wie									
Jahr	Tag	Monat					Jahr	Tag	Monat	Nr.	Gulden	
						Stab						
				1	Oberst	N. N.	1809	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.
							allerh. Entschl.					
Hieher gehören die Zugänge der Verehelichten u. der Kinder unter Angabe resp. Eintrag des Geburts-Tages der letzteren in die hier einschlägige Rubrik „wann," dann des Taufnamens derselben in der Rubrik „wie."							" Kriegsmin.-Rescr.					Nach Ableben der Ehefrau wird lediglich bemerkt: „Wittwer" in so ferne dieser noch mit unversorgten Kindern versehen ist und deshalb noch ferner Aufnahme in diesem Verzeichnisse zu finden hat.
						1. Schützen-Kompagnie ꝛc.						

Allgemeine

1) Dieses Verzeichniß wird mit Ende jeden Etatsjahres gefertigt, dem vierten Quartals-Akte angelegt und vom Regiments-Kommandanten und dem Quartiermeister bestätigt.

2) In dasselbe werden alle in dem vorhergegangenen Verzeichnisse **mit** Nro. Vorgetragenen aufgenommen und die im Laufe des darauffolgenden Jahres Abgegangenen sodann **ohne** laufende Nr. belassen.

3) Daß nur von solchen Kindern zur Aufnahme in dieses Verzeichniß die

Anzahl der unversorgten Kinder		Abgang				Allgemeine Bemerkung	Nr. der Anlage	Vormerkung über die stattgefundene Entrichtung der außerordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde, wann und wo gutgemacht.	Betrag	
männlich	weiblich	wann: Jahr	Tag	Monat	wie				fl.	kr.
ꝛc.					Hieher gehören die Abgänge der Männer, Frauen und Kinder.			Bei der Verehelichung als Oberlieutenant bei dem ..ten Regimente (Bataillon) 3 Monatsgagen erlegt im ...ten Quartal 18$^{09}/_{10}$	ꝛc.	
								Bei der Beförderung zum Hauptmann 2. Kl. die dreimonatliche Gagedifferenz im ...ten Quartal 18.... im ..ten Infanterie-Regiment ꝛc.	ꝛc.	
								Als Hauptmann 1. Kl. bei dem vorigen Regimente im ...ten Quartal 18... .	ꝛc.	
								Als Major im ..ten Infanterie-Regimente ꝛc. im ...ten Quartal 18.... . .	ꝛc.	
								Als Oberstlieutenant im ...ten Infanterie-Regiment im ...ten Quartal 18.... .	ꝛc.	
								Als Oberst im gegenwärtigen Regimente im ..ten Quartal 18....	ꝛc.	

Anmerkung.

Rede sein kann, die aus einer gesetzlichen Ehe entsprossen, beziehungsweise per subsequens matrimonium legitimirt sind, wird einer Erwähnung kaum bedürfen, sowie auch die vom Ehegatten in 2. Ehe angeheiratheten Kinder nicht hieher zum Vortrage gehören. (vide S. 173 A. dritter Absatz und S. 175 Ziff. 5.)

4) Die Anzeige, wenn die Heirathsbewilligung ohne Kaserngenuß ertheilt wurde, eignet sich zum Vortrage in der Rubrik: „Allgemeine Bemerkung."

Formularien Nr. 28

zu Seite 193 u. ff.

Quittungen

über Pensionen der Militär-Relikten.

1. Monats-Quittung für eine Officiers-Wittwe.

(3 Kr.-Stempel.)

Quittung

über

33 fl. 20 kr.

mit Worten drei und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer, welche die Unterzeichnete als Pension aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde für den Monat März 1858 von der königlichen Militär-Fondskassa (von dem kgl. Rentamt N. für Rechnung der Militär-Fondskassa) richtig erhalten zu haben bestätiget.

München den 1. März 1858

Helena Müller,
Hauptmanns-Wittwe.

---

2. Hauptquittung für eine Officiers-Wittwe.

(3 Kr.-Stempel.)

Quittung

über

200 fl. — kr.

mit Worten zweihundert Gulden, welche die Unterfertigte als Pension aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde für die Zeit vom 1. Oktober 1856 mit 30. September 1857 durch die kgl. Militär-Fondskassa (durch das kgl. Rentamt N. auf Rechnung der kgl. Militär-Fondskassa) baar und richtig erhalten zu haben bestätigt.

München den 1. September 1857

Monatsbetrag
16 fl. 40 kr.

Adelheid Westermaier,
Divisions-Veterinärarzts-Wittwe.

Daß vorstehend eigenhändig unterzeichnete Wittwe sich noch am Leben befindet und hier ihren Wohnsitz hat, attestirt

München den 1. September 1857

Königliche Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt.

(Bei Auswärtigen durch die betreffende Kommandantschaft, Landgericht, Magistrat.)

---

3. Monatsquittung für eine Unterofficiers- oder Soldatenwittwe.

(Ohne Stempel.)

Quittung

über

5 fl. — kr.

mit Worten fünf Gulden, welche die Unterzeichnete als Pension aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde für den Monat Juni 1858 von der kgl. Militär-Fondskassa (von dem kgl. Rentamt N. auf Rechnung der kgl. Militär-Fondskassa) richtig erhalten zu haben bestätiget.

München den 1. Juni 1858

Kreszentia Obermaier,
Feldwebels-Wittwe.

---

4. Jahresquittung für eine Unterofficiers- oder Soldatenwittwe.

(6 Kr.-Stempel.)

Quittung

über

60 fl. — kr.

mit Worten sechzig Gulden, welche die Unterfertigte als Pension aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde für die Zeit vom 1. Oktober 1856 mit 30. September 1857 durch die kgl. Militär-Fondskassa (durch das k. Rentamt N. auf Rechnung der k. Militär-Fondskassa) richtig und baar erhalten zu haben bestätigt.

München den 1. September 1857

Monatsbetrag
5 fl. — kr.

Anna Huber,
Feldwebels-Wittwe.

Daß vorstehend eigenhändig unterzeichnete Wittwe noch am Leben ist und dahier ihren Wohnsitz hat, bestätigt

München den 1. September 1857

Die königliche Polizei-Direktion.

(Bei Auswärtigen das kgl. Landgericht, der Magistrat.)

---

5. Monatsquittung für minderjährige einfache Officierswaisen, die ihren Unterhaltsbeitrag unmittelbar bei der Militär-Fonds-Kassa erheben.

(Ohne Stempel.)

Quittung

über

9 fl.

mit Worten Neun Gulden, welche die Unterzeichnete als Unterhaltsbeitrag für ihre drei minderjährigen Kinder, nämlich:

Franz,
Marie und
Anna } à 3 fl.

für den Monat Oktober 1857 durch die k. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

München den 1. Oktober 1857

Anna Klein,
Oberlieutenants-Wittwe.

---

6. Monatsquittung für minderjährige einfache Officierswaisen, denen ihr Unterhaltsbeitrag auswärts angewiesen ist.

(Ohne Stempel.)

Quittung

über

11 fl. 20 kr.

mit Worten Eilf Gulden zwanzig Kreuzer, welche die Unterzeichnete als Unterhaltsbeitrag für ihre zwei minderjährigen Kinder, nämlich:

Theodor und Antonie, } à 5 fl. 40 kr.,

für den Monat Juni 1858 von dem kgl. Rentamte Burghausen für Rechnung der k. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätigt.

Burghausen den 1. Juni 1858

Friederike Mann,
Majors-Wittwe.

Anmerk. Zur Hauptquittung ist für jedes der Kinder der Gradationsstempel zu 6 kr. anzuwenden.

---

7. Jahres- oder Hauptquittung für eine minderjährige einfache Officierswaise, deren Unterhaltsbeitrag bei einem Rentamte angewiesen ist.

(Der treffende Gradationsstempel zu 3 kr.)

Hauptquittung
über
48 fl.

mit Worten acht und vierzig Gulden, welche die Unterzeichnete als Waisenunterstützung für ihre minderjährige Tochter Friederike Wilhelmine für die Zeit vom 1. Oktober 1856 mit 30. September 1857 durch das kgl. Rentamt Starnberg für Rechnung der kgl. Militär-Fondskassa richtig und baar erhalten zu haben bestätiget.

Starnberg den 1. September 1857

Monatsbetrag
4 fl.

Augusta Müller,
Regimentsarzts-Wittwe.

Daß die obengenannte Tochter der vorstehend eigenhändig unterzeichneten Person noch lebt, dahier wohnt, und sich noch in demselben Stande befindet, in welchem ihr obige Unterstützung bewilliget worden ist, bestätiget

Starnberg den 1. September 1857

Das königliche Landgericht Starnberg.

8. Monatsquittung für eine minderjährige Officiers-Doppelwaise, der ihr Unterhaltsbeitrag auswärts angewiesen ist.

(Ohne Stempel.)

Quittung
über
6 fl. — kr.

mit Worten Sechs Gulden, welche der Unterzeichnete für seine Mündel, die doppelt verwaiste Hauptmannstochter Rosalie Mayer als Unterhaltsbeitrag für den Monat November 1857 von dem kgl. Rentamte Weilheim für Rechnung der kgl. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

Weilheim den 1. November 1857

Georg Hipper,
Kaufmann,
gerichtlich bestellter Vormund.

Anmerk. Zu der Jahresquittung über 72 fl. ist der treffende Gradationsstempel mit 6 kr. anzuwenden.

---

9. Monatsquittung für eine großjährige Officiers-Doppelwaise.

(3 Kr.-Stempel.)

Quittung
über
8 fl. 30 kr.

mit Worten acht Gulden dreißig Kreuzer, welche die Unterzeichnete als Unterhaltsbeitrag für den Monat Dezember 1857 von der kgl. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

München den 1. Dezember 1857

Friederike Hagen,
Majors-Doppelwaise.

---

10. Quittung über Abfertigung wegen überschrittenen Normal-Alters beim Ableben des Vaters.

(Gradationsstempel zu 6 kr.)

Quittung

über

72 fl. — kr.

mit Worten zweiundsiebenzig Gulden, welche der Unterzeichnete als regulativmäßige Abfertigung wegen überschrittenen Normalalters beim Ableben seines Vaters gemäß Beschlusses der kgl. Militär-Fondscommission vom 16. Februar 1858 von der k. Militär-Fondskassa richtig empfangen zu haben bestätiget.

München den 20. Februar 1858

Otto Sorgenfrey,
Hauptmanns-Doppelwaise.

Daß vorstehend eigenhändig unterzeichnete Person noch am Leben sich befindet, unversorgten Standes ist und dahier sich aufhält, attestirt

München den 20. Februar 1858

Die königliche Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt.

---

11. Quittung über Abfertigung wegen Verehelichung.

(Der Gradationsstempel zu 15 kr.)

Quittung

über

200 fl. — kr.

mit Worten zweihundert Gulden Abfertigung für die mir gebührende lebenslängliche Waisenunterstützung, welche ich aus Anlaß meiner durch Verehelichung gefundenen Versorgung zufolge

Beschlusses der kgl. Militär-Fondscommission vom 15. August 1858 richtig von der k. Militär-Fondskassa erhalten zu haben bestätige.

München den 20. August 1858

Augusta Held,
geborne Herzog,
Oberauditors-Tochter.
Hermann Held,
prakt. Arzt.

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bestätiget

München den 20. August 1858

Die königliche Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt.

---

12. Quittung für die erste Hälfte des Lehrgeldes eines verwaisten Unterofficiers- oder Soldatenknaben.

(Stempelfrei.)

Quittung
über
30 fl. — kr.

dreißig Gulden, welche der Unterzeichnete als Lehrmeister des Sergeantensohnes Mathias Gruber an dem bewilligten ganzen Lehrgelde ad 60 fl. als erste Hälfte für dessen Erlernung des Sattler-Handwerkes nach bereits vollzogener Aufdingung von der königlichen Kreiskassa Augsburg für Rechnung der Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

Augsburg den 1. Januar 1858

Gottfried Sauer,
Sattlermeister.

Die Aechtheit der Unterschrift des Sattlermeisters Gottfried Sauer, sowie daß der obengenannte Sergeantensohn Mathias Gruber bei ihm unterm 15. Dezember 1857 in die Lehre getreten ist, bestätiget

Augsburg den 1. Januar 1858

Der Magistrat der Stadt Augsburg.

---

13. Quittung über die zweite Lehrgeldhälfte.

(Stempelfrei.)

Quittung

über

30 fl. — kr.

mit Worten dreißig Gulden, welche der Unterzeichnete als Lehrmeister des unterm 15. vorigen Monats als Lehrling des Schneiderhandwerkes frei und zum Gesellen gesprochenen vaterlosen Gefreitensohnes Joseph Brand als zweite Hälfte von dem diesem aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde bewilligten Lehrgelde von der königl. Militär-Fonds-Kassa erhalten zu haben bestätiget.

München den 1. Oktober 1857

Leonhard Böck,
Schneidermeister.

Die Aechtheit der Unterschrift des Schneidermeisters Leonhard Böck dahier, sowie daß die Freisprechung des obengenannten Joseph Brand unterm angegebenen Datum wirklich erfolgt ist — bestätiget

München den 1. Oktober 1857

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

---

14. Quittung über Abfertigung für einen verwaisten Unterofficiers-Knaben nach Vollendung seiner dreijährigen Lehrzeit.

(Stempelfrei.)

Quittung

über

30 fl. — kr.

mit Worten dreißig Gulden, welche der Unterzeichnete als regulativmäßige Abfertigung nach Vollendung der dreijährigen Lehr-

zeit von der königlichen Kreiskassa zu Würzburg für Rechnung der königl. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget

Würzburg den 30. Juni 1857

Klement Schwab,
Eskadronssattlers - Sohn,

Maria Schwab,
Eskadronssattlers-Wittwe.

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bestätiget

Würzburg den 30. Juni 1857

Der Magistrat der Kreishauptstadt Würzburg.

---

15. Quittung über Abfertigung für einen verwaisten Unterofficiers-Knaben nach Vollendung der dreijährigen Studienzeit.

(Stempelfrei.)

Quittung
über
30 fl. — kr.

mit Worten dreißig Gulden, welche der Unterfertigte als regulativmäßige Abfertigung nach Vollendung der dreijährigen Studienzeit von der königl. Kreiskassa zu Ansbach für Rechnung der königlichen Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

Ansbach den 31. Dezember 1857

Anton Geiger,
Wachtmeisters-Sohn.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift bestätiget

Ansbach den 31. Dezember 1857

Der Magistrat der Kreishauptstadt Ansbach.

---

16. Quittung über Abfertigung für eine Unterofficiers-Waise bei ihrem Austritte aus der regulären Waisen-Unterstützung.

(Stempelfrei.)

Quittung

über

20 fl. — kr.

mit Worten zwanzig Gulden, welche die Unterzeichnete als regulativmäßige Abfertigung bei ihrem Austritte aus der regulären Waisen-Unterstützung durch das Filial-Zahlamt zu Nürnberg für Rechnung der königl. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

Nürnberg den 31. März 1858

Klara Braun,
Feuerwerkers-Tochter,

Anna Braun,
Feuerwerkers-Wittwe.

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bestätiget

Nürnberg den 31. März 1858

Der Magistrat der Stadt Nürnberg.

---

17. Quittung über eine Aversal-Unterstützung aus dem Militär-milden Stiftungs-Fonde.

(Ohne Stempel.)

Quittung

über

15 fl. — kr.

mit Worten fünfzehn Gulden, welche die Unterzeichnete als Aversal-Unterstützung aus dem Militär-milden Stiftungsfonde von

der königlichen Kreiskassa zu Speyer auf Rechnung der kgl. Militär-Fondskassa richtig erhalten zu haben bestätiget.

Speyer den 18. Oktober 1857

Anna Sertel,
Feldwebels-Wittwe.

Die Aechtheit der Unterschrift bestätiget

Speyer den 18. Oktober 1857

Das Bürgermeister-Amt.

Lehr-Vertrag

(zu Seite 190.)

Protokoll

den vaterlosen Korporals-Sohn N. N. von hier betreffend

abgehalten den ...ten ....

Praes.
der rechtskundige Magistratsrath N. N.
Aktuar N.

Erscheinen

1) die Korporals-Wittwe N. N., Mutter des Obigen,
2) der Schuhmachermeister N. als Lehrmeister und bitten um Aufnahme nachstehenden Lehrvertrages:

1) Lehrmeister N. N. verpflichtet sich, dem Korporalssohn N. vom 5. Januar 1858 anfangend die Schuhmacher-Profession bei Fleiß und Aufmerksamkeit in der Art zu lehren, daß derselbe nach Umfluß von 3 Jahren, vom 5. Januar 1858 anfangend, von der

Lehre frei und zum Gesellen gesprochen werden kann, sofort als Geselle sein Fortkommen zu finden im Stande ist.

Er verpflichtet sich ferner:

2) demselben während der Dauer der ganzen Lehrzeit nahrhafte Kost zu reichen, denselben fleißig zur Feiertagsschule zu schicken, ihn menschenfreundlich zu behandeln, und überhaupt dafür zu sorgen, daß er zu einem guten moralischen Menschen sich ausbilde. In Krankheitsfällen wird Lehrling N., wie herkömmlich jeder andere Lehrling, vom Vereine aus in das allgemeine Krankenhaus untergebracht.

Dagegen bedingt Lehrmeister N. N.

3) ein Lehrgeld von 60 fl., wovon die erste Hälfte von 30 fl. nach erfolgter Aufdingung und die zweite Hälfte nach erfolgter Freisprechung, sohin in drei Jahren vom 5. Januar 1858 an gerechnet, bezahlt werden soll.

4) Die Mutter des Lehrlings wird während der Lehrzeit für Kleider und Wäsche Sorge tragen, ebenso für die Ausstattung auf die Wanderschaft.

Um All das Vorstehende erfüllen zu können, stellen die Comparenten an die königl. Militär-Fonds-Kommission um gnädige Anweisung des Lehrgeldes von 60 fl., dann der herkömmlichen Unterstützung für Kleider

und Wäsche, nämlich im ersten Jahre monatlich 2 fl., in den letzten zwei Jahren monatlich 1 fl., ferner Behufs der seinerzeitigen Ausstattung auf die Wanderschaft um Anweisung eines Betrags von 30 fl. — die Bitte.

Zur Bestätigung dessen unterzeichnen

N. N.
Schuhmachermeister.

N. N.
Korporals-Wittwe.

Magistrats-Kommission.

(L. S.) N. N.

N. N.

Berichtigungen.

1) Seite 11 Zeile 13 von unten
statt „hängt“ lese „hängen.“

2) Seite 56 Zeile 2 von oben
statt „$\frac{1760}{1761}$ (roth)“ lese $\frac{1760}{1761}$ (roth).

3) Seite 115 bei Ziffer 5 streiche „II. Klasse.“

4) Seite 329 gehört der Datum auf die vordere Hälfte der Seite oder „das 5. Infanterie-Regiment.“

Register.

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Wirthmann, Joachim

Handbuch über die Heiraths-Cautionen und Ehen der Militär-Personen im Kö
nigreiche Bayern mit einem Anhange über Siegelmäßigkeit, Stempel, Taxen,
Advokaten-Gebühren, Postporto-Bestimmungen etc. nebst Formularien

München 1859